Vertheidigung

des

Staatsgrundgesetzes

für

das Königreich Hannover,



herausgegeben

von

Dahlmann.





Vertheidigung

des

Staatsgrundgesetzes

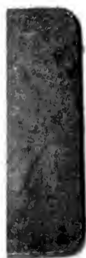
für

das Königreich Hannover.

Herausgegeben

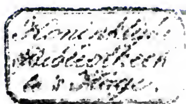
von

Dahlmann.



Vertheidigung
des
Staatsgrundgesetzes
für
das Königreich Hannover.

Herausgegeben
von
Dahlmann.



Jena,
Friedrich Frommann.
1838.

Vorwort.

Sehr gern biete ich die Hand dazu die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, welche dem Herrn Verleger anonym wie sie vorliegt, in einer leider nicht durchweg berichtigten Abschrift zugekommen ist, in's Publicum einzuführen.

Die Abfassung fällt, wie der Leser bald erkennt, in die Monate, welche zwischen dem ersten Patent des Königs von Hannover vom 5. Juli 1837 und dem zweiten vom 1. November liegen; die Zeit schwerer, gespannter Sorge, manchmal durch einen trüglichen Hoffnungsschimmer unterbrochen, die der Mehrzahl in unerquicklichem Hin- und Wieder-Reden verstrich, konnte vaterländischer nicht verwendet werden. Von den Ereignissen überrascht, blieb das kaum vollendete Werk liegen, ward auch später nicht wieder vorgenommen; dadurch ist ihm ein Charakter von Unbefangenheit und Leidenschaftslosigkeit geblieben, wie alle Kunst der Selbstverläugnung sie jetzt

Inhalt.

Druckfehler.

S. 32 Note l. Reichs-Reuterbestallung.
S. 65 Z. 4 v. u. st. nur l. nicht nur.

Vertheidigung

des

Staatsgrundgesetzes.

Einleitung.

Zweck der Schrift.

Die Streitigkeiten über das Grundgesetz des Königreichs Hannover haben für Deutschlands Verfassung eine entscheidende Bedeutung. Die Fragen, welches Recht der Bundesversammlung, welches dem neugegründeten Schiedsgerichte zustehe? Vertrauen oder Beunruhigung aller deutschen Völker, die in ihren Verfassungen ein wichtiges theuer erkauftes Besitzthum ehren, die allmälige Herstellung oder Unterdrückung jenes Nationalcharakters, der mehr als irgend ein anderer auch in den wildesten Zeiten und Stürmen sich an hergebrachten Rechten in altgewohnten Formen genügen ließ, und dem diese im Allgemeinen wie im Einzelnen unwiederbringlich vernichteten Rechte und Formen nur unter den härtesten Schmerzen entrissen sind; das und vieles Andere liegt in dieser Frage zur Entscheidung. Es ist von mehr als einer Seite darüber geredet und geschrieben, gründlich und ungründlich.

Für das Königreich Hannover selbst aber hat diese Streitfrage eine nähere Bedeutung; das Recht seines Königs und seines Volkes läßt sich wohl nach jenen allgemeinen Grundsätzen bemessen; allein das formelle Recht ist nicht allein die Quelle des Wohls der Völker. Ein Streben nach Fortschritt, nach Verbesserung ist heut zu Tage allgemein erwacht. Von den Regierungen selbst ist dieses Streben genährt, da sie seit mehreren Jahren dem Treiben nach Verfassungsformen nichts Wirksameres entgegen zu setzen gehabt haben, als die materiellen Interessen, von denen leichter ist zu reden, als durch sie Zufriedenheit zu schaffen, da der Genuß die Begierde schärft.

Vor dem Staatsgrundgesetze, durch dasselbe und seit demselben ist Vieles für diese Richtung geschehen. Viel ist erreicht, viel Dank erworben, aber auch vielfach den Wünschen nicht genügt oder neuen Raum gegeben. Auch das Patent vom 7ten Juli 1837, der Grund so manchen Zweifels, verkündigt den Königlichen Willen, glücklich zu machen. Wer wollte in diesen Willen Zweifel setzen?

So hat das Land die Frage aufgenommen. Sich manches Guten freuend, die Erfüllung mancher alten und neuen Wünsche noch vermissend, voll Hoffnung auf eine Zukunft läßt es sich nicht mit der bloßen Form abfinden. Es will das erlangte Gute gesichert, neues klar Gedachtes oder bloß Erträumtes hinzugefügt sehen. Also können ihm die Erörterungen nicht genügen, welche in diesem oder jenem Sinne nur das Allgemeinste der Frage fassen, die vorzuschlagenden Änderungen von diesem Standpuncte aus gleichgültig halten,

und meinen, es sei Alles geschehen, wenn die Form gerettet worden; oder welche Rathschläge geben, um nur die Form zu retten.

Aber das Land weiß auch sehr wohl, daß ein Glück ohne Recht trügerisch ist, und daher fragt es zuerst nach dem Rechte. Wer in jenen ersten Tagen der Überraschung die Stimme guter Bürger vernommen hat, der wird wissen, daß die Frage nach dem Rechte die einzige war, die Alle bewegte. Denn wer hatte das Recht des Königs schmälern wollen? und daß etwas zu fürchten sei, was mit dem Rechte nicht übereinstimmte, das glaubte Niemand.

In diesem Sinne sind die gegenwärtigen Blätter geschrieben, eine Prüfung der Rechtsgrundsätze, welche bisher in Deutschland und in unserem Lande insbesondere rücksichtlich der entscheidenden Frage gegolten, und, wie es diese Grundsätze selbst mit sich bringen, ferner eine Prüfung des Staatsgrundgesetzes, seiner Grundlagen, seiner Vorzüge und Mängel selbst. Ohne die Meinung, daß es in unserer Kraft stehe in dieser Sache ein entscheidendes Wort zu reden; ohne den Anspruch denen die zu handeln berufen sind eine Richtschnur ihres Verfahrens geben zu wollen, innerlich überzeugt, daß dem Heile und dem Rechte des Vaterlandes nichts Anderes entsprechen können, als die unverbrüchliche Festhaltung des Art. 56 der Wiener Schlußacte, wird eine vielerwogene Sache noch einmal mit allem Ernste geprüft, damit die Betheiligten nach allen Seiten sich überzeugen mögen: wo das Rechte und Gute zu finden sei.

Staatsrechtliche Prüfung der Verpflichtung des Nachfolgers, die Regierungshandlungen seines Vorfahren anzuerkennen.

1. Litterarische Bemerkungen. Zurückweisung privatrechtlicher Grundlagen.

Die Rechtsfrage: Ob und wie viel der Nachfolger an die Regierung gebunden sei, die Handlungen seines Vorfahren anzuerkennen? ist unter der alten Verfassung des deutschen Reiches oft und vielseitig genug zur Erörterung und gerichtlichen Entscheidung gekommen, um sowohl einem festen Gerichtsgebrauche als wissenschaftlicher Erörterung Stoff zu bieten. Diesen ganzen Reichthum der Forschung und der Erfahrung hier zusammenzufügen, würde theils über den Zweck der Schrift hinausführen, theils überflüssig sein, da wenige Fragen des Staatsrechts den Vorzug genießen, durch Männer von so durchgreifendem Gewichte bearbeitet zu sein, wie diese. Es ist wahrlich ein eigenthümlicher Vortheil, daß derselbe Gelehrte und Staatsmann, welcher die Theorie des Rechts ex pacto et providentia majorum am strengsten

durchgeführt hat, zugleich der Schriftsteller ist, welcher am gründlichsten nachgewiesen hat, daß diese Theorie niemals aus dem Gebiete des Privatlebens in das öffentliche Leben hinübergezogen werden dürfe*).

Es wird nicht erforderlich sein, heutigen Tages die Lehre in ihrem rechten Ursprunge aufzufassen und litterargeschichtlich nachzuweisen, da der Unterschied zwischen den Staatshandlungen und Privathandlungen des Fürsten vollkommen festgestellt ist, und Niemand mehr daran denken wird das Privatvermögen des Fürsten, oder das Chatullgut für Staatshandlungen und Staatsschulden verbindlich zu machen. Selbst die Hausgesetze des hohen Guelfischen Hauses aus der ältern wie aus der neuesten Zeit haben einen solchen Unterschied angenommen; woher wäre denn sonst das Chatullgut in seiner völligen Trennung vom Cammergute entstanden, wie wäre es möglich gewesen, daß dieses der Cammer hätte Darlehen machen können, wenn dieser Unterschied nicht vorhanden gewesen wäre? — Mit dieser Trennung aber wird die Frage in das reine Gebiet des Staatsrechts gewiesen, und sofort der Irrthum aller derer beseitiget, die vom bloßen Privatrechte ausgehend, den Fürsten lediglich als Besitzer eines Lehnguts betrachtend, ihm auch nur die Pflicht zur Anerkennung der Handlungen seines Vorfahren auflegen möchten, soweit der Agnat verpflichtet ist, die Handlungen seines Vorgängers anzuerkennen. Diese einseitige Ansicht von Lehnsrechtsschriftstellern des sechszehnten Jahrhunderts ist längst vergessen;

*) Hauptschrift in dieser Materie ist unstreitig C. C. A. H. v. Kamptz: Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichs-Fürsten aus den Handlungen seines Vorfahren, Neustrelitz 1800, dem wir durchweg folgen.

sie konnte an sich keine Wurzel fassen; sie konnte aber überhaupt auch nur auf Handlungen und Rechtsverhältnisse rein-privatlicher Art bezogen werden. Nur in dieser Ausdehnung, bei Anerkennung gemachter Schulden und vorgenommener Veräußerungen, wird diese Lehre von den deutschen Juristen, die man vorzüglich für sie anführt, verfochten, und die Abhandlungen aus ihrer Feder, die man für diese Ansicht anzuführen pflegt, lassen in der That es höchst zweifelhaft, ob denn bei ihnen auch wirklich von Fürsten, ob nicht vielmehr lediglich von Privatvasallen die Rede sei *).

Über eigentlich öffentliche Verhältnisse, über wahre Regierungshandlungen äußern sie sich nicht. Über diese galt lange vor ihnen, gleichzeitig mit ihnen und nach ihnen eine ganz andere Ansicht, die nicht besser als mit den Worten des Baldus ausgedrückt werden kann: „die Person des Kaisers kann sterben, aber die Würde selbst, das Amt ist unsterblich; was demnach die Könige thun nicht in ihrem, sondern in des Reiches d. h. in ihres Volkes Namen, das verbindet das Volk und den nachfolgenden Fürsten, wenn nicht die Handlungen das Reich selbst verletzen, weil ihm des Reiches Schutz anvertrauet ist, nicht seine Zersplitterung **)." — Nach diesem Grundsatze, den später Grotius noch schärfer herstellte ***), hat sich die Theorie gebildet, durch die verschiedensten Abirrungen; indem erst die Verpflichtung des Fürsten ganz allge-

*) Vgl. Gail. Obs. pract. II. 154. Mynsinger Obs. Imp. Cam. III. 67.

**) Vgl. v. Kamptz l. c. §. 37. Die Stelle ist classisch und wird in den Consiliis den 17ten Jahrhunderts sehr oft wiederholt.

***) De jure belli et pacis II. 14. 11 — 9. 3.

mein auf ein römisches Erbrecht, das man in einer oder der andern Form mit der Erbfolge im Territorium verknüpfte, gebaut wurde; dann die Rechtsgelehrten, vom Lehnrechte ausgehend, durch allerlei Distinctionen die Sache verwirrten, indem andere Pflichten für den Sohn, andere für den Agnaten gelten sollten, andere für den, der Erbe, wie für den, der nicht Erbe geworden*).

Alle Rechtslehrer jedoch, namentlich auch diejenigen, die den Agnaten, welcher ex pacto et providentia majorum succedire, am meisten von der Verpflichtung zu befreien suchen, stimmten jedoch nach dem obigen Grundsatze des Baldus darin überein, daß auch der Agnat demjenigen Folge leisten müsse, was von wegen Fürstlichen Amts und Würden (ratione dignitatis et officii) geschehen sei, was zum Besten des Landes verwendet sei (ex in rem verso) und was in wahrer Landesnoth seinen Grund habe. Alle kommen ferner darin überein, daß bei der Prüfung der Verwendung zum Besten des Landes nicht das strenge Civilrecht rücksichtlich der Verwendung entscheide, sondern, daß dahin Alles gehöre, was zum Besten das Staats oder des fürstlichen Hauses geschehen sei, wie denn auch der Begriff der ratione dignitatis et officii geschehenen Handlungen sich mehr und mehr auf alle wahre Regierungshandlungen erweiterte.

Selbst v. Ludewig, der um die Mitte des 18ten Jahrhunderts die Lehre von der Unverbindlichkeit der Handlungen nicht bloß für den Agnaten, sondern für alle und jede Nach-

*) Vgl. v. Kamptz §. 41. u. f.

folger in äußerster Strenge aus mißverstandenen Grundsätzen des ältern deutschen Rechts ableitet, mußte eingestehen*): „es gebe doch die Vernunft und die Eigenschaft der Reichs- „und landschaftlichen Lehne an die Hand, daß selbige von „dem gemeinen Lehnrechte, als welches den Lehnsfolger von „Schulden des Vorfahren befreiet, einen gar mächtigen Abfall „habe." — und konnte nicht umhin auch außer demjenigen, was er dem Nachfolger als Rechtspflicht zur Last legte, denselben noch ausdrücklich daran zu erinnern, daß Wohlstand, Dankbarkeit, der Gedanke, was nach eignem Ableben geschehen möge, und alte deutsche Treu und Redlichkeit von dem Nachfolger ein Mehreres fordern.

Wenn aber diese große Rücksicht auf die Fürsten selbst bei den Schulden genommen wurde, bei denen doch die privatrechtliche Bedeutung am nächsten lag, und es nicht geringe Schwierigkeiten mit sich führte, die Grundsätze des Privatrechts zu beseitigen, so mußte die Einwirkung des Begriffs vom Staate ungleich bestimmter bei denjenigen Handlungen hervorgehen, die einen weniger privatrechtlichen als öffentlichen Charakter an sich trugen und welche man unter dem Begriffe von Privilegien zusammenfaßte. Allerdings suchte man auch hier privatrechtliche Begriffe unterzuschieben, theils weil man zu einer bestimmten Scheidung von Privat- und Staatshandlungen noch nicht durchgedrungen war, theils weil man sich immer noch nicht von dem Irrthume losgemacht hatte, daß die Verpflichtung des fürstlichen Nachfolgers zunächst aus dem Erbrechte herzuleiten sei. Auf welchem Wege

*) Gelehrte Anzeigen III. p. 496.

man immer dahin gelangen mußte, den Fürsten persönlich mit seinem reinen Privatgute für reine Staatshandlungen haften zu lassen, und ihm da, wo die Handlung selbst dem Privat- und Regierungsrechte nicht einmal angehörte, sogar eine Evictions- und Entschädigungspflicht aufzubürden. Da nun ein solches Verfahren aber unverkennbar dem Rechte und der Vernunft widersprach: so entschädigte man für dasjenige, was dem Erben entzogen wurde den Agnaten desto reichlicher. Und weil man wiederum den Nachfolger unmöglich von Allem loszählen konnte, was den Privatsuccessor nicht treffen würde: so griff man zu Scheingründen und erschlichenen Argumenten, die deutlicher als alles Andere beweisen, daß man hier auf ein dem Privatrechte völlig fremdes Gebiet gerathen sei *).

Man half sich, um den Nachfolger an die Staatshandlungen zu binden mit der Fiction, daß er im Namen des Staat's gehandelt habe, und daß dieser unsterblich sei; und ließ es dabei an schönen Anspielungen von der Ehe des Fürsten mit dem Staate u. s. w., an moralischen Sentenzen, daß der Fürst nicht mit doppelter Feder schreiben solle u. dergl. nicht fehlen. Jener Satz selbst aber giebt das beste Anerkenntniß, daß wir uns vom Privatrechte entfernen, und nur die irrige Ansicht, daß das Privatgut des Fürsten durch solche Handlungen afficirt werde, ist es, welche die Juristen verführte, Limitationen zu suchen, welche noch weniger dem Pri-

*) Vgl. diese Grundsätze in bequemerer Zusammenstellung bei v. Kamptz §. 41. 43. und Pfeffinger Vitriar. illustr. III. p. 1243. Vgl. selbst die strengen Feudisten, wie Gail und Mynsinger, von denen jener Obs. II. 60. §. 15 sagt: gratiam morte concedentis non exstingui.

vatrechte entsprechen. Selbst der Erbe soll sodann befugt sein, dergleichen Handlungen aufzuheben, wenn sie dem Staate schädlich sind. — Ist dies nicht ein Satz der alles Privatrecht umstößt? das Recht besteht grade darin, daß der Einzelne auch an das gebunden ist, was ihm schädlich ist, sobald nicht gewisse Modificationen eintreten. — Denjenigen, den man von allen schädlichen Handlungen entbindet, den macht man von allen Contracten frei. Schon Struben *) hat diesen Irrthum mit sehr einleuchtenden Beispielen hervorgehoben.

Dann soll der Successor auch als Agnat gebunden sein, wenn zum Besten des Staats gehandelt worden, und dieser Satz wird anscheinend juristisch auf die versio in rem gegründet. Allein der Satz wird zugleich auch soweit ausgedehnt, daß das privatrechtliche Argument sich sofort als lediglich erschlichen darstellt. Denn die versio in rem verlangt immer eine eigentliche Verwendung zum Besten des Andern und wirkt nur soweit, als eine solche vorliegt, während hier von aller Verwendung gänzlich abgesehen und nur darnach gefragt wird, ob die Disposition eine gemeinnützliche sei. Auf Privilegien paßt das Argument, soweit es privatrechtlich besteht nur in sehr seltenen Fällen und dennoch ist es hier ganz unbeschränkt angewendet. Fast in's Lächerliche fällt das Haschen nach privatrechtlichen Argumenten, wenn unbedeutende Dinge aufrecht erhalten werden: cum minima non curet praetor. Es scheint hier bloß auf irgend einen Ausdruck des römischen Rechts angekommen zu sein, und so wird dann noch getrost aus einem Satze, der sich lediglich auf das Imperium

*) Rechtliche Bedenken II. 80. §. 2.

des Prätors bezieht, und der dem Privatrechte sehr fern liegt, ein privatrechtliches Argument hergeleitet. Zum Grunde liegt der politisch unbestreitbare Satz, daß man nicht ohne Noth d. h. in Kleinigkeiten drücken und verletzen soll; und dieser Satz soll juristisch durch diese Anspielung erschlichen werden.

Ein offenes Eingeständniß wiederum des staatsrechtlichen Standpuncts ist der Satz, daß dasjenige aufrecht zu halten sei, was Amtshalber geschehen sei; zugleich aber ist dieser Satz eine merkwürdige Probe von der Verwechselung der Begriffe, mit der hier zu Werke gegangen wird. Denn seinen Ursprung hat dieser Satz in dem Grundprincipe, daß der Fürst halten müsse, was sein Vorgänger ratione et officii et dignitatis gehandelt. Dieser Satz wird durch den der eingeschobenen öffentlichen Nutzen und die versio in rem in's Privatrecht gespielt und nun bleibt auf einmal der Satz, der sich ursprünglich auf das Amt des Fürsten selbst bezog, stehen als ein Schutzmittel für den Diener des Fürsten, dem gehalten werden soll, was ihm Amtshalber versprochen ist, cum nemini officium diversum esse debeat *).

---

2. Versuch staatsrechtlicher Begründung.

a) Im Reichsstaatsrechte.

Es liegt am Tage, daß die ganze privatrechtliche Ansicht dieser Verhältnisse in der tiefsten Verwirrung liege. Je

*) Vergl. v. Kamptz §. 41. Note. 8. u. Pfeffinger l. c.

mehr man sich mit derselben beschäftiget, um desto mehr häufen sich die unauflöslichsten Widersprüche. Der alte Schaden des Staatsrechtes, daß mit Anspielungen und Halbwahrheiten, Systeme und Theorien erschlichen und durch scharfsinnige Spaltung der Begriffe die Resultate mehr ausgeschmückt als befestigt worden, zeigt sich in dieser Mißhandlung des Privatrechts in ganzer Blöße. Überall, wo man das Privatrecht auf den Staat anwenden will, geräth man in dieselbe Verwickelung. Mag man vom Civilrechte ausgehen oder das jus ex pacto et providentia majorum aus dem Longobardischen Lehnrechte herbeiziehen, man wird stets in Irrthümer und Unmöglichkeiten verfallen, aus denen man sich durch Halbwahrheiten herauszuziehen suchen muß, bis nichts übrig bleibt, als ein Gewirre von Spitzfindigkeiten.

Jede Theorie im Staatsrechte ist gefahrdrohend, mag man sie hernehmen aus politisch-staatsrechtlichen Philosophemen, oder mag man sie dem Privatrechte oder gar dem Longobardischen Lehnrechte abborgen, dem Producte einer finstern streitsüchtigen Zeit, das mehr als irgend ein anderer Theil des Rechts durch Willkührlichkeiten der Rechtslehrer entstellt ist. Die einzige wahre und reine Quelle des Staatsrechts ist die Geschichte. Nur auf ihrem Wege, nur durch offenes redliches Anerkenntniß dessen, was sie hervorgerufen und zur wirklichen Vollendung geführt hat, kann man zum Rechte gelangen. Es ist ein wesentlicher Fortschritt unserer Zeit, daß das Leben selbst in seinen höchsten Krisen diesen Satz aufgenommen und festgestellt hat. Zu keiner Zeit ist aber auch dieser Satz einleuchtender und nothwendiger gewesen, als in unserer Zeit, wo höhere Gewalt so Manches zertrümmert und aus

den Trümmern Neues geschaffen hat. Die Gefahr, welche überall außer diesem Satze liegt ist zu einleuchtend *).

Das Staatsrecht hat zwei Quellen, begründetes Herkommen und Vertrag. Beide müssen sich ergänzen. — Man muß sich bescheiden, den alten Vertrag so zu verstehen, wie das Herkommen ihn unabänderlich verstanden hat **). Man muß auch ohne Vertrag dem Herkommen seinen Werth lassen; aber, wo es sich verdunkelt, wo das Halten an demselben Gefahr bringt, da muß man bei Zeiten daran denken, dasselbe durch Vertrag zu ergänzen, zu bestimmen und soweit nöthig abzuändern. Das ist die Aufgabe der deutschen Staatsgrundgesetze neuerer Zeit. In einem Lande, wo mehr als in andern dem Herkommen und dem Besitzstande durch die Reichsverfassung und die Reichsgerichte Kraft und Ansehen gesichert war, wo verhältnißmäßig wenig auf Verträgen beruhete, wo alles Bestehende durch die Zerstörung der Reichsverfassung, durch Verschmelzung von 266 Souverainitäten in 48 ***) verändert worden ist, da beruhete der Wunsch, daß einmal wieder das Verworrene geordnet werde, nicht auf frevelhafter Neuerungssucht (welche vielmehr in dem Systematisiren

*) Die neue Theorie des fait accompli ist in der That wenigstens dem Resultate nach ganz dasselbe, was die Reichsgerichte durch den Schutz des Besitzers erreichten und was §. 56 der Wiener Schlußacte auf die Verfassungen anwendet. Es liegt hier eine politische Nothwendigkeit zu Grunde.

**) Was freilich in unserer kritischen Zeit sehr schwer. Wie denn selbst die Tradition der katholischen Kirche (das heiligste Herkommen) in der Reformation ein Ende gefunden hat.

***) Vergl. v. Lancizolle Übersicht der Teutschen Reichs= rc. Verhältnisse S. 12 und die Bundesacte. Man kann die alten Reichsstandschaften wohl getrennten Staaten gleichstellen, wenn auch manche Verbindung bestand.

und Theoretisiren verschwundener Zustände ihre Nahrung fände) sondern auf wahrem dringenden Bedürfnisse *).

Dem Staatsgrundgesetze des Königreichs Hannover ist diese Aufgabe gestellt, und es hatte solche gelöset. Nach seinem Inhalte bleibt hier kein Streit übrig. Wo dieses Staatsgrundgesetz aber selbst in Zweifel gestellt wird, da bleibt nur die Frage übrig: was ist nach Herkommen und Verträgen vor demselben Rechtens gewesen?

Das Erste, was hier zu prüfen wäre, ist das Staatsrecht des deutschen Reichs, das zweite das besondere Staatsrecht des erlauchten Guelfischen Hauses und der Reichsländer, welche gegenwärtig das Königreich Hannover bilden. Hier aber dürfen wir für das ganze Reich die Grundsätze als ausgemachtes Herkommen annehmen:

Daß zwar der Nachfolger nicht schuldig sei, die dem Staate nachtheiligen Staatshandlungen seines Vorfahren, insbesondere die unnöthigen Veräußerungen der Theile des Staatsvermögens anzuerkennen, daß aber derselbe alle redliche zum Nutzen des Landes vorgenommene Handlungen seines Vorfahren anerkennen und erfüllen müsse **).

Dieser letzte Satz hat jederzeit in vorzüglicher Maaße

*) Kein Staat hat Verschiedeneres vereinigt, als Preußen, und dasselbe besteht wohl ohne Verfassung? Antwort: Preußen hat in seinem Landrechte eine Verfassung. Wo dieses nicht ausreicht, da fehlt auch Manches. — Vielfach hat die Gesetzgebung aber schon geholfen.

**) v. Kamptz §. 61 wo diese Sätze näher begründet sind, weshalb hier denn auch z. B. J. P. O. VII. §. 2 nur erwähnt werden soll.

rücksichtlich derjenigen Rechte gegolten, die dem Lande in Bezug auf die Regierung zustanden, und rücksichtlich derjenigen Verträge die solche feststellen. — „Kann man von irgend etwas" sagt J. J. Moser, der große Kenner deutscher Verhältnisse „in dem Teutschen Staatsrechte sagen, daß es Reichs„herkommens seyn: so ist es dieses: daß alle Landesherrn bei „Einnahme des Landes oder Erbhuldigung ihrer Lande, Land„stände und Unterthanen Freiheiten zu bestätigen pflegen, ja „bestätigen müssen, so daß diese Huldigung und diese Bestä„tigung zwei ordentliche Correlata und unzertrennliche Stücke „sind." — Hierdurch ist zwar nicht ausgeschlossen, daß nicht die Bestätigung irgend eines Punctes aus rechtmäßigen Ursachen verweigert werden könnte. Allein in diesem Falle kann der Regent nach Mosers fernern Worten nicht verweigern, „bis zu güt- oder rechtlicher Entscheidung der Sachen „es bei dem Alten zu lassen. Und wenn die Partheien hierin „nicht mit einander übereinkommen können, bleibt nichts An„deres übrig, als den Weg Rechtens zu ergreifen" *).

Es war mithin der Besitzstand ungestört zu erhalten und die Reichsgerichte stimmten nach den Worten des gründlichsten Schriftstellers über diese Materie, des Justiz-Ministers v. Kamptz dahin, sowohl mit sich selbst, als unter einander von jeher überein: daß der deutsche Landesfolger die öffentlichen Handlungen seines Vorfahren erfüllen müsse, wie aus so vielen oberrichterlichen Erkenntnissen, sowohl des Reichshofraths als des Reichscammergerichts dergestalt offen zu Tage liegt, daß dieser Satz unbestritten in die Classe der unbe-

*) Moser von der Reichsstände Landen S. 1165. 1172.

zweifelhaften Grundregeln des deutschen Staatsrechts gehört *).

Wir können es uns nicht versagen, die schönen eben so gerechten als weisen Worte eines Kaiserlichen Handschreibens vom 7ten Septbr. 1796 an gesammte Churfürsten, deren der gedachte hellblickende Schriftsteller sich bedient auch hier einzurücken, weil sie eben so gewichtig als eindringlich die wahren Grundsätze des Staatsrechts bezeugen: „Ein jeder „regierender Fürst", heißt es dort, „hat die Vermuthung für „sich, daß er bei seinen Staatshandlungen alle individuelle „Verhältnisse reiflich erwäge und die Wohlfahrt des Landes „zum Augenmerk habe. Man überläßt hiebei einem Jeden, „die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwen„dig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Mei„nung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der „Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in „ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, „der Regel nach nicht gebunden sei. Billigkeit, mehrere po„litische und staatsrechtliche Gründe treten ein, welche der „Rechtsbeständigkeit dieser Regel, mithin auch der Verbind„lichkeit solcher Staatsverträge zu statten kommen; und der„lei vertragsmäßige Normen erhalten, bei der besondern Ver„fassung des Deutschen Reichs noch eine eigene Festigkeit, „wenn ihr Inhalt nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung, „selbst durch die reichsoberhauptliche Autorität bestätigt, und „durch rechtskräftige Urtheile der höchsten Reichsgerichte be„kräftiget sind" **).

*) v. Kamptz l. c. §. 74.

**) v. Kamptz l. c.

Diese Grundsätze haben bis zur Auflösung des Reichs bestanden. Der Reichsdeputationshauptschluß hat im §. 60 durch das Anerkenntniß der dermaligen politischen Verfassung, durch die gewissenhafte Behandlung der Dienerschaft, der Gläubiger und aller sonstigen Betheiligten ebenfalls bestätigt, daß die Staatshandlungen der Vorfahren jeden Nachfolger binden sollen; und wir dürfen diese Grundsätze hier um so mehr ansprechen, als Hannover es ist, dem der unsterbliche Ruhm gebührt, eben diese fast darnieder getretenen Grundsätze durch seine Stimme auf dem Wiener Congreß wieder zu Kraft und Ansehen gebracht zu haben *). Nur die Rheinbundsacte konnte es wagen den Grundsatz aufzustellen, daß alle reichsgesetzlichen Rechte für Fürsten, Staaten und Unterthanen erloschen seien, und nur den Gläubigern ihr Recht bleibe.

Wenn hienach die allgemeine Grundlage im Reichsstaatsrechte vollkommen sicher dahin festgestellt ist, daß der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden sei: so wird die Ausbildung, welche von den besten Schriftstellern übereinstimmend diesem Satze gegeben wird, gewiß um desto größere Aufmerksamkeit verdienen, als solche von Männern wie von Kamptz, Pütter, Leist völlig übereinstimmend vertheidigt wird. Wir wollen der Vollständigkeit halber die Summe dieser Entwickelungen aus der gründlichen Schrift des Erstern hier zusammenstellen.

Der allgemeine Grundsatz ist schon eben dahin ausgehoben, daß der deutsche Landesfolger die öffentlichen Hand-

*) Nota des Gr. Münster vom 21. Octbr. 1814. Klüber Acten des Wiener Congr. I, 1. S. 69.

lungen seines Vorfahren erfüllen müsse. Ausnahmen aber bilden:

1) der Reichsverband, nach welchem alle Regierungshandlungen der Oberaufsicht unterliegen, dem Reichsverbande und den Reichsgesetzen und Rechten nicht widersprechen dürfen, und den reichsgerichtlichen Erkenntnissen unterliegen; (§. 75. I.)
2) die mit den Unterthanen eingegangenen Staatsverträge und die dadurch der Landesverfassung gegebene Form und der Landeshoheit gesetzten Gränzen; (§. 75. II.)
3) die Hausgesetze der Fürstenhäuser und die Rechte der Mitbelehnten; (§. 75. III.)
4) die Bestimmung der Landeshoheit zur Beförderung und Erhaltung des Staatswohls. (§. 75. IV.)

Es sind also nur diejenigen Handlungen der Vorfahren für den Nachfolger verbindlich, bei denen jener in den durch diese Bestimmungen seiner Macht gesetzten Schranken geblieben ist, und welche diesen Beziehungen nicht entgegen sind, indem nur dadurch der Staat und seine Hoheit selbst verbunden werden kann. — Diejenigen Handlungen des Vorfahren, welche für den Staat keine Kraft haben, sind also auch für den Nachfolger nicht verbindlich; vielmehr ist dieser nur in eben der Maaße verbunden, als die Handlungen den Vorfahr selbst binden konnten. — Hieraus folgt, daß die Verbindlichkeit nur dann cessire:

1) Wenn die Handlungen die dem Vorfahren zustehende Macht und Befugniß überschreiten, weil sie entweder
   a) gegen die in jedem einzelnen Falle zu ermittelnden Staats- und Hausgesetze angehen (§. 76.); oder
   b) gegen die Staatswohlfahrt laufen.

Bei diesem Satze, welcher mit der größten Vorsicht angewandt werden muß, sind aber folgende Bestimmungen zu beobachten. (§. 77.)

α) Ein jeder Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er seinen Pflichten gemäß zum Wohle des Landes gehandelt habe. Die Gemeinschädlichkeit derjenigen Handlung, welche der Nachfolger aus diesem Grunde nicht anerkennen will, muß also wie jede andere Pflichtwidrigkeit, oder jede andere utilitas publica erwiesen, folglich gerichtlich untersucht und bewährt gefunden sein.

β) Nicht jeder Nachtheil ist hinreichend; sondern derjenige Grad der Gemeinschädlichkeit muß vorhanden sein, welcher überhaupt erforderlich ist, um wegen des öffentlichen Wohls die Rechte der Individuen zu beugen.

γ) Derjenige, der ohne eigne Schuld, oder ohne innere Fehler der Handlung durch deren Aufruf erworbene Anrechte verliert, muß von dem aufrufenden Nachfolger entschädigt werden.

2) Cessirt die Verbindlichkeit des Nachfolgers bei Handlungen, welche nur an die Person des Vorfahren gebunden sind (§. 78.) und

3) wie sich von selbst versteht bei solchen, die an sich widerruflich sind (§. 79.)

Unter diesen Bedingungen muß der Nachfolger namentlich Folge leisten und erfüllen: die mit den Landständen geschlossenen Verträge und Vergleiche, Verträge mit auswärtigen

Mächten, die von dem Vorfahren als Landesherrn gemachten Geschenke, die von demselben ertheilten Privilegien, Belohnungen und Exspectanzen, eingegangene Contracte, Anwartschaften auf Ämter, (unter gewissen Bedingungen) Dienstbestallungen, die vom Vorfahren als Regenten ertheilten Consense und Begünstigungen, Geldschulden, die vermöge der fürstlichen Würde und wirthschaftlich gemacht werden, desfallsige Hypotheken, ergangene Erkenntnisse, Verjährung, Allodificationen, Vertauschungen, Abolitionen und Begnadigungen §. 80.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Land allodial oder lehnbar (§. 83.), Stamm- oder Erblehn (§. 84.), ob der Successor Privaterbe geworden ist oder nicht (§. 85.), ob derselbe Sohn oder Seitenverwandter gewesen (§. 86. 87.), ob der Vorfahr im Namen des Nachfolgers oder nur in seinem gehandelt (§. 88.), ob dieser die Handlung bestätigt und genehmigt hat oder nicht (§. 89.), ob solche von seinem Ascendenten genehmigt, ob sie vor seiner Geburt geschehen, ob sie vom Kaiser bestätiget worden, ob sie einen bedeutenden oder einen geringen Gegenstand betreffe (§. 90 bis 94.)

Dieses sind die Resultate einer gelehrten und gründlichen überall auf Schriftsteller und auf Präjudizien der Reichsgerichte gestützten Untersuchung, aus der wir hier nur auf das Verhältniß der mit Ständen eingegangenen Landesverträge hinweisen wollen. Da der Verfasser solche vorzüglich mit dem Beispiele der Mecklenburgischen Streitigkeiten belegt *), wel-

*) v. Kamptz §. 80. Note 1.

che hier um desto merkwürdiger sind, als eben Hannover der Ruhm zu Theil wurde in jenem zerrütteten Lande Recht und Ruhe herzustellen; können wir es uns nicht versagen, hier zum Schlusse dieser Darstellung noch die Worte aufzunehmen, die König Georg I. unter dem $\frac{6}{16}$ May 1718 an den Herzog Carl Leopold von Mecklenburg richtete, als dieser den mit seinem Vorfahren und namentlich mit seinem Bruder Herzog Friedrich Wilhelm geschlossenen Landesverträgen die Anerkennung versagte.

„Wir wollen — zu erwägen anheimgeben: Ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, Recht liebendes und christlich gesinnetes Gemüthe Dem Beifall geben und es für wohl gethan erachten könne — daß ein Reichsstand seiner Vorfahren Hand und Siegel und resp. durch Kaiserliche Confirmationes bestätigte pacta, Recesse und Abschiede auf einmal umstoßen, sich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreißen, sie für null und unkräftig erklären, und um sich davon vermeintlich loszumachen die Rechtsconstitutiones zum Behelf nehmen und allegiren wolle" *)? Ein Zeugniß für das Wesen und die Grundlage dieser Sachen, dem nichts hinzuzufügen ist.

---

b) Im Staatsrechte des Königlich Hannoverschen Hauses und der Territorien.

Lehren des allgemeinen Staatsrechts des Römischen Reichs, begründet durch bewährte Publicisten, unterstützt durch

*) Moser von der Reichsst. Landen. p. 1093.

übereinstimmenden Gebrauch der Regierungen, und als Recht erkannt durch die Reichsgerichte haben in Deutschland ohne Zweifel den Werth, daß auch im Landesstaatsrechte ihnen nachzugehen ist, insofern nicht die Specialverfassung des einzelnen Landes, von dem die Rede ist, Grundsätze nachweiset, die diesen zuwider laufen. Wenden wir uns demnach zu dem Staatsrechte der Provinzen, die gegenwärtig zu dem Königreich Hannover vereinigt sind, und zunächst zum Staatsrechte der Braunschweigisch-Lüneburg'schen Lande.

Die theoretischen Grundsätze von denen die Räthe des erlauchten Guelfischen Hause im vorigen Jahrhundert ausgingen, sind bereits erwähnt, die fürstliche Gesinnung, mit welcher König Georg I. diese Grundsätze übte, ergiebt sich aus dem Angeführten. Der gelehrte gründliche Pfeffinger, dem Deutschland die reichhaltigste Zusammenstellung seines alten Staatsrechts in historischer Begründung verdankt, spricht seine Ansichten dahin aus*), daß, völlig abgesehen von allem Erbrecht, der Nachfolger den Handlungen des Vorfahren Folge geben müsse, wenn diese Handlungen den Grundgesetzen nicht zuwider sind, oder wenn sie in diesem Falle mit Einwilligung derer vorgenommen, die einzuwilligen haben, oder wenn sie zum Vortheil des Staats gereichen. Der Vicecanzler Struben, ein Mann, dessen unpartheiische Gründlichkeit die allgemeine Anerkennung erworben hat, wiederholt es mehr als einmal**): daß der Staat nicht erhalten werden könne, wenn die Verordnungen und Verträge der Agnaten ihre Nachfolger in der Regierung nicht binden sollen, und daß die Betrach-

*) Vitriarius illustratus III. p. 1244.

**) Rechtliche Bedenken I, 1. II. 80.

tung des Unheils, das hieraus entstehen müsse, die größten Rechtslehrer bewegt habe, auch der Könige und Fürsten Successores singulares für verbunden zu halten, ihrer Antecessoren Verheißungen zu erfüllen, wenn sie in der Absicht geschehen, das gemeine Beste zu befördern.

Der Geheime Justizrath Pütter, ein Mann, dessen ungemeines Verdienst um die wissenschaftliche Ausbildung des Staatsrechts hier eben so sehr in Betracht kommt, als das entscheidende Gewicht, welches seine Ansichten in Staatsrechtshändeln behaupteten und der Einfluß, den seine Rathschläge auf die Maaßregeln der Regierung selbst ausübten, vertheidigt durchgehends in seinen zahlreichen und gründlichen Schriften den Satz: der Landesfolger könne zwar widerrufen, was sein Vorfahr nur bittweise oder auf gewisse Zeit verstattet, oder was von selbigem nur unrechtmäßiger Weise erschlichen worden, oder was noch sonst von demselben nach Reichs- oder Landesgesetzen oder andern Rechten nicht zu Recht beständig und zur Verpflichtung seiner Nachfolger, auf die Art, wie es geschehen, hätte gemacht werden können und sollen. Außerdem aber sei es so unbillig als ungegründet, daß ein Landesnachfolger, es sei nun ein Agnat oder ein Sohn des vorigen Besitzers, an seines Vorfahren Handlungen gar nicht gebunden, und daß er also dessen Privilegien, Concessionen und Verträge ohne Unterschied zu widerrufen berechtiget sei. Wenn auch gleich das Herkommen mit sich bringe, solche Privilegien oder Concessionen von jedem neuen Landesfolger erneuern oder bestätigen zu lassen: so sei doch davon auf deren sonstige völlige Unverbindlichkeit mit Recht kein Schluß zu machen.

Wir wollen das Staatsrecht von Leist §. 48. nur erwähnen, da dasselbe ganz auf denselben Grundsätzen beruht die wir aus v. Kamptz ausgehoben, der Verfasser zu jener Zeit aber noch nicht seine jetzige Stellung einnahm.

Man wird diese Grundsätze als diejenigen, welche von der Regierung der Churlande im Laufe des 18ten Jahrhunderts befolgt worden um so mehr ansehen dürfen, als jener Mecklenburgische Fall so laut redet. Bevor wir aber versuchen die Anwendung dieser Grundsätze in den einzelnen im Königlichen Hause selbst eingetretenen Fällen zu bestimmen, wird es von Interesse sein, zu prüfen: ob in denjenigen Erwerbungen des hohen Guelfischen Hauses, die zu den alten Erblanden nicht gehören, irgend etwas Anderes im Recht begründet zu erweisen sei?

Die älteste dieser Erwerbungen sind die geistlichen Fürstenthümer, Bremen und Verden, welche zwar in weltliche Herzogthümer verwandelt, in denen aber doch gleichzeitig Unterthanen und Ständen die unverrückte Festhaltung alter Rechte gesichert worden *), sowie Osnabrück und Hildesheim. In den geistlichen Gebieten aber ist jener Grundsatz der Verpflichtung des Nachfolgers aus Handlungen des Vorfahren regelmäßig mit dem Bedinge angenommen, daß das Domcapitel zu den Handlungen einzuwilligen habe **). Dieser Grundsatz ist für Osnabrück in die reichsgesetzliche immerwährende Capitulation ausdrücklich aufgenommen mit den Worten:

---

*) J. P. C. X. §. 16.

**) Moser Persönliches Staatsrecht Th. II. p. 213.

„Er soll auch alles dasjenige, was dessen Vorfahren am Stifte nebst dem Domcapitul, oder das Domcapitul sede vacante besonders verschrieben und versiegelt, soweit es dem allgemeinen Friedensschlusse de anno 1648 und dieser Capitulation nicht zuwider, undisputirlich halten" *). Mit gleicher Bestimmtheit ist der Grundsatz in den Hildesheimschen Capitulationen niedergelegt, wo es heißt: „Alle Versprechungen und Zusagen jeglicher meiner Vorgänger im Bisthum Hildesheim, die mit Einstimmung des Capitels zu Hildesheim oder von demselben gegeben und durch den Nachfolger der gedachten Vorgänger zu thun zu vollstrecken zu zahlen oder zu erfüllen sind, will ich als Nachfolger der gedachten Vorgänger erfüllen, zahlen, ihnen Genüge leisten und gehorchen und will diesem was und wieviel es auch sei nach Kräften nachkommen" **).

Die Landesverträge des Herzogthums Bremen sind zwar minder bündig abgefaßt, aber dennoch lassen sie keinem Zweifel Raum, daß auch ihnen der gleiche Grundsatz unterliege. So sagt die Capitulation des Bischofs Heinrich von Sachsen-Lüneburg (1580): „Wir sollen und wollen auch keine Schuld machen — ohne Bewilligung ofternanntes Capitels und so dergestalt ohne Verwilligung des Bremischen Thumcapitels — etzliche gemacht, dagegen sollen und wollen wir handeln und thun u. s. w. Was aber gemellt Capittel an solchen Schulden bewilligt, das wollen wir absinden und die Gläubiger zufrieden stellen, gleich ob die Schulden durch uns selbst gemacht wären."

*) Capitulatio perpetua §. 52. in Cod. Const. Osnabr. I. p. 1657.
**) Moser l. c. p. 214.

Auf gleiche Weise ist später bestätigt, was das Domcapitel während seiner eignen Verwaltung vorgenommen haben möchte *); und so liegt es am Tage, daß auch hier die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers anerkannt worden. — Wie denn auch das Münstersche Privilegium patriae denselben Grundsatz mit einfachen Worten anerkennt **).

Von weltlichen Territorien, die das Guelfische Haus erworben, ist hier zuerst Ostfriesland zu nennen, in dessen vielfachen Händeln Veranlassung zur Contestation dieser Grundsätze genug gelegen hätte. Es war aber hier bereits in dem Kaiserlichen Exemtionsrecesse von 1590 anerkannt, „wie die Grafen nicht weniger willig als schuldig ihrer geliebten Ahnherrn und Vorfahren von sich beständig gegebene Briefe und Siegel, sowohl auch die ihren, stet und feste zu halten und in vollen Würden und Kräften bleiben zu lassen." — Schon damals war der Fall vorgekommen, daß nicht in grader Linie, sondern in der Seitenlinie die Grafschaft vererbt war, und auch später ist dieser Fall verschiedentlich eingetreten, viele wichtige Handlungen waren selbst unter vormundschaftlicher Regierung vorgenommen. Allein in den Händeln, die sowohl vor den Reichsgerichten als anderweit stattgefunden, und in Folge deren die Bundesverträge jederzeit anerkannt sind, hat man nie einen Unterschied unter demjenigen zugelassen, was von Vorfahren grader Linie oder der Seitenlinie vorgenommen sein mochte.

*) Cassel Bremensia I. p. 571. 574.

**) Privilegium B. Johann. de 1570 no. 18 bei Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster p. 150.

Die Ostfriesischen Angelegenheiten wurden vorzüglich durch den Umstand verwickelt, daß die Generalstaaten großen Einfluß auf dieselben übten, und mehr als einmal vermittelnd auftraten. Hiedurch entstand, da Manches mehr nach der Politik der Niederlande als nach den Reichsrechten verhandelt sein mochte, fürstlicher Seits das gerechte Verlangen, daß die Verträge nur soweit Kraft haben sollten, als sie den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung entsprechend seien, während die Stände den rechtswidrigen Anspruch aufstellten, daß die Verträge unbedingt gelten und der Reichsverfassung derogiren müßten. — Darüber freilich was zu den Landesverträgen gehöre, so wie darüber, was in denselben der Reichsverfassung zuwider laufen möchte, waren die Meinungen sehr verschieden. Man übertrieb nach allen Seiten hin, wie es im Streite nicht ausbleibt, und jedes allgemeine Urtheil ist unmöglich. Die Händel waren besonders unter der Vormundschaft der Fürstin Christine Charlotte sehr lebhaft. Ein Reichshofrathsschluß von 1. Octbr. 1688 gebot die Ausstellung des Huldigungsreverses mit Anerkennung der Landes-Concordaten und Accorden, soweit solche dem Reiche unnachtheilig, und behielt sich die Interpretation und Dijudicatur vor, unter Vorbehalt aller fürstlichen und ständischen Rechte, welche in den Verträgen nicht benannt worden. Nach dem Regierungsantritte des Fürsten Christian Eberhard erneuerten sich die Händel. Die Stände waren mit den auf den Grund jenes Decrets angebotenen Reversalien nicht zufrieden. Eben so remonstrirten dieselben gegen ein vom Reichshofrath unter dem 3. November 1691 aufgestelltes Formular, welches von den ständischen Forderungen vorzüglich darin abwich, daß die Reichsrechte vorbehalten, und

zwei unter der vormundschaftlichen Regierung 1668 und 1678 geschlossene Verträge nicht mit aufgeführt worden. Zwar war in einer Kaiserlichen Resolution von demselben Tage die Versicherung ertheilt:

daß in denenjenigen Puncten welche altioris indaginis auch zu diesem Huldigungswerk nicht gehören noch dasselbe*) hindern können, dafern die Güte zwischen beiden Theilen keine Statt finden sollte, auf gebührendes Anrufen schleunige Justiz administrirt werden solle;

es war also nur der Besitzstand geordnet und im Rechte gar nichts aberkannt worden, die Stände aber erhoben dennoch Gegenvorstellungen, und auch in dieser Sache war es dem hohen Guelfischen Hause vorbehalten, dem Rechte seinen Lauf zu sichern und Frieden und Ordnung zu schützen und herzustellen. Durch den zu Hannover unter Vermittelung Churfürst Ernst Augusts geschlossenen Vergleich von 1693 wurde es dahin gebracht, daß Fürst und Stände sich über einen Huldigungsrevers vereinigten, und die Erledigung der Landesbeschwerden auf beiden Theilen genügende Weise gesichert wurde. Im Vertrage selbst aber erklärt sich der Fürst:

daß sie alle Kaiserlichen Decrete und Resolutiones, Compacten, Apostillen, Decisionen und Abschiede, insgemein Accorden genannt, als Grundfesten der Ostfriesischen Regierung confirmiren und zu solchem Ende einen Huldidigungsrevers wie sub litt. A. zu Ende beigefügt den Ständen ausgeben wolle**).

*) Brenneisen sucht die Richtigkeit dieses Vertrages auf eine Weise darzuthun, die Moser von der Reichstande Landen p. 996 ein unverschämtes Raisonnement nennt. —

**) Brenneisen Ostfriesische Historie und Landesverfassung und Moser l. c.

Die Verbindlichkeit der früheren Verträge für den Nachfolger ist also auch hier auf das glänzendste anerkannt und festgestellt worden, und es darf um so mehr Gewicht auf diese Fälle gelegt werden, als der erlauchte Stammvater des Königlichen Hauses es war, der ungeachtet der unläugbaren Übergriffe der Stände oder ihrer Rathgeber, dennoch Recht, Ruhe und Ordnung auf gleiche Weise zu schützen wußte.

Wenden wir uns hienach an die Geschichte der Churlande selbst, so fehlt es allerdings auch hier nicht völlig an Beispielen, wo der Anerkennung der Handlungen von Vorfahren Schwierigkeiten entgegengestellt sind.

Es sind die Momente des Regierungsüberganges von einer Linie an eine andere hier am meisten zu berücksichtigen; indeß sind die frühern Verhältnisse zu wenig aufgeklärt, und die Rechtsgrundsätze selbst bis in's 16. Jahrhundert viel zu sehr von der Macht abhängig gewesen, als daß es zweckmäßig schiene eine Erörterung der frühern Fälle auch nur zu versuchen. Der erste Fall, worüber genügende Nachrichten vorhanden sind, ist der Übergang des Calenberg-Göttingschen Theils an das Mittelbraunschweigische Haus, ein Fall, in welchem mancherlei Verwickelungen und vielfache höchst unklare Verschuldung der abgestorbenen Linie große Bedenken erregen mußte.

Indeß ergiebt der Gandersheimsche Landtags-Abschied vom 27. August 1586, daß alle Pfandschulden übernommen wurden, daß man gleichmäßig auf alle einging, die sich auf Abrechnung und Vergleich mit den Schatzräthen einlassen

wollten, und daß man den übrigen überließ, was Herzog Erich in Spanien, Frankreich, Italien u. s. w. an Geldschulden erkaufter Graf- und Herrschaften und sonst nachgelassen; indem Herzog Julius sich der Erbschaft und als Cessionar von Gläubigern und Mitgläubigern annehmen wollte.

Es liegt also am Tage, daß ein solches Vergleichsverfahren, wie das hier vorgenommene, nicht als ein Beweis für reine Rechtsgrundsätze gelten könne. Es zeigt sich aber auch ferner, daß die Erbschaft Herzogs Erichs, sein Schuld- und Vermögensnachlaß keinesweges zunächst auf der Landesregierung beruhte; sondern daß seine unstäten Kriegszüge, seine rein persönlichen Verhandlungen mit andern Mächten, denen er diente, Ankäufe die dem Lande völlig fremd waren, den hauptsächlichen Bestand ausmachten *).

Diese zu übernehmen hatte der Successor nicht die mindeste Verpflichtung. Aber in der unbedingten Übernahme aller Pfandschulden und in deren Anerkenntniß der Abhandlung mit denen, die sich darauf einzulassen bereit waren, liegt es deutlich genug, daß Herzog Julius sich dem nicht entzog, was auf dem Lande ruhete. Hätte er kraft agnatischen Rechts verfahren wollen: so würde der größte Theil auch dieser Lasten von ihm zurückzuweisen gewesen sein. Ein völlig zutreffender Schluß würde gemacht werden können, wenn die Grundsätze bekannt wären, nach denen jene Abhandlung betrieben wurde. Allein auch so ist soviel bewiesen, daß die privatrechtlichen Grundsätze hier nicht allein entschieden **).

*) Interessant ist die Beschwerde der Stände über diese Unternehmungen. S. Kleinschmidt Sammlung von Landtags-Abschieden II. p. 76.

**) Dem widerspricht das Schreiben bei Stuch. Cons. P. I. 26. no.

Indeß erkannte Herzog Julius auch die Privilegien, deren Bestätigung von ihm begehrt wurde, nicht völlig an. Wenigstens sagt Spittler, daß den Städten die Bestätigung der Privilegien um 4 Jahre verzögert und der Ritterschaft erwiedert sei: ihre Privilegien seien gutentheils von denen gegeben, die dessen gar nicht befugt noch gemachtigt gewesen, unwahre und unbillige Dinge seien in denselben enthalten, Zeiten und Umstände hätten sich geändert, u. s. w. Aber derselbe Spittler erwähnt auch, daß die Bestätigung doch später erfolgt sei, wie §. 45. des Gandersheimschen Landtags-Abschieds von 1601 zeige, und überdieß möchte Spittler grade hier seiner historischen Auffassung der strengen Ordnung mit der Herzog Julius die Regierung übernommen, Einiges von der historischen Treue geopfert haben. Die Bestätigung der städtischen Privilegien vom 28. August 1586, fast wörtlich übereinstimmend mit der von Herzog Erich am 1. April 1583 ertheilten, liegt gedruckt vor. Was er von Beschränkung der Freiheit von Reichs- und Kreissteuern erwähnt, findet in der Übereinstimmung dieser und älterer Reverse seine Widerlegung *). Es waren nicht alte Rechte, die man zu Gandersheim behauptete; sondern neue Befreiungen die man zu erlangen suchte. Was die ritterschaftlichen Privile-

377. nicht. Vielmehr ergiebt sich daraus soviel, daß Herzog Heinrich Julius allerdings die Theorie der reinen Feudisten (wie Gail und Mynsinger) obenan stellte, daß er aber solche (wie der Erfolg zeigt) nicht durchführte. Übrigens erkannte auch Stuch, trotz seines Eifers im Interesse seines Herrn, den Satz an, daß Schulden ratione dignitatis et officii zu zahlen seien. S. das. no. 440.

*) Vgl. Spittler Geschichte des Fürstenthums Calenberg I. p. 295 sq. Anl. 8 u. 9. und Kleinschmidt l. c. p. 153.

gien aber angeht, so scheint der Landtags-Abschied von 1586 zu ergeben, daß es sich vorzüglich um die Freiheit handelte, auswärtigen Dienst zu suchen, die unter Herzog Erich unbillig erweitert sein mochte, und die man durch ungewöhnliche Clauseln der Lehnbriefe beschränkte*).

Die Worte, daß die Privilegien gutentheils von Solchen gegeben seien, die dessen nicht befugt gewesen, auf Herzog Erich und agnatische Rechte zu beziehen, würde höchst gewagt sein, da die Bestätigung der städtischen Privilegien ganz in der von Erich herrührenden Form und Ausdehnung deutlich erweiset, daß dieses Argument von Herzog Julius nicht durchgeführt worden. Eine viel natürlichere Auslegung findet sich darin, daß das bedeutendste Privilegium von der Herzogin Elisabeth der Vormünderin herrührte, und daß dieses sogar 1601 noch nicht im Original herbeigeschafft war.

Grade dieser Zweifel aber giebt es auf das deutlichste zu erkennen, daß Herzog Julius und Heinrich Julius, welcher im Gandersheimschen Landtags-Abschiede von 1601 art. 24 diese Privilegien ausdrücklich anerkannte, sich zu einer Verweigerung nicht berechtigt gehalten haben, da der Charakter beider Fürsten wahrlich keine Übereilung noch weniger aber eine schwache Nachgiebigkeit in Dingen vermuthen läßt, die von ihnen selbst contestirt waren, und bei denen also Gründe und Gegengründe wohlerwogen sein mußten.

Weniger klar ist, was zur Zeit des Anfalles der Grubenhagenschen Erbschaft verhandelt worden. Die Verwicke-

*) Wozu die Veranlassung in der Reichs-Rentenbestellung von 1570 §. 216 u. f. liegen mochte.

lungen des dreißigjährigen Krieges, in welche die Forderung des Allodialerben mit gezogen wurde, der Successionsstreit unter der Braunschweigischen und Lüneburg'schen Linie sind zu wenig in allgemein zugänglichen Schriften erläutert, als daß ein sicheres Urtheil zu fassen wäre.

Desto wichtiger sind dagegen die Verhältnisse der Lüneburgischen Linie und deren Succession im Calenberg'schen Gebiete selbst. In keiner Linie hat die agnatische Succession so oft stattgefunden, als in der Lüneburg'schen, und das Verfahren, was in derselben beobachtet ist, wird um desto bündigere Schlüsse erlauben, als aus dieser Linie das hohe Königliche Haus direct abstammt. Schon im 16. Jahrhundert trat hier unter den Söhnen Herzog Ernst des Bekenners der Fall ein, daß der älteste Herzog Franz Otto nach vierjähriger Regierung im Jahre 1559 kinderlos verstarb, und die Lande an seine Brüder Herzog Heinrich und Wilhelm fielen. Die Landschaft bat um Bestätigung ihrer Privilegien und diese erfolgte im Landtagsabschiede mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die von dem Bruder Franz Otto ertheilte Zusicherung unter folgenden Worten:

„Und weil sich denn gebührt und herkömmlich ist, daß die Fürsten, so zur Regierung kommen den Unterthanen ihre Privilegien Frei- und Gerechtigkeiten confirmiren bestatigen — — — — also haben wir unsern Räthen und Landschaft, ausgeschlossen die von Lüneburg, alle ihre Gnaden, Privilegien, Verschreibungen, Recht, Gewohnheiten, Frei- und Gerechtigkeiten, die sie sämptlich oder jeder insonderheit von unsern Voreltern Bruder und uns haben und hergebracht, hie-

mit wollen confirmiret und bestatiget haben, in beständigster Form und Gestalt als solches zu recht am allerkräftigsten sein soll kann oder mag *)."

Beide Herzoge regierten damals gemeinschaftlich, weshalb es nicht auffallen kann, daß auch die Bestätigung der Privilegien gemeinschaftlich erfolgte. Beide erklären sich zur Bestätigung der Privilegien verpflichtet und bestätigen in Folge dieser Verpflichtung namentlich die von ihrem Bruder ertheilten. Es ist hier der klarste Beweis desjenigen, was damals das Lüneburg'sche Haus in Bezug auf agnatische Succession Rechtens hielt.

Herzog Heinrich ließ sich 1569 von der gemeinschaftlichen Regierung durch Dannenberg und Scharnebeck abfinden, und Herzog Wilhelm behielt allein das Fürstenthum Lüneburg. Nach seinem Tode 1592 wurde diese Theilung durch Herzog Heinrich und Ernst, Wilhelms ältesten Sohn erneuert, worauf dieser die Privilegien der Landschaft erneuerte **). Die Regierung führte er in Folge eines 1592 mit seinen Brüdern auf 8 Jahre geschlossenen Vereins allein. Der Verein wurde 1610 abermals auf 8 Jahre erneuert. Im Jahre 1611 aber beschlossen die Brüder mit Kaiserlicher Zustimmung, daß fortan die Regierung jederzeit bei Einem Bruder bleiben solle, und in Folge dieses Vereins trat zunächst Herzog Christian die Regierung an, und bestätigte die Privilegien im Jahre 1616, als das Schatzwesen des Landes begründet wurde ***).

*) Jacobi Landtags-Abschiede I. p. 230.

**) Ibid. p. 339 Die Worte sind wie oben.

***) Jacobi II. p. 96.

Ihm folgte Herzog August, welcher im Jahre 1635 die Bestätigung der Privilegien ertheilte, sowie dies sein Nachfolger Herzog Friedrich wiederholt in den Jahren 1639 und 1645 that*). Es war in dieser Zeit eine höchst bedeutende Veränderung der Verfassung herbeigeführt, indem die Landschaft die eigene Verwaltung des Schatzwesens durch die Recesse von 1616 und 1624 erhielt, und zugleich das Contributionswesen eingeführt wurde. Allein weder Herzog August noch Herzog Friedrich, die bei den desfallsigen Recessen nicht zugezogen waren, haben irgend Zweifel über die Gültigkeit einer solchen Ausdehnung ständischer Verwaltungsrechte erhoben.

Einer der wichtigsten Vorfälle in der Geschichte des Guelfischen Hauses ist der 1634 erfolgte Anfall des Besitzthums der Mittelbraunschweigischen Linie an das Lüneburg'sche Haus. Auch hier war die Erbschaft mit Schulden schwer belastet. Erwerbungen, wie das größere Stift Hildesheim, und Kosten waren zu berücksichtigen. Die Räthe hielten das Antreten und Ausschlagen der Erbschaft gleich bedenklich. Verhandlungen dieserhalb liegen in großer Ausführlichkeit im Drucke vor**). Es wird hier um desto weniger erforderlich sein, diese weitläufigen Händel zu erörtern, als Canzler Stuch, der spitzfindige Vertheidiger der Unverbindlichkeit jener Schulden selbst zugesteht, daß die Nachfolger durch die Verträge ihrer Vorgänger gebunden seien, wenn diese zum Besten des gemeinen Wesens eingegangen***). Die wichtigsten Fragen

*) Jacobi II. p. 174. 228. 267.

**) In Stuch Consilia I. 4. 25 u. 26. Vgl. Spittler II. p. 3 sqq.

***) L. c. 26 no. 440. gesteht er zu: Successores pactis antecedentium — Principum teneri quatenus Reipublicae commodo con-

wurden durch spätere Verträge, den Hildesheimschen Frieden von 1643 und den Westphälischen Frieden abgeschnitten. Die ganze Verhandlung giebt aber soviel deutlich zu erkennen, daß hier kein besonderes Staatsrecht der Braunschweigisch-Lüneburgischen Lande Entscheidungsquelle sei, sondern die gemeinen Rechte, wie solche zu damaliger Zeit von den Canzlern verstanden wurden.

Man hatte die Zahlung der Schulden größtentheils mit Einwendungen abzulehnen gesucht, die aus den Umständen der einzelnen Ansprüche hergenommen waren, und hatte, wie oben bereits bemerkt, den staatsrechtlichen Gesichtspunct keinesweges gänzlich verloren. Bei der Frage um die Rechte der Unterthanen war dieses noch weniger der Fall. Auf dem ersten Landtage den Herzog Georg in Calenberg hielt, erklärte derselbe sich bereit, alle Stände „bei ihrer rechtmäßiger Weise ersessenen Privilegien Recht und Gerechtigkeiten mildiglich zu schützen und zu erhalten" und wiederholte dieses Erbieten ausdrücklich noch in dem Recesse vom Februar 1638 *). Als aber noch Klagen sich erhoben, „daß von Etlichen wider confirmirte Privilegia, Recesse, Verträge und Landtagsabschiede auch andere Abschiede gehandelt sei:" so erklärte der Herzog 1639 abermals, „daß alles und jedes so dawider vorgenommen abgeschaffet, und diejenigen, so dawider handeln oder noch inskünftige handeln möchten, nach Befindung gestrafet und zu der Restitution cum omni causa angehalten werden sollen **)."

---

tractum; namentlich soll dies eintreten, wenn mit den Ständen gehandelt worden.

*) Pfeffinger III. p. 308. 323.

**) Daselbst p. 333.

Es wird keines Beweises bedürfen, daß die landschaftlichen Privilegien sämmtlich von solchen Fürsten ertheilt waren, deren Erbe Herzog Georg nicht geworden war. Alle rührten von Herzog Erich dem Ältern und Jüngern, sowie der Herzogin Elisabeth oder von den Herzogen der Mittelbraunschweigischen Linie her. Der Gandersheimsche Landtagsabschied von 1601, ein Grundgesetz, welches wahrlich tiefer in die Verhältnisse dermaliger Zeit eingriff, als dies durch die Verfassungsurkunden unserer Zeit zu geschehen pflegt, ein Grundgesetz, welches die Frucht langjähriger Verhandlungen und höchst erbitteter und gefährlicher Händel gewesen war, der Eltzer Landtagsabschied von 1614, welcher die Verwaltung der Steuern dem ständischen Schatzcollegio überwies, und dadurch in diejenigen Rechte, die der Landesherr bis dahin geübt hatte, einen Einschnitt machte, den erst das Staatsgrundgesetz von 1833 völlig heilt, waren mit Fürsten abgeschlossen, deren Handlungen Herzog Georg in Allem, was den Schuldbestand anging, auf das heftigste von sich zurückwies. Auch hier war also die Frage contestirt, und auch hier ist mit vollkommener Freiheit und Überlegung Alles anerkannt, was von den rechtmäßigen Regenten geschehen war.

Unter den Söhnen Herzog Georgs haben sich agnatische Successionen abermals wiederholt. Herzog Christian Ludewig succedirte seinem Ohme Herzog Friedrich in Lüneburg im Jahre 1650; Herzog Georg Wilhelm folgte ihm in demselben Jahre in Calenberg. Im Jahre 1665 succedirte Herzog Georg Wilhelm in Lüneburg und Johann Friedrich in Calenberg; 1678 folgte Herzog Ernst August seinem Bruder Johann Friedrich in Calenberg, und 1705 endlich fiel auch Lüneburg an

den Churfürsten Georg Ludewig zurück. Es liegen mithin sechs Successionsfälle im Laufe von etwa einem halben Jahrhundert vor. Keine dieser Regiernngen ist ohne sehr erhebliche Verhandlungen geblieben, theils beruhen in denselben diejenigen Recesse, auf welche in späterer Zeit die Landschaften am häufigsten zurückgekommen sind. Es liegt aber nicht die mindeste Spur vor, daß irgend eine Bestätigung solcher Verhandlungen verweigert worden; vielmehr ergeben die vorhandenen Erklärungen des jüngsten unter jenen durchlauchtigen Brüdern, desjenigen, der vielleicht am wenigsten gemeint war, seine fürstlichen Rechte unbillig beschränken zu lassen, des Herzogs und nachmaligen Churfürsten Ernst August, daß die Bestätigung unumwunden ertheilt worden.

Zwar bietet die Geschichte von Calenberg wenig Bedeutendes für die Rechte der Unterthanen in diesem Zeitraume. Unter Christian Ludewig waren noch mehrere erhebliche Recesse geschlossen, die Ernst August bestätigte ungeachtet er die Regierung jenes ältesten Bruders für eine fehlerhafte halten mochte *). Die Regierungen von Georg Wilhelm und Johann Friedrich, in denen das Subsidienwesen Frankreichs und der Niederlande die Fürsten unabhängig machte, und denselben Kräfte und Reichthum in die Hände gab, welche mit den Mitteln ihrer Staaten außer allem Verhältniß standen, waren nur geeignet, die Kraft der Verfassung zu schwächen.

Anders in Lüneburg. Christian Ludewig, der durch eine Resolution sofort die Privilegien anerkannt zu haben scheint,

*) Spittler Geschichte von Calenberg II. p. 107. Gött. Histor. Magazin IV. p. 538. Pfeffinger p. 383.

begann hier damit den Ständen das Kloster St. Michaelis zum Zwecke einer Ritterschule zu übergeben, ein Besitzthum auf welches bis jetzt das größte Gewicht gelegt ist. Georg Wilhelm begründete durch den Landtags-Abschied von 1673, durch die Recesse von 1682 und 1685 vorzugsweise die Exemtion der Ritterschaft, ordnete deren wichtigste Privilegien, ihre Gerichtsbarkeit, ihre Ansprüche auf Hoheitsrechte, Polizeiübung, Schutzgelder u. s. w. Derselbe stellte durch den Receß vom 21ten December 1680 den Grundsatz fest: „daß sowohl die von auswärtigen Puissancen, als einigen Reichs-, sonderlich aber dieses Niedersächsischen Creyses Ständen aufkommende Subsidien und Assistent-Gelder der Kriegscasse zufließen sollen" — ein Grundsatz der für jene Zeit von der entschiedensten Wichtigkeit war, und für die spätere Zeit noch wichtiger werden konnte. Eben so war es Georg Wilhelm, welcher den Hoya'schen Ständen den Landtagsabschied von 1697, gleichfalls die Basis sämmtlicher dortigen Zustände, ertheilte *).

Hier wäre wohl Grund zu Schwierigkeiten gewesen; denn bei keinem von allen diesen Verträgen war daran gedacht die Agnaten zuziehen zu lassen, obwohl manche, namentlich der Receß über das Michaelis-Kloster wohl als Veräußerung hätte betrachtet werden mögen. Allein so wenig hielt man eine solche Genehmigung der Agnaten für erforderlich, daß Churfürst Ernst August selbst, als die Lüneburg'schen Stände von ihm, dem präsumtiven und durch Verträge, deren Festhaltung

*) Vgl. die Urkunden bei Jacobi, Lüneb. Landt.-Abschiede II. und Pfeffinger Thl. II. p. 557.

die Landschaft selbst versicherte, anerkannten Nachfolger Bestätigung ihrer Privilegien erbaten, dies Verfahren als ein durchaus ungewöhnliches bezeichnete.

Der Vorgang ist zu wichtig, um nicht ausführlich die Worte der Churfürstlichen Versicherung selbst aufzunehmen. In Folge der Verhandlung über die Primogenitur, die Churfürst Ernst August unwiderruflich begründete, hatten im Jahre 1693 Deputirte der Lüneburg'schen Landschaft darauf angetragen*), daß das Fürstenthum Celle dem Calenbergschen nie incorporirt werde, daß die Canzlei und das Hofgericht zu Celle bleiben und bei Einrichtung eines Oberappellationsgerichts die Stände gehört werden mögen. Alles dies wurde zugestanden. Ihre vierte Bitte war Bestätigung der Privilegien und hierauf erklärte sich der Fürst folgendergestalt:

„IV. Von diesen dreien Puncten finden seine Churf. Durchlaucht den vierten wegen Confirmation der landschaftlichen Privilegien und namentlich der Recessuum von 18. December 1673, 28. April 1682 und 26. November 1686 in soweit unterschieden, daß jene die Combinirung der Fürstenthümer und das Electorat, diese aber die ordinari Succession auf den nach Gottes Willen sich ereugnenden Fall im Fürstenthumb zelle respiciren und angehen.

„Gleichwie es nun ein uhraltes Herkommen, daß bei Successionsfällen die Nachfolger an der Regierung gleich anfangs bei deren Antretung sich mit der Landschaft zusammenthun,

*) Jacobi l. c. p. 474.

mit derselben dasjenige, was die Landesnothdurfft bei sothaner Regierungs-Veränderung erfordert überlegen, was seinerseits darunter nöthig und diensahm gefunden werden Ihro mittelst einer Gnädigsten Proposition kundmache und die Landschaft darauf ihre Desideria und Angelegenheiten (worunter die Confirmatio Privilegiorum der vornehmste Punct zu sein pfleget) geziemend vorbringe: Als haben S. Churf. Durchlaucht zwar nicht gesehen, warumb es bei solchem natürlichen Modo und löblicher Observanz nicht auch für jetzo zu lassen.

„Damit aber S. Churf. Durchlaucht dero gnädigste Neigung und Hulde Vielerwähnten dero Prälaten Ritter und Landschaft Fürstenthumbs Zelle umb so mehr und Vollkommener zu erkennen geben möchte:

„So haben dieselbe auf die bei Ihro geschehene unterthänigste Ansuchung, und in nehmendem besonders hochhaltendem Egard auf mehr Höchstgedachter dero Herrn Bruders Durchl. hiebei eingewandte Recommendation und Vorwort resolvirt, ofterregten Prälaten Ritter und Landschaft mittelst dermahliger Confirmation ihrer wohlhergebrachten Verfassungen und Privilegien und absonderlich obspecificirter Recesse vom 18. Decembr. 1673, 28. April 1682, und 26. Novbr. 1686 in Gnaden zu willfahren; immaßen sie denn dieselben hiemit in allen Puncten und Clauseln confirmiren und bestätigen Also und dergestalt, daß auf viel berührten Successionsfall Sr. Churf. Durchl. dero Getreuen Prälaten Ritter und Landschaft Fürstenthumbs Zelle dabei gnädigst lassen und darüber halten wollen, auch dero Erben und Nachfolger an der Chur sollen."

Unverkennbar liegt viel Bedeutendes in diesem Recesse. Er enthält den einzigen bekannten Fall seit dem 16ten Jahrhundert, wo man es rathsam gehalten, die Confirmation eines Agnaten einzuholen; ja er enthält den einzigen Fall, wo dieses geschehen, seitdem eine Primogenitur eingeführt worden. Primogenitur gilt im Mittelbraunschweigschen Hause — der Herzog Heinrich Julius besaß mehrere Brüder, aber bei keinem der von ihm oder seinem kinderlosen Sohne Friedrich Ulrich abgeschlossenen bedeutenden Recesse sind diese Agnaten erwähnt. Primogenitur gilt seit 1611 im Lüneburg'schen Hause, aber keiner der Herzoglichen Brüder hielt es für nöthig die Agnaten zu befragen. Nur in diesem Falle ist es geschehen, offenbar veranlaßt durch durchaus verschiedene Umstände, die bevorstehende Verbindung der Lande, die Churwürde und den mit dieser verbundenen Verlust des nächsten reichsgerichtlichen Schutzes beim Eintritt des churfürstlichen Appellationsprivilegii. Eben in diesem einzigen Falle aber erklärt der um Bestätigung angegangene Agnat das ganze Verfahren für ungewöhnlich und außerordentlich. Es ist dies unverkennbar ein bündiger Beweis, daß nach dem Staatsrechte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses die Regierungsrechte dem regierenden Herrn allein und unbeschränkt zustehen.

Eben so bedeutend aber ist es, daß Churfürst Ernst August die sämmtlichen von seinen Brüdern ertheilten Privilegien unter dem Ausdrucke „wohlhergebracht" mitbegreift. Wir können auch hierin nur das deutliche Anerkenntniß jenes Grundgesetzes finden, das wir für die Bedingung der Möglichkeit heilsamer Regierung halten müssen. Denn sollte in bedenklichen Zeiten die Gültigkeit der Handlungen vom Thronfolger

abhängen, sollte denen, deren Interesse angegriffen werden möchte, der Thronfolger jedesmal als Stützpunct ihres Widerstandes angewiesen sein: so möchte der größte Vorzug der Monarchie, dies entschiedene unabhängige Handeln zur Zeit der Gefahr, gänzlich verloren gehen, und verderbliche Schwäche der Königlichen Macht den Partheien gegenüber die Folge sein. Eine Verfassung, die eine solche Macht des Thronfolgers hinstellte ohne derselben ein sehr bestimmtes fest begränztes Gebiet zuzuweisen, möchte leicht das fehlerhafteste Gebäude sein, das geschaffen werden könnte.

Seit der Vereinigung der Churlande bis zum Erlöschen des Römischen Reichs sind Fälle dieser Art nicht mehr vorgekommen. Jene Urkunde Ernst Augusts ist das letzte entscheidende Factum, und wie wir oben mit Sicherheit als gemein deutsches Staatsrecht den Satz bezeichnen durften, daß der Nachfolger alle Regierungshandlungen anzuerkennen habe, die nicht offenbar gegen die Gesetze, Verfassung und Erhaltung des Staats vorgenommen worden: so können wir als Ergebniß der Geschichte des hohen Guelfischen Hauses den Satz aufstellen, daß der Agnat seines Vorgängers Handlungen anzuerkennen, und keinesweges ein Recht habe, zu deren Vollführung mitzuwirken oder solche als nichtig zu behandeln, wenn seine Mitwirkung nicht gesucht worden.

Wenn hienach nun die Verfassung der Churlande und des Churhauses die Nothwendigkeit einer Zuziehung des Nachfolgers zu den wichtigsten Verfassungshandlungen ausschloß, ja sogar deren Zulässigkeit von dem Churfürsten Ernst August weislich zurückgewiesen wurde; wenn die erworbenen geistli-

chen Territorien sämmtlich dem Satze huldigten, daß der gewählte Nachfolger alle mit Zustimmung des Capitels — dem ein Theil der Regierungsgewalt vorbehalten war — vollzogene Handlungen anerkennen müsse; wenn in dem einzigen weltlichen Territorio, das erworben ist, selbst durch reichsgerichtliche Erkenntnisse und durch einen von dem Churfürsten Ernst August vermittelten Vertrag die Nothwendigkeit einer redlichen Bestätigung (ohne Winkelzüge wie sie damals von beiden Seiten gesucht wurden) festgestellt ist: so werden wir zugestehen müssen:

daß das alte Staatsrecht der Territorien des Königreichs nichts enthalte, was dem gemein-staatsrechtlichen Satze, der eben ausgeführt worden, zuwider wäre, daß solches vielmehr gänzlich auf demselben ruhe.

---

c. Im Staatsrechte des Königreichs Hannover und des deutschen Bundes.

Enthält aber vielleicht das neuere Staatsrecht des Königreichs irgend etwas, das diesen Satz beeinträchtigen könnte? — Das Staatsrecht der neu erworbenen geistlichen Lande, Osnabrück, Hildesheim und der Theile von Münster ist modificirt durch den Reichsdeputationshauptschluß, das Staatsrecht aller Territorien, durch die Aufhebung des Reichsverbandes, noch mehr aber durch die Bundesverfassung. Die letztere Abänderung beruhet auf einem geordneten Rechtszustande, und Niemand kann ihre Bedeutung verkennen.

Die beiden erstern sind in einer gewaltthätigen Zeit vielfach Gegenstand willkührlicher Deutungen gewesen. Aber im

gegenwärtigen Augenblicke hat auch darüber die Zeit längst gerichtet. Wir können solche um so mehr übergehen, als der Krone Hannover der unvergängliche Ruhm gebührt, durch die bekannte Note vom 21. October 1814 auf dem Wiener Congresse die Wahrheit in ihre Rechte wieder eingesetzt zu haben.

In den Theilen des Münsterlandes ist die bisherige ständische Verfassung durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 §. 3 allerdings abgeschafft, keinesweges aber das ohnehin durch die Bundesacte hergestellte Recht auf Vertretung überhaupt, so wenig als irgend ein anderes Gebot des Landesstaatsrechts. Aus der Verfassung aller geistlichen Lande sind die Domcapital hinweggefallen und ihre Güter dem Dominio wieder überwiesen. Es ist ferner den Fürsten, denen die Entschädigungslande zufielen, das Recht gegeben (§. 60.) die Militair- und Civilverwaltung auf eine angemessene Weise zu organisiren; allein die Verfassung an sich, die Grundprincipien des Staatsrechts sind nicht aufgehoben, sie sind vielmehr ausdrücklich anerkannt worden *).

Auf alle übrigen Lande hat der Reichsdeputationshauptschluß keinen Einfluß gehabt; Ostfriesland besitzt die vollständige Bestätigung seiner Rechte in dem Wiener Tractate vom 24. Mai 1815, und die Churlande Bremen und Stade sind nie abgetreten. So erklärt denn auch das Königliche Rescript an sämmtliche Landschaften vom 12. August 1814, welches die provisorische Ständeversammlung zusammenberuft ausdrücklich:

*) So und nicht anders verfuhr man auch 1803 in Osnabrück, wo damals alle Rechte sorgfältig geprüft und geachtet wurden.

Wir beabsichtigen keinesweges die Verfassung desselben, insofern sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich faßt, abzuändern.

Alle gegenseitigen Rechte werden anerkannt, nur die Form geändert. Mit diesen Grundsätzen ist das Königreich in den deutschen Bund eingetreten. Der Art. 13 der Bundesacte enthält hier nichts Neues, die alten Rechte bestanden unbeschränkt und unverkümmert. Freilich war die Zusammensetzung der provisorischen Ständeversammlung ein Act der freien Entschließung Sr. Majestät. Die Provinzen waren nicht befragt. Auch die provisorische Ständeversammlung war nicht befragt, als durch das Rescript ad mandatum vom 28. Septbr. 1816 achtzehn Deputirte neu erworbener Landestheile, und einer der schon von Alters her zum Lande gehörigen Mediatgrafschaft Hohnstein in die Versammlung eintraten. Auch die Verhandlungen über die Verfassung von 1819 gaben zu einigem Zweifel über die Ansichten der Regierung Raum. Das Rescript vom 5. Jan. 1819 legte zwar der provisorischen Ständeversammlung die beabsichtigten Abänderungen vor. Allein Vieles wurde schon damals als allerhöchste Bestimmung behandelt und es sollten nur die Wünsche und Ansichten der provisorischen Versammlung vernommen werden. Als ferner diese Ansichten in wesentlichen Stücken von den allerhöchsten Bestimmungen abwichen, die Stände aber das Zweicammersystem nur zu wiederholter Erwägung vorstellten und eventuell sich über die Proposition erklärten, konnte schon hierin ein Anerkenntniß gefunden werden, daß die Bestimmung von der allerhöchsten Entschließung abhänge; und diese Entschließung selbst erfolg-

te durch das Rescript vom 26. October 1819 an die Provinziallandschaften, durch das Patent vom 7. December und das Ministerialschreiben vom 28. December 1819 an die allgemeine Ständeversammlung in einer Weise, welche keinen Zweifel übrig ließ, welche Ansicht man allerhöchsten Orts hegen mochte. Die Worte jenes Rescripts:

> diese Angelegenheiten nochmals zur Deliberation der provisorischen Ständeversammlung zu verstellen, dürfte kein anderes als das bisherige Resultat erwarten lassen. Zur Berathung der Provinzialstände gehören die sich nicht auf ihre Provinz beschränkenden Fragen nicht!

gestehen offenbar der provisorischen Versammlung keine entscheidende Stimme, den Provinzialständen, derer Zustimmungsrecht bei Abänderungen ihrer Provinzial-Verfassung unschwer zu erweisen war, bei allgemeiner Sache gar kein Stimmrecht zu.

Diese Lage der Dinge ist die Quelle großer Übel geworden. Das größte möchte die Nichtachtung der Verfassung sein, welche zunächst zu den unglücklichen Ereignissen des Jahres 1831 führte. Ein nicht minderes Übel aber war bei allen denen, die die Verfassung kannten, und ihr die verdiente Achtung zollten, die beständig erneuerte Furcht vor einer Reaction durch die Provinziallandschaften, deren Glieder theilweise dahin arbeiteten, den Einfluß der allgemeinen Ständeversammlung zu untergraben, und die allerdings auf festerem historischen Grunde ruheten, als eine Versammlung deren Verfassung auf diese Weise zu Stande gekommen war, und selbst im §. 8 die Bestimmung enthielt:

> Wir behalten uns vor nach den zu sammelnden Erfah-

rungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte.

Hätte man die Bundesverfassung im Lande gekannt und geachtet, so wären solche Befürchtungen beseitigt. Im Herbst 1819 enthielt diese freilich über die Landesverfassungen wenig oder nichts; allein der Artikel 55, 56 und 57 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 erfolgte wenige Monate später. Ihre völlige Anwendbarkeit — wenn sich irgend daran hätte zweifeln lassen — war im Voraus festgestellt durch eben denselben §. 8 des Patents vom 7. December 1819, den wir so eben angeführt in den Worten:

so wie es sich auch von selbst versteht, daß wenn der deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitern authentischen Auslegung des Art. 13 der deutschen Bundesacte Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere den Bundestags-Beschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen.

Allein das Volk lernt seine Verfassung nur durch seine Geschichte, zumal eine solche, die nicht auf einfachen Gründen, absoluter Gewalt, oder Volkssouverainität, sondern auf sorgsam abgewogenen Rechten beruht; dadurch daß eine solche Geschichte der Verfassung fehlte, sind am meisten jene seichten und eben darum leicht verständlichen Grundsätze des Auslands gefördert, die man hat bekämpfen wollen, indem man die Entwickelung der heimischen unterdrückte.

Dem Könige war indeß die Verfassung unvergessen. In

den Stürmen des Jahres 1831 war es der König, der durch ein allerhöchstes Rescript vom 24. Januar 1831 einschärfte:

> daß Se. Majestät am wenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landesverfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchst Ihren Unterthanen nicht unbekannt sein könne, wie es zu ihrer eignen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des deutschen Bundes über Veränderungen in den bestehenden Landesverfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden könne.

Damals waren der thöricht aufgeregten Masse diese Worte unwillkommen. Sie hätte lieber gesehen, wenn despotische Macht rücksichtlos das Bestehende umgestürzt und irgend ein Anderes an die Stelle gesetzt hätte. Sie trieb sich mit unbedachten Träumen von einer constituirenden Versammlung. Vom Rechte wußte sie nicht, und wollte sie nicht hören. Es war die erhabene Bestimmung des Königs das Recht des Volkes gegen das Volk selbst zu vertheidigen, und dieser ist Genüge geleistet.

Das Patent vom 7. December 1819, dessen Bestimmungen auf diese Weise sicher gestellt worden, wiederholt aber den Grundsatz, der schon im Rescripte vom 12. August 1814 lag:

> Gleichwie es keinesweges unsere Absicht ist, eine neue auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen: also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte aus-

üben, welche früherhin den einzelnen Provinziallandschaften, sowie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben.

Es war das alte Staatsrecht anerkannt und bestätiget. Es war mit demselben die Unabhängigkeit des regierenden Herrn von seinem Thronfolger anerkannt. Niemand hat diesen Grundsatz, die unumgängliche Bedingung monarchischer Regierung, bestritten, und ihm zufolge ist bei der Abfassung des neuen Staatsgrundgesetzes verfahren.

Schon dem Landtage vom Jahre 1831 machte, unabhängig von dem Staatsgrundgesetze, die Regierung Propositionen behuf Verbesserung der Repräsentation in der zweiten Cammer durch angemessenere Wahlform in den Städten und durch Vermehrung der Deputirten des Bauerstandes. Die Stände stimmten ein, überließen der Regierung die Ausführung und durch Verordnungen vom 13. Januar, 2. Februar und 22. Februar 1832 traten diese Veränderungen in's Leben. Schon der Landtag des Jahres 18$\frac{32}{33}$ war nach diesen neuen Formen zusammengesetzt. Auf diesem Landtage wurde den Ständen der Entwurf eines Staatsgrundgesetzes zur Berathung vorgelegt und mit großen Schwierigkeiten völliges Einverständniß beider Cammern bewirkt. Von den 166 Paragraphen, die der Entwurf enthielt, waren nur 77 in der von der Regierung vorgeschlagenen Form beibehalten, das von der Regierung vorgeschlagene Grundsystem der Ständeversammlung war, durchaus im Sinne der Erhaltung des Bestehenden, abgeändert. — Das Staatsgrundgesetz wurde vom Könige publicirt, die Abänderungen waren größtentheils un-

bedingt angenommen; allein 18 Verschiedenheiten fanden sich auch jetzt gegen die Beschlüsse der Stände vor.

Man hat auf diese Verschiedenheit die Theorie bauen wollen, als ob das Staatsgrundgesetz um dieser Abänderungen willen dem §. 56 der Wiener Schlußacte widersprechend, mithin ungültig erlassen sei. Wir wollen uns auf eine Erörterung der einzelnen Puncte hier nicht einlassen, wir wollen kein Gewicht darauf legen, daß die Omission des §. 7 im 2. Capitel auf einem reinen Acte Königlicher Gnade beruhte, daß zwei andere Puncte zugestanden und nur in's Staatsgrundgesetz nicht aufgenommen wurden, daß sechs andere Abänderungen bloße Redactionen enthielten, und von dem Reste einige gewiß nicht den mindesten Widerspruch erfahren haben würden. Immer blieben ein oder zwei Puncte übrig, die wohl zu ernster Erwägung sich eigneten. Allein die Stände die am 5. December 1833 zusammentraten fühlten es, daß jetzt nicht die Zeit sei, um solche Puncte zu rechten, an denen doch nicht das ganze Wohl und Wehe des Staats hing, daß es gelte, einmal die Verfassung festzustellen. Deshalb erklärten sie ausdrücklich in der Addresse vom 17. Decbr. 1833:

> Unerschütterlich bauend auf Ew. K. M. Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz wie solches von Ew. K. M. publicirt worden, an als Grundlage des Staats, und werden nichts versäumen, was demselben Bestand sichern kann.

Diese Erklärung, eigenhändig unterzeichnet von sämmtlichen dermaligen Mitgliedern beider Cammern, ist Sr. Majestät über-

sendet. Mit ihr ist jeder Zweifel erledigt, und die Berufung auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte von Seiten derer, die dem Staatsgrundgesetze zu Gunsten des Patents von 1819 rechtliche Kraft entziehen möchten, ist nichts, als Irrthum.

Allerdings verdienen aber jene Artikel der Wiener Schlußacte hier nähere Erwägung. Ihre Anwendbarkeit auf die Verfassung von 1819 ist oben nachgewiesen. Ihre Anwendbarkeit auf das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 ist unbestritten, nachdem König und Stände solches, so wie es jetzt liegt, nicht nur stillschweigend durch nunmehr vierjährige unbestrittene Anwendung, sondern durch beiderseitige ausdrückliche Erklärung als gültig und bindend anerkannt und zum Vertrage erhoben. Es wird nicht unpassend sein den Inhalt der Hannöverschen Verfassungsurkunde im Verhältniß zu diesem Grundgesetze von Deutschland näher zu prüfen.

Die sechs Artikel, welche hier in Betracht kommen, bestimmen zunächst die Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte, die Pflicht der Bundesversammlung darüber zu wachen (A. 54); und die Ausführung des Art. 13 als innere Angelegenheit jedes Landes (A. 55). Für die vorhandenen oder zu begründenden Verfassungen aber giebt das Gesetz vier Beschränkungen: daß Abänderungen nur auf verfassungsmäßigem Wege bewirkt werden (56); daß das monarchische Princip unverletzt bleibe (57); daß der Bundespflicht kein Eintrag geschehe (A. 58), und daß die Öffentlichkeit weder die Ruhe des einzelnen Staats noch die Ruhe Deutschlands gefährde (A. 59).

Die Erfüllung der Bundespflicht ist durch §. 2 und 140 des Staatsgrundgesetzes genügend gesichert. Weder Gesetze

noch Geldmittel, welche die Bundespflicht erfordern möchte, können Stände weigern. Die möglichen Nachtheile der Öffentlichkeit sind durch das sechste Capitel des Reglements insbesondere durch §. 50 desselben, der dem Präsidenten ausdrücklich die Beachtung des Art. 59 der Schlußacte zur Pflicht macht, genügend sicher gestellt. Von diesen braucht also hier nicht weiter Rede zu sein. Wichtiger ist es, die andern Bestimmungen zu betrachten.

Wenn Art. 57 der Schlußacte das Wesen des monarchischen Princips darin setzte:

> daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne:

so wird die Frage nicht zu umgehen sein, welchen Standpunct die Verfassung des deutschen Bundes hierin den Agnaten zuweise? Und wir können dieselbe nur dahin beantworten, daß ein Antheil an der Staatsgewalt dem Agnaten niemals zustehen dürfe! Daß aber die Feststellung der Verfassung zu den Handlungen der Staatsgewalt gehöre, daß bei dieser an Zulässigkeit einer Einwirkung der Agnaten nicht gedacht sei, das wird des Beweises kaum bedürfen.

Allerdings redet die Schlußacte in den gedachten Artikeln nur von Landständen, allein abgesehen davon, daß auch 1820 bereits eine Reihe von Verfassungsurkunden bestand, welche die Agnaten zu den Landständen zählten (eine Stellung die ihnen unmöglich versagt werden kann, seitdem das

weit höhere Recht der Reichsunmittelbarkeit ihnen entzogen ist, und sie die ersten Unterthanen geworden), so redet der Art. 57 nur von einem Grundprincipe der Verfassung, das auf Alle gleichmäßige Anwendung finden muß. Das Princip ist die Untheilbarkeit der Staatsgewalt, und diesem Principe sowohl, als seinem Zwecke wird durch unpassende Stellung der Agnaten ebensowohl Gefahr gebracht, als durch unpassende Stellung der übrigen Unterthanen.

Gewiß hat der Fürst keine näheren Verbündeten, keine würdigeren Vertreter, keine kräftigere Stütze, als in den hohen Verwandten seines Bluts, in denen, die berufen sind, das Eigenthum und die Rechte des Fürsten als ihr eignes zu schützen; die vollkommenste Unwandelbarkeit ihrer Erbfolgerechte, zumal was die Thronfolge angeht, gehört sicher zum Wesen der Erbmonarchie. Denn eine freie Verfügung des letzten Besitzers sowohl, als eine Abänderung durch die Stände würde den strengen Charakter der Erblichkeit zerstören, und dadurch die Monarchie den größten Gefahren preisgeben.

Allein es bedarf nur einer oberflächlichen Kenntniß der Geschichte, um zu erweisen, daß nichts den Fürsten und den Völkern gefährlicher gewesen ist, nichts die Staaten in tiefere Zerrüttung gebracht hat, als Absonderung der Agnaten von dem regierenden Haupte des Hauses. Was hat die Revolutionen und Bürgerkriege Frankreichs von der Ligue oder richtiger von dem Ursprunge des Capetingischen Hauses bis auf unsere Zeit so gefährlich gemacht, als der Streit des Königs mit seinen Agnaten? Was warf den Brand in das 17. Jahrhundert, als die Uneinigkeit der Böhmischen Könige mit ih-

ren nächsten Nachfolgern? Es ist die höchste Gefahr, die der Erbmonarchie drohet, wenn die Partheien eben in dem Erbrechte ihre Stütze finden. Wollte man dem Thronerben in allen Regierungssachen ein selbstständiges Widerspruchsrecht geben, ihn dadurch vom Könige unabhängig machen, so würde unbedingt allen Unzufriedenen der Widerstand erlaubt, sobald es gelänge, sich unter den Schutz des Thronerben zu flüchten, und der Gewalthaber würde gezwungen das Erbrecht selbst, das Grundwesen der Monarchie anzugreifen, um solchen Widerstand besiegen zu können.

Die Verfassung der Bundesstaaten ist monarchisch; Niemand hat Theil an der Staatsgewalt, als der König; nur bestimmte Rechte können Ständen zu Theil werden; was ihnen an solchen Rechten nicht ausdrücklich übertragen ist, das steht ihnen nicht zu. Dasselbe muß die Agnaten treffen. Ihr Recht an sich ist unverletzlich. Die Succession kann ihnen nicht willkührlich entzogen werden. Aber vor dem Falle ist kein Regierungsrecht in ihrer Hand, weder nach altem noch nach neuem Staatsrechte.

Es ist aber der Schutz des Bundes auch zugesagt:

Allen in anerkannter Wirksamkeit stehenden landesständischen Verfassungen,

und dadurch ist von selbst jene agnatische Einwirkung ausgeschlossen, insofern die in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassung sie nicht gewährt.

Welche Verfassungen aber in anerkannter Wirksamkeit stehen, das ist zu erwägen. Man hat behauptet: nur auf

diejenigen Verfassungen beziehe sich Art. 56 der Schlußacte, die damals am 15. Mai 1820 in Wirkung standen, nicht auf spätere. Diese Behauptung widerlegt sich von selbst. Sollte die Schlußacte eine vorübergehende Maaßregel sein, wie etwa die Carlsbader Beschlüsse vom 20. Septbr. 1819, oder die Beschlüsse vom 28. Juni 1832, hervorgerufen durch das Bedürfniß des Augenblicks, dann möchte eine solche Deutung gelten, allein die Schlußacte erklärt sich selbst für ein Grundgesetz des Bundes, das unabänderlich für alle Zukunft dieselbe Kraft haben soll, wie die Bundesacte selbst. Darum sind nicht momentane Verhältnisse festgestellt, sondern die Grundprincipien des Staats. Die Normen, welche sie giebt, bestimmen die Handlungen von Fürsten und Völkern, eins für alles.

So giebt denn auch deutlich genug Art. 54 der Schlußacte die Norm für Ordnung der Verfassungen für die Zukunft, und Art. 56 die Norm für Abänderung des einmal Geordneten. Die richtigen Grundsätze der Staatsweisheit sind von den Fürsten und Staatsmännern nicht verkannt. Als Bedingung von Ruhe und Ordnung ist nicht der so gefährliche als thörichte Satz hingestellt, daß alles beim Alten bleibe, sondern der einzig wahre, daß ein ruhig Bestehendes nicht willkührlich umgestoßen werden dürfe.

Und welchen Vorzug hätten denn die damals bestehenden neuen gehabt? Die älteste derselben, die für Nassau vom 2. September 1814 hatte fünf volle Jahre bestanden; die für Weimar vom 5. Mai 1816 vier Jahre; die für Baiern vom 26. Mai 1818 und die für Baden vom 22. August 1818 nicht völlig zwei Jahre; die Würtembergische vom 25. Septbr. 1819,

Hannoversche vom 7. December 1819 und Braunschweigische vom 25. April 1820 kaum wenige Monate oder Tage; zum Theil war in einer einzigen Zusammenkunft der Stände ein unzureichender Versuch ihrer Zweckmäßigkeit gemacht.

Die gegenwärtige Verfassung des Königreichs Hannover hat bereits vier Jahre hindurch in fünf wichtigen Landtagssitzungen ihre Wirksamkeit erprobt. — Die Thatsache wird mithin wahrlich anerkannter sein, als am 15. Mai 1820 es war, daß die Braunschweigische Verfassung vom 25. April 1820 in Wirksamkeit stehe, und dennoch ist es eben diese, der der kräftigste Schutz des Bundes zu Theil geworden ist.

Wollte man aber behaupten: die Wiener Schlußacte habe nicht bestätigen können, was den Verfassern derselben nicht vorgelegen und von ihnen nicht geprüft worden: so ist darauf zu erwidern: die Schlußacte bestätige nicht den Inhalt, sondern sie beschütze nur den anerkannten Besitzstand; gegen Übergriffe neuer Verfassungen aber gebe sie selbst Schutz. Sie setzt die Gränze, innerhalb deren die Verfassungen sich zu halten haben. Sind diese Gränzen überschritten: so wird der Bund den Fürsten darauf hinweisen und Abänderungen begehren; aber ist der Besitzstand eingetreten, so wird der Bund keine Abänderungen weder begehren noch dulden, als auf verfassungsmäßigem Wege. Dies Verfahren liegt um desto bestimmter in den Einrichtungen des Bundes bezeichnet, seitdem durch die Beschlüsse vom 28. Juni 1832 eine Commission ernannt ist, um Übergriffe der Stände zu beobachten, und durch die Schlüsse vom 30. October 1834 ein Schiedsgericht geschaffen ist, das bundeswidrige Hartnäckigkeit der Stände beugen kann.

Untersuchungen über den Inhalt des Staatsgrundgesetzes des Königreichs Hannover.

1. Vorbemerkung über die Gränzen der Gesetzgebung.

Die Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts in Bezug auf Gültigkeit der Staatshandlungen des Vorgängers sind demzufolge durch das Staatsrecht des Königreichs Hannover auf keine Weise, namentlich nicht zu Gunsten der Agnaten abgeändert, vielmehr sind dieselben durchweg in demselben bestätigt. Noch weniger hat das Bundesrecht die Kraft dieser Grundsätze im mindesten geschwächt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Publication des Staatsgrundgesetzes an sich als Regierungshandlung des Consenses der Agnaten nicht bedurfte, und so wird sich nur fragen: ob hier einer der Gründe eintrete, aus denen das Staatsrecht eine Regierungshandlung des Vorgängers für unverbindlich erklärt, und zur Beantwortung dieser Frage werden wir zuvörderst den Inhalt des Staatsgrundgesetzes 1) in dem Sy-

steme, welches dasselbe rücksichtlich der Unterthanen befolgt; 2) in dem Verhältnisse welches dasselbe zwischen Unterthanen und Regierung stellt zu ergründen suchen; dann aber erwägen müssen: ob unheilbare Fehler sich finden, und auf welchem Wege diese abzuändern sein würden; ob solche der Art sind, daß sie das Ganze vernichten; oder ob sie nur den Weg verfassungsmäßiger Verhandlung und Abänderung zulassen.

Es liegt am Tage, daß das Staatsgrundgesetz an sich keine temporäre oder widerrufliche Concession enthalte, und so kann die Frage nur die sein: ob dasselbe unrechtmäßig erschlichen oder den Bundesgesetzen oder sonstigen der Disposition von König und Ständen entzogenen Rechten zuwider erlassen sei?

Die formelle Rechtmäßigkeit liegt hier außer der Frage. Sie ist oben erwiesen. Die Rechtmäßigkeit des Inhalts setzt voraus, daß das Staatsgrundgesetz mit Gesetzen, welche dasselbe abzuändern nicht befugt sein mochte, nicht in Widerspruch stehe, und daß solches dem Wohle des Landes nicht geradehin zuwiderlaufe. Vor der speciellen Prüfung des Inhalts wird demnach die Frage zu stellen sein: ob und welche Rechte der Unterthanen der Disposition von König und Ständen entzogen seien? — Unbedingt entzogen sind hier alle diejenigen Rechte, die die Verfassung des Bundes in irgend einer Beziehung garantirt, und dahin zählen wir Alles, was zu den wesentlichen Bedingungen der Erbmonarchie gehört, namentlich Erbrecht und Erbfolgeordnung; eben so unbedingt dieser Disposition unterworfen aber sind alle nicht auf

diese Weise garantirten Rechte der Unterthanen. Es ist vielfach als ein großes Übel, das aus den modernen Verfassungen hervorgegangen, beklagt, daß die Gesetzgebung sich die Gewalt über alle Rechte anmaße. Wir sind hier nicht gemeint, die Vertheidigung aller legislatorischen Excesse zu übernehmen. Jenes Übel aber, wenn es anders ein solches sein soll, da das Recht doch vom Begriffe des Staats schwer zu trennen ist, und nur eine schonende Handhabung gefordert werden sollte, ist hier nicht ein Werk des Staatsgrundgesetzes, vielmehr ist längst vor demselben die kühnste Disposition über manche Rechte geübt. Die Vereinigung der Provinzialschulden in eine Masse — welche den Gläubigern einen ganz anderen Schuldner gab, die Aufhebung der Steuerexemtionen, die Vernichtung so mancher Rechte der größern Städte, die Einführung der Exemtion von der Cavallerieverpflegung in den neuen Provinzen, endlich die Militair-Aushebung auch in Gegenden, denen in dieser Beziehung ausdrückliche Freiheiten zustanden, ja sogar das den Gegnern des Staatsgrundgesetzes so unangenehme Ablösungsgesetz rühren aus der Zeit vor dem Staatsgrundgesetze her. — Man kann behaupten, das Meiste sei geschehen, es sei nur unbedeutende Nachlese übrig geblieben. Ja es liegt am Tage, daß das Staatsgrundgesetz der legislatorischen Willkühr Schranken setzte.

Vor dem Staatsgrundgesetze sind viele der wichtigsten Dispositionen über das Eigenthum und die Rechte der Unterthanen lediglich durch Regierungsverfügungen bewirkt. Wir erinnern an die Zunftordnungen für Hildesheim und Osnabrück, an die Stadtverfassungen, an die Verfügungen über

das Gemeindewesen, die in den letzten Jahren manchen Anlaß zur Beschwerde gegeben. Die wichtigsten Verfügungen sind sogar lediglich durch Verbote des Rechtsgangs zu Stande gebracht, wie denn dies die Form war in der die Zusammenlegung und Verkoppelung der Feldmarken allein zu erledigen war. Wir führen absichtlich dieses Beispiel an, weil es zeigt, wie die Disposition über das Privateigenthum zu den löblichsten Zwecken selbst auf rechtswidrigen Wegen durchgeführt werden mußte, und weil eben das Verkoppelungsgesetz, das durch die Verfassung, die jenen Mißbrauch hemmt, herbeigeführt, die Willkühr in heilsame Schranken schließt, von Vielen als das äußerste Beispiel theoretischer Vernichtung des Eigenthums betrachtet wird.

Gegen alle dergleichen Willkühr, die im besten Sinne geübt stets die Gefahr des Mißbrauchs trägt, bildet das Staatsgrundgesetz eine undurchdringliche Mauer. Keine Cabinets-Verfügung kann das Richteramt hemmen, weil (§. 89.) nur die Publication Gesetzkraft verleiht; daß nichts publicirt werde, was nicht von den Ständen in seinen Grundsätzen gebilligt worden, dafür sorgt die Verantwortlichkeit des Ministers (§. 151.). In Privatrechtsfragen ist das Richteramt unabhängig. In allen Fällen, wo Eigenthum entzogen wird, ist die Entschädigung gesichert (§. 35.) und wenn §. 37. über die sonstige Verantwortlichkeit der Verwaltung vor Gericht die Gränze nicht genügend bezeichnet, so ist durch §. 156. eine feste Behörde gegeben, bei der eine Jurisprudenz sich bald herausstellt, so daß wenn sie irrig oder schädlich wirken sollte, die Abhülfe nicht schwer ist. Mag man von Gesetzgebungswillkühr reden, die nicht besser sei, als Regierungswillkühr;

wir wollen jene nicht vertheidigen; aber wir unterwerfen uns ihr viel lieber, als der letztern; denn der schwerfällige Gang der Gesetzgebung ist allein schon der wichtigste Schutz, wo die Regierung sich von dem Geiste der Willkühr — zumal bei guten Absichten — so leicht überschleichen läßt, daß der Widerstand fast unmöglich fällt.

Überdies entzieht das Grundgesetz manches wichtige Recht dem Spiele der Gesetzgebung geradezu. Das Staatsnothrecht ist geordnet, das Eigenthum und die wichtigsten Rechte der Gemeinden sind sicher gestellt. Die Kirche und ihr Vermögen, die milden Stiftungen, die in manchen Staaten so willkührlich behandelt worden, die Schulen sind der Willkühr entzogen. Selbst die Ritterschaften haben ihre Rechte geschützt, so wie das Verhältniß der Staatsdiener sowohl dem Bureauwesen, als jener lähmenden Unabhängigkeit entzogen ist, welche als französisches und deutsches Extrem Quellen von großen Übeln geworden sind. Mit Recht können wir behaupten, das Staatsgrundgesetz hat über nichts disponirt, worüber die Disposition vor demselben König und Ständen entzogen gewesen wäre, und es hat disponirt nicht im Geiste der Willkühr, sondern im Geiste des Rechts; nicht um die Rechte zu vernichten, sondern um sie dem Wohle des Ganzen anzubilden, und in sich übereinstimmend zu kräftigen und zu sichern.

Diese Behauptung wird eine Übersicht des Hauptinhalts des Staatsgrundgesetzes am besten beurkunden und wir geben solche um desto lieber, als von mehr als einer Seite versucht ist, diesen Inhalt zu verdächtigen oder zu schwächen.

---

2. Verhältniß des Staatsgrundgesetzes zum Volke.

1. Grundbegriffe.

Die Forderung, daß an den Verfassungsarbeiten neuerer Zeit in Theorie und Praxis gar nichts auszusetzen sein solle, ist eine thörichte, und nur erklärbar aus jener politischen Ideologie, über welche die Tadler der Verfassungen am ersten klagen. Waren denn die alten Verfassungen ohne Tadel? und kann man da, wo nothwendig Vertrag entscheiden muß, wenn nicht Willkühr herrschen soll, reine Grundsätze verlangen? Wir gestehen es offen ein, das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover leidet an manchen Mängeln ähnlicher Verfassungsarbeiten neuerer Zeit. Dasselbe strebt nach vollkommener Übersicht der Verhältnisse zwischen Regierung und Unterthanen; es will Selbstständigkeit der Gemeinden, es erkennt Corporationen an; aber es weiß nichts von Autonomie, nur von Gesetzgebung, nichts von Entstehung corporativer Rechte; aus verschiedenen Bestimmungen desselben lassen sich in dieser wichtigen Frage verschiedene Theorien ableiten*); und was noch schlimmer ist, ihm fehlt

*) Z. B. §. 85 und 87. sqq. sowie 55. scheinen für die Nothwendig-

eine fest bestimmte Form der Behörden-Verfassung. Es ist eine Oberflächlichkeit neuerer Zeit, welche den Begriff der Verfassung meist auf die Formen des Volkseinwirkung beschränkt hat. Die alten Verträge und Landtagsabschiede wissen gar wohl die Behörden-Verfassung zu sichern. Es ist erst unserer Zeit die Erfindung aufbehalten gewesen, daß diese wichtigsten öffentlichen Verhältnisse der Unterthanen lediglich Regierungssache und selbst von ständischer Concurrenz unabhängig seien.

Diese Fehler theilt das Staatsgrundgesetz mit den meisten ähnlichen Verfassungsurkunden, in Folge mangelhafter Theorie des Staatsrechts, die zum Grunde liegen mag, und der Ungewißheit über die Formen der Verwaltung selbst. Es wird nicht leicht sein, diese Lücken auszufüllen; eine Abänderung der Verfassung möchte dazu aber nicht einmal nöthig sein, da bloße Acte der Gesetzgebung hinreichen.

Dagegen hat das Staatsgrundgesetz von Hannover vor den meisten andern den Vorzug, daß es einen vorhandenen Zustand nicht ignorirt, nicht in allgemeinen Sätzen die Fragen umgeht; sondern ihnen gerade entgegentritt, und sie zu lösen versucht. Dieser Versuch war ein gewagter, aber er war nothwendig, weil nur bei bestimmter Gestaltung der Dinge Einigung möglich war*).

---

keit eines Gesetzes zu reden, zumal in Verbindung mit §. 33. 35 u. f. Die Analogie von §. 30. 44. 45. 53. 77. spricht für die Regierung, was auch als Regel nothwendig, und in bisheriger Übung nicht bezweifelt ist.

*) Eben so wie die alten Recesse bestimmte Dinge enthalten, über Principien hätte man sich nie geeinigt.

Er war ein schwieriger, weil er die größte Aufgabe befaßte, die leitenden Principien für höchst mannichfaltige gegebene Zustände zu finden. Ihm schreiben wir die Lauheit zu, mit der das Staatsgrundgesetz aufgenommen ist, mit der manche Vertheidiger desselben von halber Mißgeburt reden und die Widersacher von gänzlicher Unausführbarkeit oder Bedeutungslosigkeit. Beides mag uns nicht Wunder nehmen. Letztere möchten lieber, es existire nichts der Art, was der zweckmäßigen Auflösung des verworrenen und verderblichen Herkommens in Staat und Gemeinde den Stempel urkundlichen Rechts aufdrückt, während es bisher bloß den zufälligen wenig unterstützten Bemühungen der Regierung überlassen war. Die ersteren stoßen sich daran, daß nicht die liberale Theorie, der sie huldigen, geradezu durchgeführt worden. Auf jenen mag das größte Unrecht haften, diese haben ohne Zweifel sich der größten Thorheit schuldig gemacht; zumal die meisten nach der bedauernswerthen Art unsers Landes und unserer Zeit gar oft sich gewöhnt haben, zu verwerfen, ohne zu wissen, was denn bestehen solle; oder auch zu tadeln und zu spötteln, ehe sie das Getadelte selbst erkannt hatten.

Das Staatsgrundgesetz fußt durchaus auf dem Grundbegriff einer dem deutschen Bunde untergeordneten, durch Stände beschränkten Monarchie, deren Unterthanen jedoch nicht den Schein völliger Gleichheit bieten, und nur der Wahrheit nach in Classen und Stände gesondert sind, sondern auch verfassungsmäßig große Abtheilungen, Stände, mit historischen oder urkundlichen Rechten bilden.

Dieses Letztere ist der Fehler, den die Anhänger liberaler Theorien dem Staatsgrundgesetze schwer verzeihen. Es ist der gewöhnlichen Gesinnung der Menschen allerdings angemessen, umfassende, wenn auch oberflächlich gedachte Sätze mit Vorliebe zu ergreifen und zu verfechten; wer den Satz in seine Theile zerlegt und ihn richtig begränzt, wird selten allgemeinen Beifall finden. Den Enthusiasmus der Menge erregen nur große einfache Gedanken, daher ist es leicht die Menge zur Neuerung zu bewegen, weil das Leben dieser Einfachheit stets widerspricht. Für genau bestimmte Verhältnisse, abgegränzte Rechte ein Volk zu gewinnen, giebt es nur Ein Mittel, die Dauer.

Aber diesem Grunde der Kraft widerspricht jedes Gesetz, das Übelstände wegräumt; und hier liegt die Grundschwierigkeit jeder mäßigen Reform. Die Menge gewinnt sie nicht, weil sie schont, die Kraft der Zeit fehlt ihr, weil sie abändert. Es kann nur der Redlichkeit von allen Seiten, dem wahren Willen zum Bessern und hoher Geisteskraft gelingen, auf diesem Wege zu schaffen. Das Volk, dem der Weg gelungen ist, hat einen Beweis großen innern Werth's gegeben. Es ist aber nicht das Werk eines Tages, oder eines Jahres. Mögen die, so es redlich meinen, zusammentreten, sich die Hände reichen, übertriebene Ansprüche nach allen Seiten vergessen und dahin wirken, daß das Staatsgrundgesetz dem Lande ein Grund- und Eckstein werde, und nicht ein Felsblock, den Leidenschaft gebrauchen mag, um die zu zertrümmern, die unter ihm Schutz suchen.

2. Staatsdienerschaft.

Zu diesem Verhältniß der Stände, das hier mehr als in andern hervorgehoben ist, hat aber noch ein anderes seine Erledigung gefunden, das die Verfassungsurkunden in Deutschland nicht leicht übergehen, das der Staatsdienerschaft, welche von einer Seite betrachtet zwar einen Stand für sich bildet, von der andern aber durch alle Stände von dem höchsten bis zum niedrigsten durchgeht, und eben dadurch so tief wirkt. Es ist dieses ein eigenthümlicher und sehr erheblicher Theil der deutschen Staatsverhältnisse. Wenn die Aristokratie, der Adel des heutigen Europa, ursprünglich fast durchweg auf dem Dienste der Fürsten beruhet, durch diesen Dienst in Krieg und Frieden seinen Wohlstand und sein Ansehen selbst gegen die fürstliche Macht erworben hat: so kann es auffallend scheinen, daß neben diesem Adel, und theilweise in ihm selbst, eine Classe entstanden ist, die gegenwärtig die Vorzüge und Vortheile des Dienstes besitzt, und sich fast nur dadurch vom Adel unterscheidet, daß dieser den alten Dienstgewinn*) erblich besitzt, daß er unbedingt einen Rang erblich behauptet, der im Dienste nur selten erworben wird; daß er aber dagegen weit mindere Befugnisse kraft eignen Rechts übt, als der Staatsdiener kraft übertragener Gewalt.

In Frankreich war es dem Richterstande, der der Kern dieser Staatsdienerschaft ist, gelungen, zum erblichen Besitz

*) Lehen, Pfandschaften des 15ten und 16ten Jahrhunderts, die in Lehen übergegangen, u. s. w.

seiner Ämter zu gelangen, und eine Noblesse de robe zu bilden. In England wurden die Rechte des niedern Adels (der gentry) ihm unbedingt zugestanden, und nicht selten gelang es ihm, sich dem hohen Adel gleich zu stellen. In Deutschland hat es einen Zeitpunct gegeben, der dem letztern Verhältniß nahe war *). Allein die Ansprüche des Richterstandes haben nach dem 30jährigen Kriege weichen müssen (hauptsächlich weil er nach deutscher Gerichtsverfassung zu zahlreich wurde, zu viele Bürger, Räthe unbedeutender Herren und Unterbeamte in sich schloß). Nichts desto weniger ist aus ihm die Staatsdienerschaft hervorgegangen, die verstärkt durch die weitverbreitete Regierungsthätigkeit, theilweise bereichert durch die Früchte des Dienstes, den größten Schatz der Einsicht in die Verhältnisse des Staats bewährend, viele seiner Vorzüge zumal in den höhern Stufen theilt und sich nur dadurch unterscheidet, daß ihre Rechte nicht erblich sind.

Es hat einen langen Kampf gekostet, bis die Staatsdienerschaft in ihrer persönlichen Stellung, dem Fürsten gegenüber, fest und sicher geworden ist. Es ist noch nicht lange, seit man die Kündigungsclausel aus den Bestallungen höherer Officianten entfernt hat. Eine Erblichkeit besitzt sie nicht, auch widerspricht ein Erbrecht eher ihrem Verhältnisse. Exspectanzen gaben vormals nicht selten eine Art Succession; allein das Wesen des Standes hat sich nicht darnach gerichtet. Diesem Wesen widerstrebt ein unbedingtes Recht, persönliche Auszeichnung ist unentbehrlich, damit der Stand nicht sinke; Ein-

*) Im 16ten und zu Anfange des 17ten Jahrhunderts, wo fast alle fürstlichen Räthe und sogar sehr viele städtische Magistrate aus dem Gelehrten- in den Adel- und Gutsbesitzerstand hinübertraten.

fluß, Begünstigung, Avancement, damit der Einzelne sich nicht der Ruhe oder dem Eigenwillen ergebe, hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Staatsdienerschaft und dem Adel, welcher auch den persönlichsten Charakter, die Freude und den Vortheil, den es gewährt von würdigen Vorfahren abzustammen, zum Rechte erhoben hat; eine beständige Quelle des Streits unter beiden großen Corporationen. Aber dennoch haben die sogenannten Carrieren dem Stande der Staatsdiener den Charakter einer geschlossenen Gesellschaft gegeben, in welche der Eintritt nur durch mäßige Leistungen und einige Begünstigung bedingt ist, und in welcher sodann Ämter und Ehren sich theils nach dem Dienstalter, theils nach Gunst der Vorgesetzten und Verdienst vertheilen. Selbst wo die größte Unpartheilichkeit behauptet wird, muß dennoch im Staatsdienste jederzeit derjenige unendlich viel voraus haben, der durch Familien- und Freundschaftsbande dem Quell der Gunst, sei dies der Fürst selbst oder seine Räthe, nahe steht; denn er besitzt schon, was der andere erst mit Anstrengung erwerben muß, jene persönliche Berücksichtigung, welche der erste Schritt zur Beförderung ist. Und wie die Söhne gern das Geschäft des Vaters wählen, diesem die Beförderung der Söhne in seiner Laufbahn unter allen Umständen am leichtesten wird: so hat die Staatsdienerschaft stets dahin gearbeitet, ihre Carrieren möglichst für sich abzuschließen, gegen den Adel, der durch höhere Verbindungen noch größere Begünstigungen finden konnte, und gegen neue Eindringlinge von unten her. Als man jene Gränzscheidungen gegen den Adel aufhob, konnte der nicht adeligen Staatsdienerschaft dies nur angenehm sein, weil sie überzeugt war, daß ihren überwiegenden Einsichten ein weiterer Wirkungskreis zu Theil

werde. Die Schranken gegen unten sind nie so streng geschlossen gewesen; sie beruheten auf bloßen Verhältnissen, die erst in neuerer Zeit die Kraft verloren haben.

Es ist eine zu einfache Wahrheit, daß die Verhältnisse derjenigen Unterthanen, die unmittelbar die Rechte des Staates handhaben, den öffentlichen Zustand des Landes und der Unterthanen überhaupt bedingen müssen, als daß es auffallen könnte, wenn wir auf diese Verhältnisse ein vorzügliches Gewicht legen. Die Staatsdienerschaft übt die Rechte des Königs und behauptet sie. Dieselbe ist durch Einsicht, Geistesbildung und Vermögen einer der wichtigsten Theile des Volkes. Gelingt es den Staatsdienst zum Eigenthum Einer Classe zu machen, die Rechte und Macht des Königs mit den Rechten und der Macht Eines Standes zu verbinden: so muß dieser Stand die unwiderstehlichste Aristokratie bilden. Es werden alsdann die Rechte der Herrschaft, ihre Geschäfte, ihr Wirkungskreis unaufhaltsam ausgedehnt. Mit dieser Ausdehnung der Regierung mehren sich ihre Lasten, und geht Kraft und Selbstständigkeit der Unterthanen verloren.

Ein sicheres Gefühl der Nothwendigkeit freien Zutritts zum Staatsdienste war es, was 1831 die Zusicherung, daß bei der Besetzung der Staatsämter kein Unterschied der Geburt gelten solle, so hoch anschlagen ließ, und in dem §. 158. des Staatsgrundgesetzes, der diese Zusicherung wiederholt, finden wir diesemnach die Grundlage des gegenwärtigen Zustandes. Freilich wird die Macht der Verbindungen noch längere Zeit hindurch die Wirkung jenes Grundsatzes schwächen. Es kann sein, daß ein Menschenalter hingeht, ehe man seine Kraft

und Bedeutung erkennt. Der Gebrauch, die Menschen für den Dienst von frühen Jahren heranzuziehen, die niemals laut zugestandenen und doch so tief begründeten Ansprüche des Dienstalters werden die Wirkung minder fühlbar machen. Der Satz selbst hat seine Kraft in sich. Er duldet keinen Stand der Staatsdiener mehr mit selbstständigen Rechten. Die Handhabung der Rechte des Königs soll in Zukunft der eigenthümlichen Erfahrung und Richtung aller Stände zugänglich, Ehre und Vortheil des Dienstes über alle vorbereitet werden. — Der Übergang verursacht Beschwerde. Mancher schwache Staatsdiener fand sich und seine Kinder sehr wohl gesichert durch die alten Gränzscheidungen gegen den Adel. Ihre Entfernung wurde gern gesehen, soweit sie Zutritt zu den Reservaten des Adels hoffen ließ; aber daß nun Söhne des Adels auch in das alte Gebiet der bürgerlichen Staatsdiener übertreten, wird schwer empfunden. Diese Klage wird sich wiederholen, sowie ein solches bisheriges Vorrecht nach dem andern aufgehoben wird. Von der andern Seite klagen die, welche ihre meist eingebildeten Rechte verloren haben, daß man Alles nivellire, wenn man auch dem Manne ohne Geburt den Staatsdienst eröffnet. Beide Klagen sind ungerecht. Wer für sich freien Zutritt zu allen Ämtern verlangt, der muß auch Andern das Gleiche gönnen, und wer dem Könige das Recht beschränken will, seine Diener da zu wählen, wo er den meisten Geist und die meiste Kraft findet, wer es nicht ertragen kann, daß auf diese Weise sich der Niedrigste zu ihm erheben kann, der vergißt, daß jeder organische Körper, der keine Nahrung von außen empfängt, sterben muß, und möchte in der That dem Könige das Recht nehmen, Rang, Titel, Würden und Standeserhöhungen zu verleihen *).

*) Wir nehmen hier den Staatsdienst wie er ist, und wie er sich in den

3. Stände, Adel und Gemeinden.

Vom Nivelliren kann nicht die Rede sein, wo die Verfassung Stände anerkennt und ihre Rechte sichert. Dies ist der Fall des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes. Freilich wird man den Charakter des Standes weniger in den persönlichen Rechten oder der persönlichen Rechtsfähigkeit des Einzelnen zu suchen haben, sondern in den politischen Rechten der Gesammtheit. Am meisten persönlichen Charakter hat der Adel, der nicht nur insofern er den ständischen Corporationen angehört, sondern ganz selbstständig höhere Rechte und Rechtsfähigkeit besitzt. Es würde zu weit führen, wenn hier in eine Erörterung des §. 31. des Staatsgrundgesetzes eingegangen werden sollte, welcher dem landsässigen Adel vorläufig einen privilegirten Gerichtsstand zugesteht; unläugbar ist die höhere Rechtsfähigkeit des Adels an sich zunächst bei den Wahlen zur adeligen Bank des Oberappellationsgerichts und zur Präsentation des adeligen Justizraths zu Göttingen oder Hannover, sodann aber auch bei den verschiedenen Stiftern und Klöstern, wo überall nichts als der Adel gefordert und sogar der dem Staate völlig fremde Adelige dem einheimischen Bürger vorgezogen wird. Dem Adel als Mitglied einer ritterschaftlichen

---

größeren Territorien von Deutschland schon vor 1803 ausgebildet hatte. In den kleinern kannte man ein solches Verhältniß nicht. Eine Erörterung wie diese Verwandlung gewirkt habe, und ferner wirken werde; welchen Einfluß es habe, daß ein so bedeutender Theil des Volkes lediglich auf Staatsleibrenten angewiesen ist (was auch volkswirthschaftlich seine große Bedeutung hat); wie weit man ferner mit diesem Begriffe des Staatsdieners, der Carriere nach unten gehen dürfe, gehört nicht hieher.

Corporation aber gebühren Vorzüge in den Provinzen Bremen, Ostfriesland und Osnabrück, wo nur der adelige Rittergutsbesitzer Zutritt zum Landtage hat, sowie in Lüneburg und Hoya, wo nur ihm die landschaftlichen Stellen offen sind. Damit und mit den Vorzügen des höheren Ranges und der Verbindungen, die dieser schafft, schließt der Kreis der Vorrechte des Adels. Eine Siegelmäßigkeit, einen Vorzug im Patrimonialgerichtswesen, in Errichtung von Familien-Fideicommissen, in der Militairpflicht — wie in Baiern — eine ausdrückliche Genehmigung zur Aufnahme in die Ritterschaft, wie in Würtemberg — kennt das Staatsrecht des Königreichs Hannover nicht*); vielmehr ist durch die persönlichen Adelsrechte, die der Guelfenorden ertheilt, und durch Gleichstellung aller durch den König selbst in den Adelstand Erhobenen wesentlich die staatsrechtliche Bedeutung des Adels, insofern solcher lediglich eine persönliche Eigenschaft ist, geschwächt. Vernichten kann man ihn nicht; es sei denn, daß man alle Erinnerung der Vorzeit vernichtete. Vielmehr steigt eben die persönliche Bedeutung, jemehr man ihm die außer ihm liegenden Rechte entzieht.

Dagegen ist die Bedeutung des Adels, insofern er sich auf den Grundbesitz stützt, keineswegs vermindert; ihm bleibt der Einfluß in den Provinziallandschaften, und in den allgemeinen Ständen; die mit den Gütern verbundenen Regierungsrechte, eine angemessene Stellung in der Gemeinde, und

*) Nur in Bremen und Ostfriesland besteht dies Recht bei der Ritterschaft. In den übrigen Provinzen ist durch die Verhandlungen von 1818 der Briefadel des Königreichs dem alten Adel gleichgestellt.

der privilegirte Gerichtsstand, so lange solcher überhaupt dauert. Diese an den Grundbesitz geknüpften Rechte in Verbindung mit dem Werthe der Abstammung sind es eigentlich was den Adel ausmacht.

Alle diese Vorzüge des Adels beruhen aber auf einem Corporationsverbande, der über der Gemeinde steht, auf der Provinz, dem Königreiche; während Bürger- und Bauerstand sich staatsrechtlich lediglich durch die Gemeinde scheiden, der sie angehören. Wir können keinen andern Begriff eines Bürgers auffinden, als den der Angehörigkeit zu einer städtischen Gemeinde; wir müssen zugeben, daß ein großer Theil der Landbewohner in Bildung, Erwerb, Lebensverhältnissen dem Städter völlig gleich steht, wir könnten solchen einem höheren Bürgerstande, wie es früher wohl angenommen ist, hinzurechnen; allein es ist in der That gar keine äußere Verschiedenheit in Recht und Rechtsfähigkeiten zwischen diesen und andern Landbewohnern. Nur die auf dem Lande angestellten Staatsdiener unterscheiden sich durch die hin und wieder ihnen zustehenden Exemtionen; auch dieser Unterschied ist in manchen Gegenden nicht vorhanden. Wollte man den dogmatischen Begriff des Bauerguts als eines mit guts- oder gerichtsherrlichen Lasten beschwerten Grundstücks hieher bringen: so würde man noch weiter irren, in einem Lande, wo von Alters her die Marschgegenden zum Theil gar keine Exemtion kennen, wo viel freies Eigenthum im Bauerstande und bäuerlich gebundenes und belastetes in den Händen des Adels ist. — Es bleibt demnach, wie für den Bürgerstand die Angehörigkeit einer Stadt, für den Bauerstand auch keine andere Bezeichnung übrig, als die des Einwohners, oder wenn man die po-

litische Beziehung hervorheben will, des Grundeigenthümers in einer Landgemeinde.

Ist nun aber der Adel, Glied der Ritterschaft, von diesem Begriffe ausgeschlossen? In der Stadt löset die Frage sich einfach. Der Adelige, das Mitglied der Ritterschaft, unterscheidet sich dort in nichts von den höheren Beamten; hat er Bürgerrecht erworben (was der Hausbesitzer der Regel nach muß): so genießt er die Rechte des Bürgers; wo nicht, so steht er doch, wie jeder andere Einwohner, unter der Obrigkeit und Polizei, insofern nicht, was bei den größern Städten selten, bei den kleinern aber häufig eintritt, ein exemtes Gut in der Stadt selbst belegen und dadurch auch für den Besitzer eine Ausnahme begründet ist. — Auf dem Lande aber bildet dieses Verhältniß die Regel. Der Gutsbesitzer gehört größtentheils nicht zur Gemeinde; oder er ist in derselben exemt; er steht der Regel nach nicht unter derselben Obrigkeit. Er theilt Pflichten und Rechte der Gemeinde in der Regel nicht; er steht ihr öfter gegenüber.

Das Staatsgrundgesetz aber will, daß Jeder der Gemeinde angehöre, in deren Bezirk er wohnt; es will, daß Exemtionen aufhören. Der Adel, die Ritterschaft, die als erster politischer Stand ihr Recht für sich außer der Gemeinde hat, soll der Gemeinde mit angehören, soll also sich demjenigen unterziehen, was gerade den politischen Charakter der andern Stände, des Bürger- und des Bauerstandes ausmacht. Hier liegt der Streitpunct des Staatsgrundgesetzes; wo man diese Verhältnisse berührt hat, da ist sofort der Unfrieden in offene Flammen ausgeschlagen. Schon (wiewohl

mit Unrecht hieher gezogen) die Militairverpflegung ist 1834 an diesem Streite halb gescheitert. Dem Gesetze über das Landschulwesen hat er das größte Hinderniß in den Weg geworfen, das Polizeistrafverfahren hat die Sache zur klarsten Discussion gebracht. — Die Exemtion, das Stehen außer der Gemeinde, will man nicht aufgeben. Wie die politischen Rechte außer der Gemeinde liegen, so will man auch im Übrigen ihr nicht gleich stehen.

Liegt hier nun ein Widerspruch? Ist wirklich eines von dem andern nicht zu trennen. Wir können es nicht glauben. Manche Gegenden selbst unsers Landes geben Zeugniß, daß sehr wohl eine Vereinigung bestehen kann. Nicht sehr viele Güter werden sein, die nicht auf eine oder andere Weise durch eingezogene Höfe oder sonst mit der Gemeinde zusammenhingen. Manche unter den alten Gemeindeverhältnissen des Landes (denn es ist sehr irrig von Einer Gemeinde zu reden, wo häufig drei bis vier und noch mehrere Communalverbände mit, und neben einander laufen) kennen durchaus keine Exemtion. Von der andern Seite wird die ganze Ständeverfassung in sich aufgehoben und zerstört, ein bloßes Mittel auflösenden Streit und Aufregung zu erzeugen, wenn in einer Cammer ein Zustand Unterstützung sucht und findet, der der Verfassung widerspricht. Durch solchen Streit muß die Verfassung leiden, weil sie sich kraftlos, unvollendet darstellt; es wird die Cammer leiden, die der Verfassung nicht Folge zu geben die Kraft hat; und wenn dies Manchem nicht zuwider wäre; so wird die Regierung leiden, der man Gleichgültigkeit gegen die Verfassung Schuld giebt. Am allermeisten aber trifft das Übel die Cammer, die sich gegen die Verfassung auflehnt, selbst dann noch,

wenn die Verfassung in der Meinung vernichtet wäre, weil sie eine Exemtion von den Lasten und Pflichten der Mehrzahl vertheidigt. Denn man kann den Menschen vielerlei Meinungen beibringen; aber niemals wird es gelingen, sie zu überreden, daß der Recht habe, der Vortheile mit ihnen genießen, aber die Lasten nicht mit ihnen tragen will.

4. Verwaltung, Obrigkeiten und Gemeinden.

Wir wissen wohl, daß es wenig hilft, den Menschen von entfernten Vortheilen zu reden, die sie mit nahen Übeln erkaufen sollen. Darum wollen wir gänzlich davon schweigen, wie unendlich die Stellung des Adels gewinnen, ja welches Übergewicht sie erhalten müsse, wenn nur erst das Volk nicht mehr gezwungen ist, den Adel als seinen Widersacher zu betrachten; wir wollen nicht einmal die Beispiele anführen, die selbst unser eignes Land bietet. Wer unserer Ansicht ist, den brauchen wir nicht zu überzeugen, und wer einmal die Exemtion vertheidigen will, der würde unsern Worten nicht trauen. Statt dessen wollen wir untersuchen: Welche Grundsätze der Verfassung für die Verwaltungsbehörden im Staatsgrundgesetze angenommen sind? Vielleicht findet sich hier ein Heilmittel, wenigstens tiefere Einsicht in den Grund des Übels.

Es ist oben beklagt, daß die neueren Staatsgrundgesetze über die Verwaltung, Verwaltungsbezirke und Behörden nicht zu reden pflegen. Von Gemeinden reden sie, und genau genommen, soll wohl die Gemeinde den Verwaltungsbezirk bilden; wenigstens ist dies der Fall in jenen ersten Versuchen systematischer Constitutionen, welche die Muster für die spätern

deutschen Staatsgrundgesetze gegeben haben. Aber die Gemeinde ist hier nicht der Verwaltungsbezirk. Höchstens ist das der Fall bei den Städten; auf dem Lande ist von uralter Zeit her ein anderer Bezirk geblieben, dessen Communalbedeutung meist verloren gegangen ist*). Es ist nur nicht leicht zu sagen, was man eigentlich unter dem Worte Verwaltung begreife. Reine Staatszwecke (z. B. Militair- und Steuerwesen) werden unter Concurrenz der Unterthanen behandelt, sie erfordern Communaleinrichtungen. In andern Beziehungen wirkt die Behörde selbstständig, wie in der Sicherheitspolizei. So oft aber die Gemeinde die Mittel hergeben soll — und das ist in der Regel der Fall — so oft die Einwirkung der Behörde auf ihren Bestand zurückwirkt, kann sie nicht ungefragt bleiben, und wird sie der Regel nach zweckmäßig die Behörde ergänzen. Aber Vieles, was die Behörde in diesen Beziehungen thut, wirkt keinesweges bloß auf die einzelne Gemeinde, wenn wir solche so klein denken, wie unsere meisten Landgemeinden es sind. Entweder muß also die Behörde mit allen einzelnen Gemeinden handeln, was ihr Geschäft bis zur Unausführbarkeit erschweren müßte: oder sie bedarf einer Communal-Verfassung für ihren ganzen Bezirk. Von solchen Verbänden mehrerer Gemeinden redet das Staatsgrundgesetz, es gesteht ihnen eine Communal-Verfassung zu. Unser Land selbst gewährt dazu die Beispiele. Aber die Sache ist nicht ausgeführt.

*) Daß den alten Gerichtsbezirken ein Communalverband zum Grunde lag, der sich in der Gerichtspflicht, in jeder Ausdehnung äußert, ist bekannt genug. Erhalten und auf die neueren Bedürfnisse übertragen ist dieser Verband fast regelmäßig im Herzogthume Bremen; in den übrigen Provinzen seltner; doch finden sich Spuren und Beispiele genug.

Von diesem Standpuncte aus aber zeigt sich der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden im Sinne des Staatsgrundgesetzes sehr deutlich. Die städtischen Gemeindebeamten sind zugleich Obrigkeiten (§. 52). Gemeindebezirk und obrigkeitlicher Bezirk stimmt überein (§. 53). Der Magistrat, der zugleich die städtische Obrigkeit ist, ist in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde, ihm steht die Polizei zu, und selbst wenn ausnahmsweise die Polizei einer besondern Behörde übertragen wird, bleibt ihm ein wichtiger Theil derselben gesichert.

Die Landgemeinden dagegen stehen in der Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter obrigkeitlicher Aufsicht, die Wahl ihrer Gemeindebeamten soll ihnen nur unter obrigkeitlicher Bestätigung zustehen. Die Gemeindebeamten sind also nicht die Obrigkeit selbst, sondern sie stehen unter derselben.

Wie wichtig für unsere gesammten Verhältnisse aber der Begriff der Obrigkeit ist, das weiß Jeder, der die Gesetze über Verwaltung und Polizei nur einigermaaßen kennt. Den Obrigkeiten steht Beschreibung und Beitreibung der Steuern zu, die Obrigkeiten haben die Militairsachen hauptsächlich zu betreiben. Die Polizeiordnungen wenden sich regelmäßig an die Obrigkeiten; im Domicilwesen, dieser Grundlage des Gemeindeverhältnisses, haben sie die Entscheidung. Den Gemeindevorstehern, im Gegensatz der Obrigkeiten, ist nur ein untergeordneter Antheil, eine Art von Beirath oder noch geringere Dienstleistung zugestanden, die oft nur den Unterbe-

dienten der Obrigkeiten gleichgestellt ist, manchmal aber auch die Stelle einnimmt, welche in der Stadtverfassung den Vertretern der Bürgerschaft der Obrigkeit gegenüber gebührt. In diesen Bestimmungen liegt in der That staatsgrundgesetzlich festgestellt das Princip der Behördeverfassung des platten Landes, so lange man nicht die meisten Gesetze abändern will. Weil die Gesetze der Obrigkeit viel unmittelbare Einwirkung zugestehen, weil die Gemeindebeamten unter der Obrigkeit stehen sollen: so wird man stets Verwaltungsbeamte der Regierung in nicht zu großen Bezirken bedürfen, damit die Geschäfte besorgt werden können. — Allein es hindert nichts, diesen durch die Gemeinden eine sehr wirksame Hülfe zu geben. Sehr Vieles von der Verwaltungsthätigkeit der Behörden des Landes selbst in polizeilichen Dingen, ist unmittelbar als Gemeindesache ihnen übertragen. Flur- und Feldmarkspolizei sollen sie mit wahrnehmen, und man wird sehr bald finden, daß auch einige andere Zweige der Polizei sich sehr wohl in ihren Händen befinden*). Für gemeinsame Geschäfte wird der Gemeinde-Verband, der gesetzlich geordnet werden soll, ausreichen. Es läßt sich auf diesem Wege sehr wohl eine zweckmäßige, wohlgeordnete, die Last der Regierung und die Zahl der Anstellungen nicht vermehrende Einrichtung denken. Es wird eine solche Einrichtung nothwendig werden, wenn man nicht entweder die Thätigkeit der Gemeinden ganz unterdrücken will (was man nach dem Staatsgrundgesetze nicht darf) oder einen Kampf der isolirten Gemeinden gegen

*) Namentlich Alles, was auf den Nutzen der Gemeinden selbst hinausgeht. Nur wird man sie mit Tabellen und mit der Sicherheitspolizei verschonen müssen. Auch wird es einiger Zeit bedürfen, ehe sie lernen, heilsame Strenge zu üben.

einander und gegen die ihnen bloß feindlich und lästig gegenüber stehende Verwaltung herbeiführen, der in gänzlichem Stillstande der Regierung enden muß*). Eine solche Einrichtung kann aber sehr heilsam wirken; kann den Verhältnissen trefflich angepaßt werden, weil sie es möglich macht, die Kräfte der Gemeinden für den wahren thätigen Betrieb der unmittelbaren Verwaltung zu benutzen, wozu sich Kräfte bei ihnen am besten finden; ohne daß es nöthig wäre, sie mit dem ertödtenden Formen-, Schreib- und Tabellenwesen zu beladen, welches von unserer Geschäftsführung unzertrennlich geworden zu sein scheint.

5. Exemtionen.

Diese Verfassung verlangt keinesweges eine Abänderung der gegenwärtigen Behörden — der Ämterverfassung. Sie wäre mit einer Abänderung aber wohl zu vereinigen. Nehmen wir indeß, wie wir es müssen, an, daß dieselbe fortbestehe, so fragt sich zunächst: welche Veränderung den Verhältnissen der eremten Gutsbesitzer, der Mitglieder der Ritterschaften, bevorstehe. Die Exemtion im Gerichtsstande ist denselben zuvörderst zugesichert. Auf der andern Seite sind sie in den eigentlichen Staatsverwaltungsangelegenheiten den gewöhnlichen Obrigkeiten unterworfen. Die Steuern hat das Amt, das Gericht, der Magistrat zu beschreiben, in dessen Bezirke das Gut liegt. Die Militairaushebung wird von die-

*) Wir erinnern an Wegbau. Welche Gemeinde wird den Weg ordentlich erhalten auf dem der entlegene Nachbar zu Markte fährt, selbst wenn sie den eignen sehr kräftig angreift?

sen wahrgenommen. Die Leistung des Quartiers — wo solche in Städten vorkommt — ebenfalls; auf dem Lande ist freilich durch die Beschlüsse vom Jahre 1834 eine provisorische Exemtion vom Naturalquartiere erreicht, daß aber die gewöhnlichen Geldleistungen ohne Exemtion erfolgen müßten, ist damals nicht bestritten. Im Kirchenwesen wird eben so wenig eine Exemtion anerkannt. Der Gerichtsstand, so wie die Verwaltungsstelle, waren bisher überall dieselben, und auch die Last muß getragen werden. Es bleibt wenig übrig, als die eigentliche Polizei. Hier hat man von den Polizeigerichten die Exemtion theilweise, und für die Diener oft erst im 17ten und 18ten Jahrhundert erfochten. Bei Polizei-Einrichtungen unterwarf man sich nur den Gesetzen, nicht dem obrigkeitlichen Gebot (was übrigens jetzt beschränkter ist, als zuvor), dagegen ließ man sich denn, wo es anging, vom Vortheil der Polizei-Einrichtungen ausschließen. Von Allem, was die Gemeinde zunächst anging, suchte man sich unabhängig zu erhalten, und nach dem §. 11 der Domicilordnung mußte man sich nur der Gemeinde anschließen, wenn man ihr die eigene Last aufbürden wollte.

Denken wir nun Behörden-Verfassung und Gemeindewesen auch in der günstigsten Form ausgeführt, so wird doch für den bisherigen Exemten, den Rittergutsbesitzer, immer die Nothwendigkeit übrig bleiben, sich einer Gemeinde anzuschließen oder eine Gemeinde selbst zu bilden, es wird der Satz bleiben, daß die Gemeinde, also auch deren Glieder unter der Obrigkeit stehen, und hieraus wird ganz unvermeidlich folgen, daß die bisherigen Exemten sich in den durch eine Gemeinde selbst gehenden Verwaltungssachen der Obrigkeit

unterwerfen müssen. — Es kommt hier nicht darauf an, zu untersuchen, wie die Exemtion entstanden. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Recht darauf bestehe, und welches? Denn rücksichtlich der Rechte soll eine Entschädigung erfolgen. Es wird sich nur darum handeln, was besteht, was vertheidigt wird, und aus welchen Gründen es vertheidigt wird?

Das letzte Jahr hat uns in dieser Beziehung belehrt, und es ist ein großer Gewinn der Öffentlichkeit ständischer Verhandlungen, daß über diese wichtigste Frage unsers Staatswesens ein Licht verbreitet ist. Die ständischen Verhandlungen über das Schulgesetz und über das Verfahren in polizeilichen Strafsachen sind es, die hier von Allem Zeugniß geben.

Es ist eine doppelte Exemtion vertheidigt worden: einmal die von den Lasten der Gemeinde, dann die von der Obrigkeit, und bei dieser eine dreifache Abstufung: der privilegirte Gerichtsstand, welcher durch §. 31 des Staatsgrundgesetzes vorläufig erledigt ist, die Abhängigkeit von dem Gemeinde-Vorstande, und endlich die von der Polizeiobrigkeit. Beide sind gleich heftig vertheidigt. Man hat den Satz zu Hülfe gerufen: Alles für das Volk und nichts durch das Volk! der in der That eine Protestation ist gegen das Staatsgrundgesetz, gegen die Verfassung von 1819, gegen Stände, gegen Gemeinden, kurz gegen alle alte und neue Rechte und Verfassung des Landes. Gegen die Behörden aber hat man mit so verschiedenen Gründen gekämpft, daß man versucht wird, dem Mitgliede der ersten Cammer beizutreten, welches äußerte:

Er glaube, man wisse eigentlich nicht, was man wolle, und darin scheine der Grund des Widerspruchs zu liegen*).

Man erklärte sich anfangs gegen die Aufhebung ohne alle Gründe: die Aufhebung des Privilegii, namentlich die größern Gutsbesitzer und den Adel unter die Ämter zu stellen, sei ganz unpassend. Die Gründe brauche man nicht hervorzuheben. Nur soviel sei gewiß, daß es eine allgemeine Unzufriedenheit unter dem Adel erregen werde, was selbst der Regierung nicht gleichgültig sein könne. Man müsse sehr bedauern, daß die Regierung immer weiter in Bewilligungen eingehe, wodurch die Rechte des Adels und der größern Gutsbesitzer angegriffen würden**). Derselbe Redner glaubt aber mit andern, die Aufhebung der Exemtion in Polizeisachen streite mit §. 31 des Staatsgrundgesetzes, wozu noch von anderer Seite bemerkt wurde, daß gerade in diesen Sachen ein exemter Gerichtsstand am allerwichtigsten sei, indem es am unangenehmsten sei, bei solchen Kleinigkeiten von den Beamten zur Wroge geschrieben werden zu können***). Daneben war man der Meinung, daß die Aufhebung ganz unnöthig sei, denn in den eigentlichen Polizeiverwaltungsangelegenheiten kämen jene Exemtionen fast gar nicht in Betracht, in Polizeistrafsachen aber so selten, daß ein kräftiger Gang dadurch nicht gehemmt

*) Diese wichtigen Verhandlungen finden sich in der Hannoverschen Zeitung von 1837 p. 734 u. ff. Jene Äußerung ist die des 3ten Mitgliedes p. 737.

**) 2tes Mitglied p. 734.

***) 4tes u. 9tes Mitglied.

werde*). Ungeachtet hienach die ganze Sache als unbedeutend hatte erscheinen müssen, und nur eine Folge des kleinlichen Neides, mit dem man auf diejenigen Rechte und Interessen des Adels und der größern Gutsbesitzer hinblicke, die nun einmal aus dem Besitze derselben flössen, die man ihnen nie nehmen dürfe**), glaubt man aber doch, daß die Aufhebung der Exemtion den Aufenthalt auf dem Lande unangenehm machen werde***). Jeder, der auf dem Lande lebe, werde wissen, wie er auf seinem Gute auf alle mögliche Weise den Chicanen ausgesetzt sei****). Man klagte, daß die Exemten von denjenigen Personen (den Beamten) denen sie unterworfen werden sollten, nicht immer die angemessenste Behandlung würden erwarten können; es herrsche vielmehr ein gewisser Widerwille gegen dieselben, der leicht zu absichtlichen Verletzungen führen könne; theils habe man dasselbe von einem übertriebenen Diensteifer zu fürchten, der sich bei den jüngern Personen oft kund thue†). Man berief sich dabei auf die allgemeine Stimmung, in welcher der Stand, der in der ersten Cammer repräsentirt werde, sich in Folge gemachter Erfahrung befinde, daß man nicht mit Vertrauen auf die Verwaltungsbehörde erster Instanz blicken dürfe. Namentlich fürchtete man für die geringern Güter in den kleinen Städten, deren Interessen und Berechtigungen sehr häufig den Magistraten in dem Wege ständen††), auch

*) 7tes Mitglied p. 736.

**) 9tes Mitglied p. 736.

***) 7tes Mitglied p. 736.

****) 9tes Mitglied.

†) 1stes Mitglied p. 734.

††) 11tes Mitglied p. 737.

Wittwen canzleisässiger Personen sollten in kleinen Städten den Druck empfunden haben, und am Ende gar zu besorgen sein, daß der eigene Gerichtshalter dem vorgeladenen Gerichtsherrn das Sitzen verwehre, ja sogar Gefängnißstrafe über ihn verhänge und ihm zumuthe, diese auf seinem eignen Hofe abzusitzen *).

Der Hauptgrund war wohl, daß man ein Nivellirungssystem erblickte **), daß man davon ausging, daß hier von Personen die Rede sei, die sich ihrem Stande und ihrer ganzen Bildung nach, von den übrigen unterschieden ***), daß man bemerkte: die Dienerschaft genieße ihre Vorzüge nur temporär für ihre Person, wogegen sie dem Adel durch seine Geburt zu Theil würden. Daher hielt man es für eine Pflicht, auf solche persönliche Vorzüge das höchste Gewicht zu legen ****). Sollte das einmal hergebrachte Ansehen der höheren Stände aufrecht erhalten werden: so hielt man für durchaus erforderlich, ihnen die Bauern in den vorliegenden Verhältnissen nicht gleich zu stellen, und fand es höchst verderblich, wenn es dahin kommen sollte, daß die Größe des Grundbesitzes zwischen Adel und Bauer entschiede †). Wollten Andere nicht im Streite um kleinliche Privilegien, sondern in größerer Concentrirung des Grundbesitzes die Kraft des Adels finden ††): so schiene dieses das abstracteste Verhält-

*) 12tes Mitglied p. 737.
**) 10tes Mitglied p. 736.
***) 1stes Mitglied p. 734.
****) 12tes Mitglied p. 737.
†) 9tes Mitglied p. 736.
††) 3tes Mitglied p. 737.

niß *) oder eine sanguinische Hoffnung. Man fand: der unselige Zeitgeist habe die Leute verdorben, und forderte den Widersprechenden auf, die Geschichte seiner Vorfahren nachzulesen und mit dem Ansehen, welches diese genossen, einen Vergleich anzustellen, wie man ihn wohl aufnehme, wenn er unter diese Leute trete **).

6. Gründe und Möglichkeit der Beseitigung.

Ein späterer Conferenz-Vorschlag hatte nun die Exemtion zugestanden, und nur die Untersuchung den Unterbehörden gegeben; aber die Opposition blieb dieselbe. Man verlangte nun Organisation des Adels und der Güterverhältnisse im Ganzen, wollte durch Amtsunterbediente sich nicht vorladen lassen, das Verfahren war zü summarisch u. s. w. In der That lernen wir aus dieser Verhandlung, außer der sehr ernsten Erfahrung, daß man die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes: daß keine Exemtion bestehen solle! sehr wenig berücksichtiget habe, zweierlei.

Die Vorliebe für die Exemtion beruht theils auf einem Widerwillen gegen den polizeilichen Zwang der Unterbehör-

*) 1stes Mitglied p. 737.

**) 9tes Mitglied p. 737. Obgleich vollkommen unbekannt mit den geehrten Mitgliedern, glauben wir aus Erfahrung behaupten zu dürfen, dieselben würden stets mit Achtung und Liebe aufgenommen werden, zumal wo die Geschichte der Vorfahren und die eigene Persönlichkeit Wohlwollen beweiset. — Es ist ein charakteristischer Zug des Bauern, soweit wir ihn kennen, daß uralter Besitz desselben Gutes durch dasselbe Blut ihm das allerhöchste Glück ist, das er ehrt, wo er es findet.

den, theils auf der Meinung, daß die Standesehre von der Exemtion abhänge. Der erste Grund ist ein allgemeiner, kein Landesbewohner unterwirft sich gern dem polizeilichen Zwange, allen ist er zuwider, so oft im Allgemeinen Rede davon ist; anders steht die Sache im einzelnen Falle. Hier wird der Regel nach der polizeiliche Zwang von Allen gewünscht, gegen die er nicht geradezu gerichtet werden soll. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung unserer Zeit, daß wir die Polizei weder ertragen noch ihrer entbehren können.

Gewiß liegt jenem Widerwillen etwas Richtiges zum Grunde. Soll die Polizei wirken, so muß sie nicht durch Formen zu streng gebunden sein, sie muß unter eigner Verantwortung frei handeln können. Sie muß oft den Zeitpunct wahrnehmen, wo noch nichts Ungesetzliches geschehen ist, um das Ungesetzliche zu verhüten. Dadurch aber kann sie leicht stören und drücken, wenn sie nicht mit Umsicht gehandhabt wird. Was bei rohen Menschen, bei verbrecherischem Gesindel, der Anfang des Vergehens ist, das ist bei dem rechtlichen, unbescholtenen, sein eigenes und das gemeine Wohl abwägenden Manne vielleicht eine lobenswerthe Handlung. Darin ist nun nicht selten von der Polizei und namentlich auf dem Lande gefehlt, daß sie in den Unterthanen, aus denen man die höheren Stände sorgsam herausgeschieden, nur noch den Pöbel erblicken konnte und wollte. Dies Übel wirkt freilich auf Mehreres als die bloße Polizei; eine unfreundliche oder rohe Behandlung der Untergebenen findet auch in andern Geschäftszweigen Statt. Überall aber liegt das Übel, wo es sich findet, darin, daß man die Masse der Untergebenen sich als eine ungebildete, rohe denkt.

Dieser Zustand mag in früherer Zeit Statt gefunden haben; er ist gegenwärtig nicht mehr vorhanden und verschwindet immer mehr.

Es ist eine der bedeutendsten Erscheinungen unserer Zeit, daß die Bildung fortwährend dahin arbeitet, sich auszugleichen. Im Mittelalter war höhere Kenntniß und Geistesbildung das Eigenthum Weniger, die Bildung der Übrigen ziemlich gleich, die des räuberischen, fehdesüchtigen Ritters wenig höher, als die seines waffengeübten Knechts und eher unter derjenigen des Handwerkers, dem in den Städten schon besserer Unterricht zu Theil und größerer Gesichtskreis nothwendig wurde. Selbst der Bauer, dem die Pflicht zugeschoben war, im Landgerichte allein das Recht zu bewahren, und dem die Waffen auch nicht so fremd waren, wie man heut zu Tage manchmal meint, stand wenig zurück. Diese Gleichheit verschwand im 16. Jahrhundert, wo der Adel theils in fremden Heerzügen, theils in Gelehrsamkeit seinen Ruhm suchte, und eine höher gebildete Classe der Städter sich ihm gleichstellte. Wer aber Verhandlungen des 16. und 17. Jahrhunderts kennt, der weiß es, daß die Bildung des Handwerkers und des Bauern auch damals noch vielfach höher stand, als wir jetzt nach so großen Anstrengungen für Unterricht und Schulen annehmen dürfen. Der dreißigjährige Krieg mag auch hier den großen Wendepunct bezeichnen. Nach ihm stieg der Adel durch die plötzlich erwachte Fürstenmacht und französische Bildung, der Stand der Gelehrten blieb stehen, Bürger und Bauer sanken. Überall ist bei freier Geistesbildung die Herrschaft. Wer das 18te Jahrhundert das der Aristokratie nennt, der mag bedenken, daß dasselbe

dasjenige ist, in welchem die Güter des Adels, die Bibliotheken, die Schätze der Kunst und Wissenschaften erworben, die wir jetzt zerstreuen, während die belehrenden Zunftbücher des 16. und 17. Jahrhunderts zu dürren kaum leserlichen Mutaten herabsinken, und dem Bauernstande der letzte Rest eignen Rechtes durch die Gelehrten entwunden wird. Die geistige Entwickelung Deutschlands blieb das Eigenthum Weniger. Das Volk hat davon erst in unsern Tagen gekostet, freilich in den Wasserleitungen der Zeitschriften, die aber ja auch den höhern Ständen gutentheils die Quelle der Bildung geworden sind *).

Diese Ausgleichung der Bildung schreitet auch auf dem Lande gewaltig vor. Nicht nur, daß ein zahlreicher Stand von Gewerbtreibenden entstanden ist, denen höhere Geistesthätigkeit unentbehrlich, auch der eigentliche Landwirth ist ein anderer als zuvor. Hatte eine Periode des Überflusses ihn Bedürfnisse kennen gelehrt, so hat ihn die folgende Bedrängniß noch mehr gezwungen, die alten Bahnen zu verlassen. Er hat lernen müssen, zu denken. Man hat ihm Unterricht geboten, jetzt giebt man ihm selbst zum großen Theil die Ord-

*) Es würde zu weit führen, wenn wir diese so wichtige Erscheinung hier verfolgen wollten. Nur Eins darf nicht übersehen werden. Welchen Schatz der Weisheit enthält die Bibel, und wie lange war sie das Hand- und Hausbuch aller Stände? Welchen Schatz der Poesie enthalten die alten Kirchengesänge, und wie lange ist das Gesangbuch der stille Freund des Fürsten und des Bauern gewesen? Was bildet mehr, als Poesie? Und was hat das Volk jetzt für Paul Gerhard? Am Ende ruht die Bildung jedes Volkes auf seiner eignen classischen Litteratur. Bei uns beruht sie auf den Unterhaltungsjournalen.

nung seiner eignen Zustände in die Hand. Das Bedürfniß eigner Thätigkeit ist groß, denn es gilt nicht zu erhalten, sondern zu schaffen; und in mancher Rücksicht müssen wir gestehen, wir haben das Landvolk zu Hülfe gerufen, weil unsere Kraft nicht mehr ausreichte. Das Gefühl des eignen Einflusses aber wirkt gewaltig; das Bedürfniß des Unterrichts; das heranwachsende Geschlecht ist schon ein anderes, als seine Väter. Der alte Zustand besteht nicht mehr. Man kann diese Menschen nicht der rohen Pöbelmasse mehr gleich halten. Das alte Verhältniß der höhern Stände zu ihnen wieder hervorzurufen gäbe es nur Ein Mittel, daß diese in geistiger Bildung ihnen noch weiter voranschritten, was wohl nicht in ihrer Kraft steht.

Wollen wir diesem zahlreichen, an sich so bedeutenden, durch unsere Einrichtungen seit 1818 noch mehr (wenn auch ohne richtigen Zusammenhang) gehobenen Stande die Liebe der Verfassung erhalten, ohne welche diese nie festen Boden haben wird: so müssen wir ihm eine Stellung gegen seine Obrigkeiten sichern, welche ihn nicht gegen diese reizt. Je mehr aber die Obrigkeit gewöhnt wird Leute von höherer Bildung sich gegenüber zu sehen, um desto richtiger wird sie ihren Standpunct fassen, und um desto weniger ist zu besorgen, daß ihr Benehmen an sich kränkend sein könne. Die Furcht die hier vor einem theils wirklichen, theils eingebildeten Übel geäußert ist, wird einigen Grund behalten, so lange sie das Übergewicht behauptet, sie wird aber allen Grund verlieren, sobald man sie überwindet.

Die Entfernung der Exemtion ist das sicherste Mittel,

bei dem Landvolke die Furcht vor polizeilicher Ordnung zu entfernen, die an sich ein großes Übel ist. Sie ist aber in der That auch das einzige Mittel, die polizeilichen Reformen, die unsere Zeit unumgänglich nothwendig macht, die Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse, der wir nicht mehr entbehren können, auf heilsame Weise durchzuführen. Wir haben uns genöthigt gesehen, an den Verstand der Betheiligten zu appelliren, weil wir die Last für die Regierung zu groß gefunden. Wollen wir uns einbilden, die Sache werde besser werden, wenn wir die Einsichtsvollern ausschließen? Es ist aber von dem Fortschritte der Bildung geredet; wir sind auf dem Wege, wollen wir nun einstweilen dem Volke seine natürlichen Führer entziehen, damit die Kinder über die Irrthümer ihrer Väter klagen? Es ist gesagt worden: bei Verwaltung der Polizei hemme die Exemtion wenig. Gerade hier, wo es gilt zu schaffen, zu leiten, die Gemüther durch Beispiel und Einsicht für das Beste zu gewinnen, gerade hier sind die Exemtionen die Riegel. Befehlen und Strafen ist keine Kunst, dazu bedarf's keiner Gemeinde, sondern nur gestrenger Obern, dabei mag Exemtion bestehen. Aber geschafft wird damit nicht; höchstens damit abgewehrt, und wir müssen schaffen. Durch die gewaltigen Schritte der Industrie sind einmal die alten Formen unmöglich geworden; die alte Wirthschaft des Bauern hat ihr weichen müssen; die Gemeinheiten haben getheilt, die Felder zusammengelegt werden müssen, die Fessel des Zehnten verschwindet schneller, als sich vor sechs Jahren der glühendste Kopf träumen ließ. Die alten Beziehungen der Menschen zu einander, die alten Gemeindeverfassungen und Geschäfte sind aufgelöst; neue sind entstanden, und entwickeln sich täglich mehr. Hierin liegt

ja eben das Bedürfniß die Gemeinden anders zu behandeln, als bisher; darum thue man denn auch, was die Zeit fordert, was der eigene Vortheil, den man aus Gemeinheitstheilungen u. s. w. gezogen, herbeigeführt hat.

Man wird vielleicht glauben: es könne dasselbe mit gleichem Erfolge und mehr Bequemlichkeit gewirkt werden, wenn man in der bisherigen Absonderung beharre oder eine Stellung über die Gemeinde gewinne. Was letztere angeht, so möchte die Zeit dem wenig günstig sein. Wer dazu das materielle und geistige Übergewicht besitzt, dem wollen wir diese Stellung weder verkümmern noch beneiden; nur ist geistiges Übergewicht keine Sache der Verfassung und ohne dieses sind die bloßen Formen todt, wenn nicht schädlich. Das materielle Übergewicht aber ist keineswegs so unbedingt mit der Exemtion verbunden. Man darf den Zustand unsers Landes sich nicht anders denken, als er ist. Die Masse des exemten Grundeigenthums ist an sich, wenn man Domainen-, Kloster-Gut, Städte und dergleichen ausscheidet, keineswegs sehr bedeutend. Die Vertheilung desselben ist aber auch so beschaffen, daß dadurch ein Übergewicht in der Regel nicht hervorgebracht werden kann.

Allerdings ist die Exemtion von Landessteuern keineswegs mit der Gemeindeexemtion gleichbedeutend. Es existirt ferner eine Unzahl von Exemtionsrechten, die den Adel und die ritterschaftlichen Güter gar nichts angehen, deren Beseitigung aber eben so nothwendig ist, als sie heilsam wirken muß. Aber auch bei den ritterschaftlichen Gütern ist in manchen Fällen die letztere gegen die schwache Gemeinde durchgesetzt,

wo solche gegen den Landesherrn nicht zu erreichen war, und in vielen Fällen hat man sich auch des Vortheils wegen längst mit der Gemeinde vereinigt, ohne darum die Steuerexemtion aufzugeben. Im Allgemeinen wird sich für die wahre Bedeutung der ritterschaftlichen Exemtion sehr wohl ein Schluß von dem einen auf das andere machen lassen. Nun ist zwar unsere Statistik bisher aus den reichen Quellen, die zu dem Ende zu Gebote stehen, wenig bearbeitet, ein zufällig vorliegendes Verzeichniß von Exemtions = Entschädigungen für 460 Güter oder richtiger Gutsbestände (denn vielfach sind mehrere Güter eines und desselben Besitzers zusammengefaßt) ergiebt aber das Resultat, daß mehr als ein Viertel der Güter unter 40 Rthlr. Grundsteuer zahlt, also nur die Größe eines Bauernhofes besitzt; daß das folgende Viertel von 40 bis 80 Rthlr. Grundsteuer entrichtet, mithin etwa 2 Bauernhöfen gleich kommt; 70 Güter mögen von 80 bis 120 Rthlr. Grundsteuer entrichten; 45 von 120 bis 160; 35 von 160 bis 200; ferner 33 Gutsbestände von 200 bis 300, andere 12 von 300 bis 400 Rthlr. und endlich 28 über 400 Rthlr.

Es ergiebt sich hienach, daß in der That nur eine sehr geringe Zahl von Gütern vorhanden sein werde, welche ein vollkommenes Übergewicht behaupten könne. Für diese Güter wird zweckmäßig und genügend zu sorgen sein, wenn solche nach dem §. 45. des Staatsgrundgesetzes eine Gemeinde für sich bilden, wodurch sie dann auch bei einem größeren Verbande mit der Stimme und dem Gewicht einer ganzen Gemeinde auftreten würden *). Wo eine solche Trennung

*) Ein Recht, was jedoch nur mit großer Vorsicht zugestanden werden

nicht möglich wäre, da wird nach §. 46. ihnen eine Stellung zu verschaffen sein, wie sie ihrem materiellen Übergewichte zusagte. Jene geringe Zahl aber wird nie den Maaßstab für die Verhältnisse des Landes überhaupt abgeben können. Von jenen größern Gütern geht in der That auch der Widerstand viel weniger aus, als von kleinen, die es fühlen, daß sie sich von den Bauernhöfen wenig oder gar nicht unterscheiden*). Für diese Güter, welche in sich nicht die Kraft besitzen, nimmt man Vorzüge der Verfassung in Anspruch, um sie dadurch zu heben. Ein solches Verfahren aber würde allen den Zwecken entsprechen, um derentwillen wir uns genöthigt sehen, die Umgestaltung des Gemeindewesens auf uns zu nehmen. Wir bedürfen der Übereinstimmung unserer Einrichtungen mit unsern Zuständen**); wollen wir damit beginnen Einrichtungen zu machen, die abermals in den Zuständen keine Grundlage finden: so bleiben wir besser beim Alten. Es wird dann nicht nur Arbeit gespart, die besser verwendet werden kann, das Alte hat auch immer den unschätzbaren Werth, daß es besteht, daß es allen Betheiligten bekannt, daß es in allen Bezie-

kann, da es sehr leicht ist und sein wird, irgend eine Gemeinde zur Aufnahme eines Menschen zu zwingen, der ein Wohnrecht noch nicht besitzt, während dies dem Gutsbesitzer gegenüber unmöglich ist, z. B. die Gemeinde darf keinen Vertrag machen, um Beiwohner auszuschließen. Der Gutsherr kann dies ohne Vertrag durch seinen bloßen Willen. — Wo ein Gut im Dorfe liegt, braucht der Gutsherr nur eine Kothstelle in demselben zu erwerben, um ihm die ganze Last seiner Deputatlasten 2c. aufzubürden.

*) Vgl. Hannoversche Zeitung von 1837 p. 736 oben angeführt.

**) Von der nicht zu verkennen ist, daß sie vor Alters bestand, und daß die ganze Verfassung ursprünglich ein sehr consequentes System hatte, das seit dem 14. und 15. Jahrhunderte und theils viel später verloren gegangen.

hungen durch Erfahrung ausgeprobt ist. Diesen Werth muß das Neue, und wäre es das Vollendetste, jederzeit erst durch lange Dauer erwerben. Das Unpassende, Unzusammenhängende wird dazu nie gelangen; es muß wieder zusammenfallen, und abermaligen Versuchen Raum geben, bis endlich der Geist der Neuerung, der unserm Volke seiner ganzen Natur nach fremd ist, künstlich erschaffen wird. Mögen wir aber bedenken, daß wir auf dem Wege des Änderns seit mehr als 30 Jahren begriffen sind, und daß Dauer uns allmälig sehr Noth thut.

7. Fortsetzung. Einwände.

Ein anscheinend wichtiger Einwand, den man gegen die Autorität der obigen Verhältnißzahlen machen wird, ist der, daß das exemte Grundeigenthum der Güter keinesweges den alleinigen Bestand derselben ausmache. Man wird anführen, daß namentlich im Herzogthume Bremen in Folge der dortigen Gütertheilungen ein großer Theil des exemten Bodens bei bäuerlichen Besitzern und umgekehrt viel unfreier Boden bei den Gütern sei, daß wenige Güter vorhanden sein mögen, bei denen nicht irgend ein eingezogener Hof sich befindet, für den das Gut der Gemeinde pflichtig ist, daß dies Verhältniß sich nothwendig mehren müsse, so wie die Ablösung von Zehnten und Gefällen den Gutsbesitzer zwingt, sein Vermögen im Boden anzulegen*). Dieser Einwand aber ist in der That nur der Beweis, daß theils die Theilnahme an

*) Was namentlich durch das Lehnsallodifications-Gesetz geschehen ist und durch die vorgeschlagenen Provinzialverfassungen geschehen würde.

der Gemeinde keine wahre und erhebliche Schwierigkeiten findet, da die meisten Güter schon jetzt theilweise pflichtig sein, und dies in Zukunft noch mehr werden sollen; und daß theils die Aufrechthaltung der Exemtion nur eine Quelle unaufhörlicher Irrungen sein kann. Wenn dasselbe Gut, derselbe Mann, theilweise exemt, theilweise der Gemeinde angehörig und pflichtig ist, so können Streitigkeiten nicht fehlen, da die Gemeinde nie aufhören wird, möglichst Vieles als pflichtig, der Gutsbesitzer aber möglichst Vieles als exemt in Anspruch zu nehmen. Hier bleibt keine Wahl, entweder die Exemtion muß ganz aufgehoben werden, oder sie muß auf den ganzen Besitz ausgedehnt werden. Das Letztere ist eine Unmöglichkeit, die schwerlich irgend einer unter den Betheiligten erlangen wird. Wir kommen also auf den Grundsatz des Staatsgrundgesetzes, die Entfernung aller Exemtionen um desto sicherer zurück, da nach dem oben Bemerkten schon jetzt reine Exemtion selten, vielmehr ein gemischtes Verhältniß die Regel ist.

Wo die Verfassung der Dörfer, Gemeinden und Güter auf ursprünglicher, theils urkundlich bekannter Verleihung beruht, wie in den östlichen Gegenden Deutschlands *); wo Verfassung und Rechte auf einem übereinstimmenden sorgfältig bewahrten Systeme erblicher Obergewalt eines Schulzen beruhen; wo der Eigenthümer des Guts der Regel nach zugleich der Gerichtsherr des Dorfs ist, wo er ursprünglich für dessen Steuern und Lasten haftete, und nur höchst ausnahms-

*) Vgl. Riedel Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. — Über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe.

weise irgend ein Dorfsbewohner nicht sein Unterthan ist, da mag es zweckmäßig sein, die Gemeindeverfassung auf ein System der Obergewalt des Guts zu bauen, wie dies von preußischen Provinziallandtagen gewünscht worden *). Wir wollen über Verhältnisse die uns nicht lebendig bekannt sind, kein Urtheil fällen. In unserm ganzen Lande sind Fälle dieser Art eine seltene Ausnahme. In den meisten Fällen ist hier eine ursprüngliche Rechtsungleichheit von Gütern und Höfen nicht vorhanden. Der Anbau der Dörfer liegt größtentheils vor aller Geschichte. Erst der Grundsatz: frei Mann frei Gut! Der Unterschied von Ritterdienst und gemeiner Land- und Gerichtsfolge hat die Güter aus den Gemeinden gezogen, und im 16. und 17. Jahrhundert ist das, was persönliches Privilegium und so lebendiger Theil der Verfassung war, zum verwirrenden Realrechte geworden. Wir müssen diesen Schritt zurückthun, müssen die Realfreiheit aufheben und dann sehen: ob und was von persönlichen Rechten erhalten werden könne.

Hienach wird nun der zweite Grund, mit dem man die Exemtion schützt, die Meinung, daß die Standesehre unter der Aufhebung derselben leide, zu würdigen sein. Aus dem Obigen wird sich ergeben, daß die gegenwärtigen Verhältnisse der Güter einer guten Verfassung widersprechen, daß ein besserer Zustand auch der Regel nach weder auf Oberherrschaft, noch auf Ausdehnung der Exemtion begründet werden

*) Vgl. Verhandlungen des Landtages der Provinz Sachsen von 1827 bei Rumpf V. p. 107, wo freilich auch eine bedeutende Minorität widersprach. Eben so stellte sich das Verhältniß 1829 daselbst VIII. p. 15.

kann. Soll nun die Standesehre darin bestehen, oder nur dadurch gerettet werden können, daß ein verkehrter Zustand geschaffen, oder erhalten wird: so ist in der That der Stand zu beklagen, der eine Ehre dieser Art zu vertheidigen hat. Er muß es sich vorhersagen, daß er einen Kampf führt, in dem er nothwendig unterliegen muß; denn das Widersinnige und Schädliche ist nicht auf die Dauer zu vertheidigen. In der That ist aber die Standesehre auch gar nicht betheiligt; denn wäre sie es: so müßte sie längst verloren sein, da der Gutsbesitzer, wegen seiner pflichtigen Grundstücke, in Steuersachen, in Militairangelegenheiten, in Kirchensachen, in so manchen andern Beziehungen zur Gemeinde nur unter das Amt gehört. Dadurch ist ihm kein Schaden geschehen. Allerdings würde es kränkend sein, wenn er sich einem rohen Betragen ausgesetzt sehen sollte; wenn er fürchten müßte, auf eine Weise behandelt zu werden, die seiner Bildung und seinen Lebensverhältnissen nicht entspräche. Aber von wem sollte das geschehen? Von den Bauern? Wir fragen, ob denn wirklich der Bauer geneigt sei, den wohlwollenden Gutsbesitzer unanständig zu behandeln. Unsere Erfahrung hat dies uns nicht gelehrt, vielmehr finden wir, daß der Landmann, weil er sich in den Formen der Geschäfte und des Lebens unsicher fühlt, Jeden der diese Formen mit Leichtigkeit zu handhaben weiß, mit großer Scheu und Achtung behandelt. Wer freilich Streitigkeiten liebt und aufsucht, der wird manchmal der Rohheit nicht entgehen. Ist das denn aber jetzt der Fall? Muß er nicht auch als Kläger seinem Gegner sich gleichstellen? Trifft er im Leben niemals mit diesem zusammen? Wir haben Beispiele genug erfahren, wo wahrlich Exemtion und privilegirtes Forum davor nicht schützen.

Je mehr der Landmann lernt sein Interesse und das des Gutsbesitzers als übereinstimmend zu betrachten, da sie bisher der Regel nach entgegengesetzt waren, desto mehr wird er lernen, in dem Gutsbesitzer seinen natürlichen Vertreter und Berather zu erblicken, wenn er diese nur erreichen kann. Allein hier, dies dürfen wir nicht läugnen, liegt das Übel. Schwerlich werden wir dahin kommen, unsere Gutsbesitzer wieder an der Spitze der Landgemeinden zu sehen, weil die Mehrzahl unserer Besitzungen viel zu klein ist, um den Ansprüchen zu genügen, die jetzt an das Leben gemacht werden. Unser Adel wird nie ein wahrer Landadel werden; er wird Dienstadel bleiben bis auf Wenige; und diese Wenigen werden auch bei dem besten Willen und der festesten Überzeugung die allgemeine Richtung ihrer Standesgenossen nicht ändern. In dieser Entfernung der Gutsbesitzer von ihrem Eigenthum liegt aber die erste Quelle aller Mißverhältnisse. Der Landmann, der sie nicht kennt (denn selbst der große Gutsbesitzer pflegt nur auf Einem seiner Güter dauernd zu wohnen, die andern liegen vielleicht sehr fern) kann zu ihnen kein Vertrauen fassen, das man dem Landmanne überhaupt nicht so leicht abgewinnt. Dagegen drängt sich zwischen Gutsbesitzer und Landleute eine Mittelclasse ein von Pächtern und Gutsverwaltern u. s. w. die ganz andere Verhältnisse hervorruft. Diese Classe liebt es, sich mit dem Ansehen ihrer Herrn zu brüsten, nicht selten die Landleute übermächtig zu behandeln, wie man denn manchmal Gelegenheit hat, wo Gutsherr und Verwalter zusammenstehen, den Unterschied zu beobachten. Bei ziemlich gleicher Bildungsstufe bedarf sie, um sich höher zu fühlen, allerdings jener künstlichen Erhebung, durch Exemtion und privilegirten Gerichtsstand, und nicht selten fällt der

Vortheil auf ihre Seite, wenn zwischen dem Gutsbesitzer und den Nachbaren Streit entsteht. In den Ansichten dieser Classe finden wir das Haupthinderniß der Vereinigung, die Hauptquelle jener Überschätzung der Exemtion, die für sie allerdings Werth hat, weil man sie sonst unter dem übrigen Landvolke verlieren würde; für den Gutsbesitzer aber nicht, weil er sich auf würdigere Weise unterscheiden kann.

Es ist betrübend, daß es noch nöthig scheinen kann, nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes diese Streitigkeiten zu erörtern, die dasselbe längst entscheidet. Die Exemtion jener Dienerschaft ist in jeder Beziehung durch §. 31. bereits aufgegeben, der leider bisher noch nicht zur Ausführung gebracht ist. Die Gemeinde-Verhältnisse sind im 4. Capitel zweckmäßig angedeutet. Bilden wenige große Besitzthümer einen Bezirk für sich, der den Landgemeinden in allen Verwaltungssachen gleichsteht (§. 45.), werden die übrigen Güter in die Gemeinde aufgenommen und Beitragsverhältniß und Stimmrecht nach ihrer Bedeutung geordnet (§. 46.) werden für gemeinsame Angelegenheiten Verbände geschaffen, gesetzlich geordnet, und zu diesen jene für sich bestehende Gutsbezirke hinzugezogen (§. 50. 55.) so wird eine Verfassung möglich sein, bei der das Land sich glücklich fühlt, die dem Fortschritte zum Bessern kein Hinderniß in den Weg legt, und die der Regierung ihr Recht läßt.

Aber bleibt denn nun nicht das Mißverhältniß, daß der Stand, welcher allein die höchsten politischen Vorrechte behauptet, in allen andern Stücken den übrigen Ständen gleichgestellt werden soll? Nach dem, was bisher gesagt worden,

können wir dieses Mißverhältniß nicht erkennen. Mit gleichem Rechte könnte man es als ein Mißverhältniß rügen, daß der ritterschaftliche Gutsbesitzer in der Steuerrolle und der Militairliste der Gemeinde und des Amts steht. Früherhin wurde auch hierauf ein sehr großes Gewicht gelegt. In Wahrheit würde es in bloße Consequenzmacherei ausarten, wenn man aus ungleichen Rechten in Beziehung auf den Staat auch ungleiche Pflichten in der Gemeinde folgern wollte. Oder worin liegt denn die nothwendige Übereinstimmung zwischen der Repräsentation in erster Cammer und der Exemtion von Gemeinden und Ämtern? Man hat die Repräsentation in erster Cammer gern als diejenige der Interessen des platten Landes dargestellt. Warum will man diese Bedeutung muthwillig zerstören?

Wir würden in jener vermeintlichen Übereinstimmung nichts finden, als eine der Einbildungen und Halbwahrheiten, mit denen man sich in politischen Dingen so gern trägt, und mit denen man doch nur sich selbst oder den Haufen für den Augenblick zu täuschen im Stande ist, nicht aber Dauer und Festigkeit zu erreichen.

Dem Staatsgrundgesetze ist Scheu vor den Rechten der Unterthanen neben dem Streben solche wieder zur innern Übereinstimmung zu bringen nicht abzusprechen. Wir wollen es zugeben, daß die Fragen sich vielleicht theoretisch einfacher hätten lösen lassen, daß Manchem die Behandlung der Begriffe von Ständen ein Gräuel oder eine Thorheit sein mag.

Wir halten es für einen unschätzbaren Gewinn, wenn

es gelungen sein sollte, der natürlichen Entwickelungsarbeit des Staates, die Niemand zu hemmen im Stande ist, die die man aber wohl stören und verwirren kann, eine Bahn gegeben zu haben, in welcher der Einzelne sowie die Gemeinde und Corporation ihr Dasein und ihr Gewicht zu fühlen vermag und fortschreiten kann, ohne überall unter sich und mit Freunden und Nachbaren darüber streiten zu müssen: ob sie sei, und was sie denn sei? — Will man irgendwo eine Inconsequenz finden, so möchte solche darin am ersten liegen, daß der privilegirte Gerichtsstand einstweilen bestehen bleibt: denn allerdings paßt dieser kaum zu der sonstigen Gleichstellung; allein auch hier ist der Weg vorgezeichnet, auf dem dem Übel abgeholfen werden kann; da die Aufhebung von einer Verbesserung der Gerichtsverfassung abhängig gemacht ist.

---

3. Verhältniß des Staatsgrundgesetzes zu den Rechten des Königs.

1. Im Allgemeinen. Auswärtige Verhältnisse. Krieg und Frieden.

Es sind hier die Einwirkungen des Staatsgrundgesetzes auf die Rechte der Unterthanen ausführlicher behandelt, weil in der That hier der Grund so manchen Widerstandes liegt, den dasselbe öffentlich oder insgeheim gefunden. Neben der Ablösungsordnung sah man in diesen Bestimmungen über Exemtionen und Gemeindewesen die größte Beeinträchtigung eines Zustandes, der einmal seine Grundlage unwiederbringlich verloren hat. Jene, die Ablösungsordnung war vollendet; sie war zu tief in der Nothwendigkeit begründet: man konnte nicht daran denken, sie umzustoßen; höchstens hoffte man die Ausführung zu lähmen, und empfand es übel, wenn irgend ein Schritt geschah, diese wirksam zu fördern, und dem Landvolke die Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu machen. Aber die Exemtion bestand noch, es war, um schonend zu verfahren, ihre Aufhebung von Verhandlungen im einzelnen Falle abhängig gemacht. Das anscheinend Unentschiedene, in der That aber umsichtig Schonende dieser Maaßregel mißfiel Manchem, dem es Arbeit auflegte; Andern weil es nicht

gewaltsam war. Dem Volke konnte die Bedeutung nicht sofort klar werden. Hier hoffte man Widerstand erregen zu können. Hie und da verband man sich laut und ausdrücklich dazu, ohne zu bedenken, wie nahe dergleichen an Schlimmeres gränze. Aber diese Periode ging vorüber. Man sah nun auf einmal nur Gefahr für die landesherrlichen Rechte. Bald durfte der Krone das Recht der Naturalbequartierung nicht entzogen werden; bald drohte dem Domanialgute Zersplitterung. Dann hatten Stände sich durch den ausgebreiteten Kreis ihrer Wirksamkeit zu einer Last des Landes gemacht, und die Regierung zu endloser Vermehrung der Ausgaben in Stand gesetzt; und dann wieder hatte die Regierung übel gethan, die Macht des Königs aufzuopfern. Die Zustimmung zu den Gesetzen, die die alten Landschaften so eifrig vertheidigt, die man nach 1832 den Provinziallandschaften vindizirt hatte, sollte der Grund des Übels, und durch die Vereinigung der Cassen (der man die Vermehrung der Ausgaben zur Last legte) dem Könige das Seine genommen und durch die Ausgaben zu weit ausgedehnt sein. Immer war es nun das Verhältniß von Volk und Regierung, wo die Fehler lagen.

Wir wollen versuchen, auch dieses aufzuklären und ein Urtheil über jene verwirrten und widersprechenden Vorwürfe zu erleichtern. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Verhältniß des Königreichs zum Bunde, sowie des Königs überhaupt wird schwerlich Jemand als einen Eingriff in die königlichen Rechte ansehen. Wer aber erwägt, wie dunkel bisher alle Verhältnisse des königlichen Hauses gehalten werden mußten, wie das entscheidende Hausgesetz, das Te-

stament Ernst Augusts ausdrücklich verheimlicht bleiben mußte, kaum den Prinzen des Hauses zugänglich war *); wie ferner im Laufe des letzten Jahrhunderts, namentlich unter Georg III., das Land hierin lediglich dem gefolgt war, was in England nach englischer Verfassung bestimmt worden; wer es erwägt, wie zerrüttend jede Ungewißheit über Successions-, agnatische, Regentschafts-Mündigkeit und Erziehungsrechte wirkt, der wird es als einen unschätzbaren Gewinn achten, daß theils das Staatsgrundgesetz unmittelbar, theils das durch solches herbeigeführte Hausgesetz vom 19. Novbr. 1836 festes Maaß giebt. Insbesondere aber muß hier erwähnt werden, daß erst jetzt das Herzogthum Bremen mit dem Königreiche fest verbunden ist, nachdem durch §. 13. die Verschiedenheit des Huldigungseides aufgehoben, und die Entschädigungsforderung demnächstiger Allodialerben, wenn das Land von der königlichen Linie des Braunschweig'schen Hauses an die herzogliche übergehen sollte, durch König Wilhelms IV. Gnade auf das Chatullgut gelegt ist **).

Die Bestimmungen über die königliche Gewalt sind nicht minder wichtig, da hier das ältere durch mancherlei Acte anerkannte Staatsrecht des Landes nicht nur durch das Erlöschen der Reichsverfassung seine Grundlage verloren hatte, und factisch vielfach durchlöchert war; sondern auch unter den gänzlich veränderten völkerrechtlichen Verhältnissen unmöglich bestehen konnte. Von Alters her war Unterthanen, Stän-

*) Vgl. Spittler Hannov. Geschichte.

**) Vergleiche über die desfallsigen Verhältnisse Pfeffinger Thl. III. p. 692. Die damals liquidirte Forderung soll sich über 4,300,000 Thlr. belaufen haben.

den und Städten ein ausgedehntes Bündnißrecht zugestanden, das mit der alten Reichsverfassung, der Abhängigkeit des Fürsten wie der Unterthanen von einem Reichsoberhaupte wohl bestehen mochte. Noch im 17ten und 18ten Jahrhunderte hatten Stände und Städte neuerworbener Provinzen, theils mit dem Braunschweig'schen Hause theils mit andern Nachbaren solche Bündnisse geschlossen oder waren vom Braunschweig'schen Hause selbst dazu aufgefordert *).

Was in neuerer Zeit aus solchen Befugnissen hervorgehen konnte, hatten die Calenbergischen Händel um 1793 gezeigt **). Es bedarf keines politischen Geistes, um zu errathen, was unter geeigneten Umständen bei der Nähe des Auslandes auch jetzt wieder möglich wäre. Es ist gewiß besser so gefährliche Ansprüche zu beseitigen, da sie der König doch unmöglich einräumen kann, als es abzuwarten, ob vielleicht in Zeiten der Gefahr davon Mißbrauch gemacht werde. Der König allein hat das Recht der Verträge, des Kriegs und Friedens (§. 7.); den Ständen gebührt nur die Zustimmung bei Gebietsabtretungen (§. 1.), bei Bewilligungen und Gesetzen, welche aus solchen Verträgen nothwendig

*) Letzteres war bei Osnabrück geschehen. Wir erinnern überdies an die Verhandlungen der Stadt Hildesheim; ferner der Stadt Emden und die Händel der Ostfriesischen Stände, worin die Generalstaaten und Churbrandenburg so vielen Antheil nahmen, des Subsidientractats der Osnabrückschen Stände mit dem Kaiser (1734) während der Fürst dem Kriege fremd blieb nicht zu gedenken.

**) Bekanntlich trug der Hofrichter von Berlepsch darauf an, zu erklären, daß der Krieg mit Frankreich bloß Sache des Königs, nicht des Landes sei.

werden möchten. So ist das Land als ein Ganzes fest verbunden.

Nothwendig mußte aber auch dem Könige das Recht der Waffen allein überlassen bleiben. Wenn man es im 17ten Jahrhunderte, nach dem 30jährigen Kriege noch unbedenklich fand, das Heer den Ständen schwören zu lassen, zu einer Zeit, wo das Ansehen der Stände auf das Tiefste herabsank*): so zeigt es sich, daß die Sicherheit der Verfassung auf dem Waffenrechte der Stände nicht ruhe. Wenn Stände und Städte nach altem Rechte sich befugt halten durften, selbst Kriegsvölker aufzustellen, wenn Städte ihren wohlverbrieften Rechten nach Besatzungen weigern konnten**), so dürfen wir fragen: ob denn in neuerer Zeit gar nichts vorgekommen sei, was die Gefahr solcher Rechte oder Rechtsansprüche, die der Partheigeist schwerlich schlummern läßt, wenn sie ihm dienen können, zu zeigen vermöchte? Es möchte allerdings aus der veränderten Natur der Dinge, aus Staatsverträgen***) und Besitzstand erwiesen werden können, daß diese Rechte nicht anwendbar seien. Gegen solche Deductionen fehlt es nie an Gegengründen; aber der Richter fehlt und dem Volke scheint wahr, was ihm gefällt. Ja ruhmvoller und gewissenhafter von der Regierung ist stets der Satz behauptet worden, daß die Rechte durchaus erhalten werden sollten; um desto leichter wäre die Verführung gewesen. Es ist

*) Vgl. Calenberg. L. A. von 1638 — 1644 und Lüneburgsche L. A. von 1642 und folgenden Jahren. Cod. Const. Osnabr. I. p. 1459 u. 1460.

**) Vgl. die Osnabrückischen Concordaten über die Besatzung von 1665 bis 1683 im Codex Constit. I. 1458 u. f.

***) Namentlich dem Reichs-Dep.H.S. von 1803 §. 60.

ein großer Gewinn, wenn dem Volke in diesen entscheidenden Dingen fest vorgezeichnet ist, wie weit seine Rechte gehen, damit es den Verführer von dem guten Rathgeber zeitig unterscheide; und so halten wir auch den Schlußsatz des §. 8 gleich wichtig für König und Volk.

Von nicht Wenigen erwarten wir hier die Entgegnung: Es sei ein geringes Verdienst das Staatsgrundgesetz zu ändern, was ohnehin nicht mehr bestehe, und im Grunde doch nur das Bestehende anzuerkennen! Der Grund dieses Einwurfs ist die wenig bedachte Annahme, daß das Staatsgrundgesetz nothwendig sehr Vieles ändern müsse, und daß im Ändern das Verdienst desselben bestehe. Wir haben diese Ansicht nie getheilt; sondern dafür gehalten, daß die Stände von 1831 mit Recht die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes auf deutliche Abfassung und Ergänzung des Bestehenden beschränkt haben. Hier ist es auch ein Verdienst, die Lücken zu erkennen, und Besitz und Recht in Einklang zu bringen. Wir wollen jenen Vorwurf nicht weiter analysiren; leicht möchte im Grunde nichts bleiben, als stumpfsinnige Neuerungssucht, die nur Alles anders haben will, ohne sich selbst Rechenschaft über das: Wie? gegeben zu haben. Die alte Bemerkung aber möge hier noch ihren Ort finden, daß den Übeln der Verwaltung durch Constitution allein nicht abgeholfen wird, daß es höchst verkehrt ist, eine Verfassungsurkunde, die denn doch dauern soll, mit Verwaltungsexperimenten, wo die Erfahrung erst die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit erweisen muß, zu überladen, und daß hier das Zuviel noch gefährlicher ist, als das Zuwenig.

Diese Bemerkung mag die folgenden Betrachtungen über die Rechte des Königs im Staate, über Regierung und Stände einleiten. Unstreitig ist hier Manches unberührt geblieben, was Andere gern entschieden hätten, Anderes ist festgestellt, was sonst in den Verfassungen sich nicht findet. Es wird vor Allem darauf ankommen: ob das Zuviel oder Zuwenig richtig beobachtet? ob Unzweckmäßiges für immer gestellt, oder Zweckmäßigem der Weg verschlossen sei?

2. Im Besondern. Kirche.

Ehe wir jedoch zu diesem Gegenstande übergehen, wird ein Verhältniß zu berühren sein, das zwischen Äußerem und Innerem die Mitte hält. Die Kirche ist nicht Staatsanstalt; aber sie besteht mit und in dem Staate. Die protestantische Kirche ist ihm näher verbunden, da nach den verschiedenen Theorien der Rechtsgelehrten und Theologen seit der Reformation dem Staatsoberhaupte auch die Kirchengewalt übertragen ist. Die katholische Kirche ist in ihrer Verfassung völlig gesondert. Über beide, so wie über alle Religionsgesellschaften steht dem Staate die Hoheit zu, Schutzrecht und Aufsichtsrecht, dessen Gränze, die Gewissensfreiheit des Einzelnen, der §. 30 verbürgt.

Der evangelischen Kirche ist ihre Freiheit im §. 60 und 61 gesichert. Das Princip einer Regierung durch Geistliche und Laien ist vor Allem festgestellt und einseitigen Anordnungen, der Quelle der Schismen, vorgebeugt. Dagegen sind Keime zur Herstellung oder weitern Ausbildung kirchlicher Verfassung durch Synoden und Kirchenvorstände — Einrich-

tungen, die einzelnen Gemeinden und Landestheilen von Alters her zustehen*) — gegeben, doch so, daß vor übereiltem Gesetzgebungseifer keine Besorgniß zu hegen ist. Die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate sind bei der Unabhängigkeit ihrer Verfassung schwerer zu ordnen gewesen. Sind hier Bedenklichkeiten von Seiten der Kirche erhoben: so wird wenigstens das Oberhaupt des Staats sich nicht zu beschweren haben; denn allerdings sind alle bestrittenen Puncte zu seinem Vortheil entschieden. Allein auch der Kirche ist nicht zu nahe getreten. In einem Gesetze, das der Staat allein erläßt, und in dem er einer unabhängigen Macht, wie die katholische Kirche es ist, gegenüber seine Rechte bestimmt, kann natürlich den Rechten der Kirche selbst kein Abbruch geschehen. Nur ein Vertrag, ein Concordat, könnte diese beschränken. Weil also die Kirche durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht gebunden ist, kann auch vom Staate unmöglich verlangt werden, daß er seine Ansprüche einseitig und ohne möglichen Gewinn gegen die Kirche aufgebe. Er würde bei solchem Verfahren stets der verlierende Theil sein, wo er nur bei gleichen Rechten, bei übereinstimmenden Grundsätzen seine Befugnisse wahren kann. Und daß der Staat gegen die Kirche zuviel Macht einbüße, das kann Niemand wünschen. Die Gränzen aber, die das Staatsgrundgesetz der Kirchenhoheit des Staats stellt, sind ungleich enger, als die, welche von andern, namentlich katholischen Staaten in Anspruch genommen worden. Eine zu weite Ausdehnung der Ansprüche würde allerdings dem An-

*) Z. B. der Grafschaft Bentheim, der Ostfriesischen Geistlichkeit, den reformirten Gemeinden zu Hannover und Celle ꝛc.

hänger der katholischen Kirche bedenklich sein müssen, weil der Staat die Gewalt in Händen hat, während die Kirche ihrerseits, wo es zum Streite kommen möchte, die Gewissen verbinden würde, und so der Einzelne mit sich selbst zerfallen müßte. Allein gerade in dieser Beziehung hat das Staatsgrundgesetz die Bestimmungen so getroffen, daß die Gelegenheit zum Streit möglichst entfernt, und aller Gewissenszwang sorgfältig beseitigt wird. Alle Communicationen in Gewissenssachen der Einzelnen sind durch §. 64 dem Placet entzogen. Alle Anordnungen, welche reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen betreffen, müssen nach §. 63 der Bekanntmachung überlassen werden, wenn solche für den Staat unnachtheilig sind. Hiedurch scheint das eigenthümliche Rechtsgebiet der Kirche vollkommen geschützt, während auch dem einzelnen Bürger wie dem ganzen Staate die Vertretung gesichert ist, auf die der Staat nie Verzicht leisten kann. Der Streit wird immer nur unter Staat und Kirche im Ganzen entstehen können, das Gewissen des Einzelnen aber davon gänzlich unberührt bleiben müssen. Dies aber genügt völlig.

Die höchste Anerkennung verdient dagegen jedenfalls dem Theile dieses Capitels, welcher die Stellung der Kirchendiener, soweit solche durch die Kirchenhoheit geschehen kann, sichert, das Kirchen- und Stiftungsvermögen der Willkühr entzieht, und den Gemeinden diejenigen Befugnisse herstellt und versichert, welche ihnen durch das Kirchenrecht selbst zugestanden, aber nur zu oft durch Vernachlässigung, Anmaßung und Willkühr entzogen sind. Leicht ist es, den Werth aller dieser Bestimmungen durch Beispiele aus dem nächsten Leben darzuthun.

Es mangelt nicht an Fällen, wo Kirchendiener den Schutz des §. 66. und 67. anzusprechen hatten. Es schrecken die Beispiele anderer Staaten, wo die Administrations-Willkühr der Rheinbundszeit das Stiftungsvermögen in Eine Masse centralisirt hat, deren Entwirrung später unmöglich geworden zu sein scheint. Über die Theilnahme der Gemeinden und deren sittliche und materielle Wirkung in diesen Sachen ist heut zu Tage wohl nur Eine Stimme *).

3. Regierung.

Rechte der Unterthanen. Schutzmittel.

In den innern Verhältnissen des Staats muß natürlich nach dem Principe der Bundesverfassung dem Könige die Gesammtheit der Regierungsrechte zustehen, wie dies §. 6. ausspricht. Diese Rechte aber sind in ihrer Ausübung vielfach beschränkt, nicht nur in der Verfügung über die Einkünfte des Staats, und in der Gesetzgebung durch die Einwirkung der Stände, von der unten zu reden sein wird; sondern durch die Rechte der Unterthanen selbst, die Formen der Rechtsverfolgung und die Bedingungen der Verwaltung.

*) Es ist absichtlich hier so wenig gesagt, da diese Materie wenig angefochten ist, und eine nur einigermaaßen gründliche Bearbeitung nothwendig weiter führen muß, als der Raum erlaubt. Der Antheil, den das Staatsgrundgesetz den Gemeinden an der Verwaltung des Kirchenguts sichert, ist hergeleitet aus den Grundsätzen des ältern Kirchenrechts, der Reformatoren und den ältern Kirchenordnungen, etwas höchst Wünschenwürdiges, ja Nothwendiges. Noch wichtiger möchte es gewesen sein, wenn hier auch über Concurrenz-Verhältnisse, Patronatsberechtigungen etwas 2c. gesagt wäre. Allein diese Lücke war nicht auszufüllen.

Die erste Beschränkung ist diejenige, welche durch die Rechte der Unterthanen gegeben wird; und hier sind zunächst die Rechte jedes Einzelnen zu berücksichtigen, welche unmittelbar im Staatsgrundgesetze beruhen: Gleiche Vertheilung der Staatslast, in Steuern und Militairpflicht (§. 28.), Gewissensfreiheit (§. 30.), freie Presse und Beobachtung der Gesetze des Bundes (§. 40.), und freie Auswanderung (§. 41.). Manches von diesem bestand ganz oder theilweise; Andres ist erst jetzt festgestellt, namentlich die völlige Gleichheit in Tragung der Staatslast, welche durch die Königliche Entscheidung vom 18. Jan. 1822 in einer Beschränkung aufgestellt war, die, an sich unhaltbar, eine Quelle großer Beschwerden werden mußte. Die Freiheit der Presse aber war eine ganz neue, freilich auch noch nicht verwirklichte Erscheinung. Man hat angefangen diesen Wunsch zu verdächtigen, nachdem thörichter und unlauterer Partheigeist ein Volksgeschrei nach Preßfreiheit erregt hat, das freilich oft genug in's Lächerliche gerieth, und das als Aufruhrfahne benutzt, gefährlich scheinen konnte. Der Schriftsteller, der für Preßfreiheit spricht, ist vollends verdächtig, Zeuge in eigner Sache. — Nichts desto weniger mag hier noch einmal ein Wort für die Sache stehen. Zuvörderst ist der Streitpunct zu berichtigen. Das Geschrei von 1831 und 1832 war gegen die Bundestagsschlüsse von 1819 gerichtet. Wir wünschen nur diese Beschlüsse in's Leben treten zu sehen, oder mit andern Worten, jener Partheigeist wollte freie Journalistik, wir überlassen diese mit allem Pamphletswesen gern der Censur; aber wir wünschen freie Bewegung für alle Arbeiten und Forschungen, die in einer Form auftreten, welche ernsteres Studium verspricht und längere Dauer fordert. Keineswegs halten wir die Censur der Ta-

gesblätter für ein durchgreifendes Mittel, den Mißbrauch derselben zu beseitigen, wie sich denn Beispiele genug auch in unserm Lande aufführen lassen; eben so wenig glauben wir, daß durch Bücher über 20 Bogen nichts Verkehrtes gewirkt werden könne; allein es kommt auf etwas ganz Anderes, auf eine gewisse geistige Einwirkung an. Der Schriftsteller, welcher eine Censur über sich weiß, wird wissentlich oder unwissentlich sich die Frage vorlegen, welches Schicksal sein Werk in der Censur zu erwarten habe, und wird der Regel nach so arbeiten, daß er zu möglichst wenigen Einwürfen Anlaß giebt. Dies Streben kann bei der Tageslitteratur, bei diesen Blättern, die für Alle bestimmt sind, und die auf die Seichtesten am Meisten wirken, einen wohlthätigen Einfluß haben. Wo dieser Einfluß nicht besteht, da pflegt bekanntlich die Censur auch nicht viel zu helfen. Derselbe Einfluß könnte bei ernsteren Arbeiten auch manchmal nutzen; allein hier ist die Wirkung anders.

Insgemein wird die Einwirkung der Censur auf Schriften aus den meisten Fächern der Wissenschaft oder Kunst höchst unbedeutend sein; nur Schriften und Studien, welche das eigene Land unmittelbar berühren, werden dadurch betroffen. Namentlich im Königreich Hannover ist dies der Fall. Das ganz allgemeine Verbot, irgend etwas ohne einheimische Censur außer Landes drucken zu lassen, ist niemals durchzuführen gewesen. Bei Werken von allgemein wissenschaftlicher Richtung hat man nicht darauf gesehen. Aber eine Folge dieser Beschränkung ist gewesen, daß die litterarische Bearbeitung der Verhältnisse des Königsreichs auf eine beklagenswerthe Weise zurückgeblieben ist. Nur durch Werke, welche von der

Regierung veranlaßt sind, ist in neuester Zeit einiges Licht verbreitet. Dasjenige, was das Meiste wirkt, eigne freie Thätigkeit, hat nicht eingewirkt, ungeachtet so manches Material vorhanden ist; denn was so ängstlich und fast ausschließlich von der Censur beachtet wird, scheint ungern gesehen zu werden. Der ruhige gründliche Forscher wird bei menschlichen Dingen schwerlich in Allem nur zu loben finden; aber er wird ungern seine Thätigkeit einem Fache zuwenden, welches mit unfreundlichen Blicken angesehen zu werden scheint; in welchem er fürchten muß, zu verletzen und in welchem insbesondere durch eine eigenthümliche Sorgfalt, mit der man lange die Quellen der Geschichte bewacht hat, die gründliche Forschung erschwert wird.

Man hat in andern Staaten die Journalistik über einheimische Angelegenheiten der Censur entzogen. Hier besteht dieselbe nicht nur für Zeitblätter, sondern eben für Schriften über einheimische Verhältnisse vorzugsweise. Eine Regierung, die jenes Verfahren befolgt, giebt zu erkennen, daß sie selbst von allen Seiten her Kenntniß zu erlangen wünscht; sie verdoppelt ihre eignen Kräfte. Das letztere Verfahren schreckt die Neigung und das Talent zurück. Es würde leicht sein, zu beweisen, daß wir keinen Grund haben, die Kräfte, welche sich dem gemeinen Wesen zuwenden möchten, zu verschmähen und zu vermindern. Ein großer Theil der Aufregung des Jahres 1831 hatte seinen Grund nur in der Unkunde selbst derer, die das öffentliche Leben zu kennen verpflichtet gewesen wären. Noch in späterer Zeit scheint selbst der Regierung manche wünschenswerthe statistische Kenntniß abgegangen zu sein; jedenfalls aber muß es verderblich wir-

ken, wenn in einem Lande mit ständischer Verfassung die Kenntniß des Landes und seiner Verhältnisse kein Gemeingut werden kann; weil dann unwissende Einseitigkeit in den Ständeversammlungen herrschen, und die Verfassung selbst untergraben muß. Wir sind Gottlob in einen Rechtszustand wieder eingetreten, wir brauchen nicht mehr zu fürchten, daß ständische Verfassung das Ziel geheimer Angriffe sei, daß irgend ein finsterer Plan zu Untergrabung einer Einrichtung, die in der Geschichte und dem Wesen des deutschen Landes und Volkes begründet ist, vorhanden sein könne. Darum dürfen wir aber auch verlangen, daß man der Verfassung nicht ihr Lebenselement entziehe, und dürfen uns freuen, daß die Regierung selbst bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz von Anfang an das wichtige Princip aufgestellt hat. Es kann nicht erwartet werden, daß sie durch den spätern aufschiebenden Zusatz dasselbe hinterher zu vernichten gedacht haben sollte.

Es liegt also in diesen allgemeinen Rechten jedes Einzelnen, welche in der Verfassung selbst beruhen, ungeachtet so manchen thörichten Spottes über ihre Nichtigkeit, mehr als ein unmittelbar practisches Lebensprincip, und Fortschritt nach mehr als einer Seite. Die mannichfaltigen einzelnen Verhältnisse des Bürgers zum Staate werden durch diese Principien getragen; sein Recht beruht aber auf einem andern Satze, dem, daß Freiheit und Eigenthum keiner andern Beschränkung unterliegen, als denen, welche aus dem Rechte und den Gesetzen hervorgehen (33.).

Die Wirkung auch dieses Satzes im einzelnen Falle be-

ruht auf der Mannichfaltigkeit gesetzlicher Vorschriften selbst, die niemals Theil der Verfassung werden können, weshalb denn auch hier oberflächlicher Weise von Nichtigkeit gesprochen wird. Sein Werth beruht in der Stellung, welche der Bürger dadurch in seiner Rechtsverfolgung erhält. In früherer Zeit, als noch ein rein deutsches System der Regierungsthätigkeit bestand, beruhte in der That die Verwaltung auf dem Rechte; sie war daher dem Richter anvertraut, dem seine Gränzen gesetzt waren, wenn auch allerdings die Rechte, die er zu handhaben hatte, manchmal die Willkühr begünstigten. Selbst außergerichtliche Sachen konnten jederzeit durch das Mittel der Extrajudizial-Appellation in den Rechtsweg gezogen werden. Im achtzehnten Jahrhunderte brachte der Geist polizeilicher industrieller Verbesserung der jene Zeit belebte, eine Unterscheidung von Regierungs- und Justizsachen zu Wege, die besonders sich da ausbildete, wo der Weg zu den Regierungsgerichten verschlossen war. Aber erst die französische und Rheinbundsperiode mit der schrankenlosen Willkühr, der sie ihre Entstehung verdankte, und die ihr Wesen ausmachte, schuf den ganz unbestimmten Begriff von Administrativsachen, in denen ein vages Gutdünken der Behörde einziges Gesetz sein sollte. Die Vertilgung dieses Begriffs, die Rückführung der Regierungsbefugniß gegen den Einzelnen auf Recht und Gesetz, die Herstellung des deutschen Systems der Regierungsgewalt, ist demnach der Zweck jenes Satzes.

Gesetz und Recht sind die Gränzen, an denen sich die **Rechte des Staats und des Bürgers scheiden. Nicht der Buchstabe des Gesetzes allein, wie Manche heut zu Tage zu fordern geneigt sind, sondern der ganze lebendige Kreis des**

Rechts ist in Betracht zu ziehen. Was nach unsern Rechtsquellen gilt, die gute Gewohnheit, wo sie sich auch zeigen mag, das rechtsbegründete Herkommen, das Alles ist zu achten. Die Behörde, welche sie auch sein mag, darf sich dem nicht entziehen, ohne pflichtwidrig und nach §. 161. des Staatsgrundgesetzes selbst eidbrüchig zu handeln.

Freilich ist nicht alles Recht der Cognition der Gerichte untergeben, weil einmal die Formen des Verfahrens bei diesen sich so entwickelt haben, daß sie nicht im Stande sein würden dem Zwecke zu genügen, und weil die Nothwendigkeit manche Rechte neu zu ordnen (z. B. Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Gemeindeverfassungen, Gewerbsverhältnisse), die Thätigkeit der Behörde über den bloßen Schutz des Rechts und der Ordnung weit hinaus geführt hat. Allein um desto wichtiger ist es, daß Gesetz und Recht wiederum als unabänderliche Richtschnur des Handelns aufgestellt werden. Denn hiedurch wird der Administrativgewalt von innen heraus eine Gränze gesteckt, die ihr äußerlich nicht gegeben ist.

Die Verwaltungsbehörde, welche durch unrichtige oder unbefugte Anwendung eines Gesetzes die Rechte verletzt, stellt sich selbst der Entschädigungsklage bloß (§. 37.). Es ist dem Unterthanen der Weg der Beschwerde gesichert (§. 39.) und die Verantwortlichkeit, bis zu der höchsten Stufe derselben, wo Stände sich der Beschwerde gegen untergeordnete Staatsdiener (§. 90.) und gegen den Minister selbst der Anklage bedienen können, steht dem Verletzten zur Seite. So ist selbst bei den Beschränkungen, welche §. 37. enthält, dennoch eine große Kraft des Rechts vorhanden, und schwerlich zu besor-

gen, daß solches unterliegen könne, wenn der Verletzte von seinen Mitteln Gebrauch macht.

Die Gerichte aber an sich sind, sowie die Regierungsgewalt überhaupt dem Könige zugesprochen (§. 9.), dem dadurch ein eben so ehrwürdiges als nothwendiges Stück der Königsgewalt wieder zugelegt ist, das durch das ganze Patrimonialwesen des Mittelalters kaum noch zu erkennen war *). Daß die Gerichtsbarkeit durch ordentliche Gerichte geübt werde (§. 9.), daß das System dieser Gerichte fest und einfach werden soll (§. 32. und 60.), daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen, keine Commission zugelassen werde, ohne Verantwortung aller Minister (§. 34.), daß der Richter in seinem Wirkungskreise völlig unabhängig dastehe (§. 156.) sowie die Stellung des Richters selbst (§. 163.) ist genügend gesichert. — Die Gränzen der Gerichte gegen die Verwaltung haben freilich, ehedenn man einmal einen bedeutenden Theil der Rechtsanwendung der Verwaltung zu überweisen sich genöthigt gesehen, nicht nach dem ursprünglichen Grundsatze geordnet werden können, daß nur die Gerichte darüber zu erkennen haben. Allein eine feste Behörde, zusammengesetzt aus Richtern und Verwaltungsbeamten, soll über die Gränzen entscheiden. Es ist nicht mehr die Verwaltung, die sich selbst die Gränze setzt, es kann und wird sich bei dieser Behörde eine feste Norm bilden; und jedenfalls ist ein großer Schritt zur Befestigung des Rechtszustandes geschehen; wenn man erwägt, daß nach frühern Entscheidun-

*) Hat man doch früherhin wohl die Ämter als Patrimonialgerichte des Königs, mithin das Patrimonialgerichtswesen als den Normal-Zustand bezeichnen wollen.

gen die Gerichte durch jede höchste Verwaltungsbehörde einseitig beschränkt werden konnten *), und daß nach neuerem Gebrauche ein sogenanntes Rescript ad mandatum ganz allein von der Verwaltung ausgehend selbst das höchste Gericht lähmte. Allerdings kann der Richter auch jetzt keiner Königlichen Verordnung sich entziehen (§. 89.) allein der Verordnung ist durch die Formen der Gesetzgebung selbst, und namentlich durch das Erforderniß der Publication (§. 89.) eine ganz andere Bedeutung gegeben. Sie kann nie in den Acten begraben bleiben, sie ist ihrer Natur nach ein Werk eines verantwortlichen Ministers, und das Beschwerderecht der Stände könnte gegen das öffentliche Unrecht gar wohl Schutz gewähren.

Die Verwaltung, der eine sehr große Macht dadurch eingeräumt ist, daß die Gerichte ihre Verfügungen außer bei rein fiscalischen Interessen niemals hemmen können **), und dem Einzelnen nur die Berufung auf Verantwortung im Allgemeinen und Entschädigungsklage insbesondere zusteht, findet ihre

*) v. Bülow und Hagemann Pract. Erört. I. 17. Ein Princip, was freilich mit dem, was gemein deutschen Rechtes war wenig stimmt. Vergleicht man überhaupt das Staatsgrundgesetz mit dem gemeinen Rechte, so hat das Richteramt viel verloren; gegen die Praxis gehalten hat dasselbe eben so viel gewonnen.

**) Hier scheint der wesentlichste Mangel zu liegen. Es giebt sehr viele Fälle, wo der Satz des Staatsgrundgesetzes ganz richtig ist, weil das öffentliche Interesse eben diesen Weg und denselben in größter Eile verlangt. Aber in sehr vielen Sachen würden die größten Übel entstehen, wenn die Verwaltungsbehörde streng ihrer Ansicht folgen wollte. Wir appelliren hierüber an Jeden, der unmittelbare Verwaltungsgeschäfte versieht.

Gränze theils in der Verfassung der Behörde, theils aber in dem allgemeinen Grundsatze, daß sie nie das Eigenthum des Einzelnen ohne Entschädigung in Anspruch nehmen (35. 36.), und daß sie den Gemeinden keine Leistungen oder Aufgaben anmuthen kann, wozu dieselben nicht durch Gesetze oder andere Rechtstitel verbunden sind (49.), was denn für diese die Möglichkeit des Rechtsweges über ihre Verpflichtungen zur Folge hat. Die Verwaltung ist auch hiedurch wieder streng in die Gränzen des Rechts zurückgewiesen. Abtretung des Eigenthums zu fordern, ist überdies nur die obere, niemals die unmittelbar verwaltende Behörde ermächtigt. Die Stellung der Staatsdiener ist so, daß ein rechtsbegründeter und in der Form nicht tadelhafter Widerstand gegen unbegründete oder widerrechtliche Auflagen auch ihnen nicht nur möglich, sondern sogar Pflicht ist. Allerdings überträgt ein in gehöriger Form erlassener Befehl der Oberbehörde die Verantwortung auf den Befehlenden (§. 161.), allein keinesweges ist der Untergeordnete zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Denn auch er ist auf getreue Beobachtung des Grundgesetzes verpflichtet, und hat bei allen Verfügungen dahin zu sehen, daß solche keine Verletzung der Verfassung enthalten. Hierauf hat auch er seinen Diensteid geleistet, und von diesem entbindet ihn der Befehl der höhern Behörde keinesweges. Diese kann wohl eine rechtliche Verantwortung von ihm abnehmen und auf sich übertragen. Die moralische Verantwortung der beschwornen Pflicht bleibt dem Untergeordneten, und wir dürfen zu Gott vertrauen, daß unser Land nie so sehr an Treue und Glauben verarmen werde, um eines weitern Schutzes zu bedürfen, der doch auch nicht hilft, wo diese fehlen.

Der Geist der Verwaltung, den diese Stellung der Staatsdiener tragen und nähren soll, findet aber noch festere Begründung (so weit die Verfassung überall den Geist zu geben vermag) in dem Verhältniß der Gemeindeverwaltung gegen die Staatsverwaltung. Es liegt eine große Sicherheit und Unabhängigkeit für den Bürger darin, wenn der Staat die unmittelbare Ausübung seiner Gewalt und Handhabung seiner Rechte Personen anvertraut, die dem Bürger nicht fremd, ihm näher befreundet, von ihm selbst zu solchem Geschäfte bezeichnet sind. Denn bei unendlich vielen Dingen hängt die ganze Wirkung, das ganze Gefühl des Bürgers, ob er sich frei oder unterdrückt halten, ob er Staat und Verfassung lieben, oder ihr grollen soll, lediglich von der Hand ab, die ihm die Früchte und Lasten des bürgerlichen Zustandes zutheilt. — Viele öffentliche Einrichtungen können eben deshalb niemals allgemein fördender Theilnahme sich erfreuen, weil sie ihrer Natur nach fast nur durch Fremde geübt werden können *). Insbesondere aber wird die Polizei, wo der Staat solche durch ganz von ihm abhängige fast willenlose, den Bürgern fremde Werkzeuge ausüben läßt, nur zu leicht nicht als ein Mittel zur Förderung des gemeinen Wohls, sondern als bloßes Bedrücken und Plackerei angesehen.

Deshalb ist es ein wichtiger Grundsatz der Verfassung, daß die Besorgung von Landesangelegenheiten auch ferner den städtischen Obrigkeiten und den Beamten der Landgemeinden obliegen soll, wie solche durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen ihnen übertragen worden. Diese Bestimmung sichert den Gemeindebeamten der mit so eigenthümlich aus-

*) Namentlich das indirecte Steuersystem.

gezeichneter Communalfreiheit versehenen Landgemeinden in der Marsch zwischen Elbe und Weser ihre Stellung im Staate. Noch wichtiger aber sind die Bestimmungen, welche den Stadtobrigkeiten ihren Wirkungskreis zumessen. Schon durch ihre Bedeutung als Obrigkeiten in allen Zweigen öffentlicher Thätigkeit den wichtigsten Classen der Staatsdienerschaft gleichgestellt, dadurch in der günstigen Lage von allen Richtungen der Regierungsthätigkeit Kenntniß zu nehmen, Verwalter des Schatzes von Anstalten und Stiftungen, der sich im Laufe einer langen nicht unrühmlichen Geschichte gebildet, und unmittelbare Vertreter der Mittelpuncte des Verkehrs, deren gesammter Zustand und Wohlsein mit dem des Landes in der innigsten Wechselbeziehung steht, wo jede Bewegung sofort mitgetheilt und empfunden wird, sollten sie stets in hohem Grade befähigt sein, in Allem zu wirken, was die höchsten Interessen des Landes angeht *). Doppelte Pflicht aber haben sie, die Verfassung fest zu halten und zu vertheidigen. Für den Staatsbeamten ist die Verfassung Gränze seiner Macht. Der Grundsatz des Bundesrechts, daß die gesammte Staatsgewalt dem Könige zustehe, von dem sie ihre Macht

*) In dem Verhältniß der Staatsdienerschaft liegt die Nothwendigkeit, manche städtische Einrichtungen minder demokratisch zu machen, als von Vielen gewünscht wird. Daß die Geschäfte heut zu Tage nicht mehr zum Vergnügen betrieben werden können, liegt am Tage. Wer würde aber z. B. bei völlig freier periodischer Wahl der Bürger für ein städtisches Amt sein Leben verwenden wollen, wenn der Zufall ihn entsetzen kann, während der Staatsdienst so gesichert ist? — Bei freier Wahl würde sehr bald den Städten nur bleiben, was kein anderes Durchkommen sähe, und das wäre ihre größte Gefahr. So lange der Staatsdienst kaum existirte, waren dergleichen Einrichtungen möglich. Wer sie jetzt herstellen will, muß damit anfangen den Staatsdienst zu reformiren.

ableiten, die Landesverfassung, die demselben alle Regierungsgewalt im Innern zuspricht, giebt hier fast nothwendig den Grundgedanken einer unbegränzten Befugniß der obersten Gewalt. Diese erscheint nur zu leicht als das natürlich Nothwendige, die Freiheit der Unterthanen als willkührlich gestellte Schranke. Den Staatsmann, der sein Recht von dem Rechte des Fürsten ableitet, schützt nur der reine Pflichteifer, die Heiligkeit des eignen Eides, neben dem tiefern Gefühle, daß er selbst, daß seine Kinder wieder in den Stand der Gehorchenden zurücktreten können, vor der Gefahr die Gewalt zu weit auszudehnen.

Der Gemeindebeamte dagegen leitet sein ganzes Recht aus der Verfassung. Dieses Recht seiner Gemeinde zu erhalten und zu vertreten, ist seine erste Pflicht; mit der Gränze der Staatsgewalt die die Verfassung setzt, richtet er sein ganzes Recht, sich selbst zu Grunde. Wo der Staatsbeamte noch erwägen darf, noch erwägen muß; wo dem Schwachen selbst der Weg gezeigt ist, sich vor dem Richter zu schützen, weil der Befehl des Obern ihm nur die moralische Verantwortung läßt, da muß der Gemeindebeamte schon handeln.

Es liegt in unserer Zeit Gottlob eine unendliche Kraft in dem freimüthigen, redlichen Worte des unbescholtenen Mannes, der sein oder der Seinigen Recht vertheidigt; in dem ruhigen, ernsten, wohlerwogenen Worte, dem in aller Welt nichts entgegen zu stellen ist, als die Gewalt. Man kann dem Worte den Weg versperren, man kann ihm die freie Verbreitung versagen, man kann den Mund, der Wahrheit spricht, verschließen; aber die Kraft des Wortes wird

dadurch nur verstärkt. Je leiser es vom Munde zu Munde geflüstert wird, um desto tiefer dringt es, und was die Unterdrückten im entlegenen Winkel halblaut sich vertrauen, das erfüllt wie Geisterhauch das Land, das wird mit stiller Warnung den Gewaltthätigen schrecken, bis es endlich mit dem Brausen des Sturmes aus der Ferne zurückhallt, und den Sieg des Rechts verkündigt.

Vielfach ist aber der freien Vertheidigung des Rechts, dem offenen Worte sein Gang durch die Verfassung gesichert; was jedem Unterthanen zusteht, die Beschwerde bis zur geheiligten Person des Königs oder vor den Stellvertreter des Volks, das steht vor Allem auch der Gemeinde und ihren Beamten zu, und noch kräftigere Mittel giebt diesen der große Antheil, den sie an der Vertretung des Landes zu nehmen berufen sind. Die Provinzialversammlungen geben meist unmittelbare Gelegenheit, kräftigen Beistand für verletzte Rechte zu gewinnen. Die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung liegen zum größten Theile in ihrer Hand. Es ist die Wahlform der Städte, in welchen den Magistraten, den Vertretern der Bürgerschaft und den Wahlmännern gleiche Stimmenzahl zugestanden ist, nicht bloß ein Mittel den Volksgeist der Städte zu kennen oder eine schwache Vermittelung zwischen Magistratsherrschaft und Bürgerfreiheit. Sie hat tiefere Bedeutung. Den Magistraten, die man die Staatsdiener der Verfassung nennen könnte, die nicht bloß den Druck öffentlicher Einrichtungen zu fühlen, sondern seine Gründe zu erkennen im Stande und verpflichtet sind, die selbst aus freier Wahl hervorgegangen sein sollen, diesen hat ein großer nicht zu überwiegender Einfluß gegeben werden sol-

len. Wir wollen diesen Gedanken nicht ausspinnen. Noch hat die Landesverfassung so wie die auf §.53. gebauten Stadtverfassungen ihre Wirkungen nicht durchbilden können (was man lächerlich der Verfassung zum Vorwurf gemacht, als ob von Schnellgerberei die Rede wäre); mögen aber die Bürgerschaften, die Vertreter derselben und ihre freigewählten Magistrate stets ihre Stellung begreifen.

4. Stände, Provinziallandschaften und Provinzialbehörden.

Die Kraft des Fürsten aber beruht in der Mitwirkung aller Unterthanen zu seinem Handeln. Man hat geglaubt diese Mitwirkung zur höchsten Kraft steigern zu können durch bloßen Gehorsam; allein Deutschland ist 1807 inne geworden, daß Gehorsam und Ordnung nicht genüge, und das Jahr 1813 hat gelehrt, daß eigene günstige Thätigkeit des Volkes die verminderten materiellen Kräfte wunderbar hebe und mehre. Seit jener Zeit hat freilich oft todter Materialismus nicht ohne Erfolg wieder um die Herrschaft gerungen; aber eben so oft hat auch das Leben gelehrt, daß Entfesselung des Geistes die höchste materielle Kraft sei. Das Ständewesen hat durch diese Erfahrungen eine völlig neue Grundlage erhalten. Es sind nicht bloß die alten unschätzbaren Rechte, auf denen dasselbe ruht, es ist nicht die Theorie von Volkssouverainität und Majorität oder die Präsumtion höchster Intelligenz in einer vom Volke gewählten Versammlung, um derentwillen man sie fordert. Es ist nicht bloß eine Maschine zu wirksamer Überreichung von Beschwerden und Bitten, die man bauen will. Es ist die tiefe Überzeugung von

der Nothwendigkeit inniger geistiger Vereinigung von Regierung und Volk, in einer so reißend sich entwickelnden für allen innern Bestand so gefahrvollen Zeit wie die unsrige, welche das alte Grundprincip des ständischen Wesens, redliche Zusammenstellung aller Kräfte, in erneuerter Stärke wieder hervorruft, und ständisches Leben einem jeden Staate unentbehrlich macht, der nicht in der glücklichen Lage ist lediglich altererbte Zufriedenheit und Beschränkung schützen zu dürfen.

In dieser Lage ist aber kein Staat, über den die Stürme der französischen Revolution so hart dahin gefahren, wie über das Königreich Hannover, kein Staat, dem in der Reichsverfassung die Grundlage seiner Verhältnisse genommen, der durch Erwerbungen und Abtretungen zerrissen und neugeschaffen ist, und durch seine Lage zwischen den Haupthandelsstädten und Hauptströmen Norddeutschlands alle Zuckungen des Handels so schwer zu empfinden hat, wie Hannover. Stände wären diesem Lande selbst dann unentbehrlich, wenn dasselbe nicht die ständischen Verfassungen der Vorzeit in größerer Kraft bis auf die französische Gewaltherrschaft erhalten hätte, als die meisten andern Reichslande. Hat aber das Grundgesetz diesem Erfordernisse zweckmäßig entsprochen? — Es kann hier nicht eine Erneuerung des Streits um die Formen der Repräsentation erwartet werden. Die Formen sind richtig, wo sie national sind, und dies ist nur nach den Wirkungen zu beurtheilen. Niemand kann a priori nachweisen, daß irgend eine Form die richtige sei. Daß aber die Form, welche das 6. Capitel enthält, vielfach die Spuren des Streits und des Vergleichs an sich trage, das wollen wir um so weniger läugnen, als gleich zu Anfang uns die Provinziallands-

schaften entgegentreten, ein Institut, das in der Verfassung schwerlich zu richtiger Bedeutung gelangen wird.

Es ist thöricht, zu glauben, daß zwischen der Gemeinde und den allgemeinen Ständen gar keine Zwischenstufe der Einwirkung des Volks auf die Verwaltung möglich oder zweckmäßig sei. Man hat in neuerer Zeit auf Einrichtungen dieser Art, Kreistage, Landräthe u. s. w. ein großes Gewicht gelegt. Schwerer zu beantworten ist die Frage: welcher Bezirk für solche Einwirkung der angemessene sei? und im Allgemeinen ist hierauf kaum zu erwidern. Für die Einrichtungen und Verhältnisse unsers Landes wird diese Frage sich nur so stellen lassen: ob wohlthätige Verwaltung durch Amtsversammlungen oder Provinzialversammlungen mehr gefördert werden dürfte, oder ob beides nöthig sei? Aber selbst in dieser Beschränkung ist die Frage im Allgemeinen noch schwer zu beantworten. Denn Amtsversammlungen, gestützt auf §. 55. des Staatsgrundgesetzes, in den kleinen Ämtern des Götting'schen, des Lüneburg'schen und Hoyaschen und in den großen Ämtern von Osnabrück, Hildesheim u. s. w. werden sehr verschieden wirken. Die Frage selbst ist überhaupt noch gar nicht öffentlich erörtert, sie hängt sehr eng mit der ganzen Organisation der Ämter zusammen, und soll auch hier nach demjenigen, was oben darüber erwähnt worden, nur angedeutet werden, da eine gründliche Bearbeitung zu weit führen würde. Nach unserer Überzeugung wird man auf die Dauer nur die Wahl haben, entweder die Befugnisse der Gemeinden auf's engste zu beschränken, oder einen schädlichen Kampf der Gemeinden gegen einander und gegen die Verwaltung zu ertragen, oder endlich solche Versammlungen

eintreten zu lassen, damit ein allgemeineres Verwaltungsinteresse der engen Ansicht der einzelnen Gemeinde das Gegengewicht halte.

Was die Frage von Provinzialversammlungen angeht: so scheinen solche für unser Land in manchen Rücksichten unentbehrlich und selbst Befugnisse für sie erforderlich, welche über dasjenige hinausgehen, was man sonst derartigen Versammlungen zusprechen möchte. Der Zusammenhang der einzelnen neu erworbenen Theile mit dem Ganzen ist hie und da sehr lose, und selbst in den alten Provinzen selbstständige Entwickelung der Verhältnisse bis auf die neueste Zeit vorherrschend geblieben. Je mehr es nothwendig ist, in manchen Verhältnissen größere Übereinstimmung hervorzurufen, um desto vorsichtiger wird man die Verhältnisse der Provinzen zu berücksichtigen haben. Schwerlich wird dies geschehen können ohne eine Provinzialgesetzgebung; und eine solche ohne Provinzialberathung scheint um desto gefährlicher, da der Sitz der Centralregierung es erschwert, die Provinzialverhältnisse und Interessen völlig zu übersehen, und gehörig zu wahren. Wenn man in Ostfriesland und Bremen das Deichwesen ungern einer allgemeinen Gesetzgebung unterzogen sehen würde, wenn der Bauerstand mancher Gegenden von einer allgemeinen Gesetzgebung über seine Familienrechte Zerrüttung befürchtet (was übrigens der Befolgung allgemein zutreffender Grundprincipien nicht im Wege steht): so wird Niemand solche Besorgnisse für völlig leer und unbegründet halten. Überdies liegt es am Tage, daß mancherlei andere Provinzialinteressen vorhanden sind, bei denen die Verwaltung der Stände nicht wohl entbehren kann, oder deren Theil-

nahme heilsam wirkt; z. B. Brandcassenwesen, landwirthschaftliche Interessen und Ähnliches, was man denselben zum Theil auf eine gewiß nicht zweckmäßige Weise entzogen hat.

Der Grundgedanke scheint also völlig gerechtfertigt. Allein wie entsprechen Provinziallandschaften diesen Forderungen? — Diese Frage ist kaum zu bejahen. In den Landdrosteien Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich ist das der Fall, oder könnte es wenigstens der Fall sein. In den Landdrosteien Hannover und Hildesheim schwerlich. Die Calenberg'sche Landschaft, welche sich durch zwei Verwaltungsbezirke zieht, welche in den Ämtern Langenhagen, Neustadt, Ricklingen, Wölpe ꝛc. die Verhältnisse von Hoya und Lüneburg, im Fürstenthume Göttingen und am Harz einen von dem ganzen übrigen Königreiche abweichenden und den südlichen Gränznachbaren viel näheren Zustand begreift, wird in beiden Behörden immer die größte Erschwerung des Geschäftsganges veranlassen, und dadurch einen Widerstand gegen die ganze Einrichtung begründen, der einer passenden Ausbildung desto ungünstiger ist, je wichtiger beide Verwaltungsbezirke sind, und je mehr die Behörden in solcher Nähe des Sitzes der Regierung auf die höchsten Ansichten und Entschließungen influiren. Dieser Übelstand ist reine Folge des Haftens an historischen Verhältnissen, welche mit den heutigen Zuständen nicht übereinstimmen. Wollte man die Zahl der Regierungsbezirke nicht erheblich beschränken, und einen derselben nicht auf unangemessene Weise vergrößern: so blieb nichts Anderes übrig als die Trennung der Calenberg'schen erst seit 1801 durch Grubenhagen vergrößerten Landschaft. Nachdem die Einrichtung der Regierungsbezirke aber einmal auf diese Weise

bewirkt worden, ist eine Reorganisation ebenfalls manchem Bedenken unterworfen. Bei der Abfassung des Staatsgrundgesetzes war eine Beseitigung dieses Übelstandes unmöglich, weil die Verwaltung nicht gleichzeitig zu ordnen war, und so wird es der Zeit überlassen bleiben müssen, ob die Gestaltung der Calenberg'schen Landschaft oder eine angemessene Kreiseintheilung überwiegen soll.

Es kann auch hier dieser bereits oben erwähnte tiefere Mangel der Gesetzgebung nicht unberührt bleiben, daß die ganze Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden unsicher gelassen ist. Wir haben einen Anfang zu solchen Bestimmungen gemacht, indem wir die Gemeindevorsteher zu Staatsdiensten verpflichtet, den Städten die Polizei, zum Theil selbstständig, überwiesen haben; allein jenes ist kaum ein Anfang, dieses noch ein Fragment. Der Grund des Übels ist unverkennbar kein anderer, als daß wir uns (im Drange damaliger Verhältnisse) nicht haben entschließen können, den Streit über Trennung von Justiz und Verwaltung, den wir noch durch Vermischung eines Theils der Finanzverwaltung mit dem polizeilichen Verwaltungswesen verwickeln, practisch durchzufechten und vor Allem, das durch die ständischen Beschlüsse von 1821 unzweckmäßig und principlos befestigte Patrimonialgerichtswesen durchgreifend umzugestalten. Wo Patrimonialgerichte eine gewisse Regel bilden, wie im östlichen Deutschland, da kann über ihre Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit gestritten werden: sie sind ein Theil der Verfassung. Aber wo sie so fragmentarisch bestehen, wie bei uns, wo man die Stadtgerichte von Göttingen, Emden, Osnabrück, Lüneburg, Hildesheim und Hannover mit 9000

bis 24,000 Einwohnern und Bergfried mit 43, Schnellenberg mit 55 und Heisen mit 57; so wie eine große Anzahl anderer mit 100 bis 300 Einwohnern unter einen Nenner bringen will, da sind sie ein Fragment, ein Hinderniß, an das man sich so lange stoßen wird, bis es endlich zusammenfällt, wie denn auch jetzt schon mancher Gerichtsherr empfindet, daß er sich 1821 eine nutzlose Bürde aufgeladen.

So lange diese Verhältnisse fortbestehen, wird man die Verwaltung und das Gerichtswesen des Landes nicht feststellen können, und so lange dies nicht feststeht, wird ein Gefühl des Ungenügenden, eine Lust zu rütteln und zu ändern uns nicht verlassen. Wahrscheinlich wird aber der Gang der Ereignisse dahin führen, daß überall bei den gerichtlichen, wie bei den Verwaltungsbehörden mündliche Verhandlung nicht bloß in der formloseren Art des Gesprächs, wie solche jetzt in den Untergerichten Statt findet; sondern auch in der strengern Form, die man vormals mit dem Ausdrucke der Audienz bezeichnete*), hergestellt werden muß, und es wird sehr wichtig sein, daß man die Form der Behörden diesem nicht widersprechend bilde.

*) Die Form der Audienz in den Obergerichten bestand darin, daß ursprünglich die Partheivorträge in plena curia gehalten wurden, sie war dahin ausgeartet, daß die Procuratoren alle Exhibita zu einem Generalprotocolle überreichten und alle Decrete diesem Protocolle wieder inserirt wurden. Theilweise ist sie erst seit 1814 abgestellt. Hätte man sie behalten und theilweise zu dem Ursprünglichen zurückkehrend verbessert, so hätte eine zweckmäßige Mündlichkeit sich ganz von selbst ergeben können, welche doch jetzt das Ziel des Strebens sein sollte, da Jeder klagt, daß wir zu viel schreiben.

Die Proinzialeintheilung wird vielleicht am wenigsten von diesen Rücksichten berührt; allein erst wenn die Administration selbst in den untern Stufen geordnet ist, wird sich zeigen, was für die Provinz und ihre Stände übrig bleibe. Alle Erfahrung lehrt, daß die Kraft der Verwaltung in der Stufe des Behördenwesens liege, wo mit den Betheiligten unmittelbar verhandelt wird, und es wird sich also sowohl die Thätigkeit der Provinzialbehörden als die der Provinzialstände erst ordnen, wenn es sich ergiebt, in welchen Fällen eine Verhandlung mit einer ganzen Provinz nöthig bleibt. Die Erfahrung hat in Preußen gezeigt, daß manche Provinzen die ihnen angebotenen Communallandtage abgelehnt haben, weil sich zwischen den Kreistagen und den großen Provinziallandtagen keine hinlänglichen Geschäfte fanden. — Das Königreich Hannover kann nach Umfang und Bevölkerung etwa mit den größern Provinzen des preußischen Staats verglichen werden, und so möchte es nach genügend geordneter Localverwaltung manchen seiner Provinzen an genügendem Communinteresse fehlen um einen Landtag zu beschäftigen.

Es führt dies auf den zweiten Hauptmangel in der Verfassung der Provinziallandschaften, der freilich minder schwer zu beseitigen ist, als die fehlerhafte Eintheilung des Gebiets, der aber dagegen auch nicht einen Theil des Königreichs, sondern das Ganze befaßt. Die Provinziallandschaften hatten in unserm Lande bis zur französischen Usurpation bedeutend gewirkt. Während der französischen Occupation hatte zwar das Landesdeputations-Collegium ihre Stelle vertreten, der Verfassung nach standen aber noch alle Provinzen getrennt neben und gegen einander. Als die provisorische Ständeversamm-

lung im Jahre 1814 berufen wurde, schlief die Thätigkeit der Provinziallandschaften noch; der Geist des Provinzialisirens aber regte sich in dieser Versammlung stark, und nur der Überraschung war es zu verdanken, daß am 17. Jan. 1815 die Vereinigung der Steuern und Schulden des Königreichs in eine Masse durchging und damit den Provinziallandschaften der Lebensnerv genommen wurde. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel hat Rehberg in seiner trefflichen Schrift zur Geschichte Hannovers genügend dargethan. — Als im Jahre 1818 die Verhandlung über die Verfassung des Landes begann, wurden zuerst durch bisher nicht publicirte Königliche Rescripte die Provinziallandschaften mit etwas veränderter Verfassung wieder in's Leben gerufen. Diese Rescripte riefen Gegenvorstellungen hervor, und man verhandelte mit dem unsichern Bewußtsein seiner Rechte, welches die ganze auf die französische Gewaltherrschaft folgende Periode unserer Geschichte bezeichnet. Am Ende wurde bei einigen Provinziallandschaften die Sache erledigt, bei andern blieb sie liegen. In Calenberg und Hildesheim wurde der Stand der freien Gutsbesitzer erst 1829 zugelassen, Osnabrück nahm die neuerworbenen Provinzen nur bei Wahlen auf u. s. w. Kurz die Sache wurde nicht mit rechter Kraft zum Ende geführt.

Allein als 1819 die provisorische Ständeversammlung sich gegen das Project der zwei Cammern erklärte, dieses dennoch durchgeführt wurde, richteten sich die tadelnden Rescripte an die Provinziallandschaften, denen zwar gesagt wurde, daß sie kein Zustimmungsrecht besäßen, die aber doch gewissermaßen als eine permanente Volksvertretung neben der

minder selbstständigen allgemeinen Ständeversammlung erschienen. Seit dieser Zeit schlich der Glaube an eine Rivalität zwischen Provinziallandschaften und allgemeiner Ständeversammlung im Finstern. Die ostfriesischen Deputirten ließen sich zu einer Protestation gegen die Verfassung von 1819 hinreißen, und in dieser Landschaft scheint der Widerspruch am lautesten betrieben zu sein, und auf Provinzialvorurtheilen des Bauerstandes, auf den sonst die Ritterschaft großen Einfluß übt, beruht zu haben. In Lüneburg und Bremen war der Widerspruch minder laut, aber bedeutender. Hier hatte er seinen Sitz in den Ritterschaften, die fast allein den Landtag bilden, da keine Curialstimmen gebräuchlich waren.

In Bremen kamen die eigenthümlichen Provinzial-Interessen eines Landtheils hinzu, der seine Städte (Bremen und Hamburg) jenseits der Gränze suchen muß. Das Dreicuriensystem von Osnabrück und Calenberg, das Zweicuriensystem von Hildesheim und die innere Schwäche der Verfassung von Hoya ließ diesen Provinzialgeist minder aufkommen. Doch mochte er sich in Calenberg hie und da regen; und Hoya war durch die Vereinigung der Schulden offenbar benachtheiligt.

Unläugbar war auch der historische Grund der Provinziallandschaften fester, als der der neugeschaffenen allgemeinen Ständeversammlung. Das Beispiel von 1819 war noch nicht vergessen, der Art. 56. der Wiener Schlußacte noch nicht erprobt. Wurde die Verfassung von 1819 gleich der von 1814 umgestoßen, so konnten die Provinzen sogleich wieder in ihre alten Rechte treten. Indeß hielt sich Alles im Dunkeln. Es

war geheime Furcht, geheime Hoffnung. Das Einzige worin die Sache sich aussprach, war die Beharrlichkeit einiger Provinziallandschaften, nicht mit den Provinzialbehörden, sondern nur mit dem Ministerio zu verhandeln, und das Bestreben der ersten Cammer ihnen die Administration der Grundsteuer zuzuwenden.

Als 1832 aber die Verhandlung über das Staatsgrundgesetz begann, entwickelte sich auch dieses Streben bestimmter, durch Gesuche einzelner Provinziallandschaften, daß das Staatsgrundgesetz ihnen zur Beistimmung vorgelegt werden möge; und bei der Verhandlung selbst hat kein Gegenstand größere Schwierigkeit hervorgerufen. Die Provinziallandschaften sollten nach dem Beschlusse erster Cammer unbedingt garantirt, ihre Organisation nur mit ihrer Zustimmung abgeändert werden, sie sollten alle alten Rechte (die schwerlich Jemand genau anzugeben im Stande war) behalten und Gesetze, welche nicht den größten Theil des Königreichs betrafen, sollten nur mit Provinziallandschaften berathen, ja allgemeine Gesetze, welche provinzielle Verhältnisse berühren möchten, von ihnen sanctionirt werden.

Die zweite Cammer wollte ihrerseits die sämmtlichen Provinzialgesetze von der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung abhängig machen, und war mit dem Ministerio darin einverstanden, daß die Verfassung der Provinziallandschaften gleich derjenigen anderer Gemeinden von einer Verhandlung der Regierung mit denselben abhängig sein solle. Der Vergleich, welcher getroffen ist, hat die Provinziallandschaften nicht als Gemeinden, sondern (§. 78.) als ständische

Corporationen aufrecht erhalten, er hat ihnen die Zustimmung zu den Provinzialgesetzen gegeben, und hat mit Ausnahme von Ostfriesland und Osnabrück (wo die bestehenden drei Curien bleiben) — ein Zweicammersystem eingeführt, welches jedoch durch gemeinschaftliche Verhandlung gemildert, sich nur auf die Abstimmung beziehen würde. Die Ausführung der hienach erforderlichen Organisation sollte binnen drei Jahren geschehen; binnen diesen drei Jahren wurden die bisherigen Rechte conservirt; nach ihrem Ablaufe war eine Lücke gelassen, da die aus dem Staatsgrundgesetze erwachsenden Rechte erst durch die Organisation erworben werden sollten. Jene drei Jahre sind abgelaufen, ohne daß die Regierung den Provinziallandschaften auch nur eine Vorlage ihrer neuen Organisation gemacht hätte, und diese glauben, daß ihre Rechte unmöglich durch eine Versäumniß verletzt sein können, die nicht ihnen, sondern der Regierung zur Last fällt, die dadurch Rechte gewinnen soll.

Es läßt sich Manches zur moralischen ja sogar zur privatrechtlichen Begründung dieser gesetzlich unbegründeten Ansicht sagen. Gewiß wird die Regierung schonend zu Werke gehen, und thäte sie dieses nicht: so liegen jedenfalls die Hauptprincipien im Staatsgrundgesetze in der Maaße fest, daß das Wesen der Einrichtung dadurch nicht berührt werden kann. Auch befaßten die späterhin den einzelnen Landschaften gemachten Vorschläge in der Hauptsache nur die Tendenz, die landtagsfähigen Güter zu erhalten und die Geschäfte möglichst an Ausschüsse zu ziehen. — Über die Befugnisse selbst war wenig gesagt.

So bleibt denn auch das Grundübel, welches in dieser Entstehungsgeschichte begründet ist, die wirkliche oder eingebildete ständische Rivalität von allgemeinen und Provinzialständen bestehen. So wenig sich die allgemeine Ständeversammlung, namentlich die zweite Cammer entschließen kann, irgend einen Gegenstand der Provinzialversammlung zu überlassen, selbst wo dies zum Vortheil des Ganzen möglich wäre, eben so wenig wird eine Provinzialversammlung ihren Stützpunct in der allgemeinen Ständeversammlung suchen. Jene wird, (die Erfahrung lehrt es) lieber auf die Behörden in Rücksicht auf die Provinzialverhältnisse provociren, als auf die Provinzialversammlung*), diese ihre Wünsche lieber den Behörden überlassen, als solche bei der allgemeinen Ständeversammlung verfolgen. Alle übrigen Theile der Verfassung stimmen zusammen, hier ist ein innerer Streit geblieben, dessen man sich auch in der gegenwärtigen Crisis wohl zu bedienen gesucht hat, indem man die Provinziallandschaften aufforderte, die Bestätigung ihrer Privilegien nachzusuchen.

Gestehen wir die Wahrheit ein, so ist das Mißbehagen der Provinziallandschaften nicht ungegründet. Stände und Re-

*) Ein merkwürdiges Beispiel liefert das Verkoppelungsgesetz. Man wollte dies namentlich in Rücksicht auf Osnabrück an die Provinzialstände bringen. Diese hatten sich bereits dafür ausgesprochen, aber die 2te Cammer gab es nicht zu; man vereinigt sich, die Sache der Provinzialbehörde vorzulegen. — Im Ganzen kann man sagen, daß die Deputirten aus den Provinzen nur da gegen diese Versammlungen sind, wo ein offenbarer Mangel in ihrer Verfassung liegt. — Übrigens ergiebt dies Beispiel noch, daß der Widerstand gegen die Provinziallandschaften eben so sehr und vielleicht noch mehr in der Regierung, als in der 2ten Cammer liegt.

gierung haben in frühern Jahren gewetteifert, nicht bloß Steuern und Schulden, die eigentlichen Staatsfinanzen, sondern auch alle Provinzialfonds ihnen zu entziehen, die bisher sehr große Dienste für mancherlei Verbesserungen geleistet hatten. Statt der Verwaltung dieser Fonds übergiebt das Staatsgrundgesetz ihnen die Befugniß Provinzialauflagen zu bewilligen; ein gefährliches Geschenk, das viele wohlgesinnte Männer nur mit Widerstreben angenommen haben, und das in der That nur dahin führen kann, die Lasten des Landes und die Klage über Zuvielregieren sehr zu vermehren, wenn dieselben Gegenstände (z. B. Wegbau, Wasserbau, Förderung von Landwirthschaft und Gewerben) bald auf gemeine, bald auf besondere Rechnung, bald aus Landes= und bald aus Provinzialsteuern bestritten werden sollten. Die Beschwerden über Prägravationen, über Begünstigung einer Provinz vor der andern würden desto lästiger werden, je deutlicher in den der allgemeinen Ständeversammlung zu machenden Mittheilungen sich Alles in Zahlen herausstellte.

Dennoch werden die Provinziallandschaften nie zu einer richtigen Stellung, noch zu einiger Bedeutung gelangen, wenn sie nicht Geldmittel zur Verfügung haben; jede Verwaltung und jede Corporation, die nichts zu thun hat, als zu rathen, zu bitten, oder zu klagen, ist nichtig. Sie ist gewissermaßen zu unthätigem und eben deshalb auch sehr oft unpassendem und unüberlegtem Gerede verdammt. In allen practischen Dingen trifft nur der das Rechte, der Hand anlegt, während der, welcher bloß zu wünschen hat, sehr bald von seinen Wünschen selbst auf das Unerreichbare geführt wird; Niemand aber wird leichter dazu verführt als berathende Ver=

sammlungen, in denen Recht und Pflicht zum Guten zu wirken mit lebhafter Einbildungskraft gar oft in einen gefährlichen Bund treten; und Niemand sind solche Übertreibungen nachtheiliger, als berathenden Versammlungen, wo so leicht das Bessere der gefährlichste Gegner des Guten wird, und am Ende der, welcher das Beste versprochen hat, und nicht einmal das Gute erreicht, Glauben und Zutrauen verliert*).

Sollen die Provinziallandschaften ihre Stellung richtig auffassen, so muß hier nothwendig geholfen werden. Dazu aber bedarf es keinesweges einer Abänderung der Verfassung; sondern es sind Verwaltungsmaaßregeln, auf die es allein ankommt. Man wird entweder gewisse Gegenstände aus dem Staatsbudget gänzlich entfernen und allein den Provinzen überlassen müssen, wohin der größte Theil des Chausseebaues, die Landstraßen und manches Ähnliche zu zählen ist; oder man wird den Provinziallandschaften eine Mitwirkung bei Verwendung derjenigen Fonds zugestehen müssen, die zu solchen Verwaltungszwecken bestimmt sind, welche sich an das unmittelbare Interesse der Provinz geradezu anknüpfen, mögen dann diese Fonds aus der Landescasse oder aus sonstigen Einkünften herfließen.

Wir würden uns nur für die erste Maaßregel entscheiden können; die letztere enthält offenbar eine Verdoppelung der Arbeiten, die erstere eine Vereinfachung, und unläugbar

*) Ganz vorzüglich ist das der Fall wo Öffentlichkeit der Verhandlungen Statt findet, und daher diese der beste Zaum, sobald man durch Erfahrung klug geworden.

wird Manches erspart, manches Zweckmäßige ausgeführt werden können, wenn auf solche Weise das Interesse der näher Betheiligten entscheidet und nicht in der allgemeinen Ständeversammlung der Kampf aller Interessen gegen das eine erregt wird, der so oft bei Kleinigkeiten erregt zu werden pflegt. Die Modificationen eines solchen Plans hier aufzuführen, ist unnöthig. Man wird wohlthun, den Provinziallandschaften die Gehaltsbewilligungen zu erschweren und zu beschränken, man wird wohlthun, nicht die Möglichkeit von Bewilligungen einzelner Theile oder Provinzen für ihr gemeinsames Interesse auszuschließen, da viele reine Localfragen vorkommen, die aber doch eine größere Vereinigung fordern, als die einer Gemeinde oder auch als die eines Amts. Wir wünschen hier nur die Nothwendigkeit anzudeuten, einer staatsgrundgesetzlich gegebenen Einrichtung einen angemessenen Wirkungskreis zu geben, damit sie nicht zerstörend wirke, wie jede Maschine, welche in Bewegung ist, ohne zu arbeiten. Ein solcher Wirkungskreis wäre gefunden, wenn man sich zu Maaßregeln gedachter Art entschließen könnte, wenn man zu diesen Geldbewilligungen etwa die alte Bewilligung der Landfolgen hinzufügte, und jedenfalls über diese sowohl wie über Rechnung und Verwaltung der sonstigen Provinzialfonds, deren es ja gar manche giebt, den Landschaften die Controle wieder überwiese.

Vielleicht wäre hier ausführlicher zu sprechen, weil, geradezu gesagt, hier der wunde Fleck der Verfassung liegt und sowohl in der Regierung als in der allgemeinen Ständeversammlung nicht der Wille gewesen zu sein scheint, zu helfen. Möge man die Sache beherzigen. Einer Abänderung der

Verfassung bedarf es durchaus nicht; nur überzeuge man sich, daß man Einrichtungen, welche einmal in der Geschichte, dem geographischen Zustande und der Verfassung des Landes begründet sind, nicht anfeinden, untergraben und unterdrücken, sondern sie zum Guten lenken und sie benutzen soll. Auf diesem Wege wird man wahrlich für Regierung und Land gewinnen, wo man auf jenem nur verliert. Man kann nicht ohne Anschein behaupten, es fehle den Landschaften an Kräften, um dergleichen zweckmäßig durchzuführen, da dieselben bisher sich nur hemmend und zu gründlicher Arbeit wenig geeignet erwiesen. Wäre dies Urtheil gegründet: so wäre es freilich das Verdammungsurtheil der ganzen Einrichtung. Wir getrauen uns aber zu behaupten, daß die Kräfte sich bei zweckmäßig geordneten Geschäften leicht finden werden (wie es denn wunderbar sein würde, wenn hier allein fehlte, was doch anderswo und in viel engern Kreisen der Gemeinde herbeizuschaffen ist), während der gegenwärtige Zustand in der That nur dazu dienen konnte, die Männer zu entfernen oder muthlos zu machen, von denen Leistungen zu hoffen gewesen wären.

5. Streit um Provinzialstände oder allgemeine Stände.

Die Frage, ob Provinzialstände ausreichen oder dem Wohle des Landes zuträglicher sein möchten, als eine allgemeine Ständeversammlung sollte billig hier gar nicht mehr erörtert werden, da sie der Verfassung widerspricht, die nunmehr seit 23 Jahren bestanden hat. Ein solches beständiges Aufregen längst abgemachter Dinge hat weder Zweck noch

Nutzen, es sei denn beständige Unruhe und Unsicherheit zu nähren, und durch Furcht vor Störung des Bestandes die Menschen zur Gewaltthätigkeit zu reizen. Allein leider ist uns dieses Wühlen nicht ganz fremd, es werden einige Bemerkungen nicht außer der Zeit sein.

Wir wollen uns nicht bei dem Streite über das Recht aufhalten, da das Bundesstaatsrecht offenbar gegen die Provinziallandschaften spricht. Ein Verfassungsrecht außer der Bundesverfassung ist in einem deutschen Staate aber nicht denkbar, und so können wir die Berufung auf Recht hier nur als einen der halbwahren Gedanken bezeichnen, die hin und her theoretisirend den politischen Verstand des Volks zu unserer Zeit verwirren. Für uns gelten die Declamationen derer, die von unveräußerlichen Menschenrechten, und derer, die von einem unabänderlichen Urzustande fabeln, völlig gleich. Beide läugnen die Geschichte ab; jene von Anfang der menschlichen Gesellschaft, diese die der letzten vierzig Jahre*); für die Gegenwart sind beide vollkommen gleich zu schätzen. Soviel aber wollen wir den letztern Theoretikern zugeben, daß sie vollkommen Recht haben werden, sobald es ihnen gelungen sein wird, die Geschichte Deutschlands bis auf den 12. Juli 1806 zurückzuführen. Dieser Rechtsstreit zweier Repräsentationsformen desselben Volkes gegen einander hat aber auch eine Seite, die schwer aufzufassen ist. Eben dieselben Corporationen, die in den Provinzen vertreten sind, machen die allgemeine Ständeversammlung aus. Das, was den Provinzialversammlungen entgeht, ist den Corporationen,

*) Mitunter freilich auch die einiger Jahrhunderte.

die solche bilden, keineswegs entzogen. Sie üben dieselben Rechte; nur an einem andern Orte, unter andern Formen, warum sollen sie nun mit sich selbst streiten? — Ist die eine oder andere Form ihnen gehässig; es scheint so leicht, solche aufzuheben! Warum ist man niemals dazu gekommen? Warum schleicht Alles im Finstern? Der Unterschied liegt wahrlich nur darin, daß in einigen Landschaften sich der Sitz der Macht, der gar zu sehr auf eine Seite gerathen war, wieder mehr in's Gleichgewicht gezogen hat, daß so manche Vortheile der Einzelnen, die sich allmählich an die Provinziallandschaften geknüpft, verschwinden, daß endlich der Traum von der guten alten Zeit ganz vorzüglich sich in den Provinzialerinnerungen bewegt. Sobald aber das Leben mit seinen scharf bestimmten Forderungen auftritt, wagt Niemand mehr mit dergleichen Gründen zu kämpfen. Sie dienen, wie gesagt, nur um Unruhe und Ungewißheit zu erregen, ohne practisch werden zu können.

Aber Preußen hat nur Provinzialstände; und was der einsichtsvollsten Regierung Deutschlands passend scheint, wird auch uns frommen! Hiegegen ist nichts zu erwidern, als daß Hannover nicht Preußen, hannoversche Provinzen nicht preußische und hannoversche Provinzialstände eben so wenig preußische sind, und dieselben schwerlich sich mit dem geringen Maaße der Rechte preußischer Stände abfinden lassen möchten. Eine Monarchie, die sich von Trier bis Memel erstreckt, hat andere Bedürfnisse und Rücksichten, als ein mittlerer deutscher Bundesstaat, dessen Ausdehnung meist diejenige einer einzelnen Provinz jener Monarchie nicht erreicht. Eben deshalb sind denn auch die Stände jener Provin-

zen schon nach der Ausdehnung mit denen unserer Provinzen nicht, sondern nur mit den Ständen des Königreichs zu vergleichen; und wenn Preußen es nothwendig findet, mit acht getrennten Versammlungen zu verhandeln, so folgt daraus wahrlich nicht, daß wir unser kleines Land in sieben oder acht Versammlungen spalten müssen, damit unsere Regierung sich ebenfalls mit einer solchen Last überhäufe.

Der Hauptunterschied aber liegt immer in der Verfassung der Landschaften. Preußen hat diese von oben her, wie es zweckmäßig schien, geordnet. Es kennt keine Landschaften, wo bloß Rittergutsbesitzer, oder in solcher Überzahl vertreten würden, wie dies in Bremen, Hoya und Lüneburg der Fall ist, oder wo eine Prälatencurie so bedeutenden Einfluß übte, wie in Calenberg, oder wo Landtagsstimmen auf unbedeutenden Bauergütchen, oder bloßen Wohnhäusern ruhten, wie in Calenberg, Lüneburg, Hoya und Osnabrück. Noch weniger kann in den preußischen Provinziallandschaften irgend ein Beschluß einer auf so ungleichen Elementen ruhenden Mehrheit die Minderzahl verbinden. Alles dieses widerstrebt dem Wesen unserer Provinziallandschaften. Diese stützen sich auf Recht, auf alte urkundliche Verhältnisse, sie wehren die Verhandlung über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit ab, und wollen eine Modification der Verfassung lediglich nach eignem Gutdünken zugestehen.

In diesem Beharren auf Rechten liegt denn auch lediglich die Unmöglichkeit für jede Regierung unsers Königreichs mit bloßen Provinzialständen auszureichen. Die erste Bedingung für deren Existenz wäre Entfernung jedes entscheidenden

Stimmrechts. Würden sich dieses unsere Provinzen gefallen lassen? Oder ist es wirklich dieses unbedingte Übergewicht der Regierung, das man fördern will? Ganz gewiß nicht. Man denkt sich bei diesem Wünschen immer den Zustand der alten Zeit, ein unbedingtes Beharren bei Verhältnissen, die man sich jetzt um desto schöner träumt, je mehr der Mensch gewohnt ist, in der Vergangenheit das Gute zu sehen, und das Schlimmere zu vergessen, je seltener diejenigen werden, die noch aus eigner Erfahrung von dem Bösen zeugen könnten. Dergleichen Gedanken sind nichts als Träume, als leere Einbildungen. Niemand hat durch die Änderungen der neuern Zeit mehr an Rechten und Wohlstand eingebüßt, als die von Alters so gut wie unabhängigen Städte. Aber man stelle diese alten Rechte her und sie sind gänzlich zu Grunde gerichtet, weil Alles um sie her sich verändert hat. Das ist der Grund, weshalb man bei diesen höchstberechtigten Corporationen das Streben nach Herstellung des Alten nicht, sondern nur das nach Herstellung eines Rechtszustandes überhaupt findet. Es ist das nicht Folge blinder Neuerungssucht, wie Manche es glauben möchten, sondern Folge besserer Einsicht, die nur da nicht erworben wird, wo enge Verhältnisse den Gesichtskreis auf wenige Höfe oder Dörfer beschränken.

Es ist in der That eine große Täuschung, wenn man glaubt, den Vertheidigern provinzieller Einrichtungen sei an Vermehrung oder Erhaltung der landesherrlichen Macht gelegen. Allerdings bedient man sich des Arguments von Übergewicht des ständischen Einflusses und der Unzweckmäßigkeit ständischer Schlüsse sehr gern. Wer aber den Versuch machen könnte, der würde sehr bald finden, daß dieselben Leute,

die so reden, die ersten sein würden, von uralten heiligen Rechten der Provinzialstände, von theuern Recessen, von unschätzbaren Privilegien zu reden, bis die Regierung denn endlich in einen so engen Kreis der Thätigkeit gedrängt wäre, daß von demjenigen, was die Bundesverfassung ihr zuspricht, wenig übrig bliebe, und sie entweder ihre Verpflichtungen unerfüllt lassen, oder die Verfassung eben so wohl vernichten müßte, als sie im 17. Jahrhundert dazu gezwungen gewesen. Die Geschichte bietet uns genügende Warnungen. Die übermäßigen Befugnisse der alten Landschaften haben schon einmal die Regierung in dieses Dilemma gebracht und die Folgen sind nicht erfreulich gewesen. Im siebenzehnten Jahrhundert lernte man ihre Rechte mißachten, und mit Gewalt darnieder treten. Im achtzehnten wurden die Rechte mehr geachtet, und die Zustimmung der Stände mit Begünstigungen erwirkt. Es wird nicht nöthig sein, hier die Geschichten, wie die des Calenberg'schen Zehnt- und Scheffelschatzes oder des Kopfschatzes zu wiederholen. Dem Lande ist dadurch sicher kein Vortheil verschafft.

Unter diesen Umständen könnte der Gedanke, der gewöhnlich dem Streben nach bloßer Provinzial-Vertretung untergelegt wird, daß nämlich diese der Regierungsgewalt günstiger sei, als die Vertretung des Landes in allgemeinen Ständeversammlungen widersinnig erscheinen, und noch widersinniger stellt es sich dar, wenn dieselben Personen, die der Regierung diesen Satz entgegenreichen, das Volk darauf hinweisen, wie sehr seit der allgemeinen Vertretung des Landes Steuern und Lasten gewachsen sind. In der That liegt aber auch hier etwas Wahres zum Grunde. Wenn man

die Regierung sich als die Macht des Beharrenden denkt, die von unruhigem Volksgeiste zu Änderungen und Neuerungen gedrängt wird: so ist unverkennbar ihre Macht den Provinzialständen gegenüber größer, als einer allgemeinen Ständeversammlung. Das divide et impera ist eine zu alte und bewährte Regel, als daß wir hier solche bestreiten möchten. Es können nun allerdings auch Zeiten erscheinen, wo ein solcher Zustand der Dinge wirklich eintritt, und die Regierung den Bestand gegen das Volk vertheidigen muß. Allein diese Zeiten sind nicht die Regel, sie sind nur außerordentliche. In Zeiten der Ruhe und des Friedens wird die Regierung viel häufiger und besser ihr Ziel erreichen, wenn sie vereint und leitet, als wenn sie entzweit und gebietet. — Mag dies letzte die Loosung aller dawidertretenden Kraft sein; unserm Lande und unserer Zeit ziemt das erstere, und so lehrt uns denn auch die Erfahrung, daß in den meisten und bedeutendsten Dingen die Regierung weiter gegangen sei, als selbst die Stände, daß bei ihr der Regel nach (wie es in einem friedlichen Lande sich geziemt, daß die größte Einsicht von oben den Gedanken gebe und guter Wille von unten folge) die weitgreifendern Plane zur Verbesserung entstanden, und solche von den Ständen nicht selten dem Bestehenden gemäß beschränkt seien. Wer die Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz z. B. prüfen will, der wird finden, daß rücksichtlich des Gerichtsstandes, der Exemtionen, vor Allem der Verfassung der Stände, die Regierung mit Änderungen vorangegangen sei, die zum großen Theile von den Ständen weit mehr auf die Grundlage des Bestehenden zurückgeführt sind. Wer die Geschichte der Ablösungsordnung kennt, der weiß es, daß die Folgen eines viel beschränktern ständischen Antra-

ges *), die Ausdehnung des Princips auf alle Gefälle von der Regierung ausgegangen ist, und so ließen sich gar viele Fälle anführen. In allen Dingen dieser Art, überall, wo die Regierung fördern will, wo sie den Dank des Volkes verdient, da würden Provinzialstände ihre Macht nicht mehren. Gar leicht wäre es, selbst aus der neuern Zeit eine erhebliche Zahl wichtiger und ersprieslicher Vorschläge der Regierung aufzuführen, die durch die Art der Verhandlung in den Provinziallandschaften auf die unerfreulichste Weise hingehalten und theils ganz zu Grunde gerichtet sind. Dies ist in reinen Provinzialsachen der Fall; was würde erst geschehen, wenn Sachen, die nothwendig allgemein behandelt werden müssen (Steuerwesen, Militairwesen, Gesetze über das Privatrecht, das peinliche Recht u. s. w.) mit so vielen Corporationen von ganz verschiedener Ansicht verhandelt werden sollten? Oder hat man es vergessen, wie unerträglich dergleichen Gesetze in früheren Zeiten bei den Provinziallandschaften verschleppt sind, **wie Georgs III. rühmliches Streben das Recht des Bauer**standes durch Meierordnungen zu befestigen vereitelt worden? Für den Unkundigen wollen wir nur erwähnen, daß in der Provinz Osnabrück, deren Gesetzgebung in mancher Beziehung nicht zurückgeblieben, von 1568 bis 1723 um eine Gerichtsordnung vergeblich gehandelt, und der gänzlichen Unsicherheit des Verfahrens am Ende nur dadurch abgeholfen ist, daß Ernst August II. die auf eine ganz verschiedene Gerichtsverfassung begründete Calenberg'sche Canzleiordnung den Gerichten vorschrieb, daß aber auch diese in unendlich vielen und wichtigen Dingen herkömmlich nicht befolgt wurde. In dersel-

*) Vom 7. April 1830. Vergl. Actenstücke Heft VII.

den Provinz ist von 1764 bis in die siebenziger Jahre erfolglos um eine Gesetzgebung über Abäußerung schlechter Wirthe gehandelt, ein sorgfältig gearbeitetes Gesetz über das Erbrecht freier Bauerhöfe ist 1770 bis 1796 in den Verhandlungen umhergezogen; und am Ende hat nur ein Fragment desselben durchgesetzt werden können, in Folge dessen viele Tausende vom Vermögen dieses bedeutenden Standes in zerrüttenden Familienprocessen aufgehen. Für unbedingten Schutz alles Bestehenden, unbedingte Abwehr jeder Verbesserung in ruhigen Zeiten haben sich allerdings diese Verfassungen höchst wirksam bewiesen. Fast nur der Nichtachtung ihrer damaligen Rechte und Ansprüche ist es zu danken, was noch erreicht worden. Hier findet die Regierung sicher keine Vermehrung ihrer rechtmäßigen Gewalt, und nach unrechtmäßiger wird sie nicht trachten wollen, und die Verfassung nicht sollen.

Noch mehr aber möchten Provinzialstände geneigt sein, die eigentliche Regierungsthätigkeit an sich zu ziehen. Dies Streben ist durch die ganze Geschichte jener Corporationen unbestreitbar, und in ihrer Natur tief begründet. Je kleiner der Kreis auf den zu wirken ist, desto näher liegen die Individualitäten, die betroffen werden. Während die Ausgleichung dieser individuellen Interessen mit den allgemeinen die wichtigste und schwierigste Aufgabe der Regierung ist, werden Stände stets um desto mehr dahin streben, sich dieser Dinge zu bemächtigen, je mehr Veranlassung zu Beschwerden über die Regierung in eben diesem Felde ihrer Thätigkeit zu finden ist, und die Gelegenheit wird ihnen nicht fehlen, wo Gesetze und Steuern an ihre Zustimmung gebunden, die eigenthümlichen Mittel der Regierung aber kaum zu den täg-

lichen Ausgaben ausreichend sind. Wir wollen ganz davon schweigen: ob ein solcher Zustand zweckmäßig sei. Sicher aber würde eine Regierung in solchen Fesseln nicht mehr Regierung bleiben.

Dagegen glauben die Vertheidiger provinzieller Einrichtungen freilich als großen Gewinn der Regierung die Leichtigkeit anrechnen zu können, mit der in Zeiten der Aufregung viele kleine Versammlungen zusammengehalten werden, während eine große dem Ansehen der Regierung gefährlich werden könnte. Dieser Gewinn ist aber in der That viel problematischer, als jene dafür halten möchten. Auch in kleinern Versammlungen kann Aufregung gar wohl Kraft gewinnen, und die Regierung, die jene zu trennen und so zu herrschen denkt, kann bei diesem Verfahren gar wohl in die Lage gerathen, sich selbst zu verwickeln und aus den dringenden widersprechenden Forderungen keinen Ausweg zu finden. Nehmen wir an, daß jede Aufregung irgend einen wahren Grund hat, gestehen wir zu, daß es ein großer Gewinn ist, mit Ruhe an der Beseitigung desselben arbeiten zu können, so müssen wir in solchem Trennen und Herrschen nur die Politik erkennen, die, leider zu oft geübt, nur den gegenwärtigen Augenblick auf Kosten des nächsten abzukaufen trachtet, bis die politische Schuld, die solchergestalt aufgehäuft ist, nicht mehr bezahlt werden kann. Dies Verfahren zeigt geradezu den Weg, auf dem im Laufe der Geschichte sich große und kleine Staaten selbst zu Grunde gerichtet haben. Wir freuen uns, daß der Charakter unsers Volkes auf keine Weise ein solches Verfahren entschuldige. Wo brennende Leidenschaften zugleich Besonnenheit und Redlichkeit des Volkes vernichten,

da mag man den Staatsmann bemitleiden, der zu so schwachen Stützen greifen muß, um nur des Augenblicks Meister zu werden. Unser Volk an sich ist redlich, treu, ruhig. Schwerlich wird die Mehrheit desselben zu so verderblicher Leidenschaft gelangen, daß dergleichen Noth thäte. Wäre aber von dem Volkscharakter zu fürchten: so ist doch die Verfassung stark genug. In einem Bundesstaate, über dessen gesammtem Dasein ein mächtiger Schutz des Rechts und der Ordnung waltet, braucht die Regierung selbst Leidenschaften nicht zu fürchten. Das Jahr 1832 hat erwiesen, was die Verfassung vermag, mit welcher geringen Anstrengung sie im Stande gewesen ist, die Leidenschaften darnieder zu schlagen, zu einer Zeit wo Wenige ihre Kraft erwogen; wie viel mehr wird sie in Zukunft wirken, wenn sie durch theure Erfahrungen nicht nur den Fürsten, sondern auch den Völkern als den Schirm ihrer geheiligten Rechte sich erwiesen. Hat man diese Verfässung so gewollt, hat man sie geschaffen und benutzt: dann vertraue man ihr auch.

Wahrlich wir bedürfen jenes schlechten Schutzmittels nicht, das eine schwache Verfassung bietet. Es ist eine eben so kleinliche als thörichte Gesinnung, wenn man, um nicht durch die Kraft des Staatsverbandes überwältigt zu werden, eine Verfassung aussinnen möchte, welche mit dieser Kraft zugleich Zweck und Bedeutung des Staats vernichtet. Unserer Zeit ist leider ein solches Streben eigenthümlich. Wir wähnen mit künstlich berechnetem Gleichgewichte die höchste Aufgabe der Staatskunst zu erreichen, und bedenken nicht, daß völliges Gleichgewicht die Thätigkeit aufhebt. Wir gestehen zu, daß kein einzelner deutscher Staat für sich bestehen kann, und ru=

sen, wie die Kinder, zugleich nach strengerer Bundesverfassung und nach Unabhängigkeit alles Einzelnen. So wollen Manche denn allerdings auch Provinzialstände, damit eine allgemeine Versammlung nicht irgend einmal der Regierung zu gewaltig werde, und denken nicht daran, daß es auch noch Zeiten giebt, wo der Staat nur gerettet werden kann, wenn er seine ganze Kraft auf das Höchste gesteigert in Thätigkeit zu setzen vermag. Zeitpuncte aber, wo solche nothwendig, erscheinen im Leben der Völker wenigstens eben so oft, als die, wo die Kraft zum Verderben wirkt, und wer für sie nicht vorbereitet ist, der mag sich nicht wundern, wenn der künstlich ersonnene Bau plötzlich zusammenstürzt und den Baumeister unter seinen Trümmern begräbt.

Die Geschichte Deutschlands sollte uns belehrt haben. Mit welcher Umsicht und Weisheit glaubte man vor funfzig Jahren, die Macht der verschiedenen Glieder, des Kaisers und der reichsständischen Collegien abgewogen zu haben *)! Die Reichsverfassung war das Werk vieler Jahrhunderte, sie war in vielen Stücken das Werk großer Redlichkeit und tiefer Einsicht. Ihr fehlte nichts als die Möglichkeit die Kräfte des Volks zu sammeln und zu spornen, und treten wir nun auf die Ruinen jenes ehrwürdigen Kaiserbundes, erwägen wir seinen unrühmlichen Fall, vergleichen wir seine Mittel mit der Riesenkraft des bald durch stolzen Despotismus bald durch wilden Enthusiasmus aufgeregten Nachbarstaats, wie kindisch unverständig erscheint Alles!

*) Vergl. Pütter, historische Entwickelung der Staatsverfassung des Deutschen Reichs. Th. III. am Schlusse und fast alle Staatsschriften jener Zeit.

Wer Provinzialstände nach altem Fuße, und mit auch nur einem Theil der Rechte, die sie bis 1803 besessen, herstellen will, der kennt entweder die Geschichte jenes Landes nicht, oder er will eine Verfassung schaffen, die in Zeiten der Noth, wo am meisten sich die Verfassung bewähren soll, zu Boden getreten werden, oder den Staat selbst in's Verderben ziehen muß.

Die Geschichte der Landstände in den Reichskriegen ist nicht die glänzende Seite Deutschlands. Das mag sich in keinem Staate mehr zeigen, als in dem unserigen. Wenn in der traurigen Zeit des 17. Jahrhunderts im Kampf gegen Ludwigs XIV. Eroberungsgeist manche Stände es sich zum Ruhme anrechnen mochten, daß sie dem Fürsten, der Frankreich huldigte, nicht willig gefolgt: so wird den Herzogen des Braunschweig-Lüneburg'schen Hauses, Georg Wilhelm und Ernst August der Ruhm nicht entzogen werden können, daß sie treu und deutsch beim Reiche gestanden. Haben sie bei ihren Ständen je Unterstützung gefunden? — Die Stände sangen auf allen Landtagen das ewige Lied von diesen letzten calamitiosen Zeiten, stellten Betrachtungen an, ob nicht der Soldaten zum Scherze zuviel und zum Ernste zu wenig seien, und wo je die politische Einsicht hoch ging, da distinguirten sie, um sich gegen den reichsfeindlichen Nachbar zu decken, zwischen einem Hauskriege des Fürsten und einem Landeskriege, und gaben die Hülfe, die sie endlich nicht weigern konten, dem Fürsten als Geschenk, damit doch das Land nicht in Krieg verwickelt werde*).

*) Vgl. Spittler Hannov. Geschichte II. p. 255 seq. Osnabrücksche Landtagsacten.

Es mangelte allen das lebendige Gefühl, daß sie Theile eines großen Ganzen, daß in diesem allein Schutz und Sicherheit zu finden sei. Wer in bedeutenden Dingen sich selbst als wirkend und thätig nicht erkennen kann, sei es als Einzelner, sei es als Glied einer großen Gesammtheit, der wird solche schwerlich richtig beurtheilen. So lag denn auch das Interesse des deutschen Reichs außer dem Gesichtskreise so kleiner Länder. Ein Contingent von einigen hundert Mann zu einer Reichsarmee, die Allen zum Gespött diente, war nur ein leerer Druck. Wäre damals in den Fürsten nicht mehr deutscher Sinn gewesen, als in den Ständen, hätten nicht die Fürsten mit allen Kräften diesen Geist zu heben gearbeitet, so wäre Deutschland zu Grunde gegangen. Aber die Fürsten mußten die Stände darnieder treten, wenn sie das Reich und mit ihm das Land retten wollten. So viel Verfassung galt, als sie wollten gelten lassen, und an der Spitze von Heeren, die durch Subsidien fremder Mächte erhalten wurden, konnten sie in einer gewaltthätigen Zeit, was sie wollten. Es ist nicht zu läugnen, deutsche Nationalität hat sich da zuerst am meisten gebildet, wo die Stände am wenigsten galten: in Preußen; erst freilich ein enger Gesammtgeist, der nur den Staat anging; aber von diesem aus auch späterhin der Geist, der Deutschland aus tiefem Verfalle wieder emporhob. Wahrlich die Erfahrung liegt zu nahe, als daß man ohne ernste Warnung vor der Gefahr die Anpreisung eines Zustandes vernehmen könnte, der das Wenige, was uns aus einer großen Zeit übrig geblieben ist, nur zu bald in kleinlicher Zänkerei ersticken könnte.

Freilich wagt man nicht jenes Provinzialwesen offen und

entschieden als Grundprincip der Verfassung hinzustellen, vielmehr deutet man an, daß allgemeine Stände bleiben sollen, aber nur in einer beschränkteren Competenz. Man meint die Steuern seien einmal geordnet, und wenn die Erhöhung derselben nicht so gar leicht sei: so möge das eben nicht getadelt werden, die indirecten Steuern seien ohnehin durch den Zollverein den Ständen schon ferner gerückt. Auch könne das Schuldenmachen immerhin unterbleiben. Rücksichtlich der verschiedenen Intraden aus Domainen und Regalien haben die Stände keine Bewilligung in Anspruch zu nehmen, und möge es wohl angemessen sein, dieselben wie in frühern Zeiten ganz von der ständischen Controle zu entbinden. Rücksichtlich der Ausgaben sei das Schulden- und Tilgungswesen einmal festgestellt, eben so der Militairetat. Der Einfluß, den Stände auf die Civilverwaltung zu üben hätten, möge beschränkt werden. Jedenfalls sei auch da, nach einmaliger Feststellung der Regulative, die Hauptsache, die Gehalte der Staatsdienerschaft in den Händen der Regierung. Rücksichtlich der Ausgaben für Beförderung besonderer Staatsanstalten sei vielfach anerkannt, daß solche als: Wegbau, Wasserbau u. s. w. besser den Provinziallandschaften überlassen würden. Der Finanzhaushalt mache also jährliche oder regelmäßige Zusammenkünfte (vielleicht auch jährliche Budjets) zu einer sehr überflüssigen Ausgabe. Des Gesetzgebens werde ja auch wohl einmal ein Ende werden, nachdem seit 1814 jährlich ein ansehnlicher Band Gesetzsammlung verschiedener Art erschienen. Dann könne man sehr wohl für das tägliche Bedürfniß mit Provinzialständen ausreichen. Kämen dann einmal außerordentliche Ereignisse hinzu, wären einmal besondere Kraftanstrengungen, außerordentliche Steuern, Be-

willigungen von Anleihen nicht zu vermeiden, dann möge man die allgemeine Ständeversammlung wieder berufen. Es genüge für dergleichen außerordentliche Fälle, eine bereite Form zu haben, die zu täglichen Geschäften verwandt an Zeit und Geld viel zu viel koste.

Eine solche Verfassung möchte um der Bequemlichkeit und Einfachheit willen Manchem gefallen, zumal den anspruchslosen Leuten, die gern ihr Geschäft in Ruhe treiben, nicht verlangen, daß man eben viel mehr für sie thue, als im gewöhnlichen Laufe der Dinge sich durch Anciennität oder von selbst ergiebt, und dagegen auch fordern, daß man mit ihren Leistungen zufrieden sei, wie sie solche eben geben; die vor Allem aber sehr wenig nachdenken. Denn wer irgend den Lauf der Dinge betrachtet, der wird eine solche Verfassung französischer états généraux als die größte Gefahr erkennen, in die man den Staat stürzen könnte.

Alles muß gelernt werden; insbesondere die Staatsgeschäfte, und man darf wohl fragen: ob Zeitpuncte wie die, in welchen solche allgemeine Versammlungen berufen werden möchten die geeigneten seien, um eine Schule zu machen? Bei einer solchen Verfassung welche nur höchst außerordentlicher Weise allgemeine Versammlungen beruft, hat kein beschäftigter Mann außer der Regierung Veranlassung sich um die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu bekümmern; es fallen diese sonst nothwendig den Speculationen unbeschäftigter Köpfe anheim*). Was aber rathsamer sei, von dergleichen

*) Wie denn die französische Nationalversammlung aus Advocaten ohne Processe und Ärzten ohne Kranken bestand, wie man damals sagte.

Theoretikern oder von Unwissenden in den Zeiten der Gefahr Rath und Beistand zu verlangen, das mag unentschieden bleiben. Beide werden ein willkommenes Spiel für den Ehrgeiz und die Rhetorik Weniger um desto sicherer werden, je weniger eine solche Versammlung durch eine eingeübte strenge Form des Verfahrens geleitet werden würde, die immer nur Werk der Erfahrung sein kann; und je mehr Alles auf das Unbegränzte hinaus getrieben wird. Die französische Nationalversammlung 1789 ist das scharfgezeichnete Beispiel, wohin dieses Wesen führt.

Man glaubt aber vielleicht diese Gefahr dadurch abzuwenden, daß man jene allgemeine Versammlung nicht bloß durch sondern auch aus den Provinzialversammlungen wählen läßt, also ein Landesdeputations-Collegium, wie das von 1803 begründet. Die Probe für diesen Versuch haben wir selbst gemacht. Eine solche Versammlung in Zeiten der Verlegenheit berufen, heißt weiter nichts, als der allgemeinen Bedrängniß nun noch alle Provinzial-Leidenschaft und Eifersucht hinzufügen. Man wird gar nichts durch sie beschaffen.

Die größte Gefahr aber besteht darin, daß eine solche Versammlung an und für sich die Ankündigung der Noth und Verlegenheit ist. Sie soll nur unter außerordentlichen Umständen berufen werden, das Berufungspatent ist die Androhung neuer Steuern oder Schulden. Niemand erscheint also, sei es zu den Wahlen, sei es in der Versammlung selbst, mit unbefangenem, ruhigem Geiste, Alles voll der Dinge, die zu erwarten sind, voll von den Gegenmitteln gegen die Fehler

der Regierung, die die Sache nach den ganz oder halb unkundigen Gesprächen an den Gesellschaftstischen der Provinzen in diese Lage gebracht.

Es wird die Geschichte der alten Landtage nothwendig erneuert. Der Streit, ob die gravamina eher erledigt werden sollen, als die Propositionen, ist unvermeidlich. Und eins der ersten Desiderien, eine unvermeidliche Bedingung der Bewilligungen, wird ganz unfehlbar, jetzt sowie früher, sein, daß gehörige Rechnung abgelegt werde, daß man die Versammlung zur Rechnungsabnahme wieder berufe, daß die Bewilligung nur auf ein Jahr ausgesprochen werde. Die Versammlung ist gezwungen, direct oder indirect einen Angriff auf die Verfassung zu machen.

Es ist nicht zu verwundern, wenn die Regierung, um diesen nothwendigen Kämpfen und Übeln zu entgehen, so lange als möglich sich zu helfen sucht, ohne jene Versammlung zu berufen, und der Erfolg auch dieser Maaßregel ist klar. Die Berufung wird um desto nothwendiger jedesmal eine Insolvenz-Erklärung. Die Regierung kann nicht anders, sie ist hülflos. Nehmen wir hinzu, daß dergleichen große Verlegenheiten der Regierung in der Regel von gleichen Verlegenheiten in der Wirthschaft des Einzelnen begleitet sind: so werden wir eingestehen müssen, daß eine Verfassung dieser Art den Keim ihres Umsturzes nothwendig in sich trage. Eine Ständeversammlung, welche regelmäßig zu gewissen Zeiten sich einfindet, wird sehr leicht den Vorwurf auf sich laden, daß sie wenig ausrichte, weil die neugierige Menge bedeutende Effecte verlangt, und solche im täglichen

Leben selten erscheinen. Ist in einem kleinen oder mittleren Staate die Verhandlung öffentlich, so wird diese Stimmung sich noch vermehren, da es ermüdend ist, so manches wirklich oder anscheinend Unbedeutende zu lesen. Die Stellung der Regierung gegen die Stände wird dadurch wesentlich erleichtert, der Ehrgeiz der Einzelnen der Schwierigkeiten bereiten möchte, kräftig darnieder gehalten. Alles ist anders, wenn außerordentliche Ereignisse zu seltener Thätigkeit rufen. Alles ist gespannt, Effecte werden erwartet und fehlen selten. Die Vertreter der Ansichten der Masse, die kühnen Todten werden laut gepriesen, das Dunkel einer nicht öffentlichen Versammlung dient nur, die Neugier zu spannen und zu reizen. Alle Kräfte vereinigen sich gegen die Regierung, und dies zu einer Zeit, wo sie selbst bekennt, daß ihre Kraft für das tägliche Bedürfniß nicht genüge. Was heißt das, als der Verfassung die Revolution einimpfen?

6. Allgemeine Ständeversammlung überhaupt. Recht der Beschwerden.

Wir beklagen es, daß die Umstände uns zwingen Sätze zu wiederholen, die längst abgethan sein sollten; eben so würden wir es beklagen, wenn Regierung und Stände zum dritten Male in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden sollten, eine kostbare Zeit, die sie der Ausführung so manches Guten schuldig sind, wozu das Staatsgrundgesetz wahrhaft den Grund gelegt hat, an die Discussion interessanter aber höchst unfruchtbarer Principien zu wenden. Noch tiefer würden wir es beklagen, wenn eine Beschränkung ständischer Rechte die Folge solcher Verhandlung wäre, weil diese Be=

schränkung die Quelle immerwährenden Unfriedens sein würde. Die Geschichte schläft nicht, und so gewiß, als von Zeit zu Zeit die Umstände Wünsche und Klagen der Masse zu einer Kraft steigern, der nachgegeben werden muß: so gewiß kommt dann auch der Zeitpunct, wo Rechte zurückgefordert werden, die ohne genügenden Ersatz aufgegeben sind. Wir dürfen es gestehen, in den Jahren, in denen das Staatsgrundgesetz theils verhandelt worden, und theils gegolten, ist Vieles geschehen, das dem Volke theuer ist. Manches mag versäumt sein; aber die Periode der Aufhebung des Leibeigenthums, der Abstellung von Zehnten und Diensten, der Aufhebung des beängstigenden Lehnverbandes, die Zeit, wo Service und Cavallerieverpflegung nicht mehr gehoben wurden, wo bei allem Schwanken der Ausführung das Gemeindewesen doch ein Geist des Rechts kräftiger durchdrang, diese Zeit wird der Zukunft, die die Gebrechen gern vergißt, als eine höchst beglückte erscheinen*). Auch dadurch wird unter den Lasten,

*) Man sucht jetzt manchmal zu deduciren, alles dieses Gute sei entweder vom Grundgesetze unabhängig geschehen, oder habe doch davon unabhängig geschehen können. Darin liegt viel Wahres. Allein wer das Staatsgrundgesetz verdammt, der verdammt eben den Geist der Verwaltung, aus dem dasselbe hervorgegangen ist, und in dem jene Dinge gewirkt sind. — Woher hätten sie denn also kommen sollen? Oder ist der Tadel des Staatsgrundgesetzes eine bloße Redeform? Man klagt auch, daß die Steuern nicht vermindert seien. Auch das ist hie und da wahr; aber wer kann läugnen, daß sie leichter getragen werden? Die Beweise liegen vor; hier würden sie zu weit führen. Aber man vergleiche z. B. Leihhaus- und Sparcassenrechnung von 1829 und 1836. Ob der Wohlstand Folge des Staatsgrundgesetzes sei, darauf kommt wenig an. Die Menge wird schließen, post hoc, ergo propter hoc.

welche jeder Zeitraum mit sich führt, das Drängen nach den verlornen Rechten wachsen.

Es ist aber nichts Traurigeres in dem Leben der Staaten, als solcher Kampf, wo Fahne und Organisation jeder Parthei fertig ist, die eine sich jederzeit auf den Besitz, die andere auf dessen Widerrechtlichkeit beruft, der unbefangene, gewissenhafte Bürger auch wider Willen in den Kampf hineingezogen wird, und am Ende keine Versöhnung mehr denkbar ist, sondern nur Unterdrückung. Das Schicksal Deutschlands unter solchen Umständen würde nicht dasjenige der pyrenäischen Halbinsel sein, wo auch die Verfassungen von 1812, 1820, 1826, 1834 u. s. w. jeder Parthei willkommenen Schlachtruf geben. Auch Polens Untergang möchte vielleicht sich nicht bei uns wiederholen, wenn nicht zuvor der Ernst und die Treue der Gesinnung durch den innern Kampf vernichtet werden.

Das Schicksal Deutschlands ist in der Geschichte gezeichnet. Im Mittelpuncte von Europa, das Schlachtfeld aller Kriege der neuern Zeit, hat Deutschland oft durch unglücklichen Ehrgeiz seiner Beherrscher tief gelitten, hat durch Verwirrung des Volks und Irrthümer seiner Fürsten schon einmal seine Freiheit in schmachvoller Knechtschaft erlöschen sehen. Wehe ihm, wenn einmal der äußere Krieg in so ausgebildeter innerer Partheiung seine Nahrung fände!

Freilich ist Hannover nur ein geringer Theil von Deutschland; allein die Verbindung des großen Vaterlandes ist nicht so locker, daß nicht die Schicksale des einen Staats den an-

dern mit berühren müßten. Was an einem Orte ausgeführt wird, das bereitet sich an andern vor, um, wenn auch erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren, sich gleichförmig zu entwickeln. Möge Hannover durch den Ernst und die Treue aller derer, die zu seinem Schicksale zu wirken haben, vor der traurigen Berühmtheit bewahrt werden, daß von ihm der Weg der Gefahr zuerst betreten sei. Seine Beherrscher sind in den letzten Jahrhunderten die festesten Stützen der Reichsverfassung gewesen, haben kräftig das Recht der Unterthanen gehandhabt, von Hannover ist zu Wien im Jahre 1814 zuerst das Wort gesprochen, dem Rheinbundswillkühr erliegen mußte. Es wär ein trauriges Loos, wenn hier nun der Umsturz bereitet werden müßte.

Wären freilich der Ständeversammlung übermäßige Rechte zugestanden, dann würde eine Nothwendigkeit vorhanden sein, solche zu beschränken, und wir würden uns dem nothwendigen Übel fügen und den Kampf gegen thörichte Anmaßung der Menge weder ablehnen noch scheuen. Einerseits halten wir die Verfassungen für kein Glück, welche die Republik im Schooße tragen, und eine kräftig ordnende und strafende Hand für dringendes Bedürfniß unserer Zeit und unsers Landes. Andererseits hegen wir noch immer die Überzeugung, daß der gesunde Theil unsers Volkes selbst auf die Dauer jede Übertreibung der eignen Macht und Befugniß verschmähen werde, wenn die Obrigkeit nur mit Redlichkeit und Wohlwollen ihre Pflicht thut. So übermäßige Rechte der Ständeversammlung aber vermögen wir in dem Staatsgrundgesetze des Königreichs nicht zu finden, und noch weni-

ger dürfte in der Ausführung desselben eine Überschreitung billiger Gränzen vorhanden sein.

Die Beschränkung der Competenz der Ständeversammlung auf Gegenstände, die nicht eine einzelne Provinz betreffen, ist nicht vorsichtig ausgedrückt. Die wichtigsten Fragen im Steuerwesen z. B., das unzweifelhaft den allgemeinen Ständen zusteht, können sich in einer einzelnen Provinz entwickeln. Man hat nie daran gedacht, dergleichen der allgemeinen Ständeversammlung entziehen zu wollen. Dieses trifft vor Allem zu bei Beschwerden und Anträgen aller Art. Die Worte des Staatsgrundgesetzes befassen hier aber nicht zu Vieles, sie möchten vielmehr für zu eng gehalten werden. Was aber das Recht der Anträge und Beschwerden überhaupt angeht: so wird dieses an und für sich schwerlich einem Tadel unterliegen können. Desiderien und Gravamina sind so alt wie ständische Bewilligungen, und vor Alters wußten die Stände nur gar zu wohl, die Gewährleistung ihrer Wünsche zu erzwingen, indem sie solche zur Bedingung ihrer Bewilligungen machten. Dieser gewaltige Hebel ihres Einflusses ist durch §. 145. genommen, der uns verbietet, die Bewilligung der Steuern an Bedingungen zu knüpfen, die nicht deren Wesen oder ihre Veränderung unmittelbar betreffen. Es ist hier also eine Einschränkung dieses Rechts gegen früheres Herkommen, das noch in der Verfassung von 1819 unbedingt aufrecht erhalten war. Diese Einschränkung begründet sich allerdings in den Beschlüssen des Deutschen Bundes; allein schwerlich möchten diese von so unbedingter Wirksamkeit sein, wie die Bestimmung der Verfassung selbst.

Die Untersuchung der ständischen Rechte im Finanzwesen wird Gelegenheit geben, diese Bestimmung tiefer zu prüfen. Hier mag in Bezug auf die Verfassung von 1819 die Bemerkung genügen, daß man sehr irren würde, wenn man glaubte, die Rechte der Stände seien durch das Staatsgrundgesetz von 1833 beträchtlich erweitert. Jene Verfassung hat anfänglich in sehr ruhigen, fast möchte man sagen schüchternen Zeiten bestanden, wo von einem Kampfe wider die Regierung nicht die Rede war, vielmehr der Kampf der Stände gegen einander noch alle Kräfte in Anspruch nahm. Als ein Kampf gegen die Regierung sich erhob, im Jahre 1831, waren sofort die Blicke auf das Staatsgrundgesetz gerichtet, welches die Verhältnisse ordnen sollte, und so wurden auch hier die Folgerungen nicht rein entwickelt. Aber eine Probe dessen, was geschehen konnte, war der Beschluß der ersten Cammer über die Cassenvereinigung, welcher den ganzen Königlichen Haushalt offen legen, für den Fall der Sufficienz den Überschuß zu der Landescasse ziehen, für den Fall der Insufficienz aber keine Unterstützung gewähren wollte. — Die Unbestimmtheit der Verfassung, die Geschichte von so vielen verschiedenen Provinzen bot für Alles die Beispiele, den Grund zu historischer Deduction. Die Gefahr für Macht und Ansehen des Königs war niemals größer, als wenn die Stände auf dem historischen Zustande beharrten, Consequenzen desselben kräftig durchführten und von einer Feststellung gegenseitiger Rechte gänzlich absahen. Niemand hat dies in jener Zeit bestimmter erkannt, als die Regierung, welche alle dringenden Forderungen des Tages, Cassenvereinigung, Öffentlichkeit, Preßfreiheit, Sendung von Regierungs-Commissarien zur Erläuterung der Entwürfe auf diese allgemeine Versammlung hinausschob. Die Stände, unvor-

bereitet auf so wichtige Dinge, unbekannt mit dem ganzen inneren Getriebe des Haushalts, ließen sich mehr von einer unaufgeklärten öffentlichen Meinung leiten, als daß sie solche geleitet hätten; und nicht wenige erkannten, zumal im Laufe des Jahres 1832 die Nothwendigkeit, so viele und gefahrdrohende Streitpuncte zu beseitigen, wenn innere Eintracht, das höchste Gut und die Bedingung jeglicher Fortschritte, nicht für immer Preis gegeben werden sollte. So ist durch das Staatsgrundgesetz der Wirkungskreis der Stände erweitert, aber die Rechte der Stände sind nicht vermehrt; ihre Kraft ist geordnet, aber nicht verstärkt. Vormals konnten sie die Regierung lähmen, und die Verfassung erschüttern. Jetzt ist ihnen die bessere Macht gesichert, die Dinge zum Guten zu lenken, die Verfassung und das Recht zu vertheidigen.

Dieses gilt vor Allem von jener Art der Beschwerde, die in gegenwärtiger Form neu ist, der Anklage eines Ministers. Daß das Recht einen Staatsdiener wegen unredlicher Amtsführung zu verfolgen, ein wesentliches Recht ständischer Vertretung sei, war auf dem Wiener Congresse von allen Seiten anerkannt*). Die Verfassung von 1819 erwähnte desselben nicht. Aber aus der Geschichte des Landes war dies Recht in einer Form zu begründen, bei der die fürstliche Macht kaum bestehen konnte. Allgemein gilt der Satz, daß der Landesherr selbst, falls er sich an einem Unterthanen vergriff, vor einer ständischen Corporation, Ausschüssen, Landräthen, Capitel u. s. w. zu Rechte stehen wolle. Nicht minder war

*) Vergleiche die Zusammenstellung der Abstimmungen bei v. Gagern, mein Antheil an der Politik.

allen Verletzten das Recht zugestanden, den, der sie gegen die Landtagsabschiede beschwert haben möchte, in ordentlichem Rechte zu verfolgen, nicht zu gedenken, daß die Klage vor den Reichsgerichten unbestritten offen stand. Es war hier hinreichender Stoff zu den weitgreifendsten Schritten, sobald man die Geschichte zur Grundlage des Handelns zu nehmen anfing *). Die Anklage vor einem ordentlichen — höchsten — Gerichte, nicht vor ständischen Ausschüssen, die Beschränkung auf beabsichtigte Verletzung der Verfassung, wo die alten Abschiede ganz allgemein reden; die Bestimmung, daß nur der Verlust des Amtes die Folge sei, wo die Landtagsabschiede Strafen erkennen, sind Milderungen des ständischen Rechts. Dagegen ist das Versprechen des Königs, eine solche Anklage nicht zu hindern, in der That nur die Garantie, daß die Stände nie gedrungen werden mögen, außerordentliche Wege zu suchen. Der König kann den schuldig Befundenen gegen die Strafe schützen; eine solche Handlung der Milde kann unzeitig sein, und vorübergehende Unzufriedenheit erregen; Gefahr kann sie schwerlich bringen. Sollte aber ein Mann in den höchsten Ämtern geschützt werden, der über die Beschul-

*) Vgl. Calenb. L. A. von 1526 und 1542, 1628 Nr. 5. 34. Lüneb. L. A. von 1527 Nr. 17., von 1535, 1592 fine. Östreich'sche Concordate von 1599 a 43/9. Osterhuscher Accord von 1611 Nr. 25. Osnabrück'sche Capitulation. Bei Kreß vom Archidiaconal-Wesen Anl. p. 27. 36. 51. — Die Materie verdient eine gründliche Entwickelung. Vor Alters waren Beschwerden über die Fürsten bei den Ständen die Regel. Dann folgen Beschwerden über Beamte und Räthe an den Fürsten, von dem der Recurs an die Reichsgerichte bleibt. Vgl. Moser von der Reichsst. Landen p. 1178 sq.; welcher es namentlich für unbillig hält, wenn der Fürst sich, wie in Ostfriesland, vor einem von Ständen bestellten Hofgerichte einlassen müsse.

digung, absichtlich die Verfassung angegriffen zu haben, sich vor dem höchsten Gerichte zu reinigen nicht wagte; dann würde es wahrlich besser sein, daß der Einzelne von den Geschäften zurücktrete, als daß das Ganze Gefahr laufe.

In einer Beziehung ist allerdings dem Beschwerderechte ein bisher nicht vorhandener Einfluß verliehen, durch die öffentliche Verhandlung, welche nicht selten dem bloßen tadelnden Worte eine größere Kraft giebt, als ohne diese den entschiedendsten Beschlüssen zur Seite stehen würden. Allein auch hierin finden wir nicht nur eine eigenthümliche Äußerung desjenigen, was unsere Zeit bezeichnet, sondern ein Mittel im Frieden das zu erreichen, was vormals im Streite oft verfehlt ist, Übereinstimmung der Kräfte und Richtungen im Innern.

Es kann dem, der die Verhandlungen unserer Zeit mit denen früherer Jahre vergleicht, nicht entgehen, daß im Ganzen die Vorzeit, selbst eine nicht allzuferne, viel größere Kraft, viel hartnäckigeres Beharren auf Rechte oder Formen zeigte, als wir dieses jetzt gewohnt sind. Sowohl die Behörden, als die Unterthanen, hegten mehr litigiösen Geist, jene waren geneigter, Alles als Verletzung der Autorität zum Verbrechen zu stempeln, diese Recht und Besitz auf's äußerste zu vertheidigen. Vergleiche waren in jener Zeit selbst unter Privatpersonen selten; unter der Autorität und ihren Untergebenen fast ganz unmöglich. Dieser Beharrlichkeit gegenüber kann man die Nachgiebigkeit unserer Zeit als Schwäche bezeichnen; allein es ist doch nicht zu verkennen, daß jenes Hören auf fremde Meinung, jene Unsicherheit im eignen Handeln auf ei-

nem besseren Motive beruhe, auf der Achtung vor Andern, welche der Selbstsucht des frühern Zustandes entgegentritt; und auf einem Übergewichte des sittlichen Grundes der Handlungen über die bloße Form. Hierin hat jene Rücksicht, die man heut zu Tage auf Meinungen nimmt, jene Scheu vor dem Tadel einer großen Mehrzahl hauptsächlich ihren Grund. Allerdings liegt auch hier ein Zeichen jener Ausgleichung der bürgerlichen Verhältnisse, wie der Geistesbildung, wovon oben die Rede gewesen ist. Wer sich in seiner ganzen Stellung, seiner ganzen Ausbildung, seinen Lebensgewohnheiten und seinem Gedankenkreise von Andern verschieden, über sie erhoben fühlt, und von ihnen so anerkannt wird, der braucht ihr Urtheil nicht zu berücksichtigen, weil er den völligen Beruf hat, dasselbe zu beherrschen und zu leiten. In unserer Zeit ist ein solches Übergewicht eine höchst seltene Erscheinung. Man kann diesen Zustand von mancher Seite her für bedenklich halten; ihm entgegenarbeiten kann nur der, welcher selbst überwiegende Kraft besitzt, und auch dieser nur für seine Person. Zurückschieben läßt sich die Masse nicht, die Versuche dazu müssen scheitern, können höchstens zu verderblicher Rohheit, nicht zu ehrwürdiger Einfalt führen. In geistiger Bildung ist nur der Fortschritt mit sittlichem Werthe der Menschen vereinbar, der Rückschritt hat zu allen Zeiten sittliche Verwahrlosung der Menge mit sich geführt. Jener Fortschritt soll nicht übereilt werden. Wo man einem Volke Aufklärung, Kenntnisse, Gedanken aufdringt, die sein Zustand nicht fordert, da wird nur Anmaßung und Leichtsinn gefördert, und sehr schwer der ruhige Gang wieder gewonnen, der zum Bessern führt.

Ist aber die Bildung bis auf einen gewissen Punct fort-

geschritten, dann fordert sie die Öffentlichkeit für das, was auf die eignen Verhältnisse Einfluß hat. Diese Öffentlichkeit, welche das Streben von mehr als einem Jahrhundert in Deutschland gewesen, welche in unserm eignen Lande durch die kräftigsten Geister Deutschlands, durch einen Möser, einen Schlözer, einen Spittler auf eigenthümliche Weise gepflanzt worden, wirkt unaufhaltsam weiter, zieht immer mehrere Dinge in ihren Kreis. Sie entwickelt nothwendig im Volke immer mehr ihr eignes Bedürfniß. Man kann sie hemmen und unterdrücken; ist aber einmal das Bedürfniß vorhanden, so wirkt man damit gar nichts, ja man verstärkt die Macht, der man gewaltsam die Öffentlichkeit entzogen. Wir können von unserm eignen Lande mit völliger Wahrheit den Satz behaupten: daß die Öffentlichkeit der Verhandlungen, zumal in der 2ten Cammer, den Ständen eher geschadet, der Regierung sicher genutzt habe, weil für jene das Vorurtheil verschwunden ist, das nothwendig eine Versammlung für sich gewinnen muß, deren Verhandlungen die Regierung veröffentlicht zu sehen fürchtet (denn das ist der einzige Grund, den die Menge ihrem Urtheil unterlegt). Höchst irrig ist es, wenn man eine gewisse Befriedigung der Eitelkeit als den einzigen Grund angiebt, welcher der Öffentlichkeit das Wort rede. Allerdings mag Eitelkeit bei verschlossenen Thüren am meisten nach Öffentlichkeit trachten; allerdings werden Einzelne aus Eitelkeit sie in Schutz nehmen. Wer seinen und Anderer persönlichen Werth einigermaßen zu schätzen weiß, der wird es sehr wohl fühlen, daß im Ganzen der Gewinn der Öffentlichkeit auf der Seite der Regierung ist, der der Regel nach das meiste Talent, und gewiß die meiste Geschäftskunde und Einsicht zur Seite steht, wo den Ständen das Übergewicht nur in der Lo-

calkunde und Kenntniß oder freier Äußerung der öffentlichen Meinung zustehen wird.

Eine Regierung, die diese Erfahrung einmal gemacht hat, wird schwerlich als Gegnerin der Öffentlichkeit auftreten. Der Widerstand gegen dieselbe liegt an einem ganz andern Orte. Es trifft sich sehr oft im Leben, daß Menschen wohl den Muth haben, Ansichten durchzuführen, nicht aber solche zu bekennen. Diese sind es, welche der Öffentlichkeit gram sind. Wenn einer Regierung gegenüber, die in wohlwollendem Sinne handelt, die, wie dies in Deutschland seit längerer Zeit der Fall, ja wie dies in den letzten Jahrhunderten fast ausschließlich die Stellung der Regierung gewesen, die Interessen der Mehrzahl vertritt, sich eine Opposition bildet, die nichts sieht, als ihre Rechte und ihre Leidenschaften, wenn diese Opposition einen Ort findet, wo sie wirksam und ohne Rückhalt sich äußern zu können meint, dann ist es für eine solche äußerst unangenehm, durch eine Öffentlichkeit bewacht zu werden, die immer Motive an's Licht stellen muß, welche man lieber verhehlte*).

In der provisorischen Ständeversammlung des Königreichs hatte die Regierung diese Opposition durch die Gegenwart einer ansehnlichen Zahl von Männern, die derselben nicht angehören konnten, zu binden gesucht. Das unheimliche Gefühl, das aus dieser Öffentlichkeit hervorging, veranlaßte

*) Sagt doch schon Möser Patr. Phant. III, 24., eine Darstellung der Landtagshandlungen nach den officiellen Gründen, ohne die besondern Absichten, die unter diesen Gründen spielen, zu berühren, sei ein Lustspiel, wovon Niemand den Knoten kenne.

wohl zum Theil die Trennung in zwei Cammern, von denen man freilich die erste damals nicht, wie man 1833 meinte*), für eine Adelscammer angesehen wissen wollte. Dieselbe Opposition hat 1833 mit einer unbedeutenden Majorität die Öffentlichkeit der ersten Cammer beschränkt. Ihr scheint daran gelegen zu sein, solche ganz zu verdrängen. Allein erreichen wird sie dadurch nichts, was ihr günstig wäre. Die Vertheidiger derjenigen Ansicht, der die Menge hold ist, werden einen Nimbus erhalten, der ihnen jetzt fehlt. Mittheilungen, die man weder untersagen noch hindern kann, werden mit doppelter Aufmerksamkeit aufgehascht und verschlungen, und so wird eine Aufregung geschaffen, die das wahre Element der Neuerungen ist.

Die Politik der Regierungen in Bezug auf die Stände hat lange Zeit darin bestanden, letztere möglichst zu isoliren, die Mittel unmerklicher Einwirkung, das äußere Ansehen ihnen zu entziehen; während man ihre Rechte formell unbeschränkt ließ. Die Folge war, daß Stände nur durch die äußersten Mittel wirken, und unbedeutende Zwecke nur dadurch erreichen konnten, daß sie das Land in Gefahr brachten. Die Politik der neuern Zeit ist eine andere. Man isolirt die Stände nicht, man giebt ihnen das gebührende Ansehen zurück, man stellt ihnen hinreichende Mittel zu Gebote, um gewöhnliche Zwecke auf gewöhnlichen Wegen zu erreichen, und man gewinnt dadurch den Vortheil, daß die Existenz des Staats

---

*) Bei den Verhandlungen über die Zulassung eines Deputirten der Hoyaschen Ritterschaft. Vgl. Rescript an die Provinzial-Landschaften vom Oct. 1819.

nicht bedroht zu werden braucht, wenn ein Unterbeamter gefehlt hat.

Zu diesem Gange ist die Öffentlichkeit unentbehrlich. Wir haben gesagt, daß die Regierung durch dieselbe gewinne; dies ist wahr, sobald man Regierung und Stände als Massen, oder auch den fähigern Redner der Regierung dem einzelnen Ständegliede gegenüber nimmt, weil mangelhaftere Sachkenntniß, mindere Vorbereitung, fast unvermeidliche Inconsequenzen den letztern jederzeit treffen. Dagegen ist die Öffentlichkeit eine Waffe gegen jeden Mißbrauch, und Jeden, der sich dessen schuldig macht. Das, was die Regierung geradezu als Fehler eingesteht, ist jedenfalls besiegt; aber auch das, wo noch ein Zweifel bleibt, ist mit so dringender Warnung bezeichnet, daß der Betheiligte sicher doppelten Fleiß anwenden wird, um der Rüge zu entgehen. Die beklagenswerthe Eigenschaft der Menge, dem Tadel lieber Ohr zu leihen, wirkt hier zum Guten, indem sie eine Aufmerksamkeit auf das eigene Thun weckt, welche am meisten geeignet ist, gute Früchte zu tragen.

Wir können unter diesen Umständen nicht finden, daß der Ständeversammlung in Bezug auf das Recht der Anträge und Beschwerden Befugnisse zugestanden seien, welche über das Maaß hinausgingen. Am besten aber werden alle practischen Dinge an der Übung selbst erkannt, und so mögen wir fragen: ob in dem Laufe von vier Jahren aus dem ständischen Beschwerden-Rechte irgend ein Übelstand erwachsen sei. Wir würden ein Übel zugestehen und Abhülfe fordern, wenn durch leidenschaftliches Verfolgen von Beschwerden, durch

kleinlich litigiöses Festhalten von unbedeutenden Dingen die Regierung in heilsamen Maaßregeln gehemmt oder ein Streit erregt wäre, dessen Zweck seiner nicht würdig wäre. Allein uns ist kein Beispiel eines solchen Verfahrens, wohl aber sehr viele bekannt, wo Rüge und Beschwerde gänzlich unterblieben sind, wo man von Anträgen, wie dringend solche gewünscht wurden, wie sehr sie geeignet waren, dem Antragsteller Beifall zu verschaffen, abgesehen, lediglich um der Regierung keine Verlegenheiten zu bereiten, und ihren Gang nicht zu verwirren.

Während in einem Nachbarstaate Anklagen über Kleinigkeiten gehäuft werden, haben die Stände des Königreichs Hannover Verfügungen, selbst wo solche in Rechte tief eingriffen *) gänzlich unangefochten gelassen, weil man solche als zweckmäßig anerkannte, und lieber die Thätigkeit der Regierung wohl angewendet, als die Polizei unterdrückt sehen wollte. — Anträge sind in größerer Zahl an das Ministerium gegangen, und es mag allerdings wie bei einer Stelle, der keine eigne Prüfung der Sachen zusteht, die sich also lediglich auf die nicht selten einseitigen Vorträge zu beziehen hat, unvermeidlich ist, Mehreres vorgekommen sein, was so vieler Rücksicht nicht werth war. Ein Vorwurf könnte daher nur gemacht werden, wenn entweder bei andern Behörden ähnliche Fälle gar nicht vorkämen, und solche überhaupt ohne gänzliche Aufhebung aller Thätigkeit vermieden werden könnten; oder wenn sie nachtheilig auf den Gang der Regierung eingewirkt hätten.

*) Z. B. über das Branntweinschenken, was vielfach ein Recht einzelner Corporationen ist.

Dieses Letztere wird in keinem Falle zu behaupten und eher eine gewisse Unentschiedenheit des Verfahrens der Stände zu tadeln sein, welche auf dem Anerkennung verdienenden Grunde beruht, daß man die ohnehin mit der Organisation des Civildienstes sehr beschäftigte Regierung nicht stören, die Arbeiten, von denen man sich sehr vieles versprach, erst erwarten und dann in einem Gusse arbeiten wollte.

Für die Ständeversammlung sind die meisten dieser Arbeiten mit geringem Zeitaufwande verknüpft gewesen; wo ein solcher Statt fand, da lag wirklich eine Wunde des gemeinen Wesens, deren Heilung denn auch theils gelungen, theils wenigstens versucht, theilweise freilich aber noch unberücksichtigt geblieben ist.

Hieher rechnen wir vor Allem die Verhandlungen über die Verwaltung der Gemeinden. Von der Regierung war der Grundsatz aufgestellt, daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Gemeinden erst nach beschaffter Organisation der Gemeindeverfassung in Wirksamkeit treten können. Daß eine große Anzahl der Gemeinden solcher Organisation gar nicht bedurfte, daß manche Bestimmungen durch dieselbe gar nicht bedingt waren, schien dabei nicht beachtet zu sein, und das Mißbehagen, das aus diesem Zustande hervorgehen mußte, war desto größer, als die Ansichten der Behörden über diesen Grundsatz selbst verschieden, und die Betheiligten wenigstens nicht von den Grundsätzen unterrichtet waren, auf denen diese Organisation beruhen sollte. Es konnte nicht fehlen, daß eine solche Ungewißheit des Rechtszustandes immer erneuerte Beschwerden und Verhandlungen

hervorrufen mußte, in denen dann, wie es insgemein zu gehen pflegt, wenn eine wichtige Streitfrage lange ohne practische Erledigung bewegt wird, die Übertreibung nicht ausbleiben konnte.

Ähnlich sind die Verhandlungen über Chausseebau und Chausseedienste, so wie über das damit mehr zusammenhängende Landfolgewesen betrieben, über einen Verwaltungszweig, dessen Wichtigkeit, Kostbarkeit und Mängel die Aufmerksamkeit wohl auf sich ziehen mag. Eine beträchtliche Zahl von Änderungen betrifft das Finanzwesen, theils die Steuern, bei denen Veränderungen und Milderungen dadurch hervorgerufen sind, theils die Regulirung der Gefälle, welche mit steuerartiger Eigenschaft auf dem Boden haften, ein Gegenstand, der durch die Beschlüsse vom Jahre 1825 mehr angeregt, als geordnet, schwerlich erledigt werden kann, wenn man nicht die damals unzweckmäßig den Ständen übertragene Cognition im einzelnen Falle einer andern Behörde überweist, und das Princip selbst von Grunde aus neu feststellt*). Das Gebührenwesen, namentlich die sogenannten Fiscigebühren, sind auf zweckmäßige Weise zur Sprache gebracht, das Verfahren in Landschulden = Sachen vereinfacht, dem eigenthümlichen Monopol der Post gegenüber das Gewerbe der Lohnkutscher erleichtert, und die Ungleichheit und Unzweckmäßigkeit der Bestimmungen über die Portofreiheit mancher Personen zur Sprache und theilweise zur Erledigung gebracht.

*) Man kann diese wichtige Frage als einen Beweis anführen, daß Stände sich nicht in die Administration, d. h. nicht in die Erledigung des einzelnen Falles mischen sollen. Das war durch die Schlüsse von 1825 wahrhaft geschehen.

Anträge um Abänderung einer unzweckmäßig und ohne ständische Einwirkung erlassenen und durchgeführten Schulordnung einer Provinz haben die Regierung zur Bearbeitung eines allgemeinen Gesetzes veranlaßt, das theils in den eigenthümlichen Verschiedenheiten und Schwierigkeiten des Gegenstandes, theils in dem Kampfe um Exemtion Hindernisse gefunden hat.

Es haben hier nur diejenigen Gegenstände erwähnt werden sollen, die vorzugsweise beachtet sind; eine vollständige Aufzählung würde noch manche Gegenstände berühren müssen, welche gewiß die ihnen zu Theile gewordene Anregung wohl verdienten. Ein Gesetz über Wildschäden, über Beschränkung der Weidegerechtsame, über die Aufhebung der Confirmation der Contracte, wird gewiß weder zu den unausführbaren, noch zu den unzeitig erwähnten gehören. Die Ständeversammlung hat nur ihre Pflicht erfüllt, indem sie solche zur Sprache brachte. Keinen Vorfall aber wird man auffinden können, wo ein Antrag nachtheilige Wirkungen hervorgerufen hätte.

7. Recht der Zustimmung zu den Gesetzen. Übung seit 1833 und Rechtsansprüche.

Dieses Recht der Anträge und Beschwerden ist freilich aber auch nicht dasjenige, auf welches die Angriffe zunächst sich richten. Vor Anklagen ist die Furcht so groß nicht, und Beschwerden und Anträge kann man, wenn sie nicht angenehm sind, mit noch größerer Leichtigkeit, als die alten desideria et gravamina statuum in Vergessenheit versenken,

da solche sich nicht mehr an die Bewilligung knüpfen. Heftigeren Angriffen ist die Theilnahme an der Gesetzgebung bloßgestellt, bei der die Nothwendigkeit ständischer Zustimmung manchmal als Kern und Wurzel des Übels und deren Hinwegräumung als das Mittel angesehen wird, die Ständeversammlungen kürzer und fruchtbringender zu machen. Die Klagen, die in dieser Beziehung von nicht Wenigen geführt, und von Manchem, wo man es nicht erwarten möchte, nachgesprochen werden, sind in der That ein redender Beweis, wie rasch unsere Zeit im Urtheil über Rechte und Formen, wie wenig geneigt sie ist, ihre Meinungen durch wohl geprüfte Thatsachen bestimmen zu lassen, und wie wenig eben daher viele Menschen, die über öffentliche Dinge laut zu urtheilen pflegen, zu solchen Urtheilen berufen sind. Es ist dieses rasche Urtheilen theils Frucht der Ungeduld, der die Arbeiten der ständischen Sitzungen zu lange dauern, theils kommt es von der Öffentlichkeit her, bei der man ein interessantes, anregendes Schauspiel erwartet, in der Art etwa, wie die Zeitungen aus englischen und französischen Debatten das Dramatische herausheben, und wo man ein trockenes Besprechen von Geschäftssachen fand!

Wie irrig es sei, diese vermeintliche Weitläufigkeit dem Rechte der Zustimmung, oder der Öffentlichkeit zur Last zu legen, das ergiebt eine auch nur oberflächliche Vergleichung der hauptsächlichen legislativen Arbeiten, welche in den Jahren nach dem Staatsgrundgesetze vorgenommen sind, mit denen der früheren Zeit. Alles was in den fünf Sitzungen von 1826 bis 1830 verhandelt worden, ist: die Untergerichtsordnung, die Domicilordnung, das Gesetz über die Inscription

der Hypotheken, zwei kleine Gesetze über Collocation der Zinsen und des Liedlohns im Concurse, ein Gesetz über die Pflicht zur Abtretung von Exercierplätzen, Beschlüsse zu einer neuen Redaction der Consumtionssteuer und des Militairgesetzes, welche beide nicht in's Leben getreten sind, ein Gesetz über die Biersteuer und ein anderes über die Grundsteuer. Außerdem ist das Regulativ der Wasserbaubediente von 1829 berathen. In den fünf Sitzungen von 1833 bis 1837 dagegen ist eine so unverhältnißmäßig größere Zahl von Geschäften erledigt, daß schon hieraus bei eingetretener Zustimmung und Öffentlichkeit ein weit rascherer Geschäftsgang hervorgeht.

Auf die Gefahr hin zu ermüden, mag das Verzeichniß hier stehen.

Im Jahre 1833 sind erledigt: das Münzgesetz, die Militair-Organisation, die Organisation der Behörden für das Landesöconomiewesen und der Geheimen Raths-Section zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

1834 die Posttaxe, das Gesetz über Auflösung des Schatzcollegii und der ständischen Commissarien behuf des Schuldenwesens, das Militairbequartierungswesen, die Regulirung der Grundsteuer, der persönlichen directen Steuern, der Licent- und Stempelsteuer, die Medicinaltaxe, die Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht, Mittel- und Untergerichte nebst dem Gesetze über das Verfahren in kleinen Schuldsachen, das Gesetz über den Gebrauch der Staatsstraßen und die Chausseetaxe.

1835 die Gesetze über sämmtliche mit Braunschweig ge-

meinschaftliche Steuern, die Beschlüsse über das Hypotheken-wesen, das Lehnsallodificationsgesetz.

1836 die Gesetze über Maaß und Gewicht, die Wagen-spur und Silberprobe, ferner die oldenburgischen Tractate, das Gesetz über die Apanagen, die Ordnung des Schulden-tilgungswesens.

1837 die Gesetze über das Verfahren bei Aufruhrfällen, polizeiliche Detentionen, arme Kranke, die Staatsdiener-Wittwencasse, das Pensions-Regulativ, die Gemeinheitsthei-lungsordnung, die Verkoppelungsordnung, das Gesetz über Creditinstitute zu Erleichterung der Ablösungen, über die Ver-hältnisse der Juden, über das Häuslingsschutzgeld, über die westphälischen Schulden; nicht minder vertheilt der ganze Criminalloder sich auf diese Sitzungen. Es sind das Verfah-ren in polizeilichen Strafsachen, das Gesetz über das Schul-denwesen, über Confirmation der Contracte, über die Gemein-desteuer der Staatsdiener größtentheils erledigt; es sind die unendlich wichtigen Regulative des Staatsdienstes in sehr ernste Erwägung gezogen, für das Expropriationsgesetz behuf der Eisenbahnen eine schwierige Vorarbeit begonnen.

Wer dies Verzeichniß ansieht, der muß gestehen, daß in einzelnen Sitzungen dieser Jahre mehr erledigt sei, als in den ganzen fünf Jahren von 1826 bis 1830 zusammenge-nommen. In diesen Zeitraum fallen 11 Hauptarbeiten, in jenen 44; mithin das Vierfache, und welche Sachen befin-den sich darunter? welche Arbeit liegt außerdem allein im Budjet? Man mag das heut zu Tage bedenken, mag erwä-

gen, was geschehen ist, wenn man über das klagt, was hätte geschehen sollen.

Aber warum sind den Ständen so viele Sachen zur Zustimmung vorgelegt, die man vormals ganz ohne sie zu fragen abgemacht hatte? — Darin liegt der Fehler, daß ihre Competenz so sehr erweitert ist. Wir können auf diesen Einwurf nichts erwidern, als daß er nicht begründet ist. Einige wenige von diesen Gegenständen hätten vielleicht der ständischen Mitwirkung nicht bedurft, die allermeisten aber allerdings; und vergleicht man, was denn in jenen fünf Jahren an Verordnungen ohne ständische Mitwirkung erlassen ist: so wird es noch deutlicher hervortreten, daß eine wenigstens gegen jene Zeit verdreifachte Thätigkeit der Regierung alleiniger Grund der Dauer der Sitzungen ist.

Aber gerade diese Regierungsthätigkeit ist ein unglückliches Erzeugniß des Neuerungsgeistes, der mit der reinen Verfassung in unser Land eingedrungen ist, und den man vor Allem wieder verbannen muß. Hier freilich ist es schwer zu streiten. Wer die Ersparniß im Militair, die unendliche Erleichterung, die durch das bessere Quartierwesen, theils vorbereitet, theils schon erreicht ist, die so sehr verbesserten Steuer-Einrichtungen, denen wir den Wohlstand der Casse bei vermindertem Drucke der Armuth verdanken *), wer die

*) Es ist ein unbilliger Vorwurf, den man der neuen Verfassung macht, daß sie die Lasten des Volkes vermehrt habe. Es ist wahr, im Jahre 1837 sind die Steuern um 265,915 Thlr. höher angeschlagen als 1834, und es ist nichts erlassen. Aber woher kommt das? Es war gegen jenes Jahr:

Erleichterungen in dem Schuldverfahren, das Lehnsallodifications=Gesetz, den Criminalcodex, die Gemeinheitstheilungs= und vor Allem die Verkoppelungsordnung für nichts Wohlthätiges, für Folgen verderblicher Neuerungssucht hält, dem müssen wir alle übrigen Arbeiten Preis geben. Mit ihm können wir ein für allemal nicht streiten. Giebt es Leute, die so urtheilen, so fühlen wir uns zu schwach, diese zu überzeugen. Gewiß gereicht eine zu große Thätigkeit der Regierung manchmal zu gerechter Beschwerde, zumal wenn dieselbe von Neuerungssucht und dem Geiste des Vielregierens getrieben, neue Gesetze hervorruft, die kein Bedürfniß, und Zustände stört, die durch Gewohnheit mit dem Leben verwachsen und den Menschen werth geworden sind. Aber im höchsten Grade ungerecht und unweise ist es, eine Regierung der Neuerungssucht zu beschuldigen, weil sie gezwungen ist, Vieles zu thun,

---

1) ein Ausfall der Königl. Casse von 128,542, oder wenn man die Veränderungen in den Hoheitsgefällen gehörig anschlägt von 91,306 Thlr. zu decken. Es sind

2) extraordinair verwandt

a) Auf Schuldabtrag d. 5% Doman. Schuld	113,333⅓
b) wegen Militairverpflegung	7,445
c) auf den Chausseebau	100,000
d) auf große Wasserbaue	25,000
e) auf Strafanstalten	50,000
Summa	295,778⅓ Thlr.

Anderes nicht zu gedenken. Möglich wäre der Erlaß gewesen; aber weise sicher nicht, da die Erträge der indirecten Steuern noch durch keine Erfahrung festgestellt waren. Und nur dauernde Verminderung hilft. Temporaire Erlasse sind bei einem Staate mit Schulden kaum mehr als Verschwendung. Dazu waren zum Besten des Landes und der Verwaltung die Chausseedienste aufzuheben.

um zerrüttete Verhältnisse herzustellen, gerechte Beschwerden des Volkes zu heben, oder die durch gewaltsame Änderungen und die unaufhaltbaren Fortschritte der Zeit lückenhaft gewordenen Rechte und Einrichtungen wieder zu ergänzen. Es ist ein Unterschied zwischen einem Staate, der seit Jahrhunderten ein Ganzes gebildet, und einem solchen, der aus einer Masse selbstständiger Theile zusammengefügt, nicht einmal geographisch zusammenhängt, und kaum beginnt sich seiner Existenz als Staat bewußt zu werden *).

Die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung ist im Laufe der früheren Zeit auf das eifrigste verfochten, weil man gar wohl erkannte, daß darin allein theils Sicherheit der Rechte, theils Schutz vor übereilter Gesetzgebung, einem der allergrößten Übel, liege. Nach alten Reichsrechten konnte weder ein Fürst, noch sonst Jemand Verordnungen oder neue Rechte setzen, wenn nicht zuvor die Einwilligung der Besten und Größten des Reichs erwirkt worden **). Als späterhin die Legisten aus Gründen des Römischen Rechts zu zweifeln anfingen, ob den Fürsten gestattet sein könne, Gesetze zu verkündigen, war es doch die gemeine Meinung ihrer Schule, daß auf den Landtagen (in conventibus provincialibus) mit Rath und Zustimmung der Unterthanen (consilio et adsensu subditorum) die Gesetze zu erlassen seien, daß diese dadurch

*) Wir müssen hier in Vergleich mit Preußen wieder daran erinnern, wie viel (vielleicht zu viel) dort durch Landrecht, Städteordnung, Gewerbegesetz u. s. w., längst geschehen ist.

**) Vergl. den so oft wiederholten Reichsschluß von 1230 bei Schultes Coburg. Landesgeschichte S. 135. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte. §. 264. Note d).

die Natur eines Vertrages erhalten und unwiderruflich werden (ita fert communis legistarum schola id pro evangelio habens)*). So begründeten die Rechtsgelehrten vor Mitte des 17. Jahrhunderts die Verbindlichkeit der Provinzialgesetze allein auf die Zustimmung aller Unterthanen, und noch Mevius sagt in seinem Commentar zu der Verordnung von wucherlichen Contracten, den die Bremische Landschaft als authentischen Commentar ihrer Privilegien betrachtete**), daß auf dieselbe Weise wie Reichsgesetze der Zustimmung der Reichsstände, so auch Landesgesetze der Einwilligung des Landes bedürfen. Erst in der spätern Hälfte des 17. Jahrhunderts verließ man dieses feste Rechtsprincip, um auf das Herkommen zu bauen***); bis endlich das 18. Jahrhundert aus diesem Herkommen wieder ein System zu bilden anfing, das man bei dem sonst so verständigen rechtlichen Struben selbst nachlesen mag****), um sich zu überzeugen, wie aus solchen Distinctionen, Begriffsspaltungen und Consequenzen ein unauflöslicher Streit, nie aber ein gesicherter Rechtszustand hervorgehen könne. Auf diesem Wege des Distinguirens waren wir soweit gekommen, daß selbst ein bloßes Rescript ohne eine Spur von Publication, die das Wesen des Gesetzes bildet, Rechte sollte erzeugen können.

---

*) Vergl. Knichen de jure territorii, de Saxon. non provinciali jure no. 329. sqq. — Kloch Consilia I, 35. no. 314.

**) Vergl. Mevius von wucherlichen Contracten I, 3. §. 4.

***) Hugo de statu reg. Germ. IV. §. 29. Myler ab Ehrenb. de stat. temp. II. c. 39. §. 10.

****) Struben, rechtliche Bedenken III. 84. Vindiciae juris venandi Cap. I. §. 5. not. a); dasselbe wiederholt sich verschiedentlich bei ihm.

Nach dieser Theorie sollen Stände nur befragt werden, wenn etwas der Stände oder des Volks in den Reichsconstitutionen oder besondern Verträgen und Privilegien gegründeten, unwiderruflichen Rechten Zuwiderlaufendes eingerichtet werden soll. — Bezweifeln Landstände den Nutzen von Einrichtungen, die Niemandes unwiderrufliche Rechte schmälern: so braucht der Landesherr ihnen nicht zu folgen; auch kann er wohl Vorschriften ändern, die mit der Stände Bedenken gemacht worden; denn die Anhörung der Stände ist keine Entsagung auf das Recht, die gemachte Ordnung nach Gutbefinden zu ändern. Nur bei dem, was die Rechte angeht, tritt Bewilligung ein, bei den adiaphoris nur der Rath. Alles dreht sich hier um den Begriff unwiderruflicher Rechte. Was versteht man darunter? Solche Bestimmungen die in jedem einzelnen Falle die Grundprincipien staatsrechtlicher Theorien in den Streit bringen, sind wahrlich nicht geeignet, Frieden und Gerechtigkeit zu fördern, noch weniger ständische Verhandlungen abzukürzen. Ferner, bei Gesetzen, wo es zweifelhaft sein kann, ob sie Rechte kränken, soll man die Stände hören, wo aber gar kein Zweifel dieserhalb obwaltet, verlieren die Gesetze nicht an ihrer Gültigkeit, wenn Stände noch nicht gehört worden. — Welches neue Schwanken ist hier wieder. Das unabweisliche Gefühl, daß mit jenem Satze von unwiderruflichen Rechten nur ein Zankapfel hingeworfen sei, hat hier zu einer Modification gedrängt. Man soll die Stände fragen, sobald ein Zweifel ist. Gewiß eine sehr humane, Strubens vollkommen würdige Denkweise. Aber was wird damit erreicht? Wo ließe sich ein Zweifel nicht aufwerfen? und wenn denn nun um des Zweifels willen ein Gesetz mit ständischer Berathung erlassen ist, und nachmals die

Abänderung oder Aufhebung nach der erstgedachten Theorie unzweifelhaft gehalten würde, wozu nützten denn diese Ausflüchte, mit denen man die Schwierigkeit erst schafft; dann aber sie nicht etwa auflöst, sondern ihr entschlüpft?

Theorien dieser Art waren einigermaßen ausführbar und ungefährlich, so lange man auf die Gesetzgebung so wenig Gewicht legte, wie dies noch in dem Regierungs-Reglement Georgs I. von 1714 geschieht, wo nur solche Mandate, Edicte und Verordnungen, die von einiger Importanz (wofür also die Gesetze an sich nicht gehalten werden), dem Könige zur Signatur vorzulegen sind *); oder so lange die Reichsgerichte über ihnen standen, und Recurse die Sache zu richterlich unpartheiischer Entscheidung führen konnten, ohne sich durch ähnliche Philosopheme, durch die man auch ihr Rechtsgebiet gern verkümmert hätte, binden zu lassen. Sie dienten unter diesen Umständen dazu, jenen Geist der Mäßigung zu erhalten, der die Regierung Hannovers im vorigen Jahrhundert bezeichnet hat, der niemals Streitigkeiten dieser Art zum Äußersten kommen ließ. Heut zu Tage, wo keine Entscheidung mehr möglich ist, wo jeder Streit lediglich den Streitenden zur Entscheidung durch eigene Einsicht (die der Streit trübt) oder durch eigene Kraft (die zum Verderben wirkt) überlassen bleiben müßte, würden sie nur verwirren und zerrütten. Sie sind nicht der Fels, auf dem man eine Verfassung zu gründen im Stande ist **).

*) Vergl. Spittler Hannoversche Gesch. II. Anl. S. 127.

**) Freilich wäre noch Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht möglich. Ob aber zu wünschen, daß dieses in der Wahrheit die Verfassungen schaffe, das lassen wir noch dahingestellt.

Jene Rücksicht auf selbst ungewisse Rechte und die Scheu, solche zur Contestation zu bringen, mußte aber um so mehr vorherrschen, je weniger die Stände früherer Zeit irgend gemeint waren, von dem Herkommen abzuweichen, das beinahe gleichförmig in allen Provinzen ganz zu Gunsten ihrer Gesetzgebungsrechte aufrecht erhalten war. In Lüneburg stand sogar der Ausdruck Zustimmung fest *), und wenn in andern Provinzen die unbestimmteren Ausdrücke, Zuziehung, Gutachten und dergleichen gebraucht wurden: so ließ sich doch aus den Verhandlungen gar nicht nachweisen, daß diese Ausdrücke dem Landesherrn nicht die Befugniß zugestanden, von den gegebenen Erklärungen abzuweichen. Wenn z. B. die Ostfriesische Hofgerichtsordnung sagt, daß Abänderungen mit Rath und Zuthun der Landschaft vorzunehmen seien, die Kaiserliche Resolution von 1597 §. 4. aber selbst bei der Bestätigung nur da Abänderungen zuläßt: „wenn künftig die Grafen zu Ostfriesland mit Zuthun dero Ritterschaft und Landständen eines andern sich verglichen:" so liegt am Tage, daß der Ausdruck des Raths den Vergleich mit begreife. Wenn der Gandersheim'sche Landtagsabschied von 1601 nur ein „unterthaniges Getreues Gutachten" fordert: so trägt derselbe Landesvertrag kein Bedenken dieses Gutachten bei einzelnen Gegenständen, die wahrlich nicht bloß erworbene Rechte angehen (z. B. die Luxusordnung) als ständische Ratification zu bezeichnen; und so reden die Landtagsabschiede von 1628 bis 1639 ebenfalls bald von Zuziehung und Zuthun,

*) Gesichert durch den Landtagsabsch. von 1592, wo der Herzog verspricht, daß er „sonsten ohne der Stände Wissen und Vollwerth keine neue Constitution oder Ordnung machen wolle."

bald von Bewilligung. Erst die vielfach harte Resolution Ernst Augusts vom Jahre 1685 *) gesteht den Ständen nur zu, daß sie gehört werden sollen, „dafern Seine Fürstliche Gnade es möglich und nöthig finde." — Die Grundsätze der Bremischen Landschaft und des großen Rechtslehrers der als Präsident des Tribunals von Wismar der unverdächtigste Zeuge ist, sind oben erwähnt. In Osnabrück wurden noch im 18. Jahrhunderte die Ausdrücke: Gutachten, Gutfinden, Vergleiche vom Fürsten gleichbedeutend angewandt, und selbst Gesetze, die von zwei Ständen, Capitel und Stadt, genehmigt waren, vom Reichscammergerichte auf Appellation der Ritterschaft als des dritten Standes suspendirt **). Je sorgfältiger die Untersuchung über diese Gegenstände geführt wird, um desto deutlicher wird es sich zeigen, daß die Strubensche schwankende Theorie niemals anerkanntes Recht geworden.

Selbst die Stände der Verfassung von 1819 waren nichts weniger als geneigt, dieses wichtige Recht leichtsinnig aufzuopfern, wenn auch die Verfassung solches nicht mit deutlichen Worten anerkannte. — Als die Regierung im Militairaushebungsgesetze den Ausdruck ständischer Zustimmung nicht erwähnte, veranlaßte dieses einen Beschluß der ersten Cammer, der nachher, freilich in etwas gemilderterer Form, an die Regierung gelangte, der aber um desto mehr hier einen Platz

*) Meiners und Spittler Götting. historisch. Magaz. IV. S. 538.

**) Proposition wegen der Holzordnung de 1717, Declaration, daß die Eigenthums-Ordnung „ohne Zuzieh- und Gutbefindung sämmtlicher Landstände" nicht gedeutet werden solle. Proceß der Ritterschaft wegen der Verordnung über Eintragung der Fideicommisse de 1748 u. s. w.

verdient, da er **einstimmig** mit **Ausnahme Eines Mitgliedes** gefaßt worden, und wohl zu hoffen ist, die jetzige erste Cammer werde anerkannte Rechte mit nicht minderem Ernste vertheidigen, als dieselbe damals das noch kaum erörterte Recht vertrat. Damals wollte sie der Regierung erwidern:

Stände sähen mit Bedauern, daß Königliches Ministerium beabsichtige, durch Omission der Worte „unter deren Zustimmung" ihr verfassungsmäßig begründetes Recht, daß nämlich zu neuen allgemeinen Landesgesetzen ihre Zustimmung erforderlich sei, zu bestreiten. Dieser Grundsatz sei das **Hauptfundament** des ständischen Ansehens und der ständischen Wirksamkeit. Er sei nicht nur in der früheren Provinzialverfassung der meisten Provinzen begründet, sondern könne auch namentlich in Hinsicht der Lüneburgischen Landschaft durch Fälle, wo derselbe in contradictorio behauptet worden, nachgewiesen werden. Das Patent vom 7. December 1819, welches nur die durch die Vereinigung aller Provinzen in Ein Königreich erforderliche neue Berathungsform zum Gegenstande habe, habe in Ansehung der ständischen **Gerechtsame** selbst nichts geändert, solche vielmehr ausdrücklich bestätigt, und dieselbe nicht abändern zu wollen förmlich erklärt. Sei auch in dem Nachsatze des §. 6. dieses Patents statt des Worts „Zustimmung" das Wort „Zuratheziehung" gebraucht, so könne daraus keine Folge zum Nachtheil wirklich begründeter ständischer Gerechtsame gefolgert werden, und müsse dieser Ausdruck vielmehr, als auf einem Mißverständnisse beruhend, angesehen werden, da derselbe sonst mit dem allgemein erklärten Königlichen Willen im Wi-

derspruche stehen würde. In dem vorliegenden Falle sei endlich die Behauptung des Königlichen Ministerii den Ständen um so unerwarteter gewesen, da hier von einem Gesetze die Rede, welches eine ganz neue und allgemeine persönliche Verpflichtung der Unterthanen ausspreche und daher, da dasselbe nicht bloß das Geld, sondern selbst die Personen der Unterthanen in Anspruch nehme, in weit höherem Maaße als irgend ein Steuergesetz der ständischen Sanction bedürfe. — Stände sähen sich daher Pflichten halber gedrungen, Königliches Ministerium um Zurücknahme einer solchen ihre verfassungsmäßigen Rechte schmälernden Behauptung dringend zu bitten, und müssen mit Zuversicht auf die gerechten und väterlichen Gesinnungen Sr. Königl. Majestät hiermit die Erwartung äußern, wie in Zukunft ein neues allgemeines Landesgesetz ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht werde erlassen werden *).

In diesem Geiste und mit dieser Freimüthigkeit wurden damals die altererbten Rechte des Landes, zumal von der ersten Cammer behauptet, und so war es denn nicht anders zu erwarten, als daß auch das Staatsgrundgesetz dieselben anerkennen werde. — Der Entwurf, den die Regierung zuerst in der gemeinschaftlichen Commission zur Berathung brachte, enthielt ein Zustimmungsrecht nur für Gesetze, durch welche Leistungen der Landeseinwohner an den Staat aufgelegt oder verändert worden. Bei andern Gesetzen sollte die allgemeine Ständeversammlung mit ihren Rechten gehört wer-

*) Protocoll-Auszüge de 1821 p. 34 u. 35.

den. Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Anordnungen der Gesundsheits- und Sicherheitspolizei, sowie eilige Maaßregeln sollten ständischer Zustimmung nicht bedürfen.

Eine Bestimmung dieser Art, wo Rath und Zustimmung so gegen einander gestellt wurden, und wo das ganze Gebiet der Gesundheits- und Sicherheitspolizei, Gegenstände, die sehr tief die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, Recht und Eigenthum verletzen können, gänzlich und unbeschränkt in die Hände der Regierung gekommen wären, ließ sich in der That mit dem früheren Zustande gar nicht vergleichen. — Selbst die alte Regierungstheorie stellte doch alle unwiderrufliche Rechte unter den Schutz ständischer Zustimmung; die ständische Theorie, gegründet auf Thatsachen, Geschichte, Interpretation von Landesverträgen und fürstlichen Erklärungen gab selbst dem Ausdrucke des Raths die Bedeutung der Zustimmung, und die Regierung mußte, um nicht den Vorwurf der Willkührlichkeit mit gutem Grunde auf sich zu ziehen, eben diejenige Mäßigung beobachten, welche ganz eigentlich das Wesen der bisherigen Verfassung ausmachte. Dennoch waren auch hier Beispiele vorhanden, wo die Regierung ohne alle weitere Verhandlung zweckmäßige Beschlüsse der Stände unberücksichtigt gelassen hatte. Es war dies theils bei der Untergerichtsgeordnung, theils bei der Ablösungsordnung (in Bezug auf die Erbpachtsverhältnisse) geschehen und die Erinnerung also frisch genug, um zu zeigen, was die Folge sein möchte, wenn man so nackt und von aller schützenden Geschichte abgerissen, den ständischen Rath hinstellte.

Das Gewicht dieser Gründe hat die Regierung nicht verkannt, und die Beschlüsse die in jener Commission gefaßt

wurden, sind auch die in wenigen Stücken näher bestimmte Grundlage des Staatsgrundgesetzes geworden.

8. Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und Wirkung desselben.

Bei allen Gesetzen sollte hinfort ständische Zustimmung nöthig sein; allein den abgeänderten Entwurf kann die Regierung zurücknehmen. Eben so ist sie befugt, die Wortfassung, welche Stände dem Entwurfe etwa gegeben, abzuändern, vorausgesetzt, daß der wesentliche Inhalt unverändert bleibe. Verfügungen über Formation, Disciplin und Dienst des Heers bedürfen ständischer Zustimmung nicht, Militairstrafgesetze bloß der Berathung. Vollziehungsverordnungen und eilige Gesetze bedürfen keiner vorgängigen Zustimmung, und nur die letztern einer nachfolgenden. — Allen nach diesen Vorschriften öffentlich verkündigten Verfügungen haben Obrigkeiten und Gerichte Folge zu leisten, und nur die Stände haben das Recht, darüber zu halten, daß ihre Mitwirkung nicht übergangen werde.

In diesen Bestimmungen liegt nicht mehr, als was die Sicherheit der Unterthanen erfordert, und vollkommen genug, um der Regierung die Ausübung der Rechte zu sichern. Übertreibungen, daran es in allen Abschieden nicht fehlte, sind hier nicht vorhanden. Weder hat man mit der Lauenburgischen Landschaft den Ständen die Publication der Gesetze vindicirt*), noch mit der Ostfriesischen Landschaft verlangt, daß

*) Vgl. Dahlmann, die Politik p. 149.

alle ständischen Beschlüsse unverändert zum Effect gebracht werden *). Die Publication gebührt der Regierung, und sie kann verwerfen. Man hat nicht den Gerichten eine Cognition über verfassungsmäßige Verhandlung mit den Ständen beigelegt; sondern die Gerichte haben alles in gehöriger Form Publicirte zu befolgen (freilich ein großer Gewinn, wo früherhin auch nicht publicirte Rescripte ad mandatum galten).

Durch die Gränze der Zustimmung ist selbst einem großen Übel, dem Kritisiren der Redactionen, vorgebeugt. Es ist auf diesem Wege schon jetzt gelungen, die Verhandlung der Gesetze erheblich zu fördern und zu bessern, und noch Mehreres von größerer Übung zu erwarten. Hier sowohl als rücksichtlich der Stellung der Gerichte zu den Gesetzesverfügungen und rücksichtlich der Militairgesetze ist der Regierungsgewalt sehr Vieles zugegeben, was der liberalen Theorie so wenig als der Landesgeschichte vollkommen entsprechen möchte, lediglich weil man nur Sicherstellung, feste Gränzen und nicht einen Zankapfel für Partheiung wollte.

Es darf hier namentlich an das Militairwesen erinnert werden. In neueren Zeiten waren allerdings die Kriegsartikel für die Söldnerheere ohne Verhandlung mit den Ständen gefertigt; allein im 17. Jahrhunderte war über diese verhandelt. Und wer kann läugnen, daß ein Heer aus Söhnen des Landes, ausgehoben nach einem Militairgesetze, das dem Volke die höchste Steuer an Blut und Leben auflegt, den

*) Convention von 1744 §. 4. bei Freese, Ostfries- und Haarlingerland p. 83.

Ständen näher stehe, als jene Söldner, die sprichwörtlich Zufluchtsort für Alles waren, was im Vaterhause nicht gezogen werden konnte. Die alte Lehnsmannschaft, die den Kriegsdienst des Landes that, hatte wahrlich ihre Rechte, ihre Personen anders gesichert, da sie gegen jene Dienstpflicht nicht nur das Mannengericht, sondern das Mitrathen in einer Maaße erlangte, die freilich den heutigen Begriffen vom Gehorsam des Heers wenig entspricht. Was ist aber die Heerespflicht anders, als der Lehnsdienst ohne Lehngut auf Alle ausgedehnt?

Die Stände von 1832 haben wahrlich nicht daran gedacht, das Äußerste im Geiste liberaler Theorien oder noch weiter gehender historischer Erinnerungen zu erstreiten. Sie haben ordnen und befestigen wollen; im Vertrauen auf König und Regierung, die selbst am besten erkennen müssen, daß der Mißbrauch und die Übertreibung der Gewalt nicht frommen, sondern nur Vorsicht und Mäßigung. So hat denn auch bis jetzt kein Mißverstand sich erhoben. Die Prüfung, welche im Jahre 1835 angeordnet worden, hat ergeben, daß von der Regierung im guten Glauben gehandelt sei, und wir wissen nicht, daß die Stände ihrerseits Anlaß zu Klagen gegeben hätten.

Eine Streitigkeit hat sich allerdings erhoben, und dieselbe ist vorläufig theils zu Gunsten der Regierung entschieden, theils vermittelt, der Streit, ob die Organisation der Behörden eines Gesetzes bedürfe oder nicht? Dieser Streit ist indeß bis jetzt schwerlich bestimmt genug aufgefaßt und begränzt.

Wäre dies von Anfang an geschehen, so würde er zu vermeiden gewesen sein, wenngleich sein Grund in dem obgedachten Mangel der Verfassung, welche das Behördewesen ungeordnet läßt, in dem Unterschiede der Gemeinden, welche theils Obrigkeiten bilden, theils unter solchen stehen, und in der Einrichtung der neuern Zeit in allen Ländern beruht, welche unter dem Begriffe der Verwaltung die verschiedenartigsten Dinge und des verschiedenartigsten Verfahrens zusammengesetzt und verwickelt hat. Wesentlich trägt auch zur Erschwerung der Sache bei, daß wir immer bei der Verwaltung eine Behörde vor Augen haben, welche mit der Administration der Polizei, der Steuer- und Militairsachen u. s. w. auch die der Domanialfinanzen vereinigt, und die sich hierin wesentlich von allen übrigen Obrigkeiten (Magistraten und Patrimonialgerichten rc.) unterscheidet. Versuchen wir aber hier zu sondern, so wird das Gebiet des Streites sich sicher verkleinern. Übersieht man die Geschäfte der Behörden, so ist so viel sofort klar, daß die gerichtlichen Geschäfte ohne eine gesetzliche Bestimmung weder einer Behörde entzogen, noch derselben zugewiesen werden können. Hierüber ist kein Streit; es folgt dies aus der besondern Stellung der Gerichte von selbst und ist überdies von der Regierung anerkannt, indem sie das Gerichtsverfahren der Consistorien durch ein Gesetz auf die ordentlichen Gerichte zu übertragen, selbst vorgeschlagen. Ohne Zweifel gehört zu dieser Categorie noch alles polizeiliche Strafverfahren, da der §. 34. des Staatsgrundgesetzes, welcher von Vergehungen und deren Bestrafung, gerichtlicher Verfolgung und Verhaftung u. s. w. redet, eines Unterschiedes zwischen polizeilichem und peinlichem Strafrechte nicht gedenkt, wie denn auch die Patrimonialgerichtsordnung

von 1821 das Polizeigericht selbst denjenigen Patrimonialgerichten zuspricht, die im Übrigen keine Hoheitssachen wahrzunehmen haben.

Allerdings sind Competenz und Verfahren hier verschieden. Den Städten ist durch §. 53., den Landgemeinden durch §. 54. in gewissen Gränzen eine Zusicherung geschehen. Auf dem Lande ist bisher das Erkenntniß der Regiminalbehörde überwiesen gewesen. — Allein es folgt hieraus keinesweges, daß diese Sachen um deswillen nicht gerichtlich seien. Lediglich ist die Competenz des ordentlichen Gerichts hier einer Behörde überwiesen, die nicht zugleich in allen übrigen Sachen das ordentliche Gericht bildet. Einrichtungen dieser Art bestehen ja mehrere, wenn auch nicht zweckmäßig. Nach der Göhrder Constitution sind reine Rechtssachen den Verwaltungsbehörden zugewiesen, und es ist anerkannt, daß diese dadurch den Charakter des ordentlichen Gerichts angenommen haben*). Auch hat es die Regierung anerkannt, daß hier ein Gesetz nothwendig sei, um Verfahren und Competenz zu ändern.

So wie nun das Gerichtswesen nur gesetzlich zu ordnen ist: so kann auch nicht geläugnet werden, daß die reine Verwaltung der Finanzen, so weit dieselbe sich theils mit privatrechtlichen Befugnissen, theils mit der Verrechnung erhobener Gelder zu beschäftigen hat, kein Gegenstand der Gesetzgebung sei. Die Regierung hat es hier allein mit ihren Agenten zu thun, nicht mit den Unterthanen, denen durch §. 38.

---

*) Spangenberg Comm.

des Staatsgrundgesetzes der Rechtsgang völlig auf gleiche Weise wie unter Privatpersonen gesichert ist. — Auf die Regierungsplane in Ansehung der Finanzverwaltung sind zwar Angriffe gemacht, aber Niemand hat Gesetzgebung in dieser Hinsicht gefordert, diejenigen, die die obere Administration der Domainen anders gestellt sehen wollten, erkannten laut an, daß sie keine Befugniß hätten, das Einzelne im Wege der Gesetzgebung zu ordnen, und diejenigen, denen an solcher genauern Festhaltung gelegen war, fanden solche nur nöthig, weil eine und dieselbe Behörde, die Ämter, zugleich Domanialwesen, Hoheitsrechte, Richteramt und Polizei behandeln sollte, wobei man denn eine sehr sorgfältige Prüfung und Gränzbestimmung nothwendig hielt.

Der Streitpunct lag lediglich in der Wahrnehmung der Hoheitsrechte und der Polizei. In beiden ist der Antheil der Obrigkeiten größtentheils durch die Gesetze bestimmt; so im Steuerwesen, bei der Militair-Aushebung und Verpflegung, beim Domicilwesen, beim Chaussee- und Wegbauwesen, in den Gesetzen über Münzen, Maaße, Gewichte, Wagenspur u. s. w. Bei diesen liegt der Grundcharakter in einem Zusammenwirken von Rechten, Interessen und Pflichten der Unterthanen und der Obrigkeiten als Vertretern des Gesetzes. Es ist keine Ordnung möglich, weder durch bloße Leistungen der Unterthanen, noch durch bloßes Vollstrecken der Gesetze und Strafen der Übertreter. Beides ist gleich nothwendig und muß zusammengehen. Unläugbar ist aber hier die Organisation vielfach fehlerhaft und verworren. Theils vereinigen die Obrigkeiten nicht alle Befugnisse, deren sie bedürfen; weil namentlich die ungeschlossenen Patrimonialgerichte

das Polizeistrafrecht haben und keine Hoheitsobrigkeit sind; so wie umgekehrt Magistrate ohne Gerichtsbarkeit manchmal auch dieses Strafrechts entbehren; theils liegen die eigentlich obrigkeitlichen Befugnisse zum großen Theile in den Händen von Unterbedienten, denen solche in verschiedener Maaße von den Obrigkeiten aufgetragen worden. Hiedurch kommen Obrigkeiten mit unvollständigen Befugnissen, namentlich solche die keine Gerichtsbarkeit besitzen, gar oft in die Stellung der Unterbedienten, und selbst die Oberbehörden sind nicht selten unentschieden, welche ihrer untergebenen Behörde sie als Obrigkeiten betrachten sollen oder nicht.

Daß eine Organisation, welche Mängel dieser Art bestehen läßt, oder ignorirt, ein unvollkommenes Werk sei, daß sie die Nothwendigkeit des Streites und der Verwirrung in sich trage, da die wohlwollende und rechtliche Behörde gezwungen ist, um ihre Pflicht zu thun, jene Unregelmäßigkeiten zu beseitigen, und dieses um so leichter versuchen wird, weil der Begriff der Obrigkeiten so überaus schwankend gehalten ist, das liegt am Tage. Hierin aber liegt die Gefahr der Unterdrückung für alle diejenigen, denen die obrigkeitlichen Rechte nicht in vollem Umfange zustehen. Wer keine Gerichtsbarkeit besitzt, steht den Amtsunterbedienten so nahe. Wie sollte er nicht dazu werden können? Es war der Wunsch hier sicher zu gehen. Es war aber nicht möglich zu helfen, ohne hie und dort in Rechte einzugreifen, die vielleicht dem Maaße des Staatsgrundgesetzes und der Idee, die unserer Verfassung zum Grunde liegt, nicht völlig entsprechen. Dem fragmentarischen Wesen, das aus dem allmählichen Zusammenwachsen so vieler verschiedenen Bestandtheile entstanden,

mußte entgegen gearbeitet werden. Dies war nicht möglich ohne Gesetz. Die Regierung fürchtete Widerstand gegen ein solches und war vielleicht dem Zwecke weniger abgeneigt. Da entstand denn der Competenzstreit, in welchem die Regierung Recht hatte, weil sie keine Rechte abändern wollte, in dem ihre Gegner nicht Unrecht hatten, weil sie Abänderung für nothwendig hielten — dem aber vielleicht sehr einfach vorgebeugt wäre, wenn man nur gesagt hätte: welche Behörden als Obrigkeiten zu betrachten seien? Und selbst dazu bedurfte es keines Verzeichnisses, sondern nur der Categorien mit einiger Ausnahme. Aber sogar ein solches Verzeichniß hätte sicher des Gesetzes bedurft, wenn nicht Beschwerden über Verletzung entstehen sollten; und das ist doch wohl keine unbillige Forderung, daß in einem Lande völlig feststehe, wer Obrigkeit sei? wer zu gebieten und zu verbieten habe?

Eine Differenz dieser Art ist wahrlich kein Grund, zu behaupten, daß die Verfassung unbillige Rechte ertheile, oder daß von den Rechten unbilliger Gebrauch gemacht werde, und um so weniger kann daraus ein Vorwurf geschaffen werden, als die Opposition in diesem Puncte in einer Cammer gänzlich unterlegen ist, und in der andern einen Sieg noch nicht erstritten hat. Will man denn die Verfassung verdammen, weil verschiedene Meinungen möglich sind? Gewiß wäre ein solches Urtheil eben so voreilig als ungerecht.

9. Gründe der Klagen über die Stände. Verfahren derselben.

Wo liegt denn aber der Grund so vieler Klagen über das Gesetzgebungsrecht der Stände? — Zunächst und bei der größten Masse in der langen Weile, — wenn wir auch nicht läugnen, daß bei den Bessern ein richtigeres Gefühl mitwirke. Die Menge betrachtet ständische Verhandlungen einmal als einen Stoff zur Unterhaltung; sie will Interessantes hören oder lesen, und der Leser denkt sich dann etwa die Sache so, wie der Hamburger Correspondent oder die Bremer Zeitung englische Parlamentsverhandlungen mittheilt, hie und da das Interessanteste herausgelesen, so daß wenige Zeilen sich am Ende ziemlich pikant darstellen. Statt dessen kommt nun eine Verhandlung über Worte, die man nicht vor Augen hat, Sätze, die man nicht kennt, nichts Rednerisches, nichts von Leidenschaft, selten einmal eine Grobheit, und so geht es nicht bloß einzelne Tage, nein wochenlang, und wenn man meint, zu Ende zu sein: so fängt dieselbe Berathung zum zweiten und dritten Male von vorn wieder an. Dies ermüdet, man langweilt sich, immer dieselben Gründe wieder zu finden, und sehr oft auch dasselbige Resultat. Man fragt wozu ein solches Verderben der kostbaren Zeit doch nütze? Und da es bei Verhandlungen dieser Art nicht fehlen kann, daß oft auch irrige Ansichten gehegt und mit größter Beharrlichkeit vertheidigt werden: so tadelt man noch schärfer, daß die Ständeversammlung mit dergleichen Nichtigkeiten die Zeit hinbringe, und zieht ferner den Schluß, daß eine Versammlung, in der so leere Ansichten Vertheidigung fin-

den, zur Prüfung der Gesetzvorschläge unfähig sei, ohne dabei zu fragen: ob denn dergleichen Beifall finde oder nicht? was doch über den Werth der Versammlung allein entscheiden könnte.

Daß diesen Meinungen etwas Wahres zum Grunde liege, mag nicht geläugnet werden, da sie selbst von Mitgliedern der Versammlung getheilt werden, die doch nicht der Meinung sind, ständischen Rechten und der Gründlichkeit der Gesetzprüfung in den Weg zu treten. Nicht selten trifft auch diese freilich der Vorwurf, daß sie den Zweck wollen, ohne die Mittel, daß die Dauer ständischer Zusammenkünfte, die Unbequemlichkeiten, die solche für den Auswärtigen hat, die Langeweile, die manches minder thätige Mitglied der Versammlung unfehlbar um so härter trifft, je mehr dasselbe vielleicht die Nichtigkeit mancher Verhandlung einsieht, oder — wie es auch wohl der Fall ist — aus persönlichen Gründen annimmt, mehr die Ansichten bestimmen als verständige Erwägung. Die Ursachen aber, welche hier wirken, liegen theils in der Form der Verfassung überhaupt, theils in den Gegenständen der Gesetzgebung, theils endlich in der Form der Berathung.

Zuvörderst ist von jeder Verfassung überhaupt einmal die Möglichkeit nicht zu trennen, daß Thorheit, Eitelkeit, Eigensinn und Leidenschaft sich geltend machen. Wer den Menschen will, und große Versammlungen stellen jederzeit so ziemlich den Menschen dar, wie er ist, der muß seine übeln Eigenschaften zu den guten in den Kauf nehmen. Versammlungen, in denen bloß Weise sich befunden hätten, oder in

denen die Unweisen den Grad der Weisheit besessen hätten, zu schweigen, hat es seit Erschaffung der Welt nicht gegeben. Das, worauf es dabei ankommt, ist der Schluß; die Frage, welche Ansicht siege, die der Einsichtsvollern, oder die der Schwachen? Man kann freilich hieraus die Folgerung ziehen, daß die Gesetzgebung, als Aufgabe der höchsten Geisteskraft nicht geeignet sei, in großen und sehr gemischten Versammlungen behandelt zu werden, daß dieselbe einer kleinen Zahl ausgewählter Männer besser gelinge, daß man sogar mit Grund behaupten möge, (wie dies das Alterthum häufig bewiesen) daß die Gesetzgebung nur aus dem Geiste und Gedanken eines überwiegenden Mannes in voller Kraft und Einheit hervorgehe*). Wir wollen hierauf nicht erwidern, daß wir von Uralters einmal eine Verfassung besitzen, die ständische Rechte giebt, und also Berathung in größerer Versammlung fordert, da über diesen Grund die Theorien neuerer Zeit leicht hinwegkommen würden. Wir berufen uns auf die Erfahrung eines Jeden, dem Gesetzgebungsarbeiten obgelegen haben, ob nicht die Berathung einer größern Versammlung, der Eifer, die Leidenschaftlichkeit einer solchen selbst nöthig sei, um die Entwürfe in allen ihren Wirkungen und Folgen zu erörtern, ob nicht selbst die Übertreibung und der Streit dazu dienen, Vieles an's Licht zu bringen, was in der Ruhe des gewöhnlichen Geschäftsganges übersehen oder übergangen wird **).

Der Entwurf, der Grundgedanke und die letzte Aus-

*) Wie auch Machiavell behauptet, Discorsi I. 9.

**) Vgl. auch Rehberg zur Geschichte Hannovers am Schluß.

führung des Gesetzes wird immer von einem Geiste ausgehen müssen. Der äußersten Fähigkeit mag's auch gelingen, die Wirkungen tief genug zu ergründen und Erzeugnisse des eignen Geistes unbefangen genug zu würdigen, um gerechten Tadel zu vermeiden. Im gewöhnlichen Zuge unsers Geschäftsganges ist dies nicht möglich. Der Geschäftsmann, dem neben mancherlei Abhaltungen und Störungen Arbeiten dieser Art aufgetragen werden, kann sich nur dem freien Zuge seines Geistes überlassen; denn willkührlich oder unwillkührlich wird ihn der Gedanke leiten: ob auch diejenigen, deren Urtheile seine Arbeit unterliegen soll, geneigt sein möchten, in seine Ansichten einzugehen? Zu wahrer Vertiefung in den Gegenstand, erschöpfender Forschung der Thatsachen wird ihm ohnehin der Raum nicht gelassen. Eben so wenig sind die Berathungsformen der Collegien geeignet, tief eindringende Prüfung zu begünstigen. Das Übergewicht des Referenten macht es zu schwer, die Grundprincipien des einmal gefaßten Entwurfs völlig unbefangen zu beurtheilen. Man sucht etwa abweichende Grundgedanken durch Modificationen der Ausführung einigermaßen in's Leben zu führen, oder corrigirt Kleinigkeiten, und selbst dies geschieht oft nicht ohne ein peinliches Gefühl dessen, der seine treu gemeinte mühsame Arbeit von den Collegen falsch aufgefaßt oder nicht gehörig gewürdigt zu sehen glaubt. So kommt es häufiger, als man meinen mag, daß die rücksichtslose Beurtheilung der Ständeversammlung doch zuerst Lücken und Mängel hervorzieht, die früher unberührt blieben. Es ist dies nicht die Kraft der Menschen; vielleicht war die Einsicht früherer Berather ohne Vergleich größer. Es ist die Kraft der Stellung, die Unabhängigkeit, auf die Alles ankommt, und diese

wird schwerlich in einer kleinen Versammlung erreicht, noch schwerer in einem Collegio, in welchem sich nothwendig ein Verhältniß gegenseitiger Abhängigkeit und Nachgiebigkeit bilden muß, wenn die Geschäfte überall betrieben werden sollen.

Die Unabhängigkeit der Ständeversammlung wirkt aber nicht allein unmittelbar ein; wichtiger ist ihre mittelbare Einwirkung, da sie eben in die Collegialberathung nothwendig Motive bringt, welche derselben ohne dieses Mittel sehr leicht entgehen würden. Ein Vergleich über persönliche Ansichten, der sich unter Wenigen so leicht findet, fällt hier ganz hinweg, die Sache muß betrachtet werden, die Rücksicht auf die Stände schützt den Widersprechenden selbst vor allem Verdacht persönlichen Mißwollens, eine Erwägung der Wünsche und Ansichten der betheiligten Volksclassen, deren Stimme unfehlbar in der Ständeversammlung laut werden wird, kann nicht übersehen werden. Ganz unfehlbar werden einer Ständeversammlung viel umsichtiger gearbeitete Entwürfe vorgelegt, als unter gleichen Umständen publicirt werden würden, wo keine solche Berathung Statt fände. Dieser Gewinn ist aber kein plötzlicher, erst Erfahrung und Gewöhnung wird ihn vollständig herbeiführen.

Wir wollen hier nicht weiter darauf eingehen, wie wichtig es ist, daß die Gesetzgebung nicht zu sehr erleichtert werde, in einer Zeit, die so gern eigne Einsicht an die Stelle begründeten Rechts stellt. Wir wollen uns nicht auf das warnende Beispiel der Gesetzgebung der Rheinbundszeit berufen, wo die Einsicht von Staatsräthen und Ministern ohne alle Hemmung Deutschland mit Gesetzen überschüttete, deren

formelle und materielle Mängel mitunter schwer genug empfunden sind. Die Überzeugung, daß für zweckmäßige Gesetzgebung — wohin auch Verhütung unzweckmäßiger Gesetze gehört — kein wirksameres Mittel zu finden sei, als ständische Einwirkung, und daß diese Einwirkung nicht von Erfolg sein könne, ohne eine entweder im Stillen (wie bisher) oder offen in der Verfassung zugestandene Zustimmung, wird bei den Wohlwollenden überwiegen.

Zu den Gründen der Mißstimmung aber, welche von der Form der Verfassung nicht wohl zu trennen sind, und welche durch überwiegende Vortheile über diese Form entkräftet werden, kommen noch andere Gründe, die in den behandelten Gegenständen liegen. Die Gesetzgebung eines mittlern deutschen Staats hat sich selten mit großen entscheidenden Fragen zu beschäftigen, es sind kleine innere Verhältnisse, die sie behandelt, auch hier sind die Grundprincipien theils meist festgestellt, und die Wege gewiesen; es handelt sich überall mehr um zweckmäßige Ausführung, Berücksichtigung der Individualitäten, vorsichtige Begränzung, kurz um Dinge, die dem minder scharfen Beobachter oft unverständlich sind oder gleichgültig, ein bloßer Wortstreit scheinen; oft auch in solchen wirklich ausarten. Die Verfassung gab ein Mittel, um diese Übel zu mindern; ein Mittel, welches um desto eher angewendet werden könnte, da dasselbe ganz in der Hand der Regierung lag. Man konnte in den Gesetzen die Hauptgrundsätze zusammenfassen, und die Ausführung Verordnungen übergeben. Dies Mittel war um desto unbedenklicher, da §. 89. des Staatsgrundgesetzes der Verordnung völlig gleiche Kraft mit den Gesetze sichert.

Durch ein solches Verfahren konnten die Verhandlungen wesentlich abgekürzt, auf die Hauptpuncte hingeführt, und Streit um Kleinigkeiten vermindert werden. In einigen Fällen hat die Regierung davon Gebrauch gemacht (bei den Steuern, dem Gesetze über Maaß und Gewicht.) Ein ausgedehnterer Gebrauch bedurfte größerer Ausbildung der legislatorischen Kunst, als wir bis jetzt besaßen. Auch lag ein gewisser Geist der Schonung ständischer Rechte darin, welcher Anerkennung verdient, wenn die Regierung das ganze Detail der Gesetzgebung den Ständen zur Prüfung vorlegte.

Dergleichen aber in großer Versammlung mit allem Gepränge der Öffentlichkeit betrieben, erscheint dann kleinlich oder lächerlich, und dies führt auf die dritte Rücksicht, die Form der Verhandlung, auf die bei großen Versammlungen viel mehr ankommt, als der Unerfahrne glauben möchte. Es ist überall unmöglich solche Formen durch Vorschriften genau zu bestimmen. Gebrauch und Erfahrung müssen das Meiste thun, und erst die Zeit kann lehren, was vollkommen zweckmäßig ist. Auch das Verfahren unserer Ständeversammlung hat sich bedeutend modificirt. Die Grundidee, welche der Schöpfer des Reglements der provisorischen Ständeversammlung, Rehberg, auszuführen suchte, ist wohl nie in's Leben getreten*). Eben so hat das Reglement von 1819, in den drei Landtagen, in denen es gegolten, seine Geschichte gehabt; und selbst dasjenige von 1833 ist nicht ohne abändernde Gebräuche geblieben.

Das Grundprincip dieser Reglements ist aber eine große

*) Rehberg zur Geschichte des Königreichs Hannover pag. 254.

Freiheit der Discussion, keine beengende Formen, keine präparirte Reden von der Bühne, keine Nothwendigkeit, sich als Redner einschreiben zu lassen, oder ähnliche Mittel, durch welche man manche neuere Ständeversammlungen in die Nothwendigkeit der Declamation und Ostentation hineingezwungen hat. Daher ist denn bei uns die Declamation nie aufgekommen, und hat noch weniger in der Ständeversammlung dauernden Einfluß gewonnen. Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Freiheit eine Verführung zum Gehenlassen liegt, und daß dieses Gehenlassen am allermeisten die Berathung verweitläufigt; allein wollte man die Hülfsmittel dagegen in Beschränkungen ähnlicher Art suchen, wie solche in den Versammlungen des Alterhums (wo nur der Beamte oder derjenige, dem er solches verstattete, zu reden befugt war) Statt fand, und wie sie in die Trugbilder der französischen Kaiserzeit hinüber getragen wurde (wo die Deliberation im Abgeben verschlossener Stimmzettel bestand) so würde man damit die Sache selbst aufheben. Es liegt in der ganzen Richtung unsers Volkes, daß ihm die bloße Form, das Schauspiel, der Glanz nicht genügt. Es will nicht sehen, sondern haben und auch denken. Auf diesem Wege ist das Kirchenwesen umgewandelt, und das Staatswesen gänzlich formlos, die Form, die man von Frankreich her hineinzutragen versuchte, lächerlich und widerwärtig geworden. Eine auf Pomp gegründete Ständeversammlung, ein Postulatenlandtag mit feierlicher Auffahrt würde verlacht werden und auf die Dauer erbittern.

Wir werden uns näher an das Bisherige halten müssen, und hier kommt Alles auf die Befugniß an, Verbesserungs-

anträge zu stellen. — Wo nur über eine einfache Frage mit ja und nein abgestimmt werden kann, da fällt jederzeit die Discussion hinweg. Es sind entweder große Reden, oder man entschließt sich stumm. Daher sind die Abstimmungen über Conferenzvorschläge, über die Streitpuncte zwischen beiden Cammern meist so wortlos. Die Sachen sind erörtert, erschöpft durch drei Discussionen, große Reden mag Niemand mehr halten oder hören. Man stimmt also ab. Wo aber Jedem frei steht, seinem eignen, eigenthümlichen Gedanken die Geltung zu verschaffen, da ist die Verführung freilich groß. — Mehr aus dem Reglement als durch dasselbe hatte sich hier von 1819 bis 1831 ein Verfahren gebildet, nach welchem 1) Verbesserungsanträge nur in berathender Sitzung gestellt werden konnten, 2) dieselben keiner schriftlichen Abfassung bedurften, 3) dagegen es völlig frei blieb, solche in erster oder in dritter Abstimmung — da eine berathende Sitzung stets auf den Wunsch eines einzelnen Mitgliedes gebildet wurde — zu stellen. Das Reglement wollte, daß jeder Verbesserungsantrag einzeln berathen und abgestimmt werden sollte, ehe ein zweiter gemacht werden durfte; der Gebrauch aber führte 4) es mit sich, daß ein Abschnitt, meist ein Paragraph sogleich in Frage gestellt, zu diesem eine Reihe von Verbesserungsanträgen gestellt und solche nach der Zeitfolge abgestimmt wurden. War ein Verbesserungsantrag zu dem andern gestellt: so kam dieser vor jenem zur Abstimmung (ein Kunstgriff, dessen Manche sich bedienten, um ihren spätern Anträgen den Vorrang zu verschaffen). — Auf die Form der berathenden Versammlung wurde aber noch ziemlich streng gehalten. Der Präsident konnte nicht auf dem Stuhle bleiben, während berathen wurde, der Generalsyndicus nicht während

14

der Abstimmung. Niemand durfte zweimal reden, während der Präsident auf dem Stuhle saß. Dies gab denn zu einem öftern Wechseln der Plätze Anlaß, das auf einer Seite lächerlich schien, das aber auch eben deshalb dazu diente, diesen und jenen von eigensinniger Verfolgung einer Meinung abzuhalten, für die kein größeres Heil zu erwarten war. Um einer Kleinigkeit willen den Präsidenten und den Generalsyndicus in Bewegung setzen, war eine Rücksichtlosigkeit gegen diese Männer. Rücksichten des Anstandes werden selten gegen eine ganze Versammlung sehr gewissenhaft beobachtet; gegen Einzelne verletzt, zumal gegen geachtete Männer, werden sie selbst von den gänzlich Unbetheiligten viel tiefer empfunden. So war diese Kleinigkeit ein nicht unerheblicher Zügel. Allein allmählich wurde es der Gebrauch, daß der Präsident bei minder bedeutenden Dingen um Erlaubniß bat, den Stuhl während der Berathung zu behalten. Mit dem Jahre 1832 wurde dies zur Regel und seit jener Zeit ist der Unterschied zwischen förmlicher und berathender Sitzung in der That gänzlich verwischt. Es wird schwer halten, gegenwärtig den alten Geist der Form wieder herzustellen, da es überall leicht ist zu lösen, aber schwer zu binden und zu ordnen; ein Gewinn für die Verhandlung ist auf diesem Wege aber nicht erreicht. Man hat freilich, nachdem diese einzige frühere Schranke eingerissen worden, auf andere Gränzen gedacht, und der Gebrauch hat Vieles verbessert, was früherhin ungleich schlechter geordnet war. — Die unbedeutenden Redactionsverbesserungen, die früher so sehr an der Tagesordnung waren, sind durch §. 85. des Staatsgrundgesetzes verdrängt. Man hat gelernt, sich der Commission besser zu bedienen, indem man solche manchmal erst nach der ersten Abstimmung

benannt, und die Wahl nicht bloß zum Tummelplatze eines kleinlichen Partheigeistes macht, der immer nur dazu dient, den Streit, den Majoritäten in der Commission nicht schlichten (wie ein neueres Beispiel erwiesen) in die Cammern zu verpflanzen; in einigen Fällen sind Commissionsarbeiten selbst mit sehr geringer oder gar keiner Discussion adoptirt, weil man die Behandlung der Sachen billigte*). Man hat eingesehen, daß die erste Abstimmung über ein Gesetz, in die sonst Alles, erwogen und unerwogen, zusammengedrängt wurde, mehr dient, sich zu unterrichten, als zu entscheiden; man hat gelernt, daß die dritte Abstimmung nicht geeignet ist, völlig neue Vorschläge zu machen und solche ungeprüft und unerwogen in das Gesetz zu schleudern. Auch dies verdanken wir dem Zustimmungsrechte. Man hat gelernt, nicht jeden ersten Gedanken als Verbesserungsantrag in die Berathung zu werfen, sondern zuvor zu erwägen.

Wir sind seit sechs Jahren in Übung und Erfahrung ungemein vorgeschritten, und nur diesem Fortschritte ist es zuzuschreiben, daß in diesen Jahren so Vieles und in steigendem Verhältnisse erledigt werden konnte. Etwas strengere Beobachtung der Form würde noch weiter führen.

Wer will behaupten, daß die schwerere Aufgabe passender Form für legislative Arbeiten ohne Erfahrung zu lösen sei? — Haben nicht selbst die Regierungen noch manche Erfahrung zu machen, manchen Mangel zu bessern? Es wäre höchst unbillig zu fordern, daß Ständeversammlungen gleich

*) Das Apanagengesetz z. B.

fertig ohne Fehltritte, ohne Schwanken die Aufgaben lösen sollen. Wir sind auf dem Wege der Erfahrung. Der Wunsch ist angeregt. Das Mittel ist in das neue Reglement niedergelegt, durch die Befugniß der Commissionen, Vorschläge zur Abkürzung der Verhandlungen zu machen. Dieses Mittel ist es, welchem manche Verbesserungen des Verfahrens schon jetzt zu danken sind, und welches geeignet ist, jede Auskunft zur Erfahrung zu bringen und Erfahrung sofort wirksam zu machen. Also greife man nicht voreilig in diese natürliche Entwickelung ein, und störe nicht das sich durch eigene Kraft Bildende, um ungeduldig ungeprüfte Wünsche in's Leben zu rufen.

Wenn aber diese Bemerkungen über das Verfahren sich vorzüglich auf dasjenige stützen, was in der zweiten Cammer sich entwickelt hat: so ist hier ein Übelstand nicht zu umgehen, der tiefer liegt, und der äußern Gestalt der Verhandlung, der Übersichtlichkeit und dem Gewichte derselben in hohem Grade nachtheilig werden mußte; ein Übelstand, der, aus der Verfassung herrührend, doch auch so nahe an der Form liegt, daß er hier besonderer Erwähnung dringend bedarf. Es ist das Zweicammersystem. Wir wollen hier nur erwähnen, daß dem Zeitungsleser dieser Übelstand noch schroffer entgegentritt, als im Leben selbst, weil ihm unvermeidlich die sechs Berathungen, drei in jeder Cammer, vorgeführt werden, wo das Leben dann doch nur die Berathung an einem Orte zeigt. Das Übel liegt tiefer als die Form, die freilich auf das Urtheil der Masse mehr wirken wird. — Schon bei denjenigen Gegenvorstellungen, welche die provisorische Ständeversammlung im Jahre 1819 gegen die da-

mals beabsichtigte Trennung der Cammern erhob, wurde das meiste Gewicht darauf gelegt, daß die Cammern hinfort getrennte Interessen vertreten und so mit einander in Opposition gerathen würden. Die Wahrheit dieses Satzes hat sich fortwährend erwiesen, zumal seitdem die Gesetzgebung mit größerer Thätigkeit dahin gestrebt hat (was Manche eine revolutionaire Richtung genannt haben), die zerrütteten Verhältnisse wieder in Übereinstimmung zu bringen. Vor dem Jahre 1830 war die Grundsteuer fast der alleinige Tummelplatz des Streites, der seitdem ein viel weiteres Feld gefunden.

10. Verfassung und Verhältnisse.

Es kann die zweite Cammer nicht vor dem Vorwurf geschützt werden, daß sie hie und da Beschlüsse gefaßt habe, welche über das Maaß desjenigen hinausgingen, was zu erreichen und vielleicht zweckmäßig war. Wir erinnern hiebei ausdrücklich an das Lehnsallodificationsgesetz, und an die Bestrafung der Jagdvergehen. Die Ansichten, auf denen jene Beschlüsse beruhten, waren nicht schwer zu begründen und die große Mehrheit der Cammer billigte sie. Von der andern Seite wurden in erster Cammer, theils in diesen Fällen theils in andern z. B. über die Cavalleriebequartierung, über das Polizeistrafverfahren Beschlüsse gefaßt, welche kaum mit dem Staatsgrundgesetze in Einklang zu bringen waren, und auch diese Schlüsse sind mit großer Mehrheit, ja theils mit Einhelligkeit der Stimmen gefaßt.

So viel liegt mithin am Tage, daß in der völlig geson-

derten Berathung selbstständige Ansichten der einzelnen Cammern sich mit zu großer Kraft ausbilden. Die Ständeversammlung hat den Zweck, die verschiedenen Ansichten und Interessen, die sich im Staate geltend machen, zeitig zur Sprache zu bringen, und solche möglichst auszugleichen. Treten nun in beiden Cammern zwei feindliche Heere gegen einander: so ist der Erfolg der, daß jede der entgegenstehenden Ansichten durch den Gang der Verhandlung erst möglichst gesteigert wird, um nachher, wenn dann die Ausgleichung durch die Conferenzen erfolgt, niedergedrückt zu werden. Die eigentlich wirkende Kraft der Verhandlungen, das Ausgleichende, wird durch diese Verfassung in die Conferenzen gelegt. In der Versammlung erzeugt sie ein Gefühl des Mißbehagens, der Unzufriedenheit mit den eignen Leistungen, die den ausgesprochenen und am Ende nur durch eine harte Nothwendigkeit niedergeworfenen Überzeugungen so wenig entsprechen, und das Volk lernt schwer sich in eine so verworrene Lage der Dinge zu finden, wo die extremen Meinungen mit größter Gründlichkeit dreimal vorgetragen und durchgesetzt werden, um am Ende dem Kühlen: es hilft doch nicht! Platz zu machen.

Gestehen wir uns die Wahrheit ein, so liegt das Übel in den Verhältnissen. Wäre der Streit über die Ausführung der Verfassung, über das Exemtions- und Privilegienwesen einmal zum Ende gebracht: so würden diese Feindseligkeiten aufhören, und ein natürliches Verhältniß eintreten. Es ist nicht zu läugnen, daß seit dem Jahre 1819 die Absonderung des Adels schroffer geworden ist, vielleicht gründet sich diese Thatsache größtentheils in jener Absonderung

der Verfassung; wahrscheinlich liegen die Gründe aber tiefer. Gegen die Wirkung der Humanitätslehren des 18. Jahrhunderts und der Stürme der französischen Revolution hat sich allgemein in den Jahren der Ruhe und des Friedens eine man kann sagen historische Gegenwirkung gebildet, die aus dem beharrlichen Streben der Völker, wie der Regierungen immer neue Nahrung erhalten, und wenn auch nicht an Ausdehnung doch bei den Betheiligten an Tiefe zugenommen hat. Hätte man diesen Widerstreit, wie es das Eincammersystem mit sich gebracht haben möchte, mit Majoritäten zu Boden gedrückt: so würde die Folge nach der Meinung der Menge eine gänzliche Entmuthigung des Adels und ein reiner Sieg der liberalen Principien gewesen sein. Wahrscheinlicher ist, daß ein solches Verfahren den ganzen Adel durch das Gefühl des Unrechts erbittert, und so aus ihm eine festgeschlossene, einflußreiche und gegen die Verfassung feindselig gesinnte Corporation gebildet haben würde.

Wie nahe dieser Gedanke liegt, zeigt die gegenwärtige Entwickelung. Das Verfahren der Conferenzen ist ganz eigentlich darauf berechnet, keinen Theil durch ein Übergewicht der Zahl zu zwingen; dem Adel, als dem vorzugsweise privilegirten Stande, ist dadurch eine Kraft der Vertheidigung gegeben, die wenige Verfassungen ihm bieten. Ohne Zustimmung der Mehrheit ist nicht möglich, eine Maaßregel durchzuführen, welche seine Rechte berühren könnte, der Regierung steht durchaus kein absolut wirksames Mittel zu Gebote, diesen Widerstand zu brechen. Man möchte glauben, gerade dem Adel müsse diese Verfassung zumal lieb und werth sein; und dennoch hat die Erfahrung gelehrt, daß in der ersten

Cammer sich eine leidenschaftliche Opposition gebildet hat, die in der That gegen die Verfassung selbst gerichtet war.

Es wird häufig die Kraft des Adels zu gering angeschlagen, weil man ihre Hebel nicht erkennt. Die Menge sieht nur ein Häuflein Menschen, das von der Masse sowohl in physischer als in pecuniärer Kraft leicht erstickt werden würde; der höhere Bürgerstand schlägt, dem Einzelnen gegenüber, seine wissenschaftliche Bildung, seine Geschäftskunde, seine Verbindungen mit Untergebenen und Gleichen, als das allein Bewegende an. Wenige denken an die Verbindungen mit den Höheren, an das diplomatische Element, um einen einigermaßen bezeichnenden Namen zu gebrauchen. Die Bildung in diesen Kreisen unterscheidet sich wesentlich von der des Bürgerstandes; ihre Kraft besteht darin, daß sie den Schlüssel zu den Verbindungen der Fürsten und der Höfe unter einander giebt, in jenem unberechenbaren Einflusse der Umgebungen auf die höchsten Handelnden, der den Memoirenschreibern als das bewegende Princip der Weltgeschichte erscheint, der so oft vor der Gewalt höherer Kräfte und Verhältnisse zusammensinkt, so oft durch unzeitiges und unweises Handeln das Gegentheil von dem hervorruft, was man ergriffen zu haben meinte; daneben immer, zumal in ruhigen Zeiten und in dem Zustande des Friedens, dessen wir uns gegenwärtig erfreuen, einen sehr bedeutenden, oft entscheidenden Einfluß auf die Dinge übt.

Es ist etwas Incommensurabeles in dem Einflusse der eigentlichen Staatsdienerschaft auf die öffentlichen Angelegenheiten, und denjenigen dieses diplomatischen Elements, und

hierin möchte vor Allem der Grund der feindseligen Stellung zu finden sein, die beide gegen einander behaupten, eben weil sie die gegenseitige Kraft erkennen, ohne sie zu begreifen.

Diese Verhältnisse führen uns unmittelbar auf einen zweiten Grund der Feindschaft gegen Zustimmungsrecht der Stände zur Gesetzgebung, der freilich von jenen Ansichten, denen im Ganzen von den Ständen keine Genüge geschehen ist, sehr weit abliegt. Seit längerer Zeit ist es eine eben so eigenthümliche als feststehende Erscheinung, daß Verhandlungen zwischen Mitgliedern beider Cammern immer zu einem Resultate geführt haben, das billigen Wünschen entsprechen konnte. Wenn man, um bei wichtigen Sachen von Anfang an den Widerstreit zu dämpfen und irgend eine gemeinsame Bewegung zu bewirken, Commissionen beider Cammern niedersetzte: so sind stets gemäßigte Vorschläge, wie sie etwa beiden Theilen hätten gefallen können, das Resultat der Berathungen, und die Mitglieder erster Cammer keinesweges unnachgiebig oder unbillig gewesen. In den Cammern aber wurden diese Vorschläge mit äußerster Heftigkeit und in erster Cammer gewöhnlich mit großem Erfolge angegriffen, und nicht selten Grundsätze aufgestellt, von denen in der Commission nicht entfernt die Rede gewesen war. Wurden sodann dieselben Mitglieder, die mit so großer Heftigkeit das Billige angegriffen zu den Conferenzen gewählt, so war auch hier der Regel nach eine Vereinigung zu erreichen, mit der beide Theile sich beruhigen konnten. Wenigstens ist seit Erlassung des Staatsgrundgesetzes kein Fall vorgekommen, wo die Regierung einer solchen Vereinigung die Bestätigung geglaubt hätte versagen zu müssen. Gleichwohl ist nicht selten

der Verein dadurch bewirkt, daß man von den ursprünglichen Ansichten der Regierung sich weit entfernte; und sicher würde die Regierung unter diesen Umständen die Zustimmung nicht ertheilt haben, wenn sich nicht ein genügender Gewinn für das Ganze gezeigt hätte*).

Nach den aus oberflächlicher Berathung der Dinge geschöpften Theorien neuerer Zeit möchte man in einer solchen Verfassung, welche sich ganz und gar auf das Gleichgewicht, auf freie Vereinigung begründet, in der ohne Übereinstimmung in den Beschlüssen zweier sich ziemlich scharf gegenüberstehenden Cammern und der Regierung gar nichts geschehen kann, wo nicht die Gewähr völliger Eintracht doch wenigstens genügende Sicherheit findet, daß die extremen

*) Es ist eine von allen Seiten wiederholte Behauptung, die Stände hätten durch Übertreibung, unpractische Beschlüsse, Verkehrtheiten u. s. w. die Gesetzentwürfe der Regierung bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und sich dadurch dieses Zustimmungsrechts unwürdig erwiesen. — Wenn Behauptungen dieser Art in fremden Zeitungen (z. B. Allg. Ztg. vom 18 — 20. Octbr.) kühnlich aufgestellt werden, von Leuten, die sicher nicht einen der Regierungsentwürfe und der ständischen Beschlüsse verglichen: so ist das eine der Seichtigkeit unserer allgemeinen Bildung vollkommen entsprechende Thatsache. Widerlegen läßt sich der Vorwurf nicht, so lange man die Anklage so im Allgemeinen hinwirft. Daß Manches tadelhaft ist, versteht sich von selbst, schon um jenes Vergleiches der Cammer willen; daß es nicht so schlecht sei, wie man unkundiger Weise es macht, ergiebt sich am besten daraus, daß die Regierung keinen Entwurf der Stände zurückgewiesen, obwohl in der Ständeversammlung selbst, von Solchen, die der Regierung nicht angehörten, der Wunsch laut ausgesprochen ist: Man möge doch einmal ein zu sehr verrenktes Gesetz zurücknehmen, damit die Stände lernten, sich selbst mäßigen.

Ansichten nicht darnach streben würden, die Verfassung zu untergraben, die ihnen die Möglichkeit sichert, wenn nur die Majorität einer Cammer auf ihrer Seite ist, Alles abzuwehren, was ihnen unangemessen scheinen möchte. Am wenigsten ließe sich ein solcher Widerwille in derjenigen Cammer vermuthen, deren Stellung zunächst abwehrend und erhaltend sein wird, die also gerade in dieser Zustimmung ihre einzige Sicherheit zu finden scheint. — Daß dennoch ein solcher Widerwille gegen die Verfassung vorhanden war, zeigten die Verhandlungen des letzten Winters nur zu deutlich. Man beschuldigte nicht undeutlich die Regierung revolutionairer Tendenzen, äußerte sich unverholen über den baldigen Sturz des Staatsgrundgesetzes (ohne Zweifel der revolutionairste Gedanke von allen) und machte den Antheil der Stände an der Gesetzgebung, sowie die Thätigkeit der Stände überhaupt zum Gegenstande heftiger Angriffe. Was insgeheim gedacht wurde, mochte man aus dem, was öffentlich geschah, abnehmen.

Von eben der Seite her, von welcher seit dem Jahre 1831, vor Allem aber seit Erlassung des Staatsgrundgesetzes die heftigste Opposition gegen die Maaßregeln der Regierung, Ablösungsordnung, verbessertes Steuersystem, Lehnsallodification und nun zuletzt gegen die Aufhebung der Domainencammer und einfachere Organisation der obern Behörden ausgegangen, von Männern, unter deren persönlicher Theilnahme und Zustimmung die wichtigsten dieser Maaßregeln verhandelt und endlich durchgeführt worden, sind diese Ansichten am heftigsten geäußert.

Gewiß verdient eine solche Erscheinung die höchste Aufmerksamkeit. Wir halten Ansichten oder ein Verfahren dieser Art für etwas Persönliches, in einer allgemeinen Stimmung des in der ersten Cammer vertretenen Adels keineswegs Begründetes, den Anhaltspunct der Erklärung aber finden wir allerdings in einem allgemeinern Verhältnisse. In der Verhandlung der Commissionen und Conferenzen herrscht eine ruhige Erwägung vor. Verschiedenheiten der Ansichten und Streitpuncte werden erörtert, Hülfsmittel herbeigesucht; es ist eine Arbeit, in welcher der Geschäftskundigste das Übergewicht hat. Man kann sagen, es ist die tägliche Arbeit der Staatsdienerschaft. Offenbar kämpft diese, und diejenigen, denen eine der ihrigen ähnliche Bildung zur Seite steht, hier in ihrem Vortheile. Allgemeine Tendenzen höherer Ansichten, die nicht an dem Boden des täglichen Lebens wurzeln, finden sich hier im Nachtheile, wo Alles auf die tägliche Übung zurückgeführt erscheint. Daher haben die Vertreter solcher Ansichten, Männer von derjenigen Bildung, der wir eben die Bezeichnung des Diplomatischen gegeben, sich aus den Commissionen häufig zurückgezogen, und nachdem sie in der Cammer die Vorschläge derselben mit großem Erfolge angegriffen, sich genöthigt gesehen in den Conferenzen doch im Wesentlichen dasjenige zuzugestehen, was sie so heftig bekämpft. Es liegt nahe, daß dieselben wünschen mochten, den Streit auf einen ihnen günstigeren Kampfplatz zu versetzen, und dies geschieht, wenn das Zustimmungsrecht genommen wird, und eine Abänderung nach der Verhandlung, eine Beschlußnahme unabhängig von ständischer Einwirkung Statt findet. Denn hier können möglicher Weise alle jene Mittel und aller Einfluß in Wirkung gesetzt werden, deren man sich in den Krei-

sen des höheren Staatslebens bedient, und denen die bloße Geschäftskunde eben sowohl weichen muß, wenn sie nicht den Schutz freier Verhandlung und Erwägung hat, als jene im Stillen wirkende Beweggründe der Geschäftskunde nachstehen, wo es auf freimüthige Prüfung ankommt.

Wünsche und Ansichten dieser Art können aber, wie gesagt, nie anders als persönlich sein. Der Einzelne, der von der unfehlbaren Richtigkeit seiner Ansichten durchdrungen, von der Überzeugung beseelt ist, daß sein Einfluß an dem Orte der letzten Entschließung hinreichen werde, den Einfluß andrer Ansichten zu überbieten, kann es für zweckmäßiger halten, sich in eine solche Lage zu versetzen, als mit Waffen zu kämpfen, deren Führung ihm nicht geläufig ist. Aber ein Volk, ein Stand, selbst eine vereinzelte Corporation wird niemals darauf verfallen können, eine Verfassung auf Umstände zu begründen, die so durchaus an die Persönlichkeit geknüpft sind. Bei ihnen wird unfehlbar das Gefühl überwiegen, daß die Rechte da am meisten geschützt sind, wo Zustimmung der Berechtigten oder ihrer Vertreter erforderlich ist, um solche zu modificiren. Umgekehrt aber wird die Masse derer, welche Neuerung wünschen, einer solchen Verfassung am meisten geneigt sein. Unumschränkte Königsgewalt scheint, nachdem das Volk sich nicht revolutionair genug erwiesen, diesen der nächste Weg zu Erreichung ihrer Wünsche. Hierauf war das Streben auch in unserm Lande gerichtet, als man 1831 statt der Stände von 1819 eine constituirende, mithin verfassungswidrige, Versammlung wollte, und sehr oft ist später gerade in diesem Sinne das Gewicht der Stände hinweg gewünscht. So sind Rechte einem Jeden unbequem, der

seine persönliche Meinung für das allein Wahre hält; und so leicht übersieht man die Gefahr, die man dem Erwünschten selbst bereitet, wenn man dasselbe zu leicht erreichen will.

Wie kann man glauben, Rechte einzelner Stände dadurch zu erhalten, oder zu begründen, daß man einem dritten die Befugniß giebt, über diese Rechte wider den Willen der Berechtigten zu disponiren!

Das Gesetzgebungsrecht, wie solches den Ständen durch das Staatsgrundgesetz gegeben ist, hat eine Menge bedeutender Früchte getragen, und die von großen Arbeiten nicht zu trennende Unbequemlichkeit ist nur Folge des Zwanges, der in den Verhältnissen liegt, auf Arbeiten einzugehen, die früher unterblieben sind. Dasselbe entspricht den alten und durch fehlerhafte Theorie des vorigen Jahrhunderts verdunkelten Rechten, und demjenigen, was noch 1821 die erste Cammer mit Kraft ansprach. Vielfach ist selbst gegen dasjenige zurückgegangen, was früher geübt worden. Es ist nach diesen Grundsätzen mit Erfolg gearbeitet und der einzige Streit so beschaffen, daß bei klarer Auffassung der Gegenstand desselben gänzlich verschwindet. Die Klagen über das Gesetzgebungsrecht beruhen größtentheils auf mangelnder Einsicht, die es nicht erkennt, daß das überwiegende Gute der Verfassung entscheiden muß, wenn auch untergeordnete Mängel bleiben, der die Arbeiten und Bedürfnisse der Legislation nicht deutlich sind, die es nicht sieht, wie viel an e i n e r verfehlten Berathungsform liegt, und wie viel andererseits durch Erfahrung weniger Jahre in diesen Formen gebessert worden. Sie beruhen in der That auf einer Beschwerde über die Ver-

fassung unserer zwei Cammern selbst, ohne welche doch die Gefahr des Angriffs auf die Verfassung noch viel größer und dieser Angriff doch viel gerechter gewesen wäre, als jetzt, wo man in Wahrheit dem Adel das Zustimmungsrecht bei Modification seiner Rechte entziehen möchte; weil man mit dieser stärksten Waffe seine eigenen vielleicht doch auch fehlsamen oder unvollkommenen Ansichten nicht zu schützen vermocht hat, und man glaubt durch persönlichen Einfluß mehr zu gewinnen, als durch die Verfassung. Das ist die Frage dieses Streits. Eines ausgesprochenen Urtheils bedarf es wahrlich nicht.

11. Finanzwesen.

Die Erscheinung, daß bei inneren Streitigkeiten diejenigen, deren Privatinteressen in Frage sind, behaupten, diese ihre Interessen seien diejenigen der Staatsgewalt, wiederholt sich oft in der Geschichte und erklärt sich zu einfach, als daß dieselbe hier befremden könnte. — Noch mehr aber, als bei dem Angriffe auf das Zustimmungsrecht der Stände zur Gesetzgebung tritt diese Erscheinung bei dem Kampfe gegen die Cassenvereinigung hervor, welche in der That der Hauptinhalt und die rechte Grundlage des Staatsgrundgesetzes und wie kaum irgend etwas Anderes durch die Nothwendigkeit geboten war. — Wie das Verfassungsrecht der neueren Staaten von allen Seiten sich wesentlich auf den Staatshaushalt stützt, wie die Veränderungen der neuern Jahre wesentlich durch die Bedürfnisse der Staaten herbeigeführt worden, denen durch gewöhnliche Mittel nicht zu begegnen war: so ist dieses auch in Hannover der Fall gewesen. Dieser Punct der Ver-

fassung ist aber um desto wichtiger und desto gründlicher hier zu erörtern, da auf den ständischen Antheil an der Verwaltung des Domanialguts hauptsächlich die Behauptung gestützt wird, das Staatsgrundgesetz enthalte eine Veräußerung des Stammguts von der Art, daß dieselbe ohne den Consens der Agnaten nicht für gültig erachtet werden könne, und eben dadurch werde das Ganze hinfällig.

Es ist für den Privatmann nicht leicht Sachen dieser Art gründlich zu bearbeiten, da die Rechte und Verhältnisse des Domanii im Königreich Hannover bis zum Jahre 1833 fast gänzlich im Dunkeln geblieben und auch seit jener Zeit noch keinesweges zum Gegenstande einer gründlichen Untersuchung gemacht sind. — Den meisten und besten Stoff zur Bearbeitung werden nur die Archive liefern können, aber selbst dasjenige, was der freien Bearbeitung zugänglich ist, kann, unvorbereitet und ungeordnet wie es ist, hier nur mangelhaft zusammengestellt werden. Statt streng historischer Untersuchung wird es daher rathsam sein, das Staatsgrundgesetz in seinen einzelnen Bestimmungen zu verfolgen und zu vergleichen, wie dieselben von dem Rechte der Vorzeit abweichen.

Es ist hier zuvörderst das Grundprincip, daß dem Könige an dem gesammten Krongute alle diejenigen Rechte vorbehalten werden, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben. Dieser Grundsatz schließt zuvörderst jede Präsumtion einer Veräußerung aus. Der Grundgedanke ist nicht, wie oberflächliche Beurtheiler manchmal zu glauben geneigt sind,

eine Übertragung des Eigenthums der Domainen auf das Land, den Staat, die Stände, gegen Übernahme einer Rente, Krondotation; sondern dasselbe enthält lediglich die Garantie des Landes für diese Rente, Krondotation, unter gewissen Bedingungen, wobei das Eigenthumsrecht völlig unberührt geblieben ist. Hierin kann also nichts enthalten sein, was den Testamenten Herzogs Georg und Churfürsten Ernst August, oder dem brüderlichen Vertrage von 1646, welche alle Veräußerung untersagen, zuwiderliefe. Es ist wohlbedächtig eben diese Form gewählt, um dem Einwande der Veräußerung von Anfang an entgegenzutreten; wie dringend man auch zu jener Zeit die Durchführung des entgegenstehenden Princips wünschen mochte. Hier ist einer der Hauptpuncte, wo das Grundprincip des Staatsgrundgesetzes: Erhaltung, Verbesserung und Befestigung des Bestehenden seine Bedeutung und seinen Werth erwiesen hat.

Es fragt sich aber, ob die Durchführung jenes Hauptgrundsatzes, die Bedingungen der Garantie, eine Veräußerung enthalten möchte — und hier tritt uns zunächst eine doctrinelle Unterscheidung entgegen, welche der §. 122. in Verbindung mit 124. macht, indem er Krongut und Regalien gegen einander stellt. Die Unbestimmtheit des Begriffs der Regalien, unter welchen man, je nachdem diese oder jene Theorie berücksichtigt wird, einige wenige wahre Eigenthumsrechte oder den ganzen Inbegriff der Staatsgewalt, Gesetzgebung, Steuern, Oberaufsicht, Recht des Krieges und Friedens u. s. w. bringen kann: läßt die eigentliche Bedeutung dieses Unterschiedes nur erkennen, indem man genauer untersucht, was unter dem Krongut verstanden worden. Dieses

definirt §. 122. dahin, daß solche sämmtliche zum Domanio gehörende Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien befaßt und §. 128. fügt diesem noch die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs hinzu. Erwägt man aber ferner, was Alles unter der Rubrik Gefälle sich findet, wie manche vollkommen steuerartige Leistung nicht nur unter dem Budjetsrubro der Hoheitsgefälle, sondern selbst unter den Korn- und Geldgefällen aller Art aufgeführt ist*) wie namentlich Häuslings- und Judenschutzgeld, Polizeiabgaben aller Art, Fuhrweg- und Brückengelder u. s. w. hier aufgezählt werden: so liegt es am Tage, daß die getrennten Regalien von demjenigen, was gemeinhin Regalien genannt wird, hier höchstens den Zoll und das Postregal befassen, es sei denn, daß man die reinen Regierungsrechte, welche etwa eine Sportel abwerfen, auch zu den Regalien zählen möchte.

Vom Wasserregal gehören Fischereien, Mühlen, Fähren unbedenklich zum Krongute, nur dasjenige, was sich auf die Schifffahrt bezieht, wird mit den Zöllen verwaltet. Das Straßenregal ist in unserer Zeit kein Gewinn mehr, sondern eine große Last, deren sich das Domanium durch Bewilligung der Stände, durch Auflegung von Chausseegeldern, und Gestattung von Communal-Weggeldern längst zu entschlagen gesucht hat. In einem Theile des Landes ist der Wegbau noch Last des Domanii, namentlich im Fürstenthume Lüneburg, und hier wird auch ein namhafter Betrag an

*) Vergl. Ubbelohde. — Noch speciellere Nachricht geben die Verhandlungen über das Budjet der Generalcasse.

Weggeldern für die Domanial=Casse erhoben. Ein besonderes Geleitsrecht neben dem Zolle ist bei uns nicht vorhanden. Bergwerke und Salinen sind gänzlich zum Krongute gelegt; Forsten und Jagden ebenfalls *). So bleibt in der That wenig an Regalien, außer den Zöllen und Posten übrig **). Niemals aber darf es verkannt werden, daß die Regalien, dem größten Theile nach, Belastungen der Unterthanen sind, welche auf Gesetzen beruhen oder beruhen sollten, an deren Stelle sich so oft ein schwankendes auf übel erdachte Theorie und Gewalt gegründetes Herkommen gedrängt hat, und mit dem höchsten Rechte erklärt daher der gründlichste und unpartheilichste Forscher im Gebiete des deutschen Staatsrechts ***), es für „den rechtlichen Beruf der Landstände der widerrechtlichen, gegen das Herkommen und die Eigenthumsrechte der Unterthanen versuchten Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame standhaften Widerspruch entgegen zu setzen" zu der Zeit, wo die Staatsbeamten deren Erweiterung durch Theorie und Gesetzgebung sich angelegen sein ließen.

Den Ständen hat rücksichtlich des eigentlichen Domanii früher eine regelmäßige Mitwirkung nicht zustehen können. Dasselbe hatte seinen Erwerbungsgrund nicht in besondern Gesetzen und Verfassung, sondern im gemeinen Rechte und Eigenthum **). Jene ursprüngliche Mitwirkung der Stände**

*) Ungeachtet die Forstverwaltung zum Theil reine Regierungsrechte befaßt.

**) Etwa noch die Lotterie u. dergl.

***) Eichhorn, deutsche Staats= und Rechtsgeschichte IV. §. 548.

****) Wobei freilich nicht zu vergessen ist, wie viele Theile des Domanii doch auf Bewilligung beruhen. S. unten.

bei Feststellung und Ausdehnung der Regalien unterscheidet daher dieselben wesentlich von den auf Eigenthum ruhenden; sie stehen dem Steuerwesen näher, und eine zweckmäßige Einrichtung von Schatzgeldern, Concessionsgeldern, Zöllen u. s. w. ist nur durch eine Vereinigung derselben mit dem Steuerwesen zu erreichen. Wer diesen Grundsatz läugnet, der verkennt die wesentlichsten Bedingungen der heutigen Zustände. Nachdem einmal die Staaten von europäischer Abkunft auf Ausgleichung der Leistungen vermittelst des Geldes durch die Geschichte vieler Jahrhunderte zurückgeführt worden, und eine wissenschaftliche Theorie die Grundsätze dieser Ausgleichung genau bestimmt hat, ist es dem einzelnen Staate unmöglich, sich von denselben zu entfernen, ohne sich selbst zu Grunde zu richten. Während man vormals die Bedürfnisse nehmen durfte, wie und wo sich die Gelegenheit dazu fand, sind jetzt die Gebote der Staatswirthschaft bei Weitem unerbittlicher, als die der Gesetze; denn wenn diese auch die Gewalt zu beugen vermag: so rächt sich jede Verletzung der erstern unvermeidlich selbst und der größte und mächtigste Staat kann sich ihrem Einflusse am wenigsten entziehen. Zölle, wie diejenigen, worauf die Macht der Könige Englands vor Jahrhunderten beruhte, würden jetzt genügen, dieses mächtigste Reich zu Grunde zu richten*).

Aus diesen Rücksichten hatte man denn auch den Grundsatz längst aufgegeben, dergleichen Prästationen als unveräußerliches Domanialgut zu conserviren. Vielmehr hatte seit

*) Man erinnere sich, daß Englands Einkünfte meist auf Ausgangszöllen beruhten.

1820 die Regierung den Grundsatz, solche in Renten aus der Landessteuercasse zu convertiren, vielfach in Anwendung gebracht. So war es 1820 mit der aufgehobenen Cammeraccise und dem Blasenzinse, 1821 mit dem Osnabrückischen Traficantengelde und dem Bentheimischen Besthaupte gehalten. Auf ähnliche Weise hatte man 1823 u. f. die steuerartigen sogenannten suspendirten Gefälle gern der Steuercasse zugeschoben. Nur der Widerstand der Stände gegen solche Belastung mit Vergütung für Abgaben, von denen man behauptete, daß sie unentgeltlich aufgehoben seien, nachdem der Grund der ursprünglichen Imposition durch die Einführung des allgemeinen Steuersystems hinweggefallen, hat diese Abgaben zu jener Zeit, die längst vor dem Staatsgrundgesetze lag, aufrecht erhalten. Eine fortdauernde Trennung der Finanzen würde mit jedem Schritte, den die Geschichte vorwärts thut, dieselben unhaltbarer machen. Will man auch die Lasten des Grundeigenthums mit dem Satze vertheidigen, daß deren unentgeltliche Aufhebung nur ein Geschenk für den gegenwärtigen Besitzer ist: so würde doch die größte Masse rein persönlicher oder gar indirecter Abgaben, die hieher gehören, unfehlbar unterliegen müssen, da keine gesunde Staatswirthschaft sie halten kann.

Das wichtigste unter den Regalien war unläugbar das Zollregal, und dieses hatte bereits den neuen Anforderungen weichen und im Einverständniß mit Ständen geändert werden müssen, da man 1825 mit ihrer Zustimmung die Binnenzölle aufhob, und solche an die Gränzen verlegte. Es war dadurch der alte Charakter des Zolles zerstört. Der Zoll war

ein Weg= und Geleitsgeld *) und der Inhaber des Zolls reichsgesetzlich verbunden, „zu Wasser und zu Lande den Wegen und Brücken ihr Recht zu halten mit Bau und Besserung, und die, von denen er Zoll nahm, zu befrieden und zu geleiten." Man hatte aber den Bau der Straßen auf ein neues Weggeld, und die Unterthanen, den Polizeischutz durch die Landdragoner ꝛc. auf die Steuercassen gelegt. Jetzt wurde der Zoll von der Zollstraße ganz losgerissen und lediglich eine Zulage zu der Gränzsteuer. — Man ging aber noch einen großen Schritt weiter. Nachdem durch diese Umwandlung der Zollcasse ein großer Gewinn, dem Binnenlande eine Erleichterung und den Gränzen eine schwere Last zugelegt war, wurde in Folge des Eimbecker Tractats auch hier im Frühjahr 1830 eine gänzliche Vereinigung des Zolls mit der Steuer gegen eine Vergütungsrente unterhandelt und von den Ständen genehmigt **).

Wegen des Postregals haben ähnliche Verhandlungen nicht Statt gefunden. Dasselbe war nach der Wiedererlangung im Jahre 1736 durch Georg II. allerdings ausdrücklich unter das Veräußerungsgebot gestellt. Allein es unterschied sich hierin in gar nichts von den jederzeit unter dem Domanialgut und als Pertinenz der Herrschaft behandelten und so für unveräußerlich erklärten Gegenständen. Man hatte bei diesem eine Reluition durch die Steuercasse nicht für verfassungs=

*) Vergl. die mit einer bei Schriften dieser Art seltenen Gründlichkeit geschriebene Brochüre: das Zollwesen in Deutschland 1832.

**) Die Rente wurde nach einem 3jährigen Durchschnitt geboten, um dem Domanio den Gewinn der Zollerhöhung zu sichern.

widrig gehalten. Folglich hätte dieses bei dem Postregal eben so wenig der Fall sein können.

Eine solche Reluition konnte freilich für eine Veräußerung auch auf keine Weise gehalten werden. Landesherr und Stände bilden in Bezug auf die Regierung keine gegen einander überstehende moralische Personen. Diese Annahme würde den ersten Principien der deutschen Verfassung widersprechen. Alles, was dem Staate zukommt, was unter den Begriff Staatsgewalt fällt, ist und bleibt ja das unveräußerlich vollkommene Recht des Landesherrn, den Ständen steht nur ein Antheil an der Ausübung dieser Rechte zu, sie treten also nie dem Landesherrn gegenüber, sie sind nur Theilnehmer seiner eignen Verwaltung, und Alles, was sie thun und erwerben mögen, fällt nothwendig der landesherrlichen Staatsgewalt wieder zu. Wie kann denn nur von einer Veräußerung die Rede sein, wo der ursprüngliche Eigner sein Recht nur anders übt? Zur Veräußerung gehören nothwendig getrennte Personen; diese fehlen hier aber.

Bei der alten Verfassung, wo eine landesherrliche und eine Landescasse getrennt gegen einander standen, war noch der Schein einer Veräußerung möglich. Denn, wenn der König seine Zölle, seine Gefälle dieser Casse überließ, und von dieser einer Rente dafür erhielt, so war allerdings ein Übergang von einer Universität (der Generalcasse) zu einer andern (der Landescasse) vorhanden. Man hätte also jenen Verträgen den Vorwurf der Nichtigkeit machen können, wenngleich ohne Grund, da die Bundesacte auch hier die Einheit von König und Ständen bedingte. Jetzt, wo die Cassen vereinigt

sind, wo die Steuern direct in die Casse des Landesherrn flie-ßen, ist selbst ein solches Scheinargument nicht mehr möglich.

Die doctrinelle Unterscheidung von Krongut und Regalien, von denen jenes das privatrechtliche Eigenthum aller Art begreift, diese dagegen finanzielle Erwerbsquellen bezeichnen, welche auf der Natur des Staatsverbandes ruhen, mit gewissen Pflichten der Staatsgewalt verknüpft, und demnach stets der Abänderung unterworfen sind; kann demnach dem Staatsgrundgesetze keinesweges den Vorwurf eines Eingriffs in Rechte und Verhältnisse zuziehen, die nicht schon längst vor demselben anerkannter Weise bestanden hätten. Scheinbar könnte der §. 123. für eine Verletzung der alten Unveräußerlichkeit gelten, da derselbe Verpfändungen und Veräußerungen unter gewissen Bedingungen zuläßt, von denen zuvörderst eine Mitwirkung der Stände zu erwähnen ist. — Das Testament Ernst Augusts verbietet jede Veräußerung*). Dasjenige Herzogs Georg gestattet solche nur in äußerster nicht selbst verursachter Noth, mit Bewilligung sämmtlicher von ihm stammender Nebenlinien. In dem ältern Testamente Herzogs Julius, das freilich auf die gegenwärtig regierende Hand keinen Bezug hat, wird nach Inhalt der bestehenden Erbverträge, auf welche sich auch Herzog Georg stützt, diesen Fällen derjenige zugefügt, daß dadurch ein vortrefflicher Nutzen, Gedeihen und Wachsthum für das Fürstenthum und das Vaterland geschafft werde, und diese letzte Bestimmung scheint diejenige zu sein, welche man für

*) Vergl. Liebhaber, Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der B. L. Churlande pag. 107 bis 110.

die eigentlich gültige angesehen hat. Dieselbe wird von den Publicisten des vorigen Jahrhunderts angenommen *); und es ist darnach verfahren, indem Veräußerungen im Laufe des 18ten Jahrhunderts, wo ein Nothstand bei den ungeheuren Geldmitteln des Kriegsgewölbes schwerlich angenommen werden darf, bis zum Belaufe von etwa 300,000 Rthlrn. vorgekommen sind. Man hat sich darauf beschränkt, über diese Gelder eine besondere Rechnung zu führen, um solche demnächst wieder in Grundeigenthum anzulegen. — Dies ist auch nach Möglichkeit bewirkt, jedoch hat man nicht dafür gehalten, daß eine sofortige Erwerbung nöthig sei.

Grundsätze dieser Art mußten nothwendig sich entwickeln, wenn eine vernünftige Verwaltung überhaupt bestehen sollte, welche ohne alle Veräußerungen bei einem so großen Vermögen wohl nimmermehr gedacht werden kann. In wiefern man bei diesen Veräußerungen den agnatischen Consens erfordert, ist nicht deutlich. Wahrscheinlich wird man, sowie dies auch von den Reichsgerichten angenommen wurde, dafür gehalten haben, daß nur bei wichtigeren Sachen, nicht aber bei Kleinigkeiten der agnatische Consens erforderlich sei. Einwilligung der Stände ist in den alten Provinzen neuerlich nicht erforderlich gehalten. In alter Zeit waren Veräußerungen und Verpfändungen durch Verträge mit Ständen wiederholt untersagt **); allein es scheint in neuerer Zeit wenig darauf geachtet zu sein. In den Bisthümern war jedenfalls die Veräußerung an den Consens der Capitel gebunden. In

*) Vergl. Struben, rechtl. Bed. I, 1. T. 115. II. 43.

**) Vgl. Jacobi, Lüneb. L. A. I. p. 61. 221. II. 81.

Osnabrück wurde namentlich bei der Veräußerung des Guts Gesmold der Consens aller Stände erfordert, und theoretisch wurde darüber gestritten, ob im Allgemeinen, abgesehen auch von besonderer Landesverfassung eine ständische Einwilligung bei Veräußerung von Dominialstücken die Gültigkeit bedinge*).

Das Staatsgrundgesetz fordert zunächst zu Verpfändungen des Kronguts den Consens der Stände und stimmt hierin mit den alten Landesverträgen überein. Wenn dasselbe bei freiwilligen Veräußerungen ganzer Domanialgüter und bedeutender Forsten ebenfalls vorgängige Einwilligung der Stände verlangt: so ist dies in der That nur consequente Durchführung des Princips, das in dem Verpfändungsverbote anerkannt ist; es entspricht den ältesten Rechten, und die Erneuerung ist vollkommen begründet zu einer Zeit, wo die Garantie der Stände für den zureichenden Ertrag der Domonial-Einkünfte in einer Weise in Anspruch genommen werden muß, wie dies seit dem 17. Jahrhundert nicht der Fall gewesen ist. Eine Veräußerung der Kronrechte kann in diesen Bestimmungen um desto weniger gefunden werden, als sie in der That nur dahin wirken, das verfassungsmäßige Princip der Unveräußerlichkeit noch zu verstärken, und zwar auf eine der Verfassung selbst durchaus entsprechende Weise.

Von denjenigen, welche glauben möchten, daß die agnatischen Rechte durch das Staatsgrundgesetz gefährdet seien, möchte in der That eher ausgeführt werden, daß der §. 123.

*) Struben Observ. jur. et hist. IV. 18.

die Veräußerungen zu sehr erleichtere, indem er solche im Falle gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit allgemein zulasse und des Consenses der Agnaten nicht einmal erwähne. Was aber den ersten Punct angeht: so ist bereits oben nachgewiesen, daß diese Bestimmung in der That nur die Grundsätze des vorigen Jahrhunderts deutlich ausspreche. Der Consens der Agnaten ist nicht erwähnt, dadurch aber ist denselben an ihren Rechten, soweit bei Privathandlungen zu denen die Veräußerungen meist gehören, diese vorhanden sind, um so weniger etwas entzogen, als das Hausgesetz diesen Punct völlig unberührt läßt, und daher in Gemäßheit der Schlußclausel, welche nur das Widersprechende aufhebt, Alles beim Alten beläßt.

In den Bestimmungen des §. 124. kann von diesem Gesichtspuncte aus nichts getadelt werden, als die Garantie der Domanialschuld. Zum größten Theile ist diese Domanialschuld contrahirt zur Vertheidigung und Befreiung des Vaterlandes, zu Erwerbung von Landestheilen*) und in Zeiten großer Calamitäten. Die ungünstigen Bedingungen, unter denen die letzten Anleihen realisirt werden mußten, mögen Zeugniß geben, wie schwer es schon damals wurde, die Sicherheit nachzuweisen. Für Abtrag des Capitals der Cammerschuld aber war bis dahin gar nicht gesorgt, und wie bedenklich dieser Zustand der Dinge sein mußte, braucht nicht gesagt zu werden. Konnten die Creditoren fürchten, ihr Darlehen zu irgend einer Zeit nicht anerkannt zu sehen, war ein sicherer Tilgungsfond nicht vorhanden: so konnte nur ein

*) Z. B. der Grafschaft Spiegelberg.

äußerst glänzender Zustand der Domanialfinanzen den Gläubigern die Hoffnung geben, ihre Vorschüsse aus laufenden Einkünften zurückgezahlt zu erhalten. Sobald aber angeliehen werden mußte, fiel die einzige Basis dieses Credits, der Glaube an den guten Stand der Domainen-Casse hinweg, und Verlegenheiten mußten sich häufen, deren Entwickelung, wie die Geschichte der Anleihen des Jahres 1831 zeigt, fast unmöglich war.

Dieser Zustand der Finanzen ist es aber, auf dem in Wahrheit die Nothwendigkeit des Staatsgrundgesetzes beruht, und wir müssen hier denselben um so mehr einer Untersuchung unterziehen, als die §§. 124. u. ff. zwar nur enthalten, was den ältern und von den Publicisten aller Zeit als richtig anerkannten Grundsätzen gemäß ist, zugleich aber in einer Form, welche diesen Grundsätzen die Handhabung auf eine von den früheren Vorgängen ganz verschiedene Weise sichert.

Die Domainen des Königreichs Hannover sind im höchsten Grade überschätzt worden, weil die glückliche Lage der Cammer während des 18. Jahrhunderts eine Meinung von ihrem Reichthume erzeugt hatte, die um desto höher stieg, je heimlicher Alles gehalten wurde. Daß im 16. und 17. Jahrhundert dieselben eben sowohl verschuldet waren, als die Domainen anderer Fürstenhäuser, wurde nicht erwogen. Von dem Calenberg'schen Domanialhaushalte unter Herzog Johann Friedrich ist uns eine Nachricht zugänglich *), nach wel-

*) Meiners und Spittler Gött. histor. Magaz. III. pag. 534. Es läuft durch diese Rechnung ein großer Cassenbestand, welcher hier abgesetzt ist.

cher der Jahresertrag von 1678 bis 1679 nur 221,201 Rthlr. betrug, während die Ausgabe für den Hofhalt sich auf 185,901 Rthlr., die für andere Zwecke sich auf 100,026 Rthlr. belief, mithin ein Deficit von mehr als 50,000 Rthlrn. also von fast einem Viertel der Einnahme vorhanden war. Ein Zustand dieser Art wird nur möglich, wenn man erwägt, daß Herzog Johann Friedrich seinen ganzen Staatshaushalt auf französische Subsidien gebaut hatte *).

Unter Herzog Ernst August war der Haushalt erheblich gebessert. Herzog Georg Ludewig hatte 1705, also vor dem ersten Anfalle des Lüneburg'schen, eine Cammer-Einnahme von 519,000 Rthlrn. Sein Hofhalt kostete etwa 219,000 Rthlr., und an Apanagen und Witthum waren erhebliche Beträge zu zahlen. Nach dem Anfalle von Lüneburg stiegen die Einnahmen auf die Summe von 877,000 Rthlrn., die Kosten des Hofhalts auf 353,000 Rthlr.; zur Zeit der Erwerbung der Krone von England aber auf 983,539 Rthlr. Die Ausgabe für den Hofhalt war auf 357,000 Rthlr. gestiegen, und 1721 nach Erwerbung von Bremen betrug erstere gar 1,031,904 Rthlr. während der Hofhalt sich auf 378,000 Rthlr. belief. Unter Georg II. gingen die Einnahmen zurück, der Hofhalt kostete weniger, allein die bedeutenden Handgelder, die der König sich auszahlen ließ, und die er später für den siebenjährigen Krieg reichlich wieder aufgewendet, vermehrten dennoch die Ausgaben. Vor dem siebenjährigen Kriege waren die Einnahmen wieder auf 1,110,446 Rthlr. gestiegen. Die Ausgabe für den Hofhalt und die

*) Vgl. Spittler, Geschichte von Calenberg II. p. 301 sqq.

Person des Königs belief sich aber 1753, wo derselbe das Land mit seiner Gegenwart beglückte auf — 538,436 Rthlr.

Unter Georgs III. milder Regierung stiegen die Einnahmen, die nach dem Kriege auf 961,460 Rthlr. geschwunden waren, dergestalt, daß 1800 = 1,444,457 Rthlr. berechnet wurden. Die Ausgaben für die Person des Königs und den Hofhalt aber gingen bis auf 228,282 Rthlr. zurück. Dennoch mußten in eben dieser Zeit von der Chatullcasse des Königs der Cammercasse zu verschiedenen Zeiten — 1,136,809 Rthlr. 3 Mgr. 3 Pf. theils zinsfrei vorgeschossen, und erhebliche Summen an Zinsen erlassen werden.

Der nähere Zusammenhang dieser auffallenden Zahlen ist keinesweges gehörig aufgeklärt, das Meiste mag in der königlichen Milde Georgs III. seinen Grund gehabt haben, welcher die Handgelder gänzlich erließ, dagegen aber erst 160,000 Rthlr., dann 180,000, endlich 220,000 Rthlr. jährlich zum Militair-Etat übernahm, und namentlich in den Nothjahren 1770 und 1771 auf's väterlichste für das Land sorgte, theils auch andere Verwendungen zum Besten des Ganzen freigebig bewilligte.

Es würde zu weit führen, wenn hier die Gründe genau angegeben werden sollten, die seit 1813 eine ungünstige Lage der Dinge herbeiführten. Eine räuberische Wirthschaft (wie lange hat der Harz nur Schulden abtragen können?), die Abtretung des einträglichen Lauenburg gegen große Erwerbungen mit großen Einkünften und großen Lasten, die Ausbildung der Verwaltung durch eine bedeutende Zahl neuer Behörden,

die persönlichen und Hofhaltbedürfnisse Königs Georg IV., die von den etwa 230,000 Rthlrn., welche Georg III. zahlen lassen allmählich bis auf 525,000 Rthlr. im Jahre 1829 bis 30 gestiegen waren, die ungünstigen Verhältnisse der Jahre nach 1820 tragen hauptsächlich die Last, während nur die bedeutende Steigerung der Zolleinnahmen durch das 1825 eingeführte Gränzsystem einen Gewinn verschaffte. Das Resultat dieser Zustände war, daß die sechs Jahre von 1825 bis 1831 ein Gesammtdeficit von — 549,096 Rthlrn. 16 Gr. 4 Pf. ergaben, und daß die Capitalschuld sich um etwa eine Million fünfprocentiger Schulden, die erst nach einer Reihe von Jahren abgetragen werden durften, vermehrte.

Unter diesen Umständen war der Anschlag der Regierung, welche unter Zugrundelegung eines Hofetats von 618,000 Rthlrn. ein jährliches Deficit von 167,000 Rthlrn. annahm, eher zu niedrig als zu hoch. Denn das durchschnittliche Deficit jener sechs Jahre ad 91,516 Rthlr. vermehrte sich durch das Anlehen noch um mehr als 50,000 Rthlr., während auf den Hofetat jährlich doch 138,403 Rthlr. mehr verausgabt werden sollten, als im Durchschnitt jener sechs Jahre verwendet waren. Es war mithin wahrscheinlicher, daß ein Deficit von 269,000 Rthlrn. eintreten müsse, wenn nicht sehr erhebliche Verbesserung der Einkünfte den Ausfall deckte.

Wenn nun unter solchen Umständen die Stände dem Könige das Einkommen von 618,000 Rthlrn. zusicherten, so war schon so viel mit großer Gewißheit zu behaupten, daß eine Zeitlang das Land den Ausfall durch Steuern werde tragen müssen. Kam aber dem noch hinzu, daß Witthümer,

Apanagen und Ausstattungskosten, Baukosten und Einrichtung der Schlösser übernommen werden mußten, daß selbst eine Vermehrung jener 618,000 Rthlr. in Aussicht gestellt wurde, daß diese Summe auf eine wenigstens höchst schwierige Weise in Grundeigenthum ausgeworfen werden sollte: so waren Bedenklichkeiten sehr natürlich. Diese wurden denn auch in reichem Maaße erhoben, aber die damaligen Gegner des Staatsgrundgesetzes gefielen sich in der Behauptung, daß dasselbe dem Lande gefährlich sei und dem Könige zu viel gebe. Diese Behauptung hat noch sehr lange in den ständischen Verhandlungen nachgeklungen. Auffallend ist es, daß jetzt auch hier der Fehler des Staatsgrundgesetzes darin besteht, daß dem Könige an seinen Rechten Eintrag geschehen sein soll.

Die, welche damals das Staatsgrundgesetz wollten, handelten in der ehrlichen Überzeugung, daß es besser sei. Sie hielten es für angemessener, die Übernahme einer Last, die durch Sparsamkeit (wie sie die gnädigen Erklärungen König Wilhelms IV. verhießen) doch vermindert werden konnte, nicht zu scheuen, und dem Könige eine angemessene Stellung zu sichern, als zu erwarten, daß das Deficit noch fünf Jahre hindurch sich aufrolle und dann den König, dem Lande gegenüber, in eine Stellung bringe, welche ihm keine Wahl übrig ließe, als entweder das Erbgut seiner Väter zu Grunde zu richten, um demnächst die Nachkommen in die Nothwendigkeit zu setzen, von den Ständen Alles erwarten zu müssen, oder seine Regierung selbst mit bedeutender Vermehrung der Lasten des Landes zu beginnen.

Diese Lasten mochten dann sehr gedrückt haben, denn

nehmen wir 90,000 Rthlr. als die Summe des durchschnittlichen Deficits von 1825 bis 1831 an, und fügen wir die Zinsen der Anlehen mit 50,000 Rthlrn. hinzu: so konnte fünf Jahre später das Deficit jährlich nicht unter 160,000 Rthlr. betragen, wenn auch für den Hof nichts mehr ausgegeben wurde, als durchschnittlich in jenen Jahren, nämlich 479,597 Rthlr. Nun aber stellten sich in dem Jahre 1837 die Einnahmen der Domanialclassen um etwa 117,000 Rthlr. schlechter, als solche im Jahre 1832 gestanden hatten *). Es wäre also das Deficit 277,000 Rthlr., und etwa jährlich 300,000 Rthlr. Alles gewesen, was bei gutem Haushalte, der nicht den Augenblick, sondern Kinder und Enkel bedenkt, die Domanialcasse für den Hofhalt hätte steuern können. Man wird fragen: Warum soll der Hofhalt denn gerade diesen Ausfall tragen? liegt es nicht viel näher solchen auf die Landesverwaltung zu legen? Diese Frage ist vollkommen richtig und wir behaupten keinesweges, daß der Hofhalt mit 300,000 Rthlrn. zu bestreiten gewesen sein würde, wenn 500,000 Rthlr. ausgegeben worden, ohne daß ein König im Lande war. Allein eben so wenig konnte der Verwaltung ohne Weiteres ein Deficit von 277,000 Rthlrn. zur Last gelegt werden, ohne entweder einzelnen Zweigen die Mittel der Wirksamkeit zu entziehen, oder die Diensigehalte zu verkürzen, beides Maaßregeln, die nicht so leicht ohne Nachtheil durchgeführt werden, zumal wenn sie von der Regierung ausgehen sollen.

Gewiß war es nicht erwünscht, dem Könige, der zuerst

*) Ungeachtet man 1832 für den Harz gar keine, 1837 aber doch einige Einnahme angenommen hatte, welche durch die steigenden Ausfälle der Salinen verloren ging.

mit seiner Gegenwart das Land beglücken würde, sofort zu einer Erhöhung seiner Anforderungen an die Unterthanen gezwungen zu sehen, die Hoffnungen, die das Volk an diesen Zeitpunct knüpfte, zur Täuschung zu machen. Gewiß hätten beharrliche Widersacher des monarchischen Princips keinen günstigeren Zeitpunct zur Erreichung ihrer Zwecke finden können, als den, wo der König mit völlig neuen Bedürfnissen, mit beschränkten und wenig ausdehnbaren Mitteln, da Bewilligungsrechte der Stände gegenüber gestellt gewesen wären, so nackt und unbegränzt, wie dieses von Alters hergebracht und durch die Verfassung von 1819 anerkannt war. Der König, konnte man sagen, hatte zu seinem Hofhalte und seiner Verwaltung die Domainen und Regalien; mochte er sich darnach einrichten, daß er mit diesen auskam; die Stände, die deren Umfang nicht kannten, denen von den darauf ruhenden Lasten nichts bekannt war, hatten in der Meinung von der Unerschöpflichkeit dieser Hülfsquelle das beste Mittel sich jeder Vermehrung der Landeslasten zu entziehen. Und wenn dann die Regierung, um diese Meinung zu widerlegen, die Sachen offen gelegt hätte, wenn ganz unvorbereitet die ungeheueren Verwaltungsausgaben zum Gegenstande der Discussion unkundiger Stände gemacht wären, wenn den Widersprechenden immer der alte Glaube des Reichthums und also das Mißtrauen gegen jegliche Vorlage, die nicht einer genauen Prüfung unterzogen werden konnte, zur Seite gestanden hätte, wenn die Regierung in solcher Lage bittend vor den Ständen hätte erscheinen müssen, welche Resultate wären dann zu erwarten gewesen? — welche Verfassungsvorschläge würden da gemacht sein? — Es wäre eine gefährliche Gelegen=

heit gewesen, die Kraft des monarchischen Princips in der Verfassung, wie in der Meinung tief zu verletzen.

Der Stand der Sache war aber buchstäblich so, als am 24. März 1832 die erste Cammer beschlossen hatte, vom Königlichen Ministerio lediglich eine Mittheilung über die Mittel und den Zustand der Königlichen Casse zu begehren, ohne sich zu einer Sicherung für den König zu erbieten. Es ist seither oft und viel, und gerade von Solchen, die dem Staatsgrundgesetze abhold waren, beklagt, daß man nicht in so günstiger Lage der Regierung gegenüber geblieben, daß die Macht der Regierung durch die Cassenvereinigung vermehrt sei. Hier liegt die Antwort auf solche Behauptungen.

Sind die Lasten augenblicklich vermehrt, (durch bessere Vertheilung werden sie leichter getragen) so ist dies geschehen, um den König und sein Haus in ihrem Rechte, in Königlicher Stellung zu erhalten. Es ist geschehen, um der Zukunft den mit jedem Augenblick mehr erschwerten Übergang zu ersparen. Wer solchen Übergang hinderte, der führte nothwendig die Sache zu einem Äußersten, zu einem Zustande, wo der König entweder einem antimonarchischen Liberalismus, oder einer Aristokratie*), die von Alters her gewohnt war, sich kühn dem Fürsten an die Seite zu stellen, und denselben vor ihr Gericht zu ziehen, weichen, oder in ungünstiger Lage einen Kampf gegen sie unternehmen mußte, in dem, wie er auch ausfiel, die innere Kraft des Landes aufgelöst werden mußte. Wer über die Vermehrung der Lasten durch das Staatsgrundgesetz

*) Mag diese aus Adel oder Städten bestehen.

Klage führt, der klagt in der That, daß man nicht die ganze Zukunft dem Augenblicke aufgeopfert, und die Möglichkeit abgeschnitten habe, das Königthum in seiner Grundveste zu erschüttern.

Wir wollen hier nicht die Gefahren weiter ausführen, welche den Königlichen Finanzen von jeder weitern Aufklärung der Finanzgeschichte der verschiedenen Staaten drohten, aus denen das Königreich gebildet worden und welche, nachdem einmal Abgabeprincipien an die Stelle des Herkommens getreten waren, selbst durch die Verdunkelung der Geschichte, die troß aller Sorgfalt sich doch, wenn auch nur durch glänzende Streiflichter, aufhellen ließ, wachsen mußten. Es wird unten davon zu reden sein. Es mag uns jetzt der Satz genügen, daß die Königlichen Cassen nicht ausreichten, bei den Einkünften und Bedürfnissen, wie solche vorhanden waren, wenn auch der König nicht im Lande war; daß dieselben noch weniger ausreichen konnten, wenn die Kosten des Hofhalts sich durch die allerhöchste Gegenwart des Königs vermehrten, daß aber Alles zu Grunde gehen mußte, wenn zu der Vermehrung der Ausgaben noch diejenige Verminderung der Einnahmen hinzukam, welche seit 1832 eingetreten ist. — Dieser Zustand, verbunden mit den Umständen, die aber auch schon Folge waren, Belegung vom Betriebscapital u. s. w. führte zu der Finanznoth des Jahres 1831, und er führte unmittelbar zur Vereinigung der Cassen.

Die Garantie der Domanialschuld wird unter diesen Umständen wohl nicht dem Tadel unterliegen. Wenn jener Streit entstand, zu dem man es gern gebracht hätte, wenn die

Stände Verminderung der Ausgaben erzwingen wollten, dann lag ihnen das kräftige Mittel eines Protestes gegen jede Vermehrung der Cammerschuld zur Hand, in einer Zeit, wo der Zinsfuß der Cammercapitalien schon um ein volles Procent über dem der Landescapitalien stand, wahrlich eine gefährliche Waffe. Aber die alte Schuld war dadurch mit ergriffen und diese war in gutem Glauben und wohl mit genügendem Grunde contrahirt. Man sorgte für das gemeine Wohl und den Frieden des Landes, indem man den Grund zum Streite entfernte; daß man ferner die Bedürfnisse des Königlichen Hauses im Rechte denen der Staatsverwaltung voranstellte, wird man nicht tadeln, nachdem es sich gezeigt, daß beides zusammen nicht bestritten werden konnte. Die Domainen enthalten unbezweifelt sehr viel altes Hausgut neben dem Vielen, was als Reichslehen, als Regal, als Ausfluß von Schutzrechten und ständischen Bewilligungen, rein zur Verwaltung gegeben ist. Es ist billig und schön, daß dieses Hausgut zunächst dem Königlichen Hause diene, und daß das Land von diesem empfange; besser für die Stellung des Königs wenigstens, als wenn der Hofhalt eine Besoldung wäre, die das Land dem Könige gäbe.

In den alten Rechten wurde freilich beides nicht gesondert, Haushalt des Fürsten und des Landes waren eins und dasselbe, die ständischen Ermahnungen und fürstlichen Versprechen, Sparsamkeit üben zu wollen, redeten immer zunächst vom Hofhalte, in dem der Haushalt aller einzelnen Ämter und Schlösser mitbegriffen war. Wollten die Stände irgendwo sparen, so machten sie selbst dem Fürsten den Plan, wie viel Diener und Pferde er halten sollte, oder gar wie

viel Kleider er tragen sollte*). Es ist nicht gut, daß auf diese Weise verfahren werde, und sicher haben Regierung und Stände wohl gethan, diesen Streit zu vermeiden. Es mag eine Concession sein, die dem Königthume gemacht worden, wer dergleichen tadelt, der wird damit unzufrieden sein. Sicher aber ist es für das Land und die Stände auch kein Gewinn, wenn das Innerste des Königlichen Hauses an's Licht gezogen werden soll. Was den Privatmann auf's tiefste kränkt, das soll und kann man gegen den König nicht durchführen, es ist eine Klippe, an der die Stände scheitern müssen. Die englische Civilliste, die man doch lebenslänglich bestimmte, ist ursprünglich nicht ein Hofetat, sondern Aufwand für die ganze Civilverwaltung, und was in einem Staate möglich ist, wo der Hofhalt ungefähr den fünfzigsten Theil der Einkünfte **) verzehrt, das würde einem Staate Verderben bringen, dessen Einkünfte zum zwölften Theile für den Herrscher allein bestimmt sind.

Der zwölfte Theil der Einkünfte aber befaßt die Krondotation von 618,000 Rthlrn. Conventions-Münze, welche im §. 125. festgestellt ist; eine Summe, deren absolute Richtigkeit freilich Niemand behaupten kann; die aber beträchtlich mehr ist, als Sachsen und Würtemberg *) ihrem Königshause**

*) Calenbergische Verträge von 1435 bei Scheidt, vom Adel, p. 131. L. A. von 1542 u. 1614. Lüneb. L. A. von 1495. 1527. 1535. 1548. 1559. 1570. 1591. 1610. 1616.

**) Man kann das Verhältniß in England so annehmen; in Frankreich war es vor der Julirevolution etwa 1/30, jetzt kaum 1/50.

***) Sachsen 560,000 Rthlr. und eine temporäre Zulage von 60,000 Rthlrn. und Würtemberg 850,000 Fl. oder 472,217½ Rthlr.

geben, und beide bestimmen diese Civilliste auf Lebenszeit, nicht für immer, wie es das hannoversche Staatsgrundgesetz thut; welches nur Vermehrung und keine Verminderung der Summe zuläßt. Wir wollen auch hier den Streit über die Zweckmäßigkeit einer oder der anderen Bestimmung nicht wieder aufnehmen. Unläugbar aber ist keine von allen deutschen Verfassungsurkunden, die zur Sicherheit des Königs und seines Hauses so weit gegangen wäre. Und um noch mehr den König von den Ständen unabhängig zu stellen, hat man überdies in den §§. 126—129. dem Könige das Recht gegeben, für den ganzen Betrag der Summe, welche auf das Krongut radicirt ist, ein Grundeigenthum zu nehmen, dessen reiner Ertrag jener Summe entsprechen würde.

Eine ähnliche Bestimmung ist in keiner Verfassung enthalten. Die von Hessen-Darmstadt, begründet in einer Zeit, wo wahrlich die Herrschaft demokratischer Ideen nicht groß war, im Jahre 1820, radicirt zwar die Civilliste auf die Domainen, aber nur nachdem ein Drittel derselben durchaus zur Veräußerung bestimmt worden, die Civilliste selbst setzt sie nur auf Lebenszeit. Ob die Bestimmung des hannoverschen Staatsgrundgesetzes eine zweckmäßige, ob sie eine ausführbare sei, das mag dahingestellt bleiben. Man hat die Schwierigkeiten der Ausführung seit sechs Jahren deutlicher erkannt, als solche 1831 und 1832 vorliegen konnten. Schwerlich würde ein solcher getrennter Haushalt dem Könige vortheilhaft sein, der dadurch nur zu leicht in die Lage käme, wie die Fürsten des 16ten und 17ten Jahrhunderts, seine Stände ansprechen zu müssen, und dies um so mehr, da §. 129. alle Belastung verbietet, die bei einem großen Haushalte dann

und wann kaum zu vermeiden wäre. Eben so wenig können wir dem Lande dergleichen wünschen. Der König an einzelne Güter, einzelne Gegenden nothwendig viel mehr als an andere geknüpft, wird unmöglich allen Unterthanen gleich nahe bleiben. Persönliche Ansprüche werden sich durch die Verwaltung steigern, ein fiscalisches Verfahren wird üblen Einfluß äußern (weshalb zumal der Forstbesitz gefährlich wäre) und Liberalität gar leicht den Haushalt verwirren. Alles das rechnen wir als reinen Nachtheil des Landes, weil es die Stellung des Königs benachtheiligt.

Ein sehr großes Übel aber ist die Ausscheidung selbst. Die Furcht, als ob eine sehr große Übervortheilung des Landes zu besorgen sein werde, theilen wir nicht; weil wir überzeugt sind, ein König werde in diesem Geschäfte nicht anders als königlich handeln wollen, und den Dienern wenig Dank wissen, die ihn um Geldgewinnes willen dem Lande gegenüber zweideutig stellen möchten. Es ist ein altes und durch alle Zeiten bewährtes Wort, daß die Macht der Könige auf ihrer Freigebigkeit beruhe. Wir vermeinen auch nicht, wie Manche, daß es leicht sein werde, die bisher so mangelhaft bewirthschafteten Domainen zum doppelten Ertrage zu bringen. Denn wir verhehlen es uns nicht, daß die Bewirthschaftung eines großen Domanialguts ganz andere Bedingungen habe, als die eines Privatgrundbesitzes, das als Gewerbe behandelt, von großen Verwendungen reichen Zins trägt, während bei jenem selbst die Erfahrung des am einsichtsvollsten verwalteten Staats, Preußens, beweiset, daß die einfachste roheste Bewirthschaftung die einträglichste, und ein höherer Ertrag in Wahrheit nur durch Veräußerung zu erlangen sei *).

*) Vgl. Ranke, Zeitschrift.

Aber wo ist der Maaßstab, um den reinen Ertrag von Grund und Boden zu wissen? Welcher Schätzung oder welchen Schätzern würde man vertrauen? Und wollte man den bisherigen Ertrag aufstellen, woher wäre — gerade bei jener Meinung der Menschen, daß bessere Verwaltung mehr ertragen hätte — der Beweis zu nehmen, daß der bisherige Ertrag der richtige sei? Wie wollte man die Wirthschaftskosten feststellen, wo, um nur die Gebäude zu nennen, die Jahre des Neubaues doch nicht zu den gewöhnlichen Kosten zu schlagen, die Erhaltung alter Schlösser eben so wenig den Reparaturen zuzurechnen wäre, anderer Einwände nicht zu gedenken. Es ist unmöglich das Mißtrauen zu vermeiden, zumal bei der an sich untadelhaften Bestimmung des §. 137., daß die Stände über die Verwaltung der zur Krondotation ausgeschiedenen Gegenstände, sowie die Resultate dieser Verwaltung keine Controle üben sollen. Was nicht bekannt ist, wird überschätzt, und nimmer wird es gelingen, den Menschen einzureden, daß ein guter Zustand des Haushalts nicht Folge der Übervortheilung, ein schlimmer nicht Folge der Verschwendung sei.

Sei dem aber, wie ihm wolle, möge man die Ausführung jener §§. für noch so schwierig halten, so viel ist unläugbar, daß die Macht des Königs dadurch einen bedeutenden Zuwachs erhalten hat. Jederzeit bleibt der ganze Finanzhaushalt, die ganze Organisation des Staatsdienstes von dem persönlichen Entschlusse des Herrschers abhängig, so lange die Dotation nicht ausgeschieden ist. Denn diese Ausscheidung selbst wird schwerlich Jemand gern herbeiführen. Wäre dieselbe aber geschehen, dann ist unfehlbar der persönliche Einfluß unendlich

verstärkt, ja so überwiegend, daß — in einer freilich sehr schwierigen klugen Geschäftsführung — einzelne Gegenden fast unbedingt vom Willen des Herrschers abhängig sein würden.

Es ist ein fast lächerliches Scheinargument, wenn man wohl angedeutet hat, jede Ausscheidung bedeute in der That, daß der König dasjenige, was er bisher ganz besessen, den Ständen übergeben, und dann dagegen einen geringen Theil zurück erhalten solle. — Wir wollen hier nur für die Unkundigsten erinnern, daß der ganze Bestand der Pachtgrundstücke bei Weitem nicht hinreichen würde, um diesen geringen Theil voll zu machen. Behält denn aber der König nicht über das gesammte Domanialgut dieselbe Disposition, die ihm früher zustand? Konnten denn vorhin die Lasten der Verwaltung ohne Weiteres hintan gesetzt werden? Litt dies das Recht des Landes *)? und wenn das Recht gelitten hätte, litt es die Herrscherpflicht? Wir getrauen uns kühnlich zu behaupten, kein König von Hannover würde unter den jetzigen Umständen über 618,000 Thlr. lediglich zu persönlichen Zwecken verfügt haben, wenn diese Summe nicht von den Ständen selbst geboten und gesichert wäre; und wir wiederholen es als unsere feste Überzeugung: eben so wie das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover den Monarchen mächtiger und unabhängiger stellt, als irgend ein anderes ähnliches Gesetz deutscher Staaten; eben so giebt es demselben eine ungleich günstigere Stellung, als ihm ohne die Vereinigung der Cassen, ohne Ausscheidung des Hofhaltes vom Staatshaushalte, ohne die Garantie der Stände für die ganze Domaniallast werden könnte.

*) Vergl. Struben, Obs. juris et hist. IV. §. 12.

Die einzelnen Bestimmungen der §. §. 130. bis 137. über die innern Verhältnisse der Krondotation, sowie über Apanagen, Witthümer u. s. w. bedürfen keiner Erläuterungen. Zu bemerken ist bei jenen besonders die Bestimmung, nach welcher die Kosten des Neubaues Königlicher Schlösser von den Ständen neben der Krondotation zu bewilligen sind, bei dieser die Ausführung durch das Hausgesetz, dessen Bestimmungen über diesen Punct von der Ständeversammlung genehmigt sind. Auch diese Materie gehörte zu den schwierigsten. Ein einziger Fall kommt in der Geschichte des Hauses vor, wo Apanagen gegeben sind, bei den Söhnen Ernst August's. Aber einestheils war es ein Theil des Landes, der damals diese Last trug; anderntheils waren die Prinzen von der Erbfolge zum erstenmale ausgeschlossen, und um desto rathsamer sie reichlich zu versorgen. Nach dieser Zeit ist keine eigentliche Apanage gegeben. Wer hätte nun bestimmen, wo hätte der Maaßstab gefunden werden sollen, um zu entscheiden? Und welche Last würden zu dem neuen Hofhalte einige wenige Apanagen und Witthümer auf die Königlichen Cassen gebracht haben? Die Ausgabe ist von der Erbmonarchie, der Verfassungsform, die unsern Zuständen allein entspricht, unzertrennbar; aber sie würde den Haushalt zerrüttet haben, wenn nicht auch hier die Stände zugetreten wären. Günstige Zeitumstände haben es möglich gemacht, der Schuldentilgung eine Einrichtung zu geben, bei welcher das Eintreten von Apanagen wohl den Erlaß von Steuern verspäten, schwerlich aber zu neuen Steuern Veranlassung geben wird. Die Summen der Apanagen, die Disposition, die dem Könige zusteht, beweisen, daß man nicht gemeint gewesen, der Ehre des Königshauses etwas zu vergeben. Die Sorgfalt, mit der Stände

es vermieden, für diese Zwecke neue Lasten aufzulegen, wird gewiß darthun, daß sie nichts weniger gewünscht, als das Königshaus zu besoldeten Dienern des Volks zu stempeln. Mancher hat geglaubt, es sei zu viel geschehen; aber gegen den König sollte es den Ständen leicht sein, sich zu rechtfertigen.

Des §. 138. erwähnen wir nur, um der Königlichen Gesinnung dankbar zu gedenken, mit welcher König Wilhelm IV. das Chatullgut, bei dem seine Disposition völlig unbeschränkt zu sein schien, zu einem Kronfideicommiß erhob, das für immer dem Lande durch seinen König zu Gute kommt. Was Georg II. gesammelt, was unter Georg III. wieder vereinigt worden, die Ersparnisse am Hofhalt, die geheimen Mittel früherer Zeit, das Alles soll zuerst die Vereinigung der Herzogthümer Bremen und Verden mit dem Lande ohne dessen Belastung sichern, indem eintretenden Falls die Abfindung der Allodialerben darauf gelegt worden ist, und der Rest selbst der Krone und dem Lande bleiben, wenn auch die Nachkommen der Herrscher, die den Schatz gesammelt, nicht mehr die Krone tragen möchten.

Hiemit schließen die Bestimmungen über die Rechte des Königlichen Hauses, und es beginnen die über die Rechte der Regierung, in sofern eine Trennung unter beiderlei Verhältnissen vorhanden ist. Die Nothwendigkeit einer solchen Trennung aber begründet sich so tief in den Verhältnissen, daß eine Rechtfertigung kaum nöthig sein wird. Im 16. Jahrhunderte war der Hofhalt Alles, auch im 17. Jahrhunderte, in der Rechnung Johann Friedrichs verstecken sich 54,000 Rthlr. Dienerbesoldung gleichsam neben 185,000 Rthlrn.

für allerlei Hofausgaben, Küchen-Aufgang, Marstall, Gnadenverehrung, Reisekosten, Oper und Comödianten u. s. w. Seitdem ist Alles anders geworden. Große Mittel zur Verwaltung sind vom Lande aufgebracht und nothwendig geworden. Nach dem alten Grundsatze, daß die Verwaltungskosten der Cammer obliegen *), haben die Stände allerdings keinen Antheil an solchen Ausgaben genommen. Allein schon früh hat man angefangen Eins und das Andere aus ständischen Bewilligungen zu bestreiten. Beiträge zu den Besoldungen der Obergerichte, für einzelne öffentliche Anstalten sind bewilligt. Der Grundsatz war stets der, daß die Stände nur bewilligten, wo das Domanium nicht zureichte. In Osnabrück, wo das Domanium offenbar unzureichend war, enthielt jede Proposition bei dem Antrage auf Bewilligung des gewöhnlichen Subsidii den Grund, daß diese Unzulänglichkeit bekannt sei. Den Beweis hatte man einmal gefordert, er war versprochen, aber nicht geliefert. In den übrigen Landestheilen war die Bewilligung für das Heer ein für allemal auf die Stände gelegt; andere Bewilligungen wurden spät und spärlich gefordert **). Die ganze Summe, welche zu Landesanstalten (der Universität, Landesökonomie- und

*) Struben, Obs. IV. §. 12. — De stricto jure autem Status provinciales minime obligati sunt, principi exhibere tales impensas quamdiu ex bonis Cameralibus sumi queunt. — Utique enim *subsidiaria*, obligatione ordines tenentur et *domanio excusso*, necessitatibus publicis subvenire tenentur. — Struben war Churbraunschweig'scher Vicecanzler.

**) Man hatte hier factisch den Zustand hergestellt, dem die berühmte Kaiserliche Resolution vom Jahre 1670 hinderte ein reichsgesetzlicher zu werden.

Manufacturwesen, Wegbau, Wasserbau, Zuchthäusern, milden Sachen und Medicinalwesen) von sämmtlichen bis 1806 vereinigten Landestheilen bewilligt war, betrug — 50,527 Rthlr. 27 Mgr. 4 Pf. Cassen-Münze, 1816 betrug aus sämmtlichen Provinzen und nachdem der Betrag für Göttingen um etwa 7000 Rthlr., der für die Landesökonomie-Anstalten um 6000, der für den Wegbau um 3500 Rthlr. erhöht worden, die ganze Ausgabe für Landesanstalten 95,601 Rthlr. 31 Mgr. 7 Pf. Conventionstions-Münze. Im Budjet für 1834 bis 1835 finden sich dergleichen Ausgaben aus ständischen Cassen zum Betrage von 341,134 Rthlrn. Courant aufgeführt.

Die Lage der Dinge hatte sich geändert, man war in einen durchaus von dem frühern verschiedenen Zustand hineingerathen, ohne sich dieses selbst recht zuzugestehen. 1820 hatte die Regierung freilich mit Protest, daß sie dazu nicht verpflichtet sei, bei Bewilligung des Militairetats eine Übersicht des Domanialhaushalts gegeben; allein eine solche, deren Unvollständigkeit das Mißtrauen nur nährte. Man hatte nun bei jeder Bewilligung gestritten: ob verfassungsmäßig dieser Gegenstand der Landescasse oder dem Domanio zur Last falle? Man hatte daraus, daß bisher von beiden Cassen gewisse Summen zu einem und demselben Zwecke contribuirt waren (z. B. zum Militairetat) ein verfassungsmäßiges Verhältniß ersonnen, nach welchem die Kosten dieses Zweiges zu tragen seien. Man hatte sich zuletzt eingebildet, verfassungsmäßig müsse die Landescasse die Hälfte und die Domanialcasse die Hälfte zu Verwaltungsausgaben beitragen. Den rechten Grundsatz wagte man erst 1831 zu berühren, und in Wahrheit war ohne diesen Grundsatz gar keine Ordnung mehr mög-

lich, war das Vergessen dieses Grundsatzes der Ruin des Domanii gewesen, dem man nach jenen eingebildeten Verfassungsprincipien Lasten auferlegt hatte, ohne im Mindesten zu fragen: Was dasselbe tragen könne?

Sollte es ferner so fortgehen, so war nur zweierlei möglich. Entweder die Stände mußten gänzlich vergessen, daß ein zur Tragung der Lasten zunächst verpflichtetes Domanium vorhanden war; oder das Domanium, das schon vor 1831 im Zustande der Insufficienz war, das durch Aufnahme eines noch so kärglichen Hofetats ganz wäre erdrückt worden, müßte auch noch fortwährend neue Lasten sich aufbürden lassen. Wollte, konnte man dies nicht zugeben, dann blieb freilich nichts übrig, als entweder allen Fortschritt der Verwaltung einzustellen (gewiß eine schwierige Aufgabe zu unserer Zeit) oder — zu thun, was geschehen ist: die Insufficienz offen zu legen, und sich mit den Ständen über ein neues Verfahren zu einigen.

Warum denn aber hier wieder ein neues? Konnte es nicht bei den alten Grundsätzen bleiben? — Weshalb gab man nicht Kenntniß der Insufficienz und behielt die Verwaltung, die Bewilligung der Ausgaben für sich? — Wer dies für möglich hält, der erwägt in der That die Sache nicht. Die Verwaltung ist zuvörderst der Regierung geblieben; denn nicht nur können Stände schon im Allgemeinen diese nicht an sich reißen; sondern es ist hier auch ausdrücklich (§. 144. 145.) eine Bewilligung der Einnahmen ausgeschlossen. Was von Alters her im Domanial-Etat gestanden, mag seine ursprüngliche Steuer-Natur, seine Regalqualität auch noch

so deutlich sein, das ist einseitiger Bestimmung der Stände entzogen.

Was aber die Ausgabe betrifft: so war nur ein doppelter Weg denkbar, entweder man mochte 1832 ein für allemal diejenigen Mittel nachweisen, die das Domanium hatte, und demselben eine entsprechende Last auflegen, das Übrige aber in das ständische Budjet übertragen, oder man mußte jährlich bei Bewilligung der ständischen Budjets die Insufficenz wieder nachweisen. Das Erstere war unmöglich. Wenn man auch nach damaligem Zustande eine feste Last an Gehalten u. s. w. hätte ausscheiden können, welche der Vermehrung so wenig, als der Verminderung unterworfen gewesen wäre (und welche Regierung und welche Stände möchten sich für fähig halten, einen so untadelhaften Plan für alle Folgezeit aufzustellen?) wie hätte es denn mit den Einnahmen werden sollen? Wenn die Zölle um Hunderttausende schwanken, was der Fall gewesen ist, oder der Handel mit Bergwerksproducten in einzelnen Jahren reichen Gewinn bringt, während er in andern Zuschüsse fordert; wenn Domainengüter, Forsten u. s. w. im Ertrage dauernd sinken, wer sollte dann diese Nachtheile tragen? Und wenn die Regierung gut Haus hielt, wenn sie hie und da billig den Ertrag vermehrte, an diesem oder jenem einzelnen Posten, wie es selbst bei fast geordneten Gehalten nicht zu vermeiden, die Besoldungen minderte: würde nicht sofort das Mißtrauen, die Klage über verheimlichte Überschüsse entstehen? Der noch weniger zu vermeidenden Klage gar nicht zu gedenken, daß man das Gut nicht gehörig verwalte, nicht die zu erreichenden Einkünfte ziehe, und bei den Ausgaben nicht die gehörige Sparsamkeit

anwende. Unfehlbar würde in jedem Jahre aus den Notizen des Einen über Vermehrung der Einnahme von diesem oder jenem Vermögenstheile, des Andern von Verminderung der Ausgabe in diesem oder jenem Zweige eine Überschuß-Rechnung gemacht werden, und mit Hülfe des Bewilligungsrechts, welches, bewacht von einem die Casse führenden ständischen Collegio, nicht zu umgehen wäre, die Regierung alljährlich zu einem neuen Insufficienzbeweise gezwungen werden, in dessen Ermangelung man ja nur nothwendige Bewilligungen verkürzen könnte, um für das nächste Jahr wenigstens den Zweck zu erreichen.

So lange das Domanialwesen ein Staatsgeheimniß war, das man nicht antasten durfte, ohne sich verdächtig zu machen, und bittern Angriffen auszusetzen, konnte man die Frage der Sufficienz umgehen. Nachdem einmal diese Schranke gebrochen war, nachdem einmal der Beweis hatte geführt werden müssen, hätte keine Macht in der Welt die periodische Prüfung vermieden. Die Erschwerung hätte nur gereizt, wo jetzt die Ermüdung eher abschreckt.

Also blieb nichts Anderes übrig, als die Führung des Insufficienzbeweises in jeder Bewilligungsperiode. Wie man diesen Beweis führen könne, ohne Prüfung der Rechnungen, ohne freie Erörterung der ganzen Verwaltung bis in ihre kleinsten Theile, das ist schwer zu erdenken. — Jedes Etatswesen, ohne diese Grundlagen, würde sehr leicht beargwohnt sein, würde nicht mehr Vertrauen erweckt haben, als die Übersicht von 1820.

Hätte man aber jährliche oder periodisch gerechtfertigte Übersichten, einen wahren Insufficienzbeweis zugestanden, und im Übrigen die Verfassung bestehen lassen, wie sie war: dann wäre unfehlbar der ganze Schwerpunct der Verwaltung, ja der Verfassung selbst verrückt, und die Finanzverwaltung in die Hände der Stände gegeben. Dies war die nothwendige Folge der Verfassung von 1814 und 1819, sobald der Fall eintrat, daß die Domainen nicht ausreichten.

Man mag es unglaublich finden, daß die Verfassung von 1819 sich diesen Fall gar nicht gedacht, denselben gar nicht vorhergesehen haben sollte, da doch das Budjet des Rechnungsjahres von 1819 bis 1820 mit einem Deficit von 48,041 Rthlrn. schloß. Allein wahrscheinlich glaubte man damals nicht an eine Insufficienz. Selbst jene Übersicht enthielt temporäre Ausgaben, die vorabgezogen das Deficit deckten, dazu war an Pensionen der Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim und der pensionirten Geistlichkeit und Staatsdienerschaft der säcularisirten Lande so viel zu gewinnen. Man hoffte durch bessere Bewirthschaftung der Domainen, Trennung der Pachtungen von Beamtenstellen sehr viel zu erübrigen. Die hohen Kornpreise der Kriegsjahre ließen die Veränderung, welche seit 1820 im Geldwesen eingetreten ist, noch nicht einmal ahnen, und, was wichtiger als Alles, eine Übersicht des Bedarfs war nicht vorhanden. Es war der erste oder zweite schwache Versuch eines Budjets auf Befehl des Grafen Münster sehr wider die Ansicht der Regierung in Hannover gemacht. Ein Versuch, dessen Schwäche der Vergleich jenes Budjets von $18\frac{19}{20}$ mit der Übersicht von 1832 gar leicht erkennen läßt. Erst im Jahre 1824 gelang es die vollkommene

Übersicht herzustellen. So wird man dem Staatsmanne, der die Verfassung von 1819 schuf, daraus keinen Vorwurf machen dürfen, daß er die nächste Zukunft nicht gesehen. Welchem Auge war die Revolution des Geldwesens von 1820 denn klar?

Die Verfassung von 1819 gab den Ständen in der Bewilligung der Steuern und der Ausgaben sehr große Rechte. Erstere wurden nur auf ein Jahr ohne alle Bedingung und Einschränkung gegeben. Die Ausgaben-Bewilligung war auch einjährig. Selbst da, wo mit vieler Mühe für dauernde Bedürfnisse eine Einrichtung getroffen war, hielten sich die Stände nicht gebunden. Als die Bewilligung für das Militair die 1820 auf 1,500,000 Rthlr. gestellt war, zwei Jahre später zu hoch erschien, fanden Stände keine Schwierigkeit solche 1822 auf 1,400,000 Rthlr. zu reduciren. Die Regierung suchte sich zwar bei der Acceptation dieses Beschlusses durch die Bedingung zu sichern, daß diese Summe nicht ferner herabgesetzt werde; allein die Stände erklärten sich auch hierin keinesweges unbedingt, sondern nur so weit gebunden, als keine besondere in wesentlich veränderten Verhältnissen beruhende Gründe einen Wechsel rechtfertigten. — Späterhin beantragte die Regierung einzelne Bewilligungen auf eine Reihe von Jahren; es war aber auch hier zu erwarten, daß man von der Clausula rebus sic stantibus den gleichen Gebrauch machen werde.

Dieses unbeschränkte Bewilligungsrecht der Ausgaben war vollkommen haltbar, so lange es sich nur auf einen kleinen Theil derselben, auf solche, die entweder auf Rechtsver-

pflichtung oder auf Bundespflicht beruhten, oder den offenbaren Nutzen des Landes bezweckten, bezog. Einmal angewandt aber, um den Gesammthaushalt zu ordnen, das Domanialdeficit zu decken, war es eine Macht, der bis auf's Einzelnste hinein nicht zu widerstehen war. Wie es die momentane Aufregung eines oder des andern Jahres forderte, konnte man der Regierung den Zwang auflegen, die verschiedensten Maaßregeln zu ergreifen, und von den ergriffenen zurückzustehen.

Diese Gefahr vermehrte sich aber bedeutend durch das Schatzcollegium, das hier eine der wichtigsten Rücksichten bildet. Ein Collegium von neun ständischen und zwei Königlichen Mitgliedern (einschließlich des Präsidenten) mit einem für eine große Verwaltung zureichenden Bureaupersonale, verpflichtet auf strenge Innehaltung der ständischen Bewilligungen zu sehen, mußte unter diesen Umständen das Gewicht der ständischen Beschlüsse bis zum Unwiderstehlichen verstärken. Es ist wahr die Kraft des Collegii war wesentlich geschwächt durch die Wahlen aus den Provinziallandschaften, denen das Finanzinteresse ferner lag. Allein die Kraft des Collegii lag nicht in den Arbeitskräften seiner Mitglieder, sondern in ihrer Unabhängigkeit. Zwei der Regel nach ausgezeichnete Geschäftsleute lieferten die Cammern durch ihre Generalsecretarien; am Unterpersonale, das in Finanzsachen so wichtig ist, fehlte es nicht. Und wenn der Platz im Schatzcollegio, wie es bei so großem Einflusse nothwendig der Fall werden mußte, ein Ziel des Ehrgeizes geworden wäre, wo lag da das Gegengewicht? In dem Königlichen Präsidenten und dem einen Rathe schwerlich. Mochte dann immerhin die

eine oder die andere Landschaft mehr das Gehalt als das Amt dem Manne geben; das Schatzcollegium hatte Kräfte genug, um das Wesen der Finanzverwaltung an sich zu reißen, den Minister zu lähmen; und die Versuchung, solche Macht zu üben ist wahrlich zu groß, als daß man ihr leicht hätte widerstehen sollen.

Eine fast unbedingte Autorität der Schatzräthe in Finanzsachen hatte sich in der Ständeversammlung bereits gebildet. Je größeres Material der Bearbeitung durch die Theilnahme am Dominalwesen geboten wäre, je weniger die einzelnen Glieder der Ständeversammlung dieses bearbeitet haben würden, desto unbedingter wäre die Autorität geworden, und dieser Ausschuß hätte mithin in fast völliger Souveränität die Beschlüsse gefaßt und ausgeführt. Die Regierung aber hätte auf die Provinzialwahlen so wenigen Einfluß gehabt, daß ihr fast nichts übrig geblieben wäre, als den Finanzminister zum Präsidenten des Schatzcollegii und den Generalsecretair zum Königlichen Rathe in demselben zu machen.

Man mag von den Vorzügen ständischer oder nicht ständischer Verwaltung und Verfassung denken, wie man will, dahin werden sich wohl alle Meinungen vereinigen, daß ein solches Ausschußregiment nicht das Muster der guten Verfassung sei. Regierung und Land hatten die Probe in freilich viel geringerem Maaßstabe an dem Calenberg'schen Ausschusse lange und deutlich genug gemacht, um dergleichen nicht zu wollen. Es mag kaum in einem Kopfe der Gedanke an so etwas genährt sein. Also mußte etwas Neues denn doch geschaffen werden, nachdem man einmal das System des Do-

manialstaatsgeheimnisses hatte aufgeben müssen. Das Neue, was geschaffen worden, ist das Resultat eines ernsten Kampfes, die Glieder der Stände, zumal der zweiten Cammer haben sich bitter deshalb müssen tadeln, selbst verdächtigen und verleumden lassen. Sie haben sich mit Freunden darüber entzweien müssen. Ja das Staatsgrundgesetz selbst hat unter diesem Streite wohl am meisten gelitten. Es wäre auffallend, wenn die Rechte der Regierung eben hier geopfert wären.

Die meisten deutschen Verfassungen der neuern Zeit bedienen sich bei diesem wichtigen Gegenstande der Form, daß den Ständen das Recht zugestanden ist, den Anschlag der Ausgaben zu prüfen, und die Steuern zu bewilligen. Die specielle Bewilligung der Ausgaben bleibt hier ein Streitpunct, der zuweilen erörtert ist, den aber freilich die Ständeversammlung jederzeit zu ihrem Vortheil zu entscheiden die Macht hat. Diese Form fand bei der Regierung keinen Beifall. Von Anfang an verlangte dieselbe eine gedoppelte Beschränkung, des Bewilligungsrechts der Ausgaben, indem theils alle „auf bestimmte Verpflichtungen beruhenden oder für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben" einseitiger Verweigerung entzogen, theils die Bewilligungen für den Dienstzweig für ein Ganzes erklärt wurden, so daß die Vertheilung der Summen innerhalb desselben der Regierung allein überlassen blieb.

Die Commission, welche den ersten Entwurf prüfte, brachte in diese Sachen einen Mittelbegriff, welcher dieser Verfassung durchaus eigenthümlich ist, den der Regulative,

welche mit Zustimmung der Stände festgestellt bis zur Abänderung der Regierung zur Richtschnur dienen sollten. Anfangs sollten diese Regulative alle Ausgaben für einen jeden Dienstzweig befassen, Gehalte, Bureaukosten u. s. w. Allein da man nicht feststellte, was denn einen Dienstzweig bilden solle? so lag hierin eine große Unbestimmtheit. Überdies enthielt der Satz eine Lücke, der zufolge von der Publication des Staatsgrundgesetzes bis zur Feststellung der Regulative die Bewilligung der Stände alleinige Richtschnur gewesen sein würde.

Als das Königliche Rescript vom 1. Mai 1832 diese Lücke durch die Bedingung ausfüllte, daß bis zur Vereinbarung der Regulative der Regierung frei stehen solle, nach den bisherigen Bestimmungen und Grundsätzen Gehalte, Pensionen und Wartegelder zu bewilligen: schienen diese Bedingungen auch nicht mehr zu genügen, und man kam endlich dahin, den Begriff der Regulative zu beschränken. Nur beim Militairetat sollte das Regulativ sämmtliche Ausgaben befassen; bei allen übrigen Dienstzweigen dagegen lediglich die in denselben begriffenen Gehalte und Pensionen *). Die übrigen Ausgaben für den Dienstzweig blieben der freien jährlichen Bewilligung überlassen. Eine Revision der Regulative konnte zu keiner Zeit verweigert werden. Auf diese Weise theilte man das Bewilligungsrecht zwischen Regierung und Ständen. Jener blieb die freie Verfügung im Militair, und die Stände konnten hier nicht eigenmächtig die Ausgaben verringern. Eben so behielt sie im Civilwesen die Befugniß, Ge-

*) Hiedurch wurden die Regulative eine Art von Staatsdienergesetz.

halte nach jenem Regulative zu bewilligen; aber die Stände konnten alle übrigen Ausgaben beschränken.

So hat sich denn folgendes System gebildet, das wir hier um so lieber zusammenstellen, als dasselbe manchen Mitgliedern der Ständeversammlung sogar nicht völlig klar geworden ist. Zunächst ist Bewilligung der Ausgabe und Einnahme gänzlich zu scheiden. Die Ausgabe beruht theils auf Rechtsverpflichtungen (auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen) und diese können von der Ständeversammlung nicht verweigert werden. Es ist hier jedoch zu unterscheiden. Diejenigen Verpflichtungen, welche auf privatrechtlichen Gründen beruhen, sind klagbar nach §. 38., ohne daß es dieserhalb einer speciellen Bewilligung bedürfte, während die Rechtsverpflichtung aus Bundes- und in vielen Fällen auch die aus den Landesgesetzen nur eine Pflicht im Allgemeinen begründet, deren Modalität erst einer Bewilligung zu ihrer Feststellung bedarf, und welche nicht zu einem Rechtsstreite, sondern nur zu einem Schiedsspruche des durch den Bundesschluß vom 30. October 1834 eingesetzten Schiedsgerichtes Anlaß geben könnte.

In dieser Maaße aber gehören in der That alle für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in die Classe der Rechtsverpflichtungen, da der Eingang des §. 140. der Ständeversammlung die Pflicht auflegt, für deren Deckung zu sorgen. Andere nicht etwa nothwendige, sondern nur nützliche, zweckmäßige Ausgaben würden hienach lediglich der völlig freien Entschließung der Ständeversammlung überlassen bleiben.

Beide Arten der Bewilligungen, nothwendige sowohl als freiwillige sind zuvörderst vorgängige d. h. die Regierung darf ohne das Bedürfniß den Ständen zur Anerkennung vorgelegt zu haben, nichts für dasselbe verwenden; und außerdem binden beide sich an zwei Regeln, erstlich die ganze Summe, welche für einen und denselben Dienstzweig bewilligt ist, kann der Minister also für den Dienstzweig vertheilen und verwenden, wie ihm dieses angemessen scheint. Er ist jedoch zweitens dadurch gebunden, daß ein mit Ständen festzustellendes Regulativ diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder bezeichnet, welche er für diesen Dienstzweig verwenden darf. Über dieses Regulativ hinaus dürfen die gemachten Bewilligungen nicht zu Gehalten u. s. w. verwendet werden. Diese Unterscheidung hat den gewiß sehr practischen Zweck, eine sonst sehr leicht zu besorgende Verwandlung derjenigen Fonds, welche für gewisse Zwecke unmittelbar bewilligt worden, in Gehalt für die den Zwecken dienenden Personen zu verhüten, da auf diesem Wege alles Temporäre nothwendig dauernd und Ersparung stets in's Weite geschoben werden muß.

Erscheint durch diese Regulative aber die Disposition des Ministers über den Dienstzweig wesentlich beschränkt, so ist dem Kriegsminister ausnahmsweise eine größere Macht gegeben. Natürlich muß das jährliche Ersparniß an einzelnen Bewilligungen der Casse bleiben, da sonst jeder Dienstzweig eine moralische Person für sich bilden würde. Dieser Grundsatz ist bei der Bewilligung für den Militairetat aufgegeben. Zwar ist auch hier das Regulativ zu beobachten (wiewohl die innere Organisation der Armee vom Könige oh-

ne Dazwischenkunft eines Ministers, also ohne constitutionelle Verantwortlichkeit ausgeht). Allein wie auf der einen Seite die nicht zu Gehalten, Pensionen und Wartegeldern, sondern für das Material im weitesten Sinne bestimmten Summen viel bedeutender sind, als bei andern Dienstzweigen: so ist hier überdies festgesetzt, daß auch diese letztern Summen mit zu dem Regulative gerechnet, die Ersparungen, welche daran zu machen sind, nicht in der Casse bleiben, sondern baar in den Schatz niedergelegt und so lange aufgesammelt werden sollen, bis sie die Hälfte des ganzen Militairetats d. h. da der Militairetat, so weit solcher hieher gehört, = 1,575,539 Rthlr. beträgt, bis sie sich auf 787,769½ Rthlr. belaufen.

Diese Bestimmung, welche mit den neuern staatswissenschaftlichen Theorien in directem Widerspruche steht, ist von der Regierung gefordert und von den Ständen zugestanden, weil man sich überzeugte, daß zur Mobilmachung der Armee jederzeit sehr große Summen erforderlich sind, und weil die Erfahrung des Jahres 1831 gelehrt hatte, was daraus folge, wenn man die zu solchem Zwecke gesparten Summen dem Verkehr überläßt und dann im ersten Augenblicke der Gefahr und des Schreckens zur Anleihe schreitet. Vielleicht dürfte eine höhere Staatspraxis den Beweis liefern, daß in einem kleinern, die Hülfe von künstlichen Circulationsmitteln, Banken u. s. w. nicht besitzenden Staate ein solcher Schatz Bedingung der Macht und die Staatsökonomie diesmal nicht die höchste Staatslehre sei. Und die Beweisstücke zu diesem Satze sind in der Geschichte des 18. Jahrhunderts nicht fern zu suchen.

Eine zweite noch allgemeinere Ausnahme von der Regel nicht etwa des Regulativ's, sondern der vorgängigen Bewilligung der Stände selbst bildet der Reservefond. Für gewöhnliche geringere, wenn auch unvorhergesehene Bedürfnisse hat der Minister seine Auskunft in der Einheit des Dienstzweiges. Sind auch die zu einem Dienstzweige gehörenden Dispositionsfonds (z. B. der Baufond für Wege, für Wasserbauten) auf gewisse Bauten schon bestimmt und so den Ständen die Nothwendigkeit nachgewiesen, und es ergiebt sich ein plötzliches Bedürfniß, wie das z. B. im Wasserbaue so leicht vorkommt: so hindert nichts den Minister eine völlig neue Vertheilung der Summen eintreten zu lassen. Ergeben sich aber außerordentliche Landesbedürfnisse, Landescalamitäten, Kriegsrüstungen, innere Unruhen: so steht der Regierung das Recht zu, den zwanzigsten Theil der gesammten Ausgaben, mithin da die Ausgabe sich anschlagsmäßig auf etwas mehr als 6,000,000 Rthlr. beläuft, etwa 300,000 Rthlr. ohne Rücksicht auf ständische Bewilligung für solche außerordentliche Landesbedürfnisse zu verwenden. Allein nur das Gesammtministerium hat die Befugniß, in dieser Maaße Ausgaben zu bewilligen, für deren Verfassungsmäßigkeit dasselbe verantwortlich, und deren Rechtfertigung bei der nächsten Zusammenkunft den Ständen zu beschaffen ist.

Es liegt am Tage, daß durch diese Bestimmungen die eigentliche Administration der Einwirkung der Stände fast gänzlich entzogen werde. Beim Kriegswesen ist dies durchaus der Fall, da eine feste Summe bis zu etwaiger Revision des Regulativ's zu zahlen bleibt. Bei den übrigen Dienstzweigen sichern die Principien bei den Gehalten, und

die freie Disposition über die sonstigen Mittel der Regierung gleichfalls Alles, was sie bedarf. In Nothfällen ist ihr ebenfalls eine Summe von 300,000 Rthlrn. zu Gebote gestellt. Es liegt am Tage, daß ihre Thätigkeit viel ungebundener sei, als wenn das Staatsgrundgesetz nicht existirte und die Insufficienz des Domanii sich geltend machte.

Die Einnahmen, welche zur Bestreitung dieses Aufwandes bestimmt worden, sind nun nächst dem Domanio die Steuern, und wo solche nicht ausreichen Anleihen. Beide bedürfen vorgängiger Bewilligung der Ständeversammlung, welche bei den Steuern jährlich zu wiederholen ist. Aber auch bei beiden besteht wiederum eine Ausnahme zu Gunsten der Regierung. Die jährliche Bewilligung der Steuern war übereinstimmendes altes Recht aller Landestheile. Als solches war sie unwidersprochen in die Patente von 1814 und 1819 übergegangen und ist eben so von der Regierung selbst in die Verfassung von 1833 aufgenommen. Manchen, zumal den Mitgliedern der Ständeversammlung, die durch die langen unregelmäßigen und sich drängenden Zusammenkünfte von 1831 bis 1837 nicht ohne Grund ermüdet sind, würde seltnere Berufung willkommen sein. Die Regierung selbst ist es gewesen, die das Alte aufrecht erhalten hat, und nicht ohne Grund. Nur das regelmäßig Wiederkehrende wird völlig Theil des Lebens, eine Regel und Ordnung. Die Geschäfte richten sich danach ein, und werden danach eingetheilt. Eine Zusammenkunft um das dritte Jahr stört Alles, sie ist ein nothwendiger Zeitpunct der Aufregung. Wo bei jährlichen Versammlungen die Mitglieder wenig Zeit haben, sich den ständischen Sachen vorzugsweise zu widmen, da

sammelt sich in dreijährigen Zwischenräumen ein Gährstoff, der in der Versammlung erst austoben will, ehe ruhige Erwägung der Geschäfte möglich ist. — Und gehört es denn in großen Versammlungen nicht auch zum Wesen des Geschäfts, daß die Mitglieder sich kennen, wissen, wem zu trauen ist? In allen großen Versammlungen liegt das Gewicht nie in der Einsicht, in der Rednergabe, sondern im Vertrauen der Menschen. Wendet sich dieses zu denen, die solches verdienen, so ist die Versammlung gut. In so zerrissenen Zusammenkünften aber zeigen sich die Charaktere nicht, die bescheidene Einsicht bleibt unbemerkt und die Menschen sind verurtheilt, da wo sie das Wesen der Sachen nicht erkennen (was auch nicht so leicht ist) dem glänzenden Scheine nachzugehen. — Ob das denn dem Staate taugt, das lassen wir dahingestellt. Dramatischer werden dreijährige Versammlungen gewiß, aber schwerlich besser.

Darum ist die jährliche Bewilligung der Steuern, wie vor Alters stehen geblieben; aber man hat die Rechte der Regierung erweitert. Wäre vormals zu Ende der Bewilligungsperiode die neue Bewilligung nicht erfolgt, die Regierung hätte keine Steuer erheben dürfen. Jetzt ist ihr gestattet, sechs Monate nach der Bewilligung die Steuern zu erheben, vorausgesetzt, daß die Versammlung aufgelöst wird. Nur eine große Aufregung und höchst feindliche Stimmung kann es dahin bringen, daß im Streite entweder mit der Regierung oder unter den Cammern die Stände lieber alle Ordnung des Landes in Gefahr bringen, als sich zu der Bewilligung für ein Jahr vereinigen sollten. Eine Versammlung dieser Art wird besser aufgelöst. Aber die Regierung brau-

che auch nicht das Hülfsmittel der Forterhebung in gewöhnlichen Fällen, wo etwa die zeitige Berufung der Stände versäumt wäre. Wie wenig die hannoversche Regierung zu besorgen hat, das ist 1831, 1832 und 1837 zur Genüge an den Tag gelegt.

Anleihen ohne Bewilligung aber sind in drei Fällen gestattet, wenn entweder die ordentliche Einnahme wegen außerordentlicher Umstände zur Deckung der von den Ständen bewilligten Ausgaben nicht hinreicht; wenn Kriegsrüstungen nöthig werden, und der Kriegsschatz die Summe von 787,000 Rthlrn. noch nicht erreicht hat; endlich wenn von dem obengedachten Reservecredit (§. 143.) Gebrauch gemacht wird, und die vorhandenen Mittel nicht hinreichen. Im ersten Falle beschränkt sich die Anleihe auf die Summe der Bewilligungen; im zweiten auf die Erfüllung der Summe von = 787,000 unter Anrechnung des im Kriegsschatze vorhandenen Bestandes. Im dritten Falle darf die Summe von 300,000 Rthlrn. nicht überschritten werden, und es ist auch hiebei der etwaige Überschuß der laufenden Mittel in Anrechnung zu bringen. Sollten aber auch die Ausfälle der Einnahme noch so groß sein oder (wie etwa 1831 der Fall gewesen sein möchte) alle drei Fälle zusammentreffen, so darf doch niemals die Summe einer Million überschritten werden. — Überdem sichert die Form, Beschluß des Gesammtministerii und Vernehmung des Geheimen Raths, so wie die den Ständen schuldige Nachweise, das Land vor Übereilung.

Gewiß liegt hier eine sehr ausgedehnte Befugniß für die Regierung, und es hat diese Befugniß nur zugestanden wer-

den können, weil auch bisher die Domanialfinanzen die Möglichkeit gaben, im Nothfalle bedeutende Summen herbeizuschaffen. Es wird überdies schwerlich bei einigermaßen bedenklicher Finanzlage eine Ständeversammlung geschlossen werden, ohne daß von der Regierung Eventualcredite beantragt und von der Ständeversammlung solche bewilligt wären. Dies ist auch nach dem Staatsgrundgesetze geschehen, als das neue Steuersystem seine günstigen Erfolge noch nicht erprobt hatte; indem man gewiß mit Recht und mit gutem Glauben von Seiten der Regierung, wie der Stände annahm, daß der grundgesetzliche Reservecredit nur für die außerordentlichsten Gelegenheiten zu benutzen sei. In dieser Bedeutung wird die Bestimmung sich sicher rechtfertigen, wie denn die früher gehegte Meinung, als ob diese Anleihe einer Million zu dem Kriegsschatze und zu dem Reservecredit der Ausgabe hinzukommen können, sich nach obiger Erläuterung vollkommen irrig erweist.

Der letzte Punct der ständischen Rechte in den Finanzen ist die Aufsicht auf das Schuldenwesen, und die Revision der Rechnungen sämmtlicher Cassen, ein Geschäft, dessen Wichtigkeit anerkannt, dessen Ausführung aber noch nicht geordnet ist, da bis jetzt eine Rechnung noch nicht vorgelegen hat, wie denn überhaupt noch gar Manches, die Bestimmung des Begriffs der Dienstzweige, die Feststellung der Regulative, und so auch dieser Gegenstand seiner Erledigung entgegen sah, als das Hinscheiden König Wilhelms IV., des Begründers der Verfassung, die Sitzung des Jahres 1837 endigte.

Das sind die Bestimmungen über die Finanzen, denen

so große Vorwürfe gemacht sind, und man prüfe nun, mit welchem Rechte. Wo zuvor ein Zustand des Unvermögens Statt fand, der, durch anwachsendes Deficit und verminderte Einnahme gesteigert, dem Königlichen Hause nicht einmal dasjenige übrig gelassen hatte, was die Königswürde unumgänglich fordert, da ist durch Gewähr des Landes eine Krondotation gesichert, die im Betrag so wie ihrer Unabhängigkeit nach, die Civillisten ähnlicher Staaten weit übersteigt. Dem Könige bleiben seine Rechte am ganzen Bestande, die Veräußerung (die zunächst verhütet werden soll) ist noch mehr erschwert, die Verschuldung unmöglich gemacht, zugleich aber für den endlichen Abtrag der alten Schuld aus den Einkünften Sorge getragen. Die Verwaltung bleibt der Regierung des Königs und wenn bei der Erheblichkeit des Zuschusses, den das Land leistet, die Bewilligung der Ausgaben so wie die Bewilligung von Steuern und Anleihen den Ständen vorbehalten ist: so sichern doch Regulative und Eintheilung der Dienstzweige der Regierung im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung Dauer und genügende Freiheit; für Außerordentliches sorgt der Reservefond; das Militair, das eigenthümliche Gebiet der Krone, aber ist durchaus selbstständig für sich sparend. Die Erhebung der Steuern ist durch leere Leidenschaft nicht zu hemmen, und in Nothfällen kann die Regierung sich sogar durch Anleihen helfen. So sind die Principien der Verfassung, die Rechte des Königs gesichert, seine eignen Genüsse, so wie die Macht seiner Regierung gemehrt und gesichert. Dem Lande aber ist der Vortheil gewährt, daß nicht durch Zwiespalt und Widerstreit in der Verwaltung — welche nothwendig sind, wenn das getrennt wird, was von Natur ein Ganzes sein sollte, Staatsgut und Abgaben — das

Vermögen zu Grunde gerichtet werde, welches von Uralters für die Bedürfnisse des Landes zu sorgen bestimmt ist.

Das ist der Zustand der Dinge, den das Staatsgrundgesetz geschaffen hat. Was würde entstehen, wenn man das Alte herzustellen versuchte? — Diese Frage mag noch aufgeworfen werden, um das Urtheil zu vervollständigen. — Die erste Folge wäre ohne Zweifel ein Deficit in der Domanialcasse von 277,000 Rthlrn.; wenn der Aufwand der Krondotation sich auf 618,000 Rthlr. beschränken sollte. Stiege derselbe aber höher, sei es durch Apanagen oder durch Bauten an den Schlössern und ähnlichen Aufwand: so würde dieses Deficit sich auch erheblich vermehren. Vormals konnte man noch hoffen, dieses Deficit werde sich durch den Ausfall außerordentlicher Ausgaben namentlich der reichsschlußmäßigen Pensionen und Wartegelder decken; jetzt wo diese insgesammt nur noch etwa 42,000 Rthlr. und alle ähnliche Ausgaben zusammen keine 100,000 Rthlr. betragen, ist diese Hoffnung verschwunden. Dagegen werden die Verminderungen der Einnahme die Mehrausgaben bedeutend steigern. Sehr Vieles ist im Laufe der Zeit vernachlässigt, wenig große Bauten sind vorgenommen und wohl keine Residenz an neuern öffentlichen Gebäuden so arm wie Hannover. Hierauf sind in den letzten Jahren bedeutende Summen verwandt, und noch bedeutendere zu verwenden.

Auf ähnliche Weise möchten sich andere nothwendige Verbesserungen hervorthun. Die Erfahrung lehrt aber, daß es nicht schwer ist, mancherlei Verbesserungen der Verwaltung aufzufinden und durchzuführen; wohl aber dabei die Ausga-

ben zu vermindern. Das Wohlfeilste ist der Regel nach, Alles beim Alten zu lassen. Denn neue Einrichtungen fordern neue Ausgaben, die Vortheile sollen erst folgen, und bis dahin sind abermals neue Bedürfnisse längst über den Gewinn hinausgewachsen.

Eine fernere Folge ist, daß der Streit um die Zweckmäßigkeit mancher Domanialgefälle viel heftiger geführt werden wird. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Stimmung der Stände über Gegenstände dieser Art zu beobachten, der wird nicht läugnen, daß die Lust dergleichen zu entfernen viel größer war, so lange die Casse nicht vereinigt worden. Zu jener Zeit, wo der Ausfall nicht vor Augen kam, war man bei jeder Gelegenheit bereit, die Theorie rein walten zu lassen, den Ausfall sollte die Domanialcasse tragen, und bei dem consequenten, fortdauernden Angriffe hat sie Manches verschmerzen müssen, die Cammeraccise, den Zuschuß zum Erlaß der Ostfriesischen Gefälle, den Wustener Guldenschatz. Und doch hat historische Forschung für diese Sachen bis dahin wenig gethan. Diese ist erwacht *), und wer es läugnen wollte, daß sie für mancherlei Domanialintraden gefährlich sei, der würde nur Unkunde verrathen. Immerhin mag es unpolitisch sein, auf die ursprünglichen Anfänge der Dinge zurückzugehen, nachdem die Zeit so viel geändert; es steht dennoch in der Macht keiner Regierung, irgend ein Verhältniß aufrecht zu erhalten, das in seinem Ursprunge als reines Unrecht nachgewiesen ist. — Wie weit die Wirkungen dieses Streites gehen werden, ist schwerlich voraus zu bestimmen.

*) S. Lüntzel.

Die Ansprüche des Grundeigenthums der verschiedenen Provinzen sind bekannt genug. Alte Bewilligungen, Beden, Dienste; die suspendirten Gefälle in Ostfriesland, der Landschatz in Calenberg und so manches Andere, das in seinem Betrage nicht feststeht, wird vielleicht am längsten zurückgehalten werden, weil das Ausgleichungsprincip, das in Verkauf und Erbfolge liegt, den gegenwärtigen Besitzer wenigstens nicht als ungerecht belastet erscheinen läßt, und der Grundbesitz der ersten Cammer diese Lasten weniger trägt. Dagegen werden die persönlichen und gewerblichen Auflagen, das Schutzgeld, dessen Aufhebung schon genehmigt, und das in Bremen ohnehin anerkannte Äquivalent der Steuer, das seiner rechtlichen Natur nach in den andern Provinzen aber durchaus nicht verschieden ist, der Mannthaler, die Concessionsgelder der Gewerbetreibenden, Zahlungen für Krugnahrung und Ähnliches, was sich unter der Rubrik Hoheitsgefälle befindet, höchst wahrscheinlich aufgegeben werden müssen. Gerade in dieser Beziehung ist schon früher die Regierung am weitesten gegangen. Auflagen dieser Art hat sie selbst in Ostfriesland mit den übrigen suspendirten Gefällen nicht hergestellt, die Aufhebung der Cammeraccise und der Traficantengelder ist ein bedeutendes Präjudiz. Das Streben der Stände, der Casse nicht zur Last zu fallen, hat bisher diese Auflagen allein vor Angriffen geschützt. Man nehme dieses hinweg, und die Gelegenheit sich auf Unkosten einer andern Casse populär zu machen, wird ganz gewiß nicht verschmäht werden.

Eine zweite Quelle des Streits liegt in der Frage über die Natur und die ursprüngliche Last der Domainen und der

Landescasse. Bis 1834 war eine Trennung der Last ohne Grundsatz lediglich so gemacht, wie es die Zeit und der Zufall mit sich gebracht hatten. An eine bessere Vertheilung, an eine Rüge des Fehlerhaften war nicht zu denken, weil man ja von den Domanialfinanzen und deren Lasten nichts wußte. Jetzt liegt das Alles vor, und unfehlbar wird, je schwieriger die Verhältnisse sich stellen, um desto tiefer dem Rechte nachgeforscht werden. Die rechtliche Natur des Domanialguts selbst kann hier der Untersuchung auf keine Weise entgehen; und da auf den Ursprung desselben Gewicht gelegt wird: so kann es nicht unerörtert bleiben, wie klein oder groß das eigentliche Hausgut, und von welcher Bedeutung dasjenige Gut ist, was entweder vom Reiche als Lehn zur Bestreitung der Landeslast, oder was als säcularisirtes geistliches Gut erworben ist. Eben so wird die Untersuchung, welche Gefälle aus dem Eigenthume, welche aus der Staatsgewalt hervorgegangen ein neues Interesse gewähren. Schatzungen, Beden, Gerichtsleistungen, vor Allem die Dienste sind hier oft als alte Steuern bezeichnet und durch genauere Untersuchung scheint die Evidenz dieses Ursprunges nur gewinnen zu können *). Wenn auf diese Weise der Umfang des ursprünglichen Hausguts sich ungemein vermindern möchte: so liegt noch in den Schuldübernahmen des 16. und 17. Jahrhunderts ein neuer Grund, die Domainen als Staatsgut anzusprechen. Erweislich sind für die Calenberg'schen, Lüneburg'schen und Hoya'schen Domainen gegen drei Millio-

---

*) Urkundlich sind in manchen Landestheilen Domanialpertinenzien vom Lande geschenkt, Gefälle bewilligt, oder die Folge uralter Staatslast. Vgl. Lüntzel.

nen an Schulden zu einer Zeit übernommen, wo das Geld vielleicht den doppelten Werth der heutigen Zeit hatte, und je bedeutendere Verhandlungen sich an diese Schuldübernahmen knüpfen, desto deutlicher ergiebt sich aus denselben, wie großen Antheil das Land an den Domainen zu nehmen, wie große Ansprüche es an denselben erworben habe. Nicht zu gedenken, daß in den Stiftern die Qualität des Staatsguts noch weniger zu bestreiten ist.

Hieran knüpft sich dann weiter die Frage, welche Lasten ruhen der Verwaltung zufolge auf den Domainen? Soll einmal ein alter längst verschwundener Zustand Maaß und Ziel geben: so wird man auch von der andern Seite keine Scheu tragen, alte Landesverträge und Landesrechte hervorzusuchen, wie fern dieselben dem jetzigen Augenblicke und seinen Bedürfnissen auch liegen mögen. Glücklich genug haben jene alten Recesse seither geschlafen, weil man anerkannte, daß ein neuer Zustand vorhanden sei, und die Hoffnung hegte, daß dieser sich ruhig und zweckmäßig fortbilden werde. Würde aber diese Fortbildung unterbrochen und das Alte einmal erweckt, dann würde dasselbe auch ganz wieder an's Licht kommen müssen. Ein guter Zustand könnte sich daraus nicht ergeben, und das liegt in der Natur des Rückschritts selbst, daß er ein Übel ist, und Übel erzeugt. Streitigkeiten würden in Menge erwachen, und weil wir diese fürchten, hielten wir es für Pflicht, zeitig zu warnen; keineswegs machen wir Anspruch darauf, alle Keime des Bösen ergründet zu haben; da aber Mancher glauben möchte, diese Befürchtungen seien leere Worte: so mögen folgende Puncte hier hervorgehoben werden.

Es ist die allgemeinste Pflicht, das Land und jeden Einzelnen zu schützen, Sicherheit und Ordnung zu erhalten. Diese Pflicht wird von den Fürsten überall anerkannt; sie ruhet lediglich auf dem Domanio. Dennoch ist diese Last durch die Einrichtung des Landdragoner-Corps mit einem großen Aufwande der Landescasse zugewiesen. Überall wo die Stände vormals zugetreten, haben sie zur Bedingung ihres Zuschusses eine Beschränkung des fürstlichen Hofhalts gemacht, selbst diesen Hofhalt sowie den Haushalt der Ämter ordnen lassen, und wer es erwägt, wie geneigt die Menschen zu sein pflegen, das Maaß ihrer Kräfte und Einsicht zu überschätzen, der wird sich leicht überzeugen, daß unter Umständen die Lust nicht fehlen wird, ähnliche Maaßregeln an die Stelle des Grundsatzes zu bringen, daß die Stände nicht in die Verwaltung eingreifen dürfen. Wie denn auch bemerkt werden mag, daß in einigen Provinzen selbst die Amtleute im Eide der Stände gestanden. Einzelne Ansprüche und Streitfragen werden in jedem Landestheile auf verschiedene Weise sich hervorthun; erwägen wir aber, wie allgemein die Gründe der wichtigsten Ansprüche sind, wie z. B. überall im Domanio die Abgaben der Unterthanen für das Gerichtswesen stecken, mit denen dann die Kosten der Strafgerichtsbarkeit insbesondere zu bestreiten wären, und wie die Kosten der Strafanstalten etwa mit 50,000 Rthlrn. auf die Landescasse gelegt sind, wie die Zölle reichsgesetzlich die Bestimmung haben, welche gegenwärtig den Weggeldern beigelegt ist, während sie selbst zu ganz andern Zwecken verwendet werden: so werden wir nicht zweifeln, daß es auch von dieser Seite an einer reichen Saat von Händeln zwischen Regierung und Ständen nicht mangele. Es ist sehr leicht, einen litigiösen Geist hervorzuru-

sen. Stände, die immer von Rechten reden, finden leicht Beifall in der Masse des Volkes und Reclamationen am Bundestage, oder Streithändel am Schiedsgerichte möchten häufiger werden.

Manche Ansprüche liegen sogar noch näher, als diese Principienfrage, und gränzen durchaus an das Privatrechtliche selbst. Wir wollen den Umstand, daß durch einen Protest der Stände es nicht schwer und in mancher Hinsicht Pflicht gegen König und Volk wäre, Domanialanlehen für die Zukunft zu erschweren, hier bloß berühen. Die Ansprüche, welche der Hofrichter von Berlepsch gegen das Domanium erhob, mögen bloß erinnern, welche Aufregung schon durch einen minder begründeten und bedeutenden Anspruch möglich ist; nur eine sehr nahe liegende und eine höchst erfolgreiche Frage wollen wir berühren.

Die Zölle als Grundlage von mancherlei Ausgaben sind mehrfach erwähnt. Sie haben aber für uns eine noch nähere Bedeutung. Es ist bekannt, daß der Ertrag der Landzölle gegenwärtig von dem der Eingangssteuer, mit welcher sie durch die Verträge mit Braunschweig und Oldenburg zum höchsten Gewinne des Landes und insbesondere der Finanzen verbunden sind, nicht getrennt ist. Eingangssteuer aber gehört zum ständischen, Zoll zum Königlichen Haushalte. Wie sollte hier eine Trennung bewirkt werden? — Man wird sehr leicht auf einen Ertragsdurchschnitt kommen; hier aber tritt die bedenkliche Frage ein: von welcher Zeit dieser Durchschnitt zu nehmen sei? — Der alte Zoll war seinen Zollstätten und seinen Zollsätzen nach unabänderlich. Als die Verlegung auf

die Gränzen im Jahre 1825 den Ständen zur Genehmigung vorgelegt wurde, ertheilten diese zu der bedenklichen, manche Particular-Interessen schwer berührenden und in dem damaligen Umfange auch nur wenig Gewinn für Freiheit des Verkehrs versprechenden Maaßregel ihre Zustimmung nur mit dem Vorbehalte: „daß eine Ermäßigung des Tarifs in dem Falle verfügt werden möge, wenn der Ertrag der Zölle nach diesem Tarif bedeutend den bisherigen Ertrag der Zölle übersteigen sollte, indem durch die neue Zolleinrichtung nicht sowohl die Vermehrung der Zollintraden, als vielmehr die Beförderung des Gemeinwohles bezweckt werde*)."

Der Zollertrag hob sich bedeutend. Die neue Ordnung der Dinge wurde schon am 1. October 1825 eingeführt, dennoch trug das Jahr 18$\frac{25}{26}$, in welches noch drei Monate der alten Ordnung fielen nur 657,336 Rthlr. 5 gGr. 4 Pf. brutto, während das Jahr 18$\frac{28}{29}$ (nicht das höchste) 774,858 Rthlr. 12 gGr. 3 Pf. eintrug. Man wird die Vermehrung der Einnahme durch diese Maaßregel nicht zu hoch anschlagen, wenn man solche auf 120,000 Rthlr. berechnet**). — Die Regierung, gedrängt durch die Finanznoth der Domainen, hielt diesen Umstand, der in der Ständeversammlung stets Grund zu

*) Schreiben vom 24. Mai 1825 p. 623.

**) Die Landzölle der alten Provinzen ertrugen 1792 bis 1802 durchschnittlich mit Einschluß der Allerzölle — 87,178.13.4. Nimmt man an, daß diese Summe sich verdoppelt habe, mit Einschluß der neuen Erwerbungen: so wird man auf einen Ertrag von c. 200,000 Rthlrn. kommen. Auf 320,000 Rthlr. schlug man später wohl die Landzölle an; obwohl Ubbelhode nur 280,000 Rthlr. annimmt; eine Differenz, die sich um so weniger genügend aufklärt, da die Erträge 18$\frac{24}{25}$ doch höher gewesen zu sein scheinen.

Unzufriedenheit und Mißtrauen blieb, bis 1832 geheim. Als 1830 der Eimbecker Vertrag von den Ständen genehmigt wurde, konnte die Frage nicht umgangen werden: wie bei der noch bevorstehenden Ausarbeitung des Tarifs die Trennung des Zollwesens durchzuführen sein werde? und die Ständeversammlung ließ sich damals bewegen, ein Äquivalent nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu bieten. Es stimmte dieser Beschluß mit dem von 1825 wenig überein, und eben so wenig vertrug er sich mit der Gerechtigkeit in einem Verhältnisse, wo allerdings der Mehrertrag den Domainen nicht gebührte. Wenn aber in dieser Sache damals der Besitzstand für die Domanialcasse redete: so würde jetzt das umgekehrte Verhältniß eintreten, und die Ausgleichung nicht leicht, schwerlich aber zum Vortheile der Domainen sein.

Liegt dieser Handel so nahe, daß die Erörterung gar nicht zu vermeiden ist: so darf auch ein anderes Verhältniß seiner Wichtigkeit wegen nicht übersehen werden. Der Glanz und die Macht der fürstlichen Häuser beruhte im 17ten so wie im 18ten Jahrhunderte ganz vorzüglich auf den großen Summen, die das Ausland für Kriegshülfe zollte *). Herzog Johann Friedrich deckte das oberwähnte schwere Deficit seiner Finanzen wohl nur mit den französischen Subsidien, die er von Ludwig XIV. selbst da bezog, als er keine Kriegshülfe

*) Dieses selten gehörig gewürdigte Verhältniß der Finanzgeschichte Deutschlands hat hervorgehoben von Gülich, geschichtliche Darstellung des Handels rc. II. 203.295.533. Man erinnere sich an das Kriegsgewölbe zu Hannover und an die Thatsache, daß Frankreich von 1750 bis 1770 an deutsche Höfe 137,226,152 Livres Subsidien zahlte. Meiners und Spittler, Gött. hist. Magaz. IV, 236.

leistete; und in ähnlichem, doch ehrenvollerem Verhältnisse standen der Herzog Georg Wilhelm und Churfürst Ernst August zu Holland und Venedig. Dieser Preis des Blutes der Unterthanen (denn auch damals fanden Aushebungen in gewisser Weise Statt) gebührte dem Lande, und wo Überschüsse klar wurden, da haben die Stände ihre Pflicht nicht versäumt. Anerkannt wurde der Grundsatz von Herzog Georg Wilhelm im Recesse von 1680 *). Was im 18ten Jahrhunderte, so wie unter den andern Herzögen geschehen, ist minder klar. Nach den Kriegen von 1813 bis 1815 aber haben Stände und Regierung sich an diesen Grundsatz gehalten; jene indem sie nicht abgelassen, Rechenschaft über diese Früchte des Befreiungskrieges zu fordern; diese indem sie die sehr erheblichen Überschüsse, die daher erlangt waren, zum Besten des Landes verwendete, und den Ständen, so weit es die diplomatischen Verhältnisse gestatteten, Auskunft ertheilte **). Diese haben sich damit zufrieden erklärt und jene Angelegenheit der neuesten Zeit ist erledigt. Keineswegs aber ist dieses der Fall mit den Verhältnissen des 18ten Jahrhunderts. Diese haben erst in den letzten Jahren einiges Licht erhalten. Das Kriegsgewölbe, welches im Laufe der Jahre von 1707 bis 1801 an die achtzig Millionen verausgabte, wird zwar, nachdem seine Mittel größtentheils in Kriegen aufgegangen (von denen der siebenjährige Krieg allein 34 Millionen verzehrte) nicht fer-

*) Jacobi L. T. II. p. 405. „Imgleichen, daß S. D. gnädigst versprochen, sowohl die von auswärtigen Puissancen, als von einigen Reichs-, sonderlich aber dieses Niedersächsischen Kreises Ständen aufkommenden Subsidien- und Assistentgelder den Kriegescassen zufließen zu lassen." — Das Versprechen wird auch anerkannt.

**) Vgl. Actenstücke von 1828.

ner in Betracht kommen. Denn Streit darüber, ob diese Kriege im Interesse des Landes gewesen, würde, wenn auch in den Befugnissen der alten Stände durchaus begründet, doch ganz gewiß höchst verkehrt sein. Wo dagegen die Früchte solcher Verhältnisse im Domanialvermögen sich noch befinden, möchte die Sache anders stehen. Zwar nahmen die Publicisten des Landes an, daß das im Kriege Eroberte Cammergut sei*); allein dieser Grundsatz ist schwerlich dem Staatsrechte des Landes angemessen, wo mit dem Gelde und dem Blute des Landes Vortheile erlangt sind; und am wenigstens da, wo die Regierung durch den Gang der Verwaltung selbst anerkannt hat, daß sie den Erwerb nicht als Eigenthum der Cammer betrachte.

Das kommt nun namentlich in Betracht bei demjenigen Capitale der 600,000 LSt., welches nach §. 125. des Staatsgrundgesetzes der Krondotation zugeschlagen worden. Dieses Capital befaßt diejenigen Vergütungen, die dem Lande wegen der Reichsexecution zustanden, welche in den Jahren 1728 bis 1734 gegen das Herzogthum Mecklenburg vollstreckt werden mußte. Ursprünglich auf Mecklenburgische Ämter radicirt, wurde dasselbe der Kriegscasse verzinst und dadurch anerkannt, daß dieser und nicht der Cammercasse die Forderung zustehe. Die Kriegscasse aber, lediglich gebildet durch die Con-

*) Struben II, 43. stützt diesen Grundsatz darauf, daß die Kriege in alten Zeiten nicht allein mit des Landes Mitteln geführt seien, sondern einen großen Zuschluß aus der Cammer erfordert haben. Das Argument kann man zugeben, wie fehlerhaft es auch sein mag; es wird aber damit nichts bewiesen, weil seit 1650 der Zuschuß der Cammer höchst unbedeutend oder gar nicht vorhanden war. Jener Receß von 1680 spricht übrigens dagegen.

tributionen der Unterthanen (indem erst später seit Georg III die Cammer einen Beitrag lieferte) war viel eher eine Landescasse als jene; die Subsidien, deren Überschuß dem Lande gebührte, flossen in diese Casse, und was die Kriegscasse gewann, das war mit den Geldern des Landes gewonnen. Als später das Capital von Mecklenburg zurückgezahlt wurde, nahm etwa 1780 die Cammer dasselbe an sich, und belegte solches in den Englischen dreiprocentigen Stocks und erhielt dafür ein Nominalcapital von 1,100,000 LSt., mithin eine Rente von 33,000 LSt. oder 224,400 Rthlrn. Conv.=Münze; statt dieser Rente zahlte aber die Cammer nur — 123,000 Rthlr. Cassengeld oder, = 136,666 Rthlr. Conv.=Münze an die Kriegscasse und gewann also mit deren Vermögen jährlich einen Betrag von — 87,734 Rthlrn. Conv.=Münze, bis 1825 eine Summe von 500,000 LSt. wieder eingezogen wurde, um damit die Schulden der Cammercasse zu tilgen, eine Operation bei der durch die Reduction der Zinsen mehr gewonnen ist. Hieraus entsteht ein doppelter Rechtsanspruch, einmal auf das Capital, dann auf die erhobenen und nicht abgelieferten Zinsen desselben. Beide Ansprüche stehen zunächst der Kriegscasse zu. Ihr Betrag kann sich modificiren, da schwerlich die Cammercasse ohne irgend einen Rechtsgrund, geleisteten Vorschuß u. dergl. das Capital an sich gezogen haben würde. Allein ein eigenthümliches Vermögen der Kriegscasse war auch da, wie die Zahlung von 123,000 Rthlrn. Cassengeld an dieselbe ergiebt. Und jedenfalls dürfte ein Interesse des Landes vorliegen bei getrennten Cassen diese Angelegenheit zur Liquidität zu führen.

Das Staatsvermögen, Domainen, Steuern, Cammer-, Kriegs- und Landescassen, ist seiner Natur, seiner Geschichte und dem Staatsrechte des Landes zufolge ein Ganzes, ist als solches von den Fürsten behandelt, selbst da noch, als man schon begonnen hatte, einzelne Theile herauszuschieben, und Stände aus Unkunde die Sache unrichtig beurtheilten. Auf dieser Behandlung beruht die Geschichte des 18ten Jahrhunderts, in welchem unser Land so bedeutend in die Politik eingegriffen. Sie war möglich, so lange man mit Provinzialständen ausreichen, die Einheit im Könige allein erhalten konnte, und bedeutende Zuflüsse von Außen nicht fehlten. Jeder Versuch diese Einheit mit gegenseitigem Bewußtsein einer allgemeinen Ständeversammlung gegenüber in Theile kunstlich zu zerlegen, führt in ein Labyrinth, in unauflösliche Verwickelungen und Streitigkeiten. Was ein solches Domanialverhältniß erzeuge, das hat in der neuesten Zeit noch Nassau gelehrt. Für Hannover, wo nicht mehr der Überreichthum der Domainen Gegenstand der Klage sein sollte, hatte das Staatsgrundgesetz den Streit vermittelt, so daß das Land ruhig war, weil es hoffen durfte. Das Wohlsein des Königs aber, so wie die Kraft seiner Regierung ist vermehrt durch diese Vereinigung. Das Bessere ist schon erreicht. Daß der Zustand der Verwirrung wiederkehren könne, der seit der französischen Occupation hereingebrochen war, ist wohl nicht zu fürchten. Seine Unhaltbarkeit liegt zu klar vor. Soll dies aber nicht der Fall sein, soll daneben dem Könige und dem Lande der Besitz der Domainen gesichert und nicht deren Vernichtung vorbereitet werden: so wird jedes Verhandeln in andern Formen der Finanzverfassung nur ein Mehr oder

Weniger treffen, bei welchem sehr leicht die Regierung an Kraft, der König an wahrem Wohlsein und das Land an innerm Frieden, welcher das höchste Gut im bürgerlichen Leben ist, verlieren kann.

Schlußwort.

Dies ist der Hauptinhalt des Staatsgrundgesetzes. Wir haben solchen nicht in allen Dingen unbedingt loben, noch weniger für etwas Unverbesserliches erklären können. Manches konnte zweckmäßiger bestimmt oder ausgedrückt sein, worauf wir so großen Werth nicht legen, da die Form der Verfassung in solchen Einzelnheiten doch nicht das ist, was zum Guten oder zum Bösen wirkt; sondern der Geist, in dem der König, seine Diener und sein Volk sie aufnehmen. Kein Mensch hat sich noch so hoher Weisheit rühmen können, daß im Allgemeinen oder für einen gegebenen Staat er eine Form aufzufinden vermocht hätte, die unter allen Bedingungen Gutes hätte erzeugen müssen. — Der Geist aber, welcher Verfassungen heiligt und reinigt, bildet sich nur durch die Dauer. Sie allein, der Gebrauch, die Gewährung können die Mängel unschädlich, die Kräfte zum Guten wirksam machen. Keine Verfassung hat Werth, an die sich nicht Liebe des Volkes knüpft, und Liebe ist nicht möglich ohne Geschichte, ohne Erfahrung. Es liegt eine unendliche Kraft in dem, was der Vater dem Sohne überliefert hat, was sich an die alten Wohnstätten knüpft, was mit dem Lande und den Menschen

selbst gewachsen ist. Darum liegt in jeder alten Verfassung ein großes Gewicht aristokratischer Gewöhnungen und Grundsätze und nicht selten knüpft sich an diese das Beste in der Verfassung. Darum ist das Band zwischen den Fürsten und den Völkern so fest und heilig, weil Glück und Unglück des Landes, Ruhm, Ehre, Leid und Freuden des eignen Hauses sich an das Herrschergeschlecht knüpfen. Liebe ist nicht zu erklären, noch zu erzwingen, so auch die Liebe zum Fürsten, zum Vaterlande, zur Verfassung. Sie wurzelt nur da fest, wo man ihr Ruhe gewährt.

Darum ist es besser kleine Flecken der Verfassung ertragen, als sofort ändern. Nichts ist gefährlicher, verderblicher, als wenn der Geist der Neuerung im Volke wirkt und wühlt. Eben weil es unmöglich ist, alle Wirkungen eines Gesetzes zu übersehen und zu leiten, weil es noch unmöglicher ist, Einrichtungen zu treffen, die den Wünschen Aller genügten, ist es gar zu leicht, daß aus der wohlgemeinten Änderung selbst die Begierde nach fernerer Neuerung entstehe. Das Wohlsein der Unterthanen muß Ziel der Regierungen sein; wenn aber die sogenannten materiellen Interessen so sehr, wie dies seit einigen Jahren geschehen ist, zum alleinigen Ziel gemacht werden: so mag man bedenken, daß der, welcher Begierden säet, nur Unzufriedenheit ernten kann. Wer nichts der Zeit überlassen, jeden Mangel sofort bessern will, der wird nur die Ansprüche vermehren, bis er ihnen erliegt.

Die Principien des Staatsrechts, welche oben angeführt worden, stimmen mit diesen Grundsätzen überein, wenn sie die Wiederaufhebung von Regierungshandlungen nur da ge-

statten, wo eine solche Gemeinschädlichkeit der aufzuhebenden Regierungshandlung erwiesen vorliegt, welche selbst die Aufhebung wohlerworbener Rechte begründen würde, und wo dem durch diese Aufhebung Beschädigten voller Ersatz gewährt wird. Es ist das Nothrecht des Staats, welches sogar bei gewöhnlichen Regierungshandlungen die Unverbindlichkeit allein motivirt. Dieses Nothrecht muß freilich anerkannt werden, weil der Staat sich selbst vertheidigen muß; es ist das Recht der Selbsterhaltung. — Nur die Gefahr, daß ohne Verletzung der Rechte Einzelner der Staat zu Grunde gehe; nicht staatswirthschaftlicher Vortheil, nicht Convenienz oder Bequemlichkeit des Staats kann dasselbe begründen *). Wo man aber gewissenhaft an dieser Noth hält, da wird sicher nicht Grund zur Klage über Neuerungssucht und leichtsinniges Verändern gegeben werden.

Beurtheilen wir aber nach diesen Grundsätzen die Mängel des Staatsgrundgesetzes des Königreichs Hannover, so wird sich schwerlich irgend etwas finden, was eine Aufhebung desselben motiviren könnte, selbst zu einer Abänderung dürfte im gegenwärtigen Augenblicke noch kein genügender Grund vorliegen. Wir wollen hier auf die Form der Ständeversammlung um so weniger zurückkommen, als wir oben davon geredet haben. Mancher mag die Überzeugung hegen, daß die Cammern nicht richtig gesondert seien, oder daß die Zahl der Deputirten an sich zu groß sei (welche letzte Meinung wir stets gehegt haben); allein Niemand kann behaupten, daß diese oder jene Form oder Zahl die absolut richtige sein werde.

*) Klüber, Staatsrecht d. deutsch. Bundes §. 456 sqq.

Was aber den Inhalt selbst angeht, so haben wir als Mangel nach unserer Einsicht bezeichnet, den Mangel an Bestimmungen über die Art und Weise, wie Corporationen entstehen und aufgelöst werden. Es läßt sich Vieles hieher ziehen, Ungewißheit ist überall von der Ertheilung der Zunftrechte an ein unbedeutendes Gewerk bis zur Ertheilung von Stadtrecht an die größten Gemeinden des Landes; von der Approbation einer kleinen milden Stiftung bis zur Genehmigung einer Eisenbahncompagnie, die alle Verhältnisse des Landes zu ändern vermöchte. Allein zweckmäßig mag es sein, hier erst die Entwickelung der Verwaltung zu erwarten und demnächst durch Gesetzgebung nachzuhelfen. Der einfache Paragraph eines Staatsgrundgesetzes konnte auch seine nicht geringen Mängel und Härten mit sich führen.

Dasselbe ist von der Behördeverfassung zu sagen. Ehe hier nicht ein dauerhaftes System einträchtig angeordnet worden, ist eine Bestimmung der Verfassung nicht möglich. Ein solches System aber, welches sich nur den Grundzügen der Verfassung, dem Grundgedanken, welcher dem Begriffe der Obrigkeit unterliegt, anzuschließen braucht, kann füglich der Gesetzgebung überlassen bleiben. Ja es ist dieses unumgänglich nothwendig, wenn man nicht im Stande ist, das bei uns so sehr zerrissene Patrimonialgerichtswesen auf eine einfache Formel zu bringen.

Wichtiger und schwieriger scheint der Mangel, der rücksichtlich der Competenzbestimmungen von Justiz und Verwaltung im §. 37. des Staatsgrundgesetzes liegt. Es ist hier unläugbar die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde gegen

die Verletzten, ihre Befugniß den Besitzstand in gewissen Fällen unter Privaten zu ordnen, das Recht des Richters dergleichen Verfügungen aufzuheben, sobald er im Stande ist, über den Rechtsstand zu entscheiden, nicht hinlänglich getrennt gehalten. Es fehlt an einem klaren Principe über die Gränzen der Verwaltungsbehörden, denen doch nimmermehr zugestanden werden kann, in Privatrechte willkührlich einzugreifen. Allein selbst hier erwarten wir von der Jurisprudenz der Behörde zu Entscheidung des Competenzconflicts, von einer zweckmäßigen Verbesserung der Proceßordnung, von der Ausbildung der Polizeigesetzgebung und wissenschaftlicher Auffassung des §. 37. mehr, als von einer Abänderung der Verfassung, welche, allein für sich, doch noch keinen festen Rechtszustand bringen könnte.

Der schwerste Mangel ist immer die Verfassung der Provinziallandschaften oder richtiger das Verhältniß der Calenberg'schen Landschaft zu den Landdrostei-Bezirken Hannover und Hildesheim. Dieser Mangel ist aber auch der einzige, der eine Abänderung der Verfassung erfordern möchte, denn alles Übrige, was in der Verfassung der Provinziallandschaften unangenehm wirken mag, kann durch bloße Verwaltungsmaaßregeln abgeändert werden. Ihre Vernehmung über wahre Provinzialinteressen oder Provinzialausgaben hängt lediglich von diesen ab. Provinzialgesetze sind ihnen zugewiesen, und schwerlich wird auf die Dauer irgend eine Regierung es angemessen finden, mit zwei bis sieben Provinzen über ein Gesetz zu verhandeln, das sie mit einem Male in der allgemeinen Ständeversammlung abmachen kann, wo sie selbst die Berathung leiten kann, die in den Provinzen nothwendig

ihren Händen entschlüpft. Das Hinderniß eines überwiegenden Einflusses der Provinziallandschaften, welches von Manchen so schwer empfunden wird, liegt keinesweges in dieser oder jener Competenzbestimmung. Es liegt in der Existenz einer Centralregierung und einer Central-Ständeversammlung. Beide bedingen sich gegenseitig, und wirken gegenseitig dahin, ihre Competenz auf Kosten der Provinzen zu erweitern. Nur die gänzliche Vernichtung beider (welche unmöglich) würde den Planen jener Leute entsprechen können. Möge man sich deshalb bei den Competenzbestimmungen immerhin beruhigen, und nur das wahrhaft Provinzielle, den Antheil an der Verwaltung zu retten suchen. Hier ist jenes formelle Hinderniß für einen großen Theil des Landes freilich bedeutend genug und die Unmöglichkeit einer Abänderung ohne Änderung der Verfassung ebenfalls unbestreitbar; doch enthalten wir uns billig eines jeden Versuches der Änderung, bis die Betheiligten, d. h. entweder die Regierung oder die Landschaft selbst, solche verlangen, denn diesen allein wird es zustehen, Vortheile und Nachtheile des einen oder des andern Zustandes gehörig abzuwägen.

Es bleiben nun noch die Beschwerden über zu weitläufigen Geschäftsgang übrig. Was hier der Verfassung zur Last fällt, das kann ohne gänzlichen Umsturz nicht gebessert werden, und schwerlich möchte auch Jemand gemeint sein, das Zweicammersystem aufzuheben oder gänzlich umzustalten, bloß um den Geschäftsgang zu beschleunigen. Die sonstigen Mängel sind lediglich Sache des Reglements, und vielfach Sache der Regierung, in deren Hand es liegt, durch die Behandlung der Gesetzgebung selbst die Geschäfte in hohem Grade

zu vermehren oder abzukürzen. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung, die Befugniß letztere zur Ausführung von Gesetzen ohne ständische Concurrenz und dennoch mit völlig bindender Kraft zu erlassen, legt viel mehr in ihre Händen, als sie bis jetzt angewandt hat. Die Kunst der Gesetzgebung ist nicht bloß bei den Ständen, sie ist auch bei der Regierung noch unausgebildet geblieben. Wo man aber die verfassungsmäßigen Mittel zu Hebung der Übelstände noch nicht gebraucht hat, da kann von einem Bedürfnisse, die Verfassung zu ändern, wahrlich noch nicht die Rede sein. Es gehört freilich zum Charakter unserer Zeit, daß zumal in öffentlichen Dingen überall nach Vermehrung der Mittel zum Handeln gestrebt wird, während man die vorhandenen nicht gebraucht, kaum einmal kennt. Es ist dieses ein Zeugniß der Schwäche, die unsere Zeit bezeichnet; denn der wahrhaft große Geist wird auch mit geringen Mitteln das Nothwendige vollbringen. Es ist aber auch eine Wurzel der Übel, an denen wir kranken. Denn wer es nicht verstanden hat, mit den vorhandenen Mitteln das zu erreichen, was mit ihnen zu erreichen war, der wird durch vermehrte Mittel nur erdrückt, und erreicht mit ihnen noch weniger. Dieser Tadel trifft namentlich die Ständeversammlungen, die so hitzig auf Veränderung der Verfassung, und bei dieser auf möglichste Erweiterung des Wirkungskreises und der wirkenden Personen gedrungen haben, ohne zu bedenken, ob in ihnen oder im Volke selbst auch die Kraft war, auch nur die vorhandenen Kreise auszufüllen und die vorhandenen Mittel zu handhaben.

Fragen wir nun aber, ob in diesen Mängeln eine Gemeinschädlichkeit der Art zu finden sei, welche die Aufhebung

des Staatsgrundgesetzes begründen konnte, so dürfen wir diese Frage nur verneinen. Keiner von diesen Übelständen ist so übermächtig, daß das Land um seinetwillen nicht bestehen könnte; alle bis auf einen sind der Art, daß die Verfassung Mittel zur Abhülfe in Menge bietet. Jener eine aber, wo dies nicht der Fall ist, die Zusammensetzung der Calenberg'schen Landschaft, wird durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes nicht im mindesten gebessert.

Wir brauchen nur hier um so weniger die Frage zu erschöpfen, ob die Gemeinschädlichkeit eine Nichtigkeit an sich begründe, oder ob solche nur ein triftiger Grund zur Aufhebung sei. — Nach dem Reichsstaatsrechte war gerichtliche Verhandlung über die Nothwendigkeit der Aufhebung erforderlich. Nur wo gerichtlich die Gemeinschädlichkeit anerkannt war, konnte eine Aufhebung eintreten. Das Bundesstaatsrecht kennt diesen Satz nicht, es giebt kein Gericht, das entscheiden könnte. Dagegen tritt der Art. 56. der Wiener Schlußacte ein, welcher jeden anerkannten Besitzstand sichert bis dahin, daß derselbe auf verfassungsmäße Weise abgeändert worden. — Uns scheint es hiernach keinem Zweifel zu unterliegen, daß nach dem Bundesstaatsrechte Mängel dieser Art niemals eine Nichtigkeit ipso facto, sondern nur eine Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege, und falls diese nicht zu erreichen wäre, zum höchsten einen Schiedsspruch nach Maaßgabe des Beschlusses vom 30. October 1834 begründen konnten. In diesem Beschlusse liegt zugleich die Garantie dafür, daß jene bundesgesetzlichen Vorschriften überall ausreichen müssen. Dem nackten Art. 56. könnte man entgegensetzen, daß er die Regierung zur Eigenmacht zwinge, wenn

sie in der Unmöglichkeit sich befinde, mit der Verfassung zu bestehen. Das Schiedsgericht giebt in allen solchen Fällen Aushülfe, und hiemit ist jener Einwand nichtig.

So wiederholen wir denn zum Schlusse noch einmal die Resultate dieser Erörterung. Nach den Lehren der Publicisten, nach dem Staatsrechte des Reichs, nach dem Staatsrechte der Provinzen des Königreichs und dem des hohen Guelphischen Hauses insbesondere, gilt der Satz, daß der Nachfolger an gültige Regentenhandlungen seines Vorfahren gebunden, namentlich die Privilegien, die seine Vorfahren dem Lande und dessen Ständen gegeben, zu bestätigen gehalten sei. Agnatischer Consens zu solchen Regentenhandlungen und Privilegien ist nicht gefordert. Das Staatsrecht des deutschen Bundes bestätigt diese Grundsätze um so mehr, als dasselbe jedem anerkannten Besitzstande Schutz angedeihen läßt.

Das Staatsgrundgesetz des Königreichs mit einer in anerkanntem Besitzstande beruhenden Ständeversammlung berathen, in wenigen mehr zur Gesetzgebung als zur Verfassung gehörenden Puncten allerdings von der Regierung einseitig abgeändert, beruht in dem anerkanntesten Besitze um desto sicherer, da die Stände von 1833 jene Abänderungen ausdrücklich acceptirt haben und sich im Lande bei völligster Freiheit der Rede auch nicht eine Stimme dagegen erhoben. — Dies Staatsgrundgesetz verletzt keine Rechte der Privaten über welche die Gesetzgebung nicht zu disponiren befugt wäre. Solches giebt vielmehr denselben neue Sicherung. Dasselbe enthält keine Mängel, welche eine Abänderung schon jetzt dringend forderten (wie denn auch die Re-

gierung mit demselben gar wohl bestanden). Seine Bestimmungen über die Gesetzgebung hatten theils die Mittel zu Besserung der gerügten Mängel in sich, theils liegen diese Mängel ganz außer der Verfassung, theils sind sie von einer gerechten nicht alles Gewicht auf eine Seite legenden Verfassung unzertrennlich. Die Anordnungen über das Finanzwesen aber beruhen gänzlich auf den alten Rechtsgrundsätzen, sie sichern dem Könige eine erhabene Stellung, so weit das Land solches vermag, sie geben der Regierung eine größere Kraft, als sie bisher besessen. Dagegen hat das Land, dessen Steuern nun unbedingt für alle Lasten eingetreten sind, zu denen vormals nur spärliche Zuschüsse im einzelnen Falle bewilligt, und durch eine ständische Behörde selbst gezahlt wurden, nur eine beschränkte Bewilligung des Anschlages und Prüfung der Rechnungen, ohne die Verwaltung selbst je aufhalten zu können. Die Verfassung ist also formell durch anerkannten Besitzstand gesichert, den Rechten nicht zuwider und mit dem Wohle des Ganzen wohl vereinbar.

Möge denn geschehen, was dem Wohle Aller das Beste ist! — —

Staatsgrundgesetz

für

das Königreich Hannover.

1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Unter Bezugnahme auf Unser unter dem heutigen Tage erlassenes Patent wegen Publication eines Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover bringen Wir dieses Gesetz hiemit zur öffentlichen Kunde.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Hannover bildet unter der Souverainität des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

Bestandtheile des Königreichs können nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen streitiger Grenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2.

Das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind. Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände bestimmt.

§. 3.

Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich-monarchische.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung Seiner Königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversamm-

lung nach Maßgabe des gegenwärtigen Grundgesetzes ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreichs und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so wie bei der Bestallung der Staatsdienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

§. 4.

Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 5.

Der König hat das Recht, bei längerer Abwesenheit eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Würde die Stellvertretung Einer Person anvertraut, so kann dieselbe nur aus der Zahl der Agnaten gewählt werden.

Es können jedoch keinem Stellvertreter ausgedehntere Rechte übertragen werden, als einem Regenten nach den Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde zustehen.

Zweites Capitel.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 6.

Der König als Oberhaupt des Staats vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7.

Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem deutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, und zwar für die Cap. VI. §. 92. bezeichneten Fälle nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen verpflichtet.

§. 8.

Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt sein oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt.

Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist.

Dem Könige steht vermöge der Staatsgewalt die Kirchenhoheit zu. (Siehe Cap. III. §. 30. und Cap. V.)

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, so wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle sind allein vom Könige abhängig.

§. 9.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird durch die ordentlichen Gerichte des Landes geübt, über welche Demselben die Aufsicht zusteht. Der König verspricht, den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen und Straferkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.

§. 10.

Der König verleiht Rang, Titel und Würden, und hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen.

§. 11.

Die Krone des Königreichs Hannover vererbt ohne Theilung der Lande.

Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgesetze auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.

§. 12.

Der König ist volljährig, sobald Er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 13.

Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

§. 14.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung verhindert ist.

§. 15.

Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden sein, so geht die Regentschaft

auf die Königinn, Gemahlinn des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.

§. 16.

Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet, so steht dem Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, und wenn deren nicht vorhanden sein sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem Seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben muß.

§. 17.

Der König bestellt die Regentschaft entweder für Seine Person oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieser zur Zeit des Anfalls der Krone, minderjährig oder sonst verhindert wäre.

§. 18.

Ermangelt es an einer solchen Anordnung, so tritt im Falle der Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei anderer Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf eignen Beschluß oder auf einen Antrag der versammelten allgemeinen Stände des Königreichs, eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen. Zu dieser sind alle volljährigen Agnaten zu berufen, um, wenn mindestens drei derselben in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte erschienen sind, innerhalb drei Monaten auf erstattetes Gutachten des Ministerii nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft nothwendig sei.

Das zur Regentschaft stehende Mitglied des Hauses und die weder in Person noch durch Bevollmächtigte erschienenen Agnaten haben keine Stimme.

§. 19.

Überzeugt sich die Versammlung der Agnaten von der Nothwendigkeit einer Regentschaft, so wird dieser Beschluß durch das Ministerium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche von demselben außerordentlich berufen werden müssen, insofern sie nicht bereits versammelt sind, mitgetheilt um ihre Zustimmung zu erklären.

§. 20.

Sind keine Agnaten vorhanden oder erscheinen dieselben nicht in gesetzlicher Zahl, so richtet das Ministerium nach vorgängiger Untersuchung und Berichtserstattung an die Königinn, einen Antrag an die allgemeinen Stände des Königreichs. Die Regentschaft tritt ein, wenn in Gemäßheit dieses Antrages die Stände die Nothwendigkeit derselben anerkennen.

§. 21.

Ist in diesem Falle keine zur Regentschaft berechtigte Person vorhanden; so bestimmen die allgemeinen Stände des Königreichs auf den Vorschlag des Ministerii unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum deut-

schen Bunde gehörenden Fürstenhäusern den Regenten. Derselbe muß wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben, und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

§. 22.

Der Regent leistet bei Übernahme der Regentschaft im versammelten Ministerio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständversammlung, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung und bringt hierauf den Eintritt der Regentschaft zur öffentlichen Kunde.

§. 23.

Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Änderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung überall nicht vornehmen noch gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24.

Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eignen Verwaltung der Regierung gehoben ist.

§. 25.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Muter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese nicht anderweit vermählt sind, und in Ermangelung auch dieser dem Regenten unter Beirath des Ministerii.

Auf gleiche Weise steht der Regent den zur Erziehung berechtigten Personen zur Seite, und hat, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen, die Entscheidung.

Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent niemals übernehmen.

§. 26.

Die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses werden vom Könige als Oberhaupte der Familie durch Hausgesetze bestimmt. Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden.

Drittes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im allgemeinen.

§. 27.

Den vollen Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte im Königreiche kann nur ein Hannoverscher Unterthan haben.

Die Eigenschaft eines Hannoverschen Unterthans wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben, und dauert so lange, bis sie auf rechtliche Weise verloren wird.

Die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte können durch ein Straferkenntniß beschränkt werden.

§. 28.

Alle Landeseinwohner sind gleichmäßig zum Kriegsdienste und zu Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet.

Zu diesen von allen Unterthanen nach gleichmäßigen Grundsätzen zu tragenden allgemeinen Staatslasten gehört auch die Unterhaltung des Heers ohne irgend eine hinsichtlich der Cavallerie oder anderer Waffengattungen Statt findende Ausnahme, einschließlich der Kriegerfuhren.

Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Ständeversammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert ist, welche aber nunmehr nach obigem Grundsatze zu dieser allgemeinen Staatslast gleichmäßig beizutragen haben, die Befugniß der Nichtannahme der ordinairen Natural-Einquartierung. Ebenso soll es auch mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen zwar ebenfalls wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehen, so wie die Ausnahmen, welche zu Gunsten der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und Armenstiftungen bewilligt worden, sollen in der bisherigen Maße und wie sie durch die betreffenden Gesetze bestimmt sind, bestehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militairdienste sind von den Bestimmungen der Militairgesetze abhängig.

§. 29.

Über die Lehnsverhältnisse und die zu gestattende Ablösbarkeit derselben soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Durch dies Gesetz soll zugleich für eine zweckmäßige Erhaltung der größern Güter bei den Vasallenfamilien, so wie für Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideicommissen gesorgt, auch über die Rechte der Agnaten und Exspectivirten und über die dem Heimfall nahe stehenden Lehne Bestimmung getroffen werden.

§. 30.

Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher ist auch Jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. Vergl. Cap. V. §. 57.

Dem Könige gebührt das Recht, auch andere christliche Confessionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Confessionen und Secten, wird der Genuß bürgerlicher Rechte und der Privatgottesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hangen jederzeit von einem besondern Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 31.

Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landeseinwohner dieselben.

Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen sollen durch ein baldigst zu erlassendes Gesetz,

hinsichtlich des persönlich befreieten Gerichtsstandes auf die höheren Königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höheren Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit, so wie die jetzt canzleisässigen Magistrate und Städte, und die Officiere,

hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes aber auf landtagsfähige Güter und die zu ihnen gehörenden Grundstücke,

beschränkt, und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Bis zu erfolgter Publication dieses Gesetzes besteht jedoch die jetzige Competenz der Gerichte ungeändert.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger, derselben entsprechender Veränderung der Gerichtsverfassung erfolgen.

Bis zu anderweiter Bestimmung bleiben die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit, und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfassung.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des

Königlichen Hauses werden durch ein Königliches Familienstatut die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

§. 32.

Die besondern Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, so wie der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg, sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.

§. 33.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

Allgemeine Confiscation des Vermögens ist unzulässig.

§. 34.

Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Bis zur Erlassung der desfallsigen Gesetze behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden verhört und über die Ursache seiner Verhaftung im allgemeinen in Kenntniß gesetzt werden.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besondern Gründen, auf den Bericht des Gesammt-Ministerii, die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen nöthig findet.

Das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 35.

Die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch gegen vorhergehende vollständige Entschädigung die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken verlangen, wenn entweder eine dringende Nothwendigkeit solches erheischt, oder wenn ausdrückliche Gesetze zu Zwecken des gemeinen Nutzens ihr dazu die Befugniß geben.

§. 36.

Die Frage, ob die Abtretung geschehen soll, wird nach vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde entschieden.

Den Betheiligten steht jedoch wider die Entscheidung binnen gesetzlicher, oder in deren Ermangelung achtwöchiger Frist der Recurs an das Ministerium zu, welches über denselben unter Zuziehung des Geheimenrathscollegii entscheidet.

Der Betrag der Entschädigung wird unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über dessen Bestimmung, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Will sich der Betheiligte bei deren Beschlüssen nicht beruhigen, und kann eine Vereinbarung nicht bewirkt werden, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte bei Abtretung des Seinigen sofort die Überweisung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung fordern.

Ist aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 37.

Jedem der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht nach den nachfolgenden Bestimmungen der ordentliche Gerichtsgang offen.

Ist die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechtsanspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch begründen, sobald in einer Überschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind.

Die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen solche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen ist, daß er bei der vorgesetzten höhern oder höchsten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht, und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch richterlichen Spruch kann nur in dem Falle Statt finden, wenn auf verfassungsmäßigem Wege (s. Cap. VIII. §. 156) entschieden ist, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen gewesen sei.

§. 38.

Wenn Ansprüche aus einem wohlerworbenen Privatrechte gegen den Fiscus, sowohl des Königs als des Staats, oder von demselben geltend gemacht werden sollen, gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten auf gleiche Weise, wie andere Privatrechtssachen zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, soweit dies nach bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication des Staatsgrundgesetzes entstehenden Forderungen.

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses findet gegen die in demselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 39.

Den Unterhanen steht das Recht zu, in angemessener Form und auf gesetzliche Weise Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, so wie an die Landesbehörden zu bringen.

Auch hat Jeder das Recht, in seiner Angelegenheit über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über verzögerte Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzen Behörde Beschwerde zu führen und diese bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Ansehnng deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 40.

Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes Statt finden.

Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 41.

Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Militairpflicht auszuwandern.

Viertes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 42.

Jeder Landeseinwohner muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden des Königsreichs angehören und zu deren Lasten, bis auf die unten vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen, verhältnißmäßig beitragen. Nicht minder soll jedes Gut, Haus oder Grundstück einer Gemeinde zugerechnet werden.

§. 43.

Exemtionen von Gemeindelasten sollen nicht ferner Statt finden. Rechtlich bestehende Exemtionen können gegen vorgängig auszumittelnde Entschädigung aufgehoben werden.

Gleichzeitig mit Aufhebung der Exemtionen ist auch die derselben entsprechende Regulirung des Gemeindewesens in den betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Bei Ausmittelung der Entschädigung soll zu Gunsten der zu deren Leistung Verpflichteten auf die Beschaffenheit und den Zweck der zu übernehmenden Last, so wie auf deren in neuerer Zeit durch polizeiliche Einrichtungen etwa eingetretene Vermehrung billige Rücksicht genommen werden. Auch

sind dabei die von dem Befreiten zu Gunsten der Gemeinde getragenen Lasten nebst den in Rücksicht auf eine getragene Last von den dazu Verpflichteten genossenen Vortheilen zur Ausgleichung zu bringen. Die zu weiterer Ausbildung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen über die Grundsätze und das Maß der Entschädigung, so wie über diejenigen Verhältnisse, bei welchen ausnahmsweise eine Exemtion auch ohne Entschädigung abgestellt werden kann, bleiben der provinziellen Gesetzgebung vorbehalten. Imgleichen sollen diejenigen Fälle, in denen ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten aufrecht zu erhalten sein möchte, gesetzlich bestimmt werden.

§. 44.

Die Bildung neuer Gemeindeverbände, so wie die Zusammenlegung oder Abänderung bestehender, kann, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, unter steter Berücksichtigung ihrer besondern Interessen und der Provinzialverhältnisse erfolgen.

§. 45.

Die bisher keiner Gemeinde angehörigen Domainen, Güter und Besitzungen sollen auf eine den Provinzial- und Localverhältnissen angemessene Weise in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband eingeschlossen werden.

Bis ein solcher Anschluß erfolgt ist, wird in deren Beziehungen zu den Gemeinden, durch vorstehende Bestimmung nichts verändert.

Insofern Lage und Verhältnisse die Vereinigung einer Domaine oder eines Guts mit einer Gemeinde nicht angemessen erscheinen lassen, kann eine solche Domaine oder ein solches Gut eine abgesonderte Gemeinde bilden.

§. 46.

Die Art und Weise, wie die in einen Gemeindeverband eintretenden Grundbesitzer an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen und zu den Gemeindelasten beizutragen haben, so wie die vorgängige angemessene Entschädigung der von solchen Lasten bisher rechtlich befreit Gewesenen, soll durch gütliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den neu Eintretenden, unter Leitung der Regierungsbehörde oder der von ihr zu ernennenden Commissarien, in Ermangelung einer solchen Übereinkunft aber, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen festgesetzt werden:

1) Die Vereinigung soll sich allein auf die öffentlichen, nicht aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde beziehen, sofern nicht von beiden Theilen eine Vereinigung auch in der letztern Rücksicht gewünscht wird.

2) Das Beitragsverhältniß der Eintretenden zu den Gemeindelasten, soll nach Maßgabe des, den Eintretenden zu Statten kommenden Antheils an den diesen Lasten zum Grunde liegenden Zwecken festgestellt werden.

Die Naturalleistungen der neu Eintretenden können mit Geld reluirt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist,

und der Lasten, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu leisten waren.

Liegen den Eintretenden Lasten ob, welche zum Nutzen der Gemeinden gereichen, in welche sie eintreten, so ist rücksichtlich solcher Lasten eine Ausgleichung zu bewirken.

3) Den Eintretenden soll ein der Concurrenz zu den Lasten der Gemeinden, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinden entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

§. 47.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde ein Recht darauf haben, so wie die Zulassung neuer An- und Abbauer; hangt, unter Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzte Regierungsbehörde, von der Gemeinde, in welche sie eintreten sollen, ab.

§. 48.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten, so wie der Corporationen darf nie als Staatsvermögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden, so wie auch ihre Verbindlichkeiten den Staat nicht verpflichten.

§. 49.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht durch Gesetze oder andere Rechtstitel verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 50.

Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den Mitgliedern der Gemeinden oder Verbände verhältnißmäßig getragen werden, und sollen daher, wenn Einzelne zur Bestreitung einer solchen Ausgabe oder Last nach besonderen Rechtsverhältnissen bisher allein oder vorzugsweise verbunden waren, auf deren Antrag, insoweit die Verhältnisse nach dem Urtheile der vorgesetzten Regierungsbehörde solches gestatten, gegen eine von ihnen zu leistende angemessene Entschädigung abgenommen oder bei Übernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 51.

Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf die Vermögensverwaltung aller Gemeinden, so wie auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landesbewohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grund-

säze befolgt werden. Auch steht der Regierungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

§. 52.

Den städtischen Obrigkeiten und deren Mitgliedern, wie auch den Beamten der Landgemeinden, liegt außer der Verwaltung der Gemeindesachen, auch die Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde ob.

§. 53.

Die Verfassung und Verwaltung in den Städten des Königreichs soll nach vorgängiger Verhandlung mit denselben durch öffentlich bekannt zu machende, vom Könige oder dessen Stellvertreter zu vollziehende Urkunden geordnet werden.

Bei diesen Urkunden sollen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, welche nicht auf Lebenszeit gewählt werden können.

   Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamten selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften, mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter Theil.

2) Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts erforderlich.

3) Die Vertreter der Bürgerschaften nehmen Theil an den Angelegenheiten, welche das Gemeinwesen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, namentlich auch an der Veranlagung und Vertheilung der Communalabgaben, Lasten und Leistungen.

4) Die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe ist ihrer Controle unterworfen.

5) Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme des Gemeindevermögens bedürfen der höhern Genehmigung nicht; jedoch hat der Magistrat zu Anfang eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten Haushaltsplan, so wie nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug der von den Vertretern der Bürgerschaft abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen kann.

6) Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwischen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen.

Das Armenwesen kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einer eigenen Verwaltung übertragen werden.

Es soll jedoch in den Fällen, wo die Verwaltung der Polizei nicht dem gesammten Magistrate verbleibt oder übertragen wird, der Geschäftskreis der städtischen Polizei in den einzelnen Städten durch Verhandlung mit denselben genau festgestellt, und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleibt, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, so wie der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte, welche den Befugnissen der Bürgerschaft, ihrer Vertreter und Obrigkeit engere Gränzen setzen, sollen revidirt und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze finden auch auf die Verfassung der Flecken unter den, durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen ihre Anwendung.

§. 54.

Den Landgemeinden steht unter obrigkeitlicher Aufsicht (vergl. §. 51) die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulirung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen, so wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Das Recht der Wahl ihrer Vertreter steht den Gemeinden jederzeit zu, jedoch sind selbige nicht auf Lebenszeit zu wählen.

Auch sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte, unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel können sowohl auf den Grund bestehender Berechtigungen als besonderer Verhältnisse in den Gemeinden Statt finden.

§. 55.

In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststellung der Repartition derselben gewählte, oder sonst berechtigte Mitglieder des Verbandes zugezogen, und diesen demnächst auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände soll nach Verschiedenheit der Provinzen gesetzlich regulirt werden.

§. 56.

Die in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, sofern letztere nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Namentlich bleibt ihnen die Befugniß, provinzielle Vereine, behuf Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Fünftes Capitel.

Von den Verhältnissen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 57.

Den Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§. 58.

Dem Könige gebührt über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichtsrecht.

§. 59.

Die Anordnung der innern geistlichen Angelegenheiten bleibt der in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 60.

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch Consistorial- oder Presbyterialbehörden, zusammengesetzt aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen, unter der Aufsicht des Ministerii, so wie unter Aufrechterhaltung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte ausgeübt.

Sollen für das Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammen zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann gesetzlich anzuordnende Weise gewählt werden, zu berathen.

Die künftige Einrichtung und der Geschäftskreis der Consistorial- und Presbyterialbehörden, der Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen, so wie die Art der Ausübung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten, und sollen bei Bestimmung des künftigen Geschäftskreises der Consistorialbehörden zugleich in Rücksicht der Überweisung der von ihnen bisher ausgeübten streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte die erforderlichen Anordnungen erfolgen.

§. 61.

Sollte der Fall eintreten, daß der König oder der Regent sich nicht zur evangelischen Kirche bekennte, so geht die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt einstweilen auf die evangelischen Mitglieder des Gesammt-Ministerii über, und soll zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in derselben mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das Nöthige verordnet werden.

§. 62.

In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, gemäß der Verfassung dieser Kirche.

Die Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischofe oder den Diöcesan-Administratoren stehende, und nach den Bestimmungen des §. 69 auszuübende Verwaltung des Vermögens der römisch-katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Könige oder dessen Ministerio unmittelbar oder durch die römisch-katholischen Consistorien ausgeübt.

§. 63.

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden bedürfen der Einsicht des Ministerii und sollen ohne dessen Genehmigung nicht verkündigt oder vollzogen werden. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist.

§. 64.

Alle amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstigen Schreiben an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placet. Dieses soll nicht verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen angegebenen Beschaffenheit sind.

Ausgenommen von der Bestimmung dieses §. sind allein die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 65.

Das Ministerium ist verpflichtet, Mißbräuche oder Überschreitungen der Kirchengewalt zu verhüten, und dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Recurse abzustellen.

Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn keine Abhülfe erfolgt, an das Ministerium gelangen.

§. 66.

Die Prediger und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche, deren Ernennung vom Könige oder dessen Behörden nicht unmittelbar erfolgt, sondern welche von Dritten ernannt oder präsentirt werden, bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und können, so lange sie diese nicht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch haben sie ein Recht auf die Amtseinkünfte.

Die Entscheidung über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden gebührt allein der geistlichen Behörde.

Die Bestätigung darf ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Sämmtliche Kirchendiener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens den Gesetzen des Staats unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

§. 67.

Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte und die Suspension vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disciplinar-Verfahren nur geschehen, nachdem die kirchliche Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend gehört hat. Sie bedarf in Ansehung der Prediger und übrigen höhern Geistlichkeit der Bestätigung des Ministerii.

§. 68.

Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, Kirchenämter, geistlichen und andern milden Stiftungen, Damen-Stifter und Klöster, Schulen und Armenanstalten, darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Eine Abänderung der Stiftung kann von der Staatsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichst ähnlichen Zwecken wieder verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 in Ansehung der in demselben bezeichneten Güter, insofern darüber eine endliche Verfügung noch nicht getroffen ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 69.

Insofern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der

dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bestehenden Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden, und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation die Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müssen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein.

§. 70.

Für die Erhaltung und Vervollkommnung der Landesuniversität und der übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten jeder Art soll stets nach Kräften gesorgt werden.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut.

§. 71.

Das von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen soll für immer von allen andern Staatscassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Ministerii, jedoch soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Übersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden. In Rücksicht der Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens finden alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen von Domanialvermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

Sechstes Capitel.

Von den Landständen.

§. 72.

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

Erster Abschnitt.

Von den Provinziallandschaften.

§. 73.

Provinziallandschaften sollen bestehen

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals Hessischen Ämtern im Fürstenthum Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde,
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg,
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Ämtern in diesen Provinzen,
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln,
5) für das Fürstenthum Osnabrück,
6) für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar,
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

§. 74.

Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht bestehen, so wie wegen angemessener Verbindung bisher getrennter Provinziallandschaften sollen unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen getroffen werden.

§. 75.

In sämmtlichen Provinziallandschaften sollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Befugnisse zustehen.

Die erste Curie soll bestehen aus den den Prälaten, wo diesen eine Theilnahme an den Provinziallandtagen zusteht, und aus den Mitgliedern der Ritterschaft, deren Statuten revidirt und mit derselben festgestellt werden sollen.

Die zweite Curie soll in einem näher zu bestimmenden angemessenen Verhältnisse bestehen aus den Deputirten der mit Stimmrecht versehenen oder zu versehenden Städte und Flecken und der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

In denjenigen Provinzen jedoch, wo die Städte in einer zweiten und die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer in einer dritten Curie vertreten sind, sollen drei Curien fortbestehen, insofern nicht ein Anderes durch vorgängige Verhandlungen zwischen der Regierung und der betreffenden Landschaft festgesetzt wird.

§. 76.

Auf den Provinziallandtagen sollen die vorkommenden Angelegenheiten und die zu machenden Anträge in voller Versammlung aller Stände vorgetragen und berathen, sodann aber soll ohne eine nochmalige Berathung in den Curien auszuschließen, nach Curien abgestimmt und beschlossen werden.

§. 77.

Die fernere innere Organisation der Provinziallandschaften und insbesondere der Curien soll binnen drei Jahren in Gemäßheit obiger Grundsätze auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt, und zu dem Ende soll zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlung zugelegt werden.

Sobald diese Organisation bewirkt ist, soll allen Provinziallandschaften das Recht der Zustimmung in der Art zustehen, wie solches im §. 79 festgesetzt ist. Bis zum Ablauf jener drei Jahre, insofern die Organisation nicht schon früher eingetreten sein sollte, verbleiben einer jeden Landschaft in dieser Beziehung diejenigen Rechte, welche ihr bisher zustanden, in so weit solche mit dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze vereinbar sind.

Nach beendigter Organisation der Provinziallandschaften ist zu einer Abänderung der Verfassung und Rechte derselben die Zustimmung der betreffenden Landschaft erforderlich.

§. 78.

Den Provinziallandschaften verbleiben diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind, und in so weit solche Rechte den Principien des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes nicht entgegen stehen.

§. 79.

Die Zustimmung der Provinziallandschaften soll erforderlich sein zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Provinzialgesetze, in so weit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei bestehen.

Bei der Verkündigung solcher Provinzialgesetze ist die Zustimmung der Provinziallandschaft zu erwähnen.

Diejenigen bestehenden Provinzialgesetze, zu deren Erlassung die Zustimmung der Landschaften erforderlich sein würde, können nur mit Zustimmung der betreffenden Landschaft aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, insofern deren Aufhebung oder Abänderung nicht Folge verfassungmäßig erlassener allgemeiner Landesgesetze ist.

§. 80.

Die Anträge und Beschlüsse der Provinziallandschaften dürfen niemals die Ausführung der für das ganze Königreich bestehenden Gesetze hindern.

§. 81.

Falls Abgaben zu provinziellen Zwecken zu veranlagen sind, so soll der desfallsige Beschluß der Provinziallandschaft zuvörderst durch das Ministerium zur Kenntniß der allgemeinen Ständeversammlung gebracht werden, damit diese im Stande ist, darüber zu wachen, daß durch dergleichen provinzielle

Abgaben dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschehe.

Die Art der Erhebung, Verwendung und Rechnungsführung wird mit der Provinziallandschaft regulirt.

§. 82.

Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinziallandtag in jeder Provinz Statt finden.

Zweiter Abschnitt.

Von der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 83.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern.

§. 84.

Über alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften gemeinschaftlich und nicht lediglich specielle Verhältnisse der Provinzen betreffenden, zur ständischen Berathung gehörenden Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs verhandelt.

§. 85.

Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, ohne sich lediglich auf specielle Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, können nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Beschließen die Stände Abänderungen des ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs, so kann die Landesregierung denselben ganz zurücknehmen.

Das Recht der ständischen Zustimmung bezieht sich auf den ganzen wesentlichen Inhalt des Gesetzes; dagegen bleibt der Landesregierung überlassen, dasselbe in Übereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen näher zu bearbeiten und zu erlassen.

Im Eingange des Gesetzes ist die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände erwähnen.

§. 86.

Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt.

Die Militair-Aushebungesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur mit Zustimmung der Stände abgeändert und festgestellt werden.

Militair-Strafgesetze sind mit den Ständen zu berathen.

§. 87.

Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erforderlich sind, werden von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Außerordentliche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige gesetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staatsgrundgesetze nicht enthalten dürfen, müssen im Gesammt-Ministerio beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken.

Auch sind solche den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen; und falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 88.

Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze sowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 89.

Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkuug der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 90.

Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige oder dem Ministerio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu.

§. 91.

Die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf den Staatshaushalt sind in folgendem Capitel näher bestimmt.

§. 92.

Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, die der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erlauben. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln, oder sollen dieselben eine Einwirkung auf die innere Ge-

setzgebung des Königreichs hervorbringen; so bedarf es deshalb der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 93.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

§. 94.

Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den Häuptern der Nebenlinien der Königlichen Familie,
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz = Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Mediat-Territorien bleiben,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen zu Stolberg = Wernigerode und zu Stolberg = Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General = Erbpostmeister Grafen von Platen = Hallermund,
6) dem Abte zu Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem oder den katholischen Bischöfen des Königreichs,
10) zwei auf die Dauer des Landtags zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
11) den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren,
12) den auf die Dauer eines jeden Landtags zu erwählenden Deputirten der Ritterschaften, nämlich:
    von der Calenberg = Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
    von der Lüneburgschen sieben,
    von der Bremen = und Verdenschen sechs,
    von der Hoya = und Diepholzschen drei,
    von der Osnabrückschen Ritterschaft, incl. Meppen und Lingen, fünf,
    von der Hildesheimschen Ritterschaft vier,
    von der Ostfriesischen (unter Vorbehalt einer Vermehrung der Zahl, wenn eine verhältnißmäßige Vermehrung der Mitglieder der Ritterschaft sich ergeben sollte) zwei,
13) vier Mitgliedern, welche der König ernennt. Eins dieser Mitglieder wird auf Lebenszeit, die drei andern aber werden auf die Dauer des Landtags ernannt.

§. 95.

Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande belege-

nen Grundvermögen besteht, und nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten, wenigstens 6000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Beschwerung des Majorats eintritt, ruht einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 96.

Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen und abgesehen von einer sich ereignenden Erledigung zu jeder Zeit zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

Übrigens soll behuf Erleichterung der Stiftung von Majoraten die Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bei Verleihung von eröffneten Lehnen festgesetzt und bei bereits verliehenen Lehnen auf den Antrag der Vasallen genehmigt werden, soweit nicht bereits erworbene Rechte dritter Personen entgegen stehen.

§. 97.

Bei der Auswahl der §. 94 No. 13 bezeichneten von dem Könige zu ernennenden Mitglieder tritt zwar keine Beschränkung durch Rang, Geburt und Vermögen ein. Sie müssen jedoch die in den §§. 102 — 105 vorgeschriebenen Qualificationen besitzen.

§. 98.

Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae et Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri zu Eimbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowick und des Stifts Ramelsloh, welche von diesen Stiftern unter Zuziehung von höhern Geistlichen und Predigern aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, in der Maße zu erwählen sind, daß sich wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben befinden,
2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) einem Deputirten der Universität Göttingen,
4) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
5) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,
6) aus sieben und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken, nämlich:

zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,

einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Eimbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, einschließlich Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Ülzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Depurtirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg.
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und des Fleckens Bentheim;

7) aus acht und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den

21 *

unter No. 6 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande,

nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafschaft Hohnstein einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg fünf,
von den Bremischen Marschen fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden drei,
vom Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürstenthume Osnabrück drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf,
von der Grafschaft Bentheim einem.

§. 99.

Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen selbst Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden.

Dagegen sind die übrigen Corporationen in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beschränkt.

§. 100.

Die Deputirten der Ritterschaften müssen aus im Königreiche belegenem Grundvermögen ein reines Einkommen besitzen, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden nnd der sonstigen fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt. Bei den Deputirten der übrigen Grundbesitzer ist ein solches reines Einkommen von 300 Rthlr. erforderlich, welches entweder ererbt, oder aber mindestens ein Jahr vor der Wahl erworben sein muß.

Die übrigen Deputirten müssen entweder ein solches reines Einkommen von dreihundert Thalern, sei es von ländlichem und städtischem Grundbesitze oder im Lande radicirten Capitalien haben, oder eine jährliche Diensteinnahme von 800 Rthlr. oder als Gemeindbeamte von 400 Rthlr. genießen, oder aus ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1000 Rthlr. beziehen, und solches schon drei Jahre vor ihrem Eintritte in die allgemeine Ständeversammlung genossen haben.

§. 101.

Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch die Magistratsmitglieder, Bürgervorsteher und Wahlmänner, die hiezu nach Maßgabe der Verfassung jeder Stadt aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleich-

falls nach absoluter Stimmenmehrheit entweder nach einem turnus, wenn nicht mehr als drei concurriren, oder gemeinschaftlich nach einem Regulative.

Die Wahl der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer, geschieht durch absolute Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche durch die Bevollmächtigten der Gemeinden gewählt werden.

Die nähern Bestimmungen über diese Wahlen und die Wahlen der übrigen Corporationen sollen mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen Verhältnisse, unter Mitwirkung der Stände, durch ein Gesetz festgestellt werden.

§. 102.

Die Mitglieder beider Cammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein, und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 103.

Wer wegen eines Criminalverbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne daß er von der Beschuldigung völlig losgesprochen worden, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein. Ausnahmsweise kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die dergestallt verlorne Fähigkeit, Mitglied letzterer zu sein, wiederherstellen.

§. 104.

Personen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 105.

Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen sein, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

Ausgenommen hiervon sind

1) die Prinzen des Königlichen Hauses und die Standesherren,
2) diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen ihren Wohnsitz haben und daselbst in Staatsdiensten stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

§. 106.

Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandensein der in den §. 99. 100 und 102 bis incl. 105 vorgeschriebenen Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten gebührend zu überzeugen.

§. 107.

Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als Reprä-

sentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen.

§. 108.

Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann solche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die §. 94 unter No. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer können sich durch dazu von ihnen bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne, die nach §. 94 No. 10 vom Landesherrn zu ernennenden angesehenen Geistlichen durch gleichzeitig zu bezeichnende Substituten und die katholischen Bischöfe des Königreichs im Falle der Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels vertreten lassen. Jedoch kann der Erblandmarschall die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Functionen auf keinen Andern übertragen.

Im Falle der Minderjährigkeit werden die hier benannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer durch ihre Vormünder vertreten, sofern die Letztern dem Mannsstamme der Familie angehören.

§. 109.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 110.

Kein Mitglied soll wegen einer in der Versammlung geschehenen Äußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr die Cammer der alleinige Richter über die Äußerungen der Mitglieder sein. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Mitglied sich Äußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhalts sind.

Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Äußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann.

§. 111.

Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden, es sei denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 112.

Die Ständeversammlung steht mit Ausnahme des im §. 152 des achten Capitels erwähnten Falles mit keiner andern Landesbehörde, als dem Ministerio in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, an dessen Stellvertreter oder an das Ministerium gelangen lassen und auch nur an diese Deputationen absenden. Jedoch

hat die Ständeversammlung das Recht, auf an sie gerichtete Vorstellungen Beschlüsse zu fassen und den Bittstellern von solchen Beschlüssen durch Protocollauszug Kenntniß zu geben.

§. 113.

Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Ministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 114.

Die Landesregierung hat das Recht, Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung, jedoch als solche ohne Stimmrecht beiwohnen und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 115.

Die Cammern haben das Recht, unter den im Reglement enthaltenen Bestimmungen und Ausnahmen zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen.

§. 116.

Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hangt es von dem Könige ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 117.

Die mit dem Schlusse des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 118.

Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 119.

Der König oder in dessen Auftrage das Ministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Cammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Ministerii.

§. 120.

Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von dem Könige, oder in dessen Auftrage, dem Ministerio verfügt.

§. 121.

Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Verhandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 122.

Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 123.

Das Krongut kann ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 147 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Äquivalent soll mit dem Krongute wiederum vereinigt nnd dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Über Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort gleich einträgliche Gegenstände, vorzugsweise Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen.

§. 124.

Die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmählichen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königinn, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter den Königs;

sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königinn und der verwitweten Kronprinzessin, zu den Apanagen und Ausstattungskosten für die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses; (vergl. §§. 134 und 135.)

endlich aber der Überrest, so wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 125.

Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königinn, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs erforderlichen Ausgaben dienen

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von L. Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;
2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages von 500,000 Rthlr. Conventionsmünze.

Diese Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

§. 126.

Zu jenem Zwecke wird von dem im §. 122 bezeichneten Krongute ein vom Könige auszuwählender Complex zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren im Einverständnisse mit den Ständen auszumittelnder Ertrag nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und Lasten 500,000 Rthlr. beträgt, ausgeschieden und der selbsteigenen Administration vorbehalten.

Dem Könige bleibt bei der Ausscheidung der Krondotation das Recht vorbehalten, einen Theil derselben in Renten oder Baarzahlungen der Cassen zu bestimmen.

§. 127.

Sollte der solchergestalt festgestellte Gütercomplex durch Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden, so muß das aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit behuf Wiederanlangung desselben nach Vorschrift des §. 123 der Generalcasse überwiesen werden, und der König behält das Recht, die Dotation nach Seiner Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 126 ergänzen zu lassen, oder aber die Rente des Capitals als Ergänzung der Krondotation zu nehmen.

§. 128.

Außerdem bleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten, wogegen Derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 129.

Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kronguts dür-

fen niemals verpfändet und nur unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers und unter Beobachtung der im §. 123 enthaltenen Bestimmungen veräußert werden.

§. 130.

Die aus der Dotation der Krone zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten der Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten des Königlichen Guelphenordens.

Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben, vielmehr erfordern dergleichen Kosten, im Fall des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs die Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 131.

Sollte ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außer Landes residiren, so wird neben der nach dem vorstehenden Paragraphen auf der Einnahme der Krondotation liegenden Ausgabe von den Revenüen derselben jährlich eine Summe von 150,000 Rthlr. behuf der Verwendung zu anderweiten Staatsausgaben der Generalcasse überwiesen.

§. 132.

Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 133.

Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des Königlichen Hauses vorbehaltenen Güter sollen mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 134.

Für die Erhaltung der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses aus ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigener Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren Betrag auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung für einzelne Fälle bewilligt oder durch ein allgemeines Regulativ festgestellt wird.

Über die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten wird das zu erlassende Hausgesetz die näheren, unter Beirath der Stände zu treffenden Bestimmungen enthalten.

§. 135.

Für das standesmäßige Auskommen der verwitweten Königinn und der verwitweten Kronprinzessinn muß auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung Sorge getragen werden.

Dasselbe soll geschehen bei den Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses, wenn die bewilligten Apanagen zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht hinreichen.

§. 136.

Das Privatvermögen des Königs, der Königinn, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

§. 137.

Über die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu. Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeschiedenen Gegenstände, so wie der Resultate dieser Verwaltung keine Controle noch Einwirkung in Anspruch nehmen.

§. 138.

Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

§. 139.

Über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein nach den Haupt-Ausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 140.

Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Der Bedarf für den Militairetat, bei welchem die Bestimmungen des §. 142 eintreten, und die Grundsätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Haupt-Ausgabezweigen begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, sollen durch Regulative gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt werden. Diese Regulative dienen bis dahin, daß ein Anderes zwischen König und Ständen ausgemacht ist, der ständischen Bewilligung zur Norm, müssen jedoch auf Antrag der allgemeinen Ständeversammlung jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern. Zu solchen Ausgaben werden namentlich auch gerechnet diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat, oder einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird.

§. 141.

Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten Summen der Bestimmung des betreffenden Ministerial-Departements überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienstzweig und ohne Überschreitung des ganzen Credits in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative (vergl. §. 140) Statt findet.

§. 142.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegsministerii gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Übersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Überschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit disponirt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministerii zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 143.

Für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservecredit steht dem Gesammtministerio auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 144.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welche alle oben (§. 133) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 145.

Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem jährlich erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar trifft.

§. 146.

Sollten die von der Landesregierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben so weit sie nicht zu einem vorübergehenden bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablauf der letzten Bewilligungszeit an unverändert fort erhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 147.

Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der §. 142 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 143 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenrathscollegii zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcasse zur Deckung der bewilligten oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und soll der Betrag in die Landesschulden = Etats aufgenommen werden.

§. 148.

Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung geschehen.

Auch sollen diese Commissarien bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden zu dem Zwecke zugezogen werden, um zu constatiren, daß bei Eingehung der Anleihe, deren vollständige Bedingungen ihnen mitzutheilen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten worden.

§. 149.

Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörenden Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche diese Rechnungen zu prüfen und der allgemeinen Ständeversammlung darüber Bericht zu erstatten hat, ob die Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind. Zu diesem Zwecke sollen der Commission die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Auch hat die allgemeine Ständeversammlung das Recht, zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann als solche in der Cammer, welche sie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Ministerii zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet werden.

Achtes Capitel.

Von den oberen Landesbehörden und der Staatsdienerschaft.

§. 150.

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigem Stellvertreter wird von dem Ministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt, und nach Gefallen entlassen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

§. 151.

Alle vom Könige, oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerial-Departements.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staats-Grundgesetzes enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staats-Grundgesetzes mittelst einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements geltend zu machen.

§. 152.

Zur Untersuchung und Entscheidung über eine solche förmliche Anklage ist ausschließlich das Ober-Appellationsgericht in Plenarversammlung competent.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staats-Grundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 153.

Alle in Abwesenheit des Königs, so wie des Stellvertreters Desselben im Namen und Auftrage des Königs von den anwesenden Mitgliedern des Ministerii unterzeichneten Ausfertigungen haben die Kraft der vom Könige selbst vollzogenen Verfügungen.

§. 154.

Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen wie auch der Entlassung von Civil-Staatsdienern, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 163 soll ein Geheimeraths-collegium bestehen, welches aus den Mitgliedern des Ministerii und andern dazu berufenen Personen zusammen gesetzt ist.

Dasselbe hat in der Regel eine bloß berathende Stimme. Eine Entscheidung steht demselben nur dann zu, wenn eine Competenzstreitigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 156) vorliegt.

Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt durch das Ministerium.

§. 155.

Die rein militairischen Angelegenheiten, insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Officiere gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

Bei Reduction der Armee und bei Translocationen der Officiere finden die Bestimmungen des §. 162 Anwendung.

Zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, so wie zur

Vollziehung und Aufrechterhaltung der von den Civilbehörden ergangenen Verfügungen kann die Militairgewalt nur auf ausdrückliche Requisition der competenten Civilbehörde einschreiten. Die von diesem Grundsatze eintretenden gesetzlichen Ausnahmen sollen in dem, nach Capitel III. §. 34 über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe zu erlassenden Gesetze näher bestimmt werden; bis zu dessen Erscheinen es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

§. 156.

Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sei, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, durch eine zu diesem Zwecke besonders zu bildende Section des Geheimenrathscollegii discutirt und entschieden werden. Diese Section soll aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd, und zwar zur Hälfte aus den höhern Justizcollegien zu ernennender Mitglieder bestehen.

§. 157.

Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von Demselben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.

Die Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präsentation von Beamten werden hiedurch nicht geändert.

§. 158.

Bei Besetzung aller Staatsämter soll, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 159.

Der König wird bei den von Ihm unmittelbar ausgehenden Ernennungen von Civil-Staatsdienern zuvor das Gutachten des Ministerii oder des Departements-Chefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerial-Departements ist dies jedoch nicht erforderlich.

§. 160.

Anwartschaften auf bestimmte Dienststellen sollen nicht ertheilt werden, es sei denn, daß Gehülfen altersschwacher oder sonst an der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienstes verhinderter Staatsdiener die künftige selbstständige Anstellung nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit zugesichert würde.

§. 161.

Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, prä-

sentirt oder ernannt sein, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staats-Grundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden.

§. 162.

Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld oder eine billige Entschädigung.

§. 163.

Kein Civil-Staatsdiener (vergl. §. 161) kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden.

Wer seinen Dienst vernachlässigt, und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besserung dienen läßt, wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, wer grobes öffentliches Ärgerniß giebt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens nach dem Gutachten des Geheimenrathscollegii dem Befinden der Umstände nach auf eine andere geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden. Die völlige Entlassung vom Richteramte kann nur durch Urtheil und Recht verfügt werden.

In Hinsicht auf die untere Staatsdienerschaft kann bei deren Anstellung eine Kündigung des Dienstes vorbehalten, solche aber nie anders als vom Ministerio angewandt werden.

Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat und Disciplinarstrafen, die diese Grenzen nicht überschreiten, können von den höhern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Staatsdienerschaft verfügt werden.

§. 164.

Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder wegen anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Diensteinnahme erhalten.

§. 165.

Keinem Civil-Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

Schluß.

Alle dem gegenwärtigen Staats-Grundgesetze entgegenstehenden Gesetze und Einrichtungen werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es soll dagegen dies Gesetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen desselben können nur in Übereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs getroffen und nur in Folge eines, auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten gleichmäßigen Beschlusses angeordnet werden.

Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Cammer der Ständeversammlung wenigstens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend ist, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Vorstehendes Grundgesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 26. September des 1833sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

William R.

L. v. Ompteda.





